<36635333240018

<36635333240018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

444
J. rom. m. 453
J. rom. m. 444-1/2

Digitized by Google

So muß der Masquen Bild die Schandbar-
keit verstecken,
Und eines Priesters Hand Betrug und List
bedecken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Juristischer TRACTAT
von dem
Betrug
bey den
Heyrathen,

In welchen
des Herrn Professor Krausens und Herrn Doct. Abraham Käſtners Dissertationes von den listigen und betrügerischen Uberredungen bey den Verlöbnissen, und von Vernichtigung einer durch die Trauung und eheliche Beywohnung vollzogenen, durch Betrug aber zu wege gebrachten
Ehen
zum Grunde gelegt,
Und mit mancherley Theologischen und Juristischen Anmerckungen begleitet worden
von

Julio Bernhard von Rohr,
Hochfürstl. Sächs. Merseburgischen Land-Cammer-Rath und Dom-Herrn der Bischöflich Merseburgischen Stiffts-Kirche.

Berlin, zu finden bey Johann Andreas Rüdiger, 1736.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Mein Leser!

HIer übergeb ich dir denjenigen Tractat, den ich ohnlängst in meiner historischen Nachricht, der von mir ausgearbeiteten, oder noch künfftig hin auszuarbeitenden Schrifften am Ende des XXIII. Capitels p. 126. versprochen. Wie ich eine fremde Arbeit zum Grunde lege, also wirst du aus dem Titul erkennen, was mir, oder einem andern hierbey zuzueignen. Nun hätte ich zwar das Vertrauen zu GOtt gehabt, daß er die hierzu nöthige Kräffte würde verliehen haben, wenn ich gegenwärtige Materie durch eigenes Nachsinnen hätte wollen in Ordnung bringen. Ich habe aber solches einer andern Zeit

vorbehalten, und dißmal vor dienlicher erachtet, die auf der Rubric angezeigten gelehrten, und in Theoria & Praxi juris geübten Männer, die beyde mit besondern Ruhm, als der erstere in Wittenberg, der andere aber in Leipzig, Jura dociren, zu meinen Vorgängern zu erwehlen, und zwar um desto mehr, weil sie in den Principiis gar wohl mit einander harmoniren, und die Ungültigkeit der durch Betrug zuwege gebrachten Verlöbnisse und Ehen, nach Anleitung der göttlichen, natürlichen und menschlichen Gesetze, ordentlich und gründlich vorstellig machen.

Hat eine Materie eine besondere Abhandlung verdienet, so ist es gewißlich diese. Ob schon fast in allen Theologischen und Juristischen Systematibus und Compendiis gelesen wird, wie Zwang und Betrug

der

der ehlichen Einwilligung zuwider, und eine Ehe, wenn sie nicht in der folgenden Zeit für genehm geachtet wird, ungültig und unkräfftig machen, so sind doch die Schrifften, in welchen diese Wahrheit etwas weiter ausgeführet wird, ziemlich rar gewesen. Die mit so wenig Worten bis anhero vorgetragene Sätze haben bey manchen GOttes- und Rechts-Gelehrten keinen sonderlichen Eindruck gewürcket, man hat solche als eine Theoretische Wahrheit erkannt, ihr beygepflichtet, und sie mündlich und schrifftlich andern wieder gelehrt; wann es aber zur Application gekommen, da man nach beschehener Trauung, und bey einem Sonnen-klaren Beweise des ausgeübten Betrugs, dergleichen Handlung, die niemals eine Ehe gewesen, ob sie wohl eine Zeitlang aus Unwissenheit davor angesehen

worden, wieder vernichtigen sollen, haben ihre viele selbst, und andere mit ihnen zugleich Gelegenheit gehabt, zu erkennen, daß sie ehedem diese Wahrheit nicht so erkannt, und was hierbey nöthig, in Betrachtung gezogen. Einige wollen den Unterscheid unter der Vernichtigung und Trennung der Ehe nicht begreiffen, sondern vor etwas Neues, Unerhörtes, und beynahe Ketzerisches ansehen, wenn bey den Umständen des ausgeübten Betrugs, da kein Ehebruch noch boßhaffte Verlassung, oder Nachstellungen des Lebens verhanden, eine Ehe vor null und nichtig erkannt, oder ihre Einbildung und Sprache nach, getrennet werden soll.

Befinden sich nun unter manchen Gelehrten in diesem Stück eine solche Unwissenheit, und verkehrte Urtheile, was soll man nun nicht

von

von den Ungelehrten, welche groſſen Theils nicht nach der Wahrheit, ſondern Gewohnheit zu urtheilen gewohnt ſind, vermuthen? Unter dieſen ſtehen nicht wenige, auch wohl von denen, die ſonſt über den Pöbel hervor ragen, in den Gedancken, daß ein ieder in ſeinem Gewiſſen verpflichtet, diejenige Perſon, die ihm der Prieſter bey der Trauung zugeeignet, Zeitlebens zu lieben, und davor zu ſeinen Ehe-Gatten zu erkennen, ob es auch der aller infameſte Spitzbube, oder die gottloſeſte Vettel wäre, die durch den abſcheulichſten Betrug den andern unſchuldigen und unwiſſendē Theil in ihr ehliches Netze gerückt; Es entblöden ſich auch wohl ſolche Leute nicht, diejenigen, welche durch zuläßige Mittel ſich ſolche Betrüger, oder Betrügerinnen entledigen, und ihren ehrlichen Namen retten

wollen, mit ihren Läster-Zungen zu verfolgen, und vor solche auszuschreyen, die sich GOtt und der weltlichen Obrigkeit widersetzten. Doch diese Leute vergehen sich hiebey gar sehr mit ihren ungegründeten Urtheilen, und entdecken bey dem Theil des menschlichen Geschlechts, welches die Kräffte der gesunden Vernunfft nur ein wenig zu gebrauchen, und den Zusammenhang der Wahrheiten einzusehen gelernet, ihre heilige Einfalt und grobe Unwissenheit, auch wohl bisweilen mancherley sich damit vereinigende lasterhaffte Affecten. Sie meynen, mit der Trauung werde alle ehmalige Sünde und ausgeübte Boßheit zugedeckt. Jedoch diese thörichten Menschen machen keinen Unterscheid unter derjenigen Trauung, die mit Recht zu einer Bedeckung aller Schand-Thaten

wird,

wird, wenn der andere Ehe-Gatte vorhero davon Nachricht gehabt, und sich also wissentlich und wohlbedächtig mit einer solchen Person verehliget, und unter einer durch List und Boßheit zuwege gebrachten, bey welcher der Unwissende nicht allein wider sein Wissen und Willen, sondern auch wider alle sein Vermuthen einen Schand-Deckel abgeben soll. Wie gewaltig die Boßheit der Menschen in diesem Stück zunehme, und wie manche Ehen in den höllischen Reiche beschlossen werden, ist eine Sache, wovon diejenigen GOttes- und Rechts-Gelehrten, welche Beysitzer in denen Consistoriis, oder Mitglieder der Facultäten abgeben, nothwendiger Weise eine grosse Erfahrung besitzen müssen.

Ich habe dieserwegen keine Correspondence gepflogen, auch ausser

Digitized by Google

denen am Anhang dieſes Tractats beygefügten Reſponſis, die mir ohne groſſe Mühe in die Hände gerathen, weder aus geſchriebenen Actis noch gedruckten Schrifften dergleichen Caſus geſammlet, inzwiſchen ſind mir doch ſelbſt ſechs folgende, die ſich innerhalb wenig Jahren, in gewiſſen einander angrentzenden Gegenden zugetragen, bekannt worden. Die Umſtände des Betrugs ſind nun zwar bey dem einen Fall ſchändlicher als bey dem andern, inzwiſchen kommen ſie doch alle mit einander darinnen überein, daß bey den ehelichen Handlungen ein Haupt-Betrug ausgeübet worden.

Bey dem erſten Caſu beredet eine zu Falle gekommene Weibs-Perſon einen alten ehrlichen, aber Gelds-bedürfftigen Mann zu einer Verehligung, führet vorhero mit groſſen

grossen Betheurungen an, daß sie hierunter nichts anders abziele, als um sich wider die Boßheit der Läster-Mäuler, welche ihr ihren begangenen Fehler vorwürffen, durch die Trauung in Sicherheit zu stellen, versichert hierbey zugleich auf das bündigste, wie sie ihr nicht allein bey seinen hohen Alter pflegen und warten, sondern auch diejenige Summa Geldes, die sie in Händen hätte, ihm eigenthümlich zuwenden wolte, so, daß er nach Gefallen damit schalten und walten könnte. Der gute Mann läßt sich ihren Vorschlag gefallen, glaubt ihren Worten, und entschließt sich zur Trauung, eine kurtze Zeit nach der Copulation setzt sie alle einer Frau zukommende Pflichten aus den Augen, widerrufft ihr gethanes Versprechen, wegen des Geldes, spottet seiner noch darzu, und kan bis

auf

auf diese Zeit, da ich dieses schreibe, durch alle Bemühung geistlicher und weltlicher Personen in keine Ordnung gebracht werden.

Bey dem andern Casu, der in einer gewissen Grafschafft paßiret, verehliget sich ein Priester mit einer Jungfer, die in guter Reputation gestanden, drey Monathe aber nach der Trauung erfähret der neue Ehe-Mann zu seiner grossen Betrübniß, daß er auf eine gantz unvermuthete Weise genöthiget wird, Anstalten zu einer Handlung zu machen, die er seiner Rechnung nach, wohl noch auf unterschiedene Monathe hinaus gesetzt hatte. Sein Betrübniß wird hierdurch vergrössert, weil er sich unmöglich nach dem ordentlichen Lauff der Natur zu diesem Kinde als Vater angeben kan, und sich doch gleichwohl ohne sein Verschulden den man-

mancherley Urtheilen der Welt unterwerffen muß.

Bey dem dritten Casu, der sich in einer andern, mit der vorigen benachtbarten Grafschafft ereignet; Heyrathet ein gemeiner Kerl eine bey einem gräflichen Officianten in Diensten stehende Magd, die allbereits ihres Jungfer-Crantzes verlustig gewesen, welches sie ihm auch gesagt, sie bereuet ihren Fehltritt, verspricht ihren Bräutigam alle Treue, und er ist also nichts Böses von ihr vermuthend. Wie aber die Trauung vollzogen gewesen, befindet sie sich ein paar Monath nach der Hochzeit in eben solchen Umständen, die er sich vorhero nicht vorgestellet; weil er nun mit Bestande der Wahrheit eydlich erhärten kan, daß er sie vor der Copulation nicht berühret, auch keine so starcke Dosin der Sanfftmuth besitzt,

sitzt, um diese grobe Mißhandlung wie der vorhergehende Priester gethan, ihr zu pardoniren, so sucht er dißfalls an gehörigen Orte die Vernichtigung einer solchen vermeynten Ehe, und zwar von Rechts wegen.

Bey dem vierdten Casu wird von beyden Theilen ein gleicher Betrug ausgeübet. Ein junger Herr, dem es am besten fehlet, bewirbet sich um die Affection einer alten Matrone, von der er Nachricht hat, daß sie nicht abgeneigt, sich zu verehligen, und zugleich in Ruffe ist, daß sie ihrem Liebsten ein starckes Heyraths-Guth zubringen würde. Der Bräutigam prahlet bey ihren gepflogenen Unterredungen mit seiner grossen Hof-Charge, und einträglichen Guthe, und sie hingegen mit ihren aussenstehenden Capitalien. Sie gefal-

len

len einander, das alte Hertz wird bestürmt und erobert, und die Copulation in kurtzer Zeit vollzogen. Nicht lange hierauf erfähret die alte Frau Mutter, daß die vorgegebene Hof-Charge ihres Herrn Gemahls in einen blossen und Geldleeren Prædicat bestehe, die Nutzungen des gerühmten Guths aber gröstentheils denen Creditorn zugehören, und er hingegen muß ebenfalls zu seinen grossen Leid-Wesen vernehmen, daß Madame ihm kaum so viel hundert zum Heyraths-Guth zugebracht, als sie vorhero von tausenden geredet.

Bey dem fünfften Casu, der in dem abgewichenen Jahre in einer wohlbekannten grossen Handels-Stadt kund geworden, hat eine gottlose Metze, die entsetzliche Verwegenheit, daß sie sich, ob sie sich schon hoch geseegneten Leibes be-

 findet,

Digitized by Google

findet, mit einem Wittber, der allbereits zwey Weiber gehabt, in ein ehelich Verſprechen einläſt; Sie weiß ihre Schande durch die darnach eingerichtete Kleidung ſehr wohl zu verbergen, und ihren Bräutigam mit allerley Vorſtellungen dahin zu diſponiren, daß die Prieſterliche Trauung bald vor ſich gehen muß. Sie wird vollzogen, und das Hochzeit-Mahl zubereitet, den andern Hochzeit-Tag aber erfähret nicht allein der neue Ehe-Mann, ſondern auch alle Hochzeit-Gäſte, und beynahe die gantze Stadt ihren ausgeübten Betrug, ſo, daß ſich die frölich angefangene Hochzeit ſo plötzlich in eine bey dieſen Umſtänden betrübte Kind-Tauffe verwandelt.

Bey dem ſechſten Caſu treibet eine ledige Dirne einige Jahre nach einander in etzlichen groſſen Städten

ten ein infames und unkeuſches Handwerck, nimmt aber nachgehends eine ſolche Maſque der Keuſchheit, Sittſamkeit, Gottesfurcht und andern Tugenden an ſich, daß ſie mit ihren heuchleriſchen Worten und Geberden nicht allein faſt jederman, der ſie vorher nicht gekannt, an ſich zu ziehen, ſondern auch die Freundſchafft einer unverehlichten Manns-Perſon zu erlangen weiß, ſo, daß ſich ſelbige anheiſchig macht, ohne ihr die Ehe zu verſprechen, auf ihre Verſorgung und zeitliche Glückſeeligkeit, ſo viel als möglich, bedacht zu ſeyn, verſichert ſie anbey, wie ſeine Abſicht im geringſten nicht dahin gerichtet, daß er die fleiſchlichen Lüſte bey ihr erfüllen, und ſie nachgehends ihrer Schande und Unglück überlaſſen, ſondern ſo vor ſie ſorgen wolte, wie es ſeinem Gewiſſen, u. ihrem künfftigen

tigen Bezeugen gemäß seyn würde. Sie läst sich diese Erklärung eine Zeitlang gefallen, da sie aber aus Furcht ihr ehemaliger heßlicher Lebens-Wandel möchte ihm allzu zeitlich kund werden, Tag und Nacht auf nichts anders sinnet, als ihn so bald es möglich, völlig in ihr Garn zu rücken, also bedienet sie sich aller Methoden, um ihn zu einer gantz geheimen Trauung zu disponiren, und müssen insonderheit einige von ihren näheſten Anverwandten, welchen ihre ehemahlige Aufführung mehr als zu wohl bekannt gewesen, gottlose und schändliche Intriguen hierbey spielen helffen. Diese Dirne bietet alle ihre Seelen- und Leibes-Kräffte zu ihren Beystand auf, sie liebkoset, sie submittirt sich, sie weinet, sie heulet, versichert mit den gröſten Flüchen und Betheurungen ihren ehemahligen tugendhaff-

hafften Lebens-Wandel, und ihr künfftig wohl anstehendes Bezeugen jedoch allezeit vergebens; die Manns-Person bleibt bey dem festen Entschluß, vor sie zu sorgen, und sie nicht unglücklich zu machen, jedoch nicht zu ehelichen. Wie nun diese Betrügerin durch diesen Weg ihr Ziel nicht erreichen kan, so erwehlet sie einen andern, sie ziehet einige Leute an sich, welche diesen Handel ein ziemlich starckes Gewicht geben musten, sich aber ihres Amtes und Standes halber behutsamer und gewissenhaffter hätten aufführen sollen, fängt dabey an, sich gantz toll und unbändig zu stellen, und von dem Selbst-Mord zu reden, so, daß der vermeynte Bräutigam, welcher aber in seinen Leben keine Verlöbnisse mit ihr getroffen, nach allen diesen äusserlichen Umständen, und nach dem, was er selbst

bey ihr wahr nahm, und ihres Naturells wegen, von andern erfuhr, die gröſte Raiſon hatte zu fürchten, ſie würde in Melancolie und Raſerey verfallen, und an Leib und Seel unglücklich werden. Er proponirte ihr vorher einen ſchrifftlichen Vergleich, den ſie vor der Trauung unterſchreiben ſolte, daraus ſie ſeinen Widerwillen, um ſie nicht vor ſeine Ehe-Frau zu erkennen, auf das deutlichſte hätte wahrnehmen können und ſollen, weil ſie aber geſonnen war, alles zu verſprechen, und nichts zu halten, ſo unterſchrieb ſie ihn willig und gerne. Alle dieſe erſtaunenden Umſtände, die ſich hier zuſammen vereiniget, ſatzten die Manns-Perſon in eine ſolche Verwirrung des Gemüths, daß er gezwungen ward, eine durch Drohungen, Liſt und Betrug erpreßte, der Verordnung GOttes und der

Kirchen

Kirchen zuwider lauffende irregulaire und wunderliche Copulation sich gefallen zu lassen, er muste sich selbige bedienen als eines Mittels, eine Weibes-Person, die er vor eine gottesfürchtige und tugendhaffte Person hielt, und seinen gethanen Versprechen nach, nicht unglücklich machen wolte, von der Raserey und dem Selbst-Mord, sich aber von der daher zu befürchtenden Angst und Unruhe zu befreyen, und im geringsten nicht, als eines Mittels in Ehestand mit ihr zu treten, weil er ihr die Ehe niemals wohlbedächtig versprochen, und er auch erkannte, daß sie hierzu nicht sattsame Verdienste hatte. Nach geschehener Copulation ziehet sie die angenommene Larve der Gottesfurcht, Freundlichkeit und übrigen Tugenden von dem Gesichte, cassirete alsofort den vor der

Trauung mit ihr aufgerichteten Vergleich, u. führet sich in die sechs Jahr nicht allein als eine Xantippe, sondern auch wie eine höllische Furie gegen ihn auf, ihr Bezeugen wird gantz unerträglich, und GOtt schickt es wunderbahr, daß der vermeynte Ehe-Mann ihren ehemals infamen Lebens-Wandel, und also den an ihm ausgeübten enormen Betrug auf eine Sonnen-klare, und höchst überzeugende Weise entdeckte; sie muste hierbey selbst durch eine besondere von ihr ausgesonnene Politic, die ihr aber zu ihren eigenen Fallstrick gereicht, und wider ihren Willen durch eine gewisse Erzehlung ihrer ehemaligen Umstände einen Weg bähnen, auf welchen er weiter gebracht ward. Er läst nachgehends eydliche Zeugen vornehmen, die eben dasjenige bestärcken, welches sie ihm selbst beynahe

ein

ein gantzes Jahr bey gesunden Gemüths-Kräfften zu sehr vielen wiederholten malen freywillig geständig gewesen, ob sie es schon nachgehends auf Anrathen gottloser Leute wieder läugnen, und auf die Hinter-Füsse treten wollen. Hierbey ist er zuförderst auf seiner Huth, daß er sich von der Zeit an, da er Ursache gehabt, einen wohlgegründeten Verdacht auf sie zu werffen, damit sie ihm nicht einstens tacitam remissionem entgegen setzen könnte, ihrer gäntzlich enthält, und ergreifft endlich Mittel und Wege, seinen ehrlichen Namen wider diesen entsetzlich an ihn ausgeübten Betrug auf eine solche Weise zu retten, wie er es gegen den Richter der Lebendigen und der Todten, und gegen alle Wahrheit, Tugend und Gerechtigkeit liebende Menschen zu verantworten gedencket.

Da nun durch Beförderung der Wahrheit die Ehre GOttes zugleich mit befördert wird, und die Glückseeligkeit des gantzen menschlichen Geschlechts erfordert, daß dergleichen entsetzliche Boßheiten entdecket, bestrafft, und auf alle nur mögliche Weise gehindert, und zurück gehalten werden, so bin ich auch gewiß versichert, daß ich meinen Nächsten keinen unnützlichen Dienst geleistet, da ich die beyden Dissertationes dieser gelehrten Männer in das Teutsche übersetzt, und mit besondern Theologischen Juristischen und Philosophischen Anmerckungen begleitet.

Meine Absicht ist hierbey gewesen, theils die Sätze meiner Herren Vorgänger zu erweitern, und sie mit mehrern Gründen zu bestärcken, theils auch einen und den andern neuen Punct, welcher aber wegen

gen Verknüpffung der Materien nothwendig hierher gehöret, auszuführen. Bey denen von mir vorgetragenen Wahrheiten hab ich nicht so wol auf die Autorität derer Autorum, die mit mir gleich gesinnet seyn möchten, als auf die Wichtigkeit der Gründe gesehen. Bey den Theologischen Materien hab ich vor andern unsern seel. Vater Lutherum gar fleißig allegirt. Dessen Beyfall und Zeugniß wird bey denen Evangelisch-Lutherischen die Stelle vieler andern vertreten können.

Vielleicht dürfften einige vor eine unangenehme und unnöthige Wiederholung ansehen, daß ich mehr als an einem Orte angezeiget, worinnen die göttliche Zusammenfügung eigentlich bestehe, und wir hingegen Zwang und Betrug derselben höchst zuwider sey. Doch

dieses

dieſes iſt mit allen Fleiß geſchehen, ie weniger manche von den Gelehrten und Ungelehrten dieſen Unterſchied einſehen, oder andern einſchärffen, und ie entſetzlicher es iſt, wenn Satan und ſeine Werckzeuge bey den ehelichen Handlungen, die ſie lediglich zuwege gebracht, der groſſe GOtt aber wie viel andere Sünden und Laſter ſeiner Weisheit nach, bloß zugelaſſen, dem HErrn Himmels und der Erden nicht alleine ſollen gleich geachtet, ſondern auch beynahe vorgezogen werden, ie nöthiger iſt es geweſen ſolchen bey einigen vorkommenden Puncten, wo die Materie Anlaß darzu gegeben, zu bemercken, und alſo mehr als einmal anzuzeigen.

Ich war erſtlich willens nach der Methode, mit der ich am Ende dieſes Tractats einigen Anfang gemacht, fortzufahren, und gewiſſe Mate-

Materien, davon meine Herren Autores gar nichts erwehnet, weiter auszuführen, und sonderlich folgende meines Erachtens gantz nothwendige vollständig abzuhandeln. Als zum I.) was in den gantzen gemeinen Wesen wider den bey den Ehen abscheulich einreissenden Betrug vor Sorgfalt anzuwenden. II.) Was bey einem solchen Fall so wol auf Seiten des Betrügenden, als unschuldig Betrogenen, theils vor Pflichten des Gewissens, nebst den Reguln der Klugheit in ihrer gehörigen Subordination in Obacht zu nehmen, und III.) wie die Einwürffe gehörig zu beantworten, mit welchen manche Gelehrte und Ungelehrte diejenigen, die durch gewissenhaffte und vernünfftige Mittel bey einen solchen Fall ihre Ehre retten, und sich in ihre vorige Freyheit setzen wollen, hinderlich fallen, und sie ihnen entgegen setzen. Ich erkannte aber nachgehends, daß dieser Anhang den übrigen Anmerckungen nicht proportionirt seyn würde, und ward daher schlüßig, diese Materien, die es allerdings würdig, entweder in einem andern Theile, oder in einer

ner besondern Fortsetzung künfftig hin, so GOtt will, vorzustellen. Daß eine grosse Menge der Protestantischen Theologorum, und Juristen so wol unter den Evangelisch-Lutherischen, als auch Reformirten, die in dieser Schrifft vorgetragenen Wahrheiten schon längst nicht allein erkannt, sondern auch in Praxi bey ihren Urtheils-Sprüchen zu appliciren gewust, ersiehet man theils aus denen in diesen beyden Dissertationibus angeführten Autoribus, und am Ende mit beygefügten Responsis, theils auch aus andern hier nicht angezogenen Schrifften und Rechts-Sprüchen; wie ich mir nun ihres Beyfalls versichert halten kan, also unterwerffe ich auch die von mir abgefaßte Anmerckungen willig und gerne dem Urtheil aller derjenigen GOttes-Gelehrten, welche die Erkänntniß der Wahrheit mit der Liebe zur Gottseligkeit, und die Sätze der Vernunft und Offenbarung gehörig zu verbinden wissen, wie nicht weniger der Untersuchung derjenigen Rechts-Gelehrten, welche die göttliche und natürlichen Rechte mit ihren Gesetz-Büchern vereinigen,

nigen, werde auch von solchen, wann ich aus menschlicher Schwachheit wider mein Wissen und Willen bey einen oder andern Punct solle geirret haben, und vorhero eines Fehlers überzeuget werden, mich so fort eines bessern belehren lassen. Solten aber einige Theologi, welche ohne Unterschied die Satzungen der Menschen der göttl. Ordnung vorziehen wollen, ohne Raison ihre Glossen drüber machen, so werde ich wider solche meine zu Verherrlichung der Ehre GOttes abzielende Gedancken beständig vertheidigen. Ich habe GOtt lob schon längst gewust, daß ein Satz deßwegen nicht zu einer Theologischen Wahrheit wird, welche man daferne man nicht am Glauben Schiffbruch leiden wolte, für einen göttl. Ausspruch erkeñen müste; Obschon einige Theologi selbigen autoritätisch anbefohlen, oder auf den Fall, wo man ihnen den blinden Gehorsam nicht leistet, entweder ohne Noth darüber seuffzen, oder mit Unverstand eyfern wolten. Es könnte auch wohl geschehen, daß einige Juristen, welche nicht die Fähigkeit besitzen, bey ihren

Ur-

Urtheils-Sprüchen, dasjenige, was göttliche und natürliche Rechte, Vernunfft und Billigkeit, und der Zusammenhang der Wahrheit erfordert, einzusehen, und zu appliciren, sondern bloß was der Schlendrian, da nach ihrer eigenen Sprache zu reden, mit sich bringet, darüber critisiren möchten, ich weiß aber auch, daß ihre apices Juris, oder ihr Summum jus, gar offters Summa injuria, und ihr so genannter Schlendrian, wann sie bey der Application der Gesetze nicht zugleich alle bey den Handlungen verwaltende, und einen sehr grossen Unterscheid würckende Umstände in Betrachtung ziehen, und nicht auf den Sinn der Gesetze und Gesetz-Geber, sondern bloß als Wortklauber auf die leeren Hülsen der Worte sehen, gar offters nichts anders ist, als ihre Faulheit, und Unwissenheit der gantzen Philosophie, insonderheit des göttlichen und natürlichen Rechts, oder die Vorurtheile des menschlichen Ansehens. Merseburg, den 2. Jan. 1736.

Des

Des Herrn
Johann Gottfried Krausens,
Weitberühmten Professoris Juris zu
Wittenberg

DISSERTATION,

So den 19. Octobr. MDCCXXIV.
gehalten worden;

Von dem was Rechtens in Ansehung
der Uberredung bey den

Verlöbnissen.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. I.

Soll man in einer Sache einem seine Freyheit lassen, so muß man solche insonderheit einem jeden bey Schliessung der Heyrathen verstatten, und ihm vergönnen, seine Einwilligung auf die freywilligste Weise an den Tag zu legen. Diese unternommene Handlung ist so wichtig und schwehr, daß man nicht leicht eine findet, die mit grösserer Behutsamkeit und Vorsichtigkeit zu tractiren wäre, als das Heyrathen. Die Ehe fasset, wie jedermann bekannt ist, eine stets währende und gemeinschafftliche Gesellschafft des Lebens in sich, daraus denn hernach alle Gemeinschafft des Glücks und Unglücks, alles Vergnügen des künfftigen Umgangs, auch alle zu befürchtende Mühseeligkeit des Lebens herfliesset. Die eheliche Gesellschafft solte freylich mit einen angenehmen Umgang begleitet werden;

daß aber die meisten Ehen dieser Anmuth beraubet, lehret die tägliche und klägliche Erfahrung. Da man sich in einer unzertheilten Freundschafft und Cameradschafft befinden solte, so scheinet man vielmehr eine widerwärtige, unglückseelige und stets währenden Zänckereyen unterworfene Verbindung geschlossen zu haben. Dieses Unglück ist auch nun desto unerträglicher, weil es beständig, unauflößlich, und so beschaffen, daß keine Reue hierbey statt findet, und man nur einmahl in seiner Wahl fehlen und stolpern darf. Diesemnach urtheilet man auch mit Recht, daß die Ehe-Sachen noch vor wichtiger anzusehen als die peinlichen. Der, dem der Kopff abgeschlagen wird, komt doch einmahl zur Ruhe, der aber eine böse Frau hat, wird stets gepeiniget, und scheinet in einem beständigen Feege-Feuer zu leben.

Anmerckungen.

§. 1.

Der Grund, daß sehr viel, ja ich möchte wohl sagen, die meisten Ehen einen unglückseeligen Ausgang gewinnen, so daß entweder beyde Theile ihre Tage in Unzufriedenheit zu bringen, und einander die Hertzen abfressen, oder doch der eine Theil in beständiger Unruhe und Betrübniß lebet, ist

wohl

wohl gröſtentheils dieſer, daß man bey den wenigſten Heyrathen vor und bey der Trauung auf eine göttliche Zuſammenfügung ſiehet, auf welche doch gewiß, alles und jedes ankommt. Viele von denen Contrahenten ſchlieſſen Verlöbniſſe, und laſſen die Trauung beſtellen, unterſuchen aber vorhero nicht, ob ihre fleiſchliche Liebe vor eine göttliche Zuſammenfügung zu achten oder nicht. Es ſind gewiß ſehr nachdenckliche Worte, die unſer ſeel. Vater Lutherus in den V. Altenburgiſchen Theile hiervon anführet, wenn er ſagt: Darum wird es hier liegen an einen guten Unterſchied und Verſtande was der Spruch wolle, was GOtt zuſammen gefüget, er ſpricht nicht, was ſich ſelbſt zuſammen füget, ſondern was GOtt zuſammen füget; dieſes Zuſammenfügen ſiehet man bald, aber daß GOtt ſolte ſeyn, der zuſammen füget, will man nicht achten, ſondern man will flugs, wann ein Zuſammenfügen durch die Perſohn ſelbſt geſchehen iſt, den Nahmen GOttes zum Schanddeckel dran hängen, und ſagen GOtt hat es gethan, das iſt denn wider das andere Gebot GOttes Nahmen mißbrauchen und unehren, ſo giebt es nun klahr der Spruch ſelbſt, daß zweyerley Zuſammenfügung geſchiehet, eines von GOtt, das andere ohne GOtt, von GOtt heiſt es, das nach ſeinen Wort und Gebot geſchiehet, ohne GOtt heiſt es, das auſſer ſeinem Wort und Gebot von uns ſelbſt geſchiehet.

§. 2.

Die Unwiſſenheit, worinnen eigentlich die göttliche Zuſammenfügung bey den Heyrathen beſtehe, äuſſert ſich nicht allein bey vielen von den Contrahenten, ſondern auch bey einem groſſen Theil der GOttes- und Rechts-Gelehrten, auch wohl derer, die in geiſtlichen Gerichten ſitzen, und über Ehe-Sachen richten ſollen. Wenn mancher von ihnen, dem man doch ſonſt die Gelehrſamkeit und Klugheit im geringſten nicht abſprechen kan, eine Erklärung von einer göttlichen Zuſammenfügung geben ſolte, ſo würde er nicht im Stande ſeyn ſolche zu ertheilen, und eine jede Verbin-

bung einer unverehlichten Mannes- und Weibes-Person, die nicht in einem von GOtt verbothenen Grade der nahen Bluts-Verwandtschafft getroffen worden, und zu der die Trauung eines ordinirten und im Amte stehenden Evangelischen Predigers gefüget würde, vor eine göttliche Zusammenfügung ansehen. Wo man in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche nach dem Sinn unsers seel. Vaters Lutheri, und der ersten Reformatorum, bey den ehelichen Handlungen den in seinem heiligen Worte geoffenbahrten Willen GOttes dem Ausspruch der Päbstlichen und Kayserlichen einander gar offters widersprechenden Gesetze, die Verbindung der Hertzen und Gemüther, die Vereinigung der Leiber, und die gantz freye und willkührliche Wahl der beyden Haupt-Personen, der offtmals aus Betrug und Zwang veranlaßten und zuwege gebrachten äusserlichen Ceremonie der Priesterlichen Trauung vorzöge, so würden manche höchst-unglückseelige Ehen vermieden werden.

§. II.

Also handeln diejenigen sehr böslich, und verletzen alles Recht und Billigkeit, die sich angelegen seyn lassen, durch Zwang und andere unzuläßige Mittel entweder sich selbst oder andern Weiber an den Halß zu koppeln, und der freyen Einwilligung des andern Theiles hierbey Hindernisse in den Weg legen. Das hieraus entstehende Unglück, von welchen ich schon gedacht, bleibet nicht nur zwischen den privat Personen, sondern es dringet auch in das gemeine Wesen

Weſen mit ein. Wo die Ehegatten einen ſtets währenden Haß gegen einander hegen, der doch wegen der Unmöglichkeit ihrer Trẽnung ſelten ab, ſondern vielmehr zunimmt, ſo wird in der Republic bey denen übelgetroffenen Ehen nothwendiger Weiſe zu Zanck und Streit Gelegenheit gegeben, die Kinder werden laſterhafft, und gewöhnen ſich ebenfals eine ſchändliche Lebens-Art an, da ſie durch das tägliche Exempel ihrer Eltern zu Zanck und Wiederwillen erreget und aufgebracht werden. Quintilianus erinnert daher in ſeiner CCXLVII. Declamation mit Recht, daß die Freyheit nirgends ſo nöthig ſey, als bey den Heyrathen, es verneinen auch ſolches die Römiſchen Geſetze ſelbſt nicht, ſondern nehmen vielmehr dieſe Freyheit in den L. 14. C. de nuptiis einen jeden mit folgenden Worten an: Es kan niemand weder von Anfang zu Schlieſſung einer Ehe, noch bey der zum Widerwillen gedyenen zur Wieder-Ausſöhnung gezwungen werden. Es iſt daher zu wiſſen nöthig, daß das freye Befugniß Ehen zu ſchlieſ-

sen, und wieder aufzuheben als ein Noth-Zwang nicht einzurichten.

Anmerckung.

Man ziehet leyder gar selten in Erwegung, wie man doch wohl billig solte, was dem gantzen gemeinen Wesen aus den unglückseeligen Ehen vor ein Unheyl zuwächst. Manche rechtschaffene Männer, die im Stande sind GOtt und der Hohen Landes-Obrigkeit, auch sonst dem gemeinen Wesen ersprießliche Dienste zu leisten, werden entweder über das unartige Bezeigen ihrer gottlosen Weiber durch einen allzu frühzeitigen Tod aus der Welt gerissen, oder genöthiget ihr Vaterland zu verlassen, und sich an fremden Oertern aufzuhalten. Wie viele bringen nicht über das stets währende Streiten und Proceßiren sich und ihre Kinder an den Bettelstab, und machen sich untüchtig der Obrigkeit und ihrer Mitbürgerschafft diejenigen Abgaben zu entrichten, die sie als Unterthanen und Mitbürger abtragen sollen? Andere, welche GOtt mit zeitlichen Gütern geseegnet, die aber wegen des unerträglichen Bezeigens ihrer Ehegatten, und bey dem schlechten Beystand, den sie bisweilen bey der Obrigkeit ihres Orts finden, ihr Vaterland entweder auf Lebens lang, oder doch auf eine lange Zeit zu verlassen genöthiget werden, ziehen viel Geld aus dem Lande, welches sie sonst zu Hause consumiren würden? Wie viele gerathen nicht in Schwermuth, Traurigkeit und würckliche Raserey? Manche bringen sich aus Verzweiffelung selbst um das Leben, oder ermorden denjenigen, den sie vor den Urheber ihres Unglücks ansehen. Bey den unglücklichen Ehen geräth das Haus-Wesen in Unordnung und Zerrüttung, die Häuser und Güter werden verwüstet, die Nachbarn geärgert, die Kinder-Zucht verabsäumet, das Haus-Gesinde, wenn sie den einander zuwider lauffenden Geboten und Verbothen Folge leisten sollen, irre gemacht, und das gantze Land mit vielfältigen hieraus fliessenden Sünden belästiget.

§. III.

§. III.

Hierbey wäre nun billig zu unterſuchen, ob dasjenige, was wir bishero von den Ehen und ihre Freyheit in Anſehung der Einwilligung geſagt, ſich auch auf die Verlöbniſſe erſtrecken ſolte. Man findet unter unſern Theologis unterſchiedene, welche behaupten, daß diejenigen, die ſich durch die ſo genannten Verlöbniſſe de præſenti und ſchlechterdings ohne Bedingung zu Schlieſſung der Ehe verbindlich gemacht, in Anſehung ihres Gewiſſens und vor GOtt als Eheleute zu achten, ob ſie ſchon ihren Conſens nicht vor dem Prieſter an den Tag gelegt. Sie ziehen die vor dem Prieſter bekannte Einwilligung, und die darauf folgende prieſterliche Trauung zu den Vorſchrifften des menſchlichen Rechts und ſchlieſſen daraus, daß gar offt in den Gewiſſen eine Verbindlichkeit obhanden wäre, die äuſſerlich von den Gerichten nicht allezeit in Betrachtung gezogen würde. Sie fügen auch hinzu, daß die Bräute in den göttlichen Rechten nicht ſelten Weiber genennet würden,

wie solches aus dem 21. v. des 29. Capituls des 1. Buchs Mosis, aus dem 24. v. des 22. Capituls Mathäi, aus dem 5. v. des 2. Capituls Lucä erhellete, und daß eine Braut, wann sie mit einen andern als ihren Brautigam zugehalten, nach dem biblischen Verstande einen Ehebruch begangen. S. 13. v. des 4. Capituls des Propheten Hoseä, womit das Römische Recht ebenfals einstimmt. S. L. 13. §. 3. ff. ad leg. Jul. de adult. Nichts weniger hat Gratianus in dem Cap. 27. qv. 2. unterschiedene Zeugnisse der Väter zusammen getragen, in welchen gelehret wird, daß eine Braut in Ansehung des würcklichen Ehebandes von einen Ehe-Weibe nicht unterschieden, und man von den Verlöbnissen auf die Ehe gar wohl schliessen könne.

Anmerckung.

Da die Heyrathen die wichtigste Handlung des gantzen menschlichen Lebens, so solte man in dem gemeinen Wesen mehr Vorsorge tragen, daß niemand wider seinen Willen, weder aus List und Boßheit betrügerischer Personen, noch aus Zwang höherer geistlicher und weltlicher Leute, mit einer unzeitigen und übereilten Trauung bestricket würde. Es solte durchaus keine Trauung verstattet werden, wann nicht öffentliche Verlöbnisse vorher gegangen, es solten auch noch

billig

billig vor den Verlöbnissen gewisse Tractaten vorher gehen, damit die Partheyen nachgehends desto weniger eine Uebereilung, Uberredung, Zwang oder Betrug vorschützen, sondern vielmehr Zeit gewinnen könten, alles wohl zu überlegen, und sich aller und jeder Umstände desto genauer zu erkundigen.

§. IV.

Jedoch alle diese Gründe, und was man ihnen noch weiter hinzu fügen möchte, bewegen uns in geringsten nicht, daß wir nicht unter den Verlöbnissen und Ehestand, auch was die Würckung und Verbindlichkeit anbetrifft, einen sehr grossen Unterschied, erkennen solten. Den mancherley Unterschied, den man zwischen den Verlöbnissen und den Ehestand wahrnimt, findet man in des Herrn Geheimten Rath Böhmers Schediasmate de diverso sponsaliorum & matrimonii jure Cap. I. §. 1. und folgenden gar weitläufftig abgehandelt. Ich halte auch nicht, daß die Meinung als ob die verlobten Personen vor GOtt vor Eheleute anzusehen, der Wahrheit gemäß sey. Man muß den Ehestand insonderheit aus der Absicht und Einwilligung der Contrahenten beurtheilen, wie dann das göttliche Recht nicht weniger hiermit über-

überein stimmt. Nun ist aber der Consens zur blossen Verlobung, von dem, der auf die Ehe selbst gerichtet ist, allerdings unterschieden; Der nur blosse Verlöbnisse schliest, ist noch zur Zeit nicht des Vorsatzes mit seiner Braut ein Fleisch zu werden; denn wo dergleichen geschiehet, und einer seine Braut, obschon nach denen ohne Bedingung geschlossenen Verlöbnissen beschläfft, wird öffentlich darüber bestrafft, sondern es ist einer nur gesonnen künfftig hin die Ehe zu vollziehen. Dieses kan man aber nicht gar wohl von dem sagen, der eine Heyrath allbereits geschlossen. Solches deuten auch die Formalien an, deren man sich bey den Aufgebohten, welche nach der Verordnung der Landes-Gesetze vor der Trauung vorher gehen, gemeiniglich zu bedienen pflegt. Es sind auch Personen, welche willens seyn, in den Stand der heiligen Ehe zu treten, und werdem demnach hiermit aufgebohten zum ersten mahl; zuweilen wird auch mit hinzu gesetzt,

wenn

wenn nun jemand etwas darwider, und warum diese Ehe nicht zu verstatten, einzuwenden hat, der thue es bey Zeiten oder schweige hernachmahls stille ꝛc. Damit wir aber auch auf die aus der heiligen Schrifft angezogene Texte antworten, so halt ich davor, daß solche bloß in uneigentlichen Verstande anzunehmen, und andere Texte hingegen unsere Meinung gar deutlich bestärcken. Denn wenn in dem 5. und folgenden Versiculn des 19. Capituls Matthäi ingleichen in den 7. Vers des 10. Capituls Marci eine besondere Würckung der Ehe angezogen wird, so ist daselbst die Rede, von denen die bereits an einander verbunden, und ein Fleisch geworden; eine solche genaue Vereinigung aber und Verknüpffung zu einem Joche schicket sich nicht zu den Verlöbnissen, sondern gehöret zu einer festern Verbindung, und kan demnach ohne den ausdrücklichen Willen GOttes, auf die Verlöbnisse, als welche dieser engern Verbindung vorher gehen, nicht extendirt werden.

Anmer-

Anmerckungen.

§. 1.

Wo die ungegründete Meynung einiger Theologorum, als ob die geschlossenen öffentlichen Verlöbnisse, ohne Unterschied vor GOtt als ein Ehestand anzusehen wären, in Betrachtung gezogen, und in praxi appliciret wird, so bahnet man hierdurch nicht selten einen Weg zu einer höchst unglückseeligen Ehe, wann es sich etwan ereignet, daß der eine verlobte Theil nach getroffenen Verlöbnisse etwas entdeckt, welches er vorhero unmöglich wissen können, und die Liebe gegen seinen künfftigen Ehegatten um ein grosses verringert, wo nicht gar in Haß verkehret, insonderheit wann er keine Hoffnung vor sich siehet, dieser Bande sich wieder zu entledigen.

§. 2.

Es würde ein sehr kräfftiges Mittel seyn, manche unglückseelige Ehen zu verhüten, und vielen Streitigkeiten, die sich entweder nach den Verlöbnissen, oder nach der Trauung zu entspinnen pflegen, vorzukommen, wann die künfftig zu verlobenden Partheyen entweder vor den Consistoriis, oder vor ihrer weltlichen und ordentlichen Obrigkeit befragt würden, ob sie freywillig ihre eheliche Liebe auf einander geworffen, nnd ob sie in ihren Hertzen einen solchen Zug gegen einander verspührten, daß sie bis in Tod in unzertrennlicher Liebe und Treue, wie Christlichen und vernünfftigen Ehegatten eignet und gebühret, bey einander bleiben wolten, oder ob etwa der eine Theil einen heimlichen Widerwillen gegen den andern verspührete, man müste genau nachfragen, ob sie etwan von ihren Eltern, Vormündern, Anverwandten oder Herrschafften zu den Verlöbnissen gezwungen würden, ob ungestüme Uberredungen vorher gegangen, ob ihnen der andere Theil stets in den Ohren gelegen, und ihm so zugesetzt, daß er gantz unruhig darüber geworden, ob etwan der eine Theil aus einem irrigen Gewissen vermeynte, er wäre verbunden sich mit dieser Person trauen zu lassen, ob er schon in seinem Hertzen keine Krafft empfände, sie als seinen Ehegatten zu lieben. Man müste ihnen ferner

hierzu bedencken geben, ob sie sich vorher aller und jeder Umstände ihres künfftigen Ehegattens genau erkundiget, ob sie wüsten, wie der vorhin geführte Lebens-Wandel gewesen, ob ihnen des andern Gemüths-Beschaffenheit und Glücks-Güter bekannt worden, u. s. w. damit die Partheyen ihre wahre Hertzens-Meynung desto freyer entdeckten, so müste bey dieser Frage niemand, weder von ihren Anverwandten noch von andern mit zugegen seyn, vor denen sie sich scheuen, oder ihren eigentlichen Sinn verbergen möchten.

§. 3.

Wo nun die hierzu bestimmten obrigkeitlichen Personen wahrnähmen, daß es dem einen oder andern Theile an einer genugsamen Uberlegung oder freyen Wahl noch fehlete, oder etwann andere Leute mit Zwang, Drohungen oder listigen Uberredungen dahinter steckten, oder daß der eine Theil gar mit Betrug umgienge, so solte und müste alsdenn denjenigen Theil, der vor dem Verlöbniß einige Kaltsinnigkeit, oder wohl gar Angst und Unruhe von sich blicken liesse, sattsame Bedenck-Zeit gelassen werden, um alles in reiffliche Uberlegung noch ferner hinzu ziehen, und zu erfahren, ob er mit der Zeit zu Schliessung der Verlöbnisse willige und so zu reden fähiger werden, oder aber von seinen Vorsatz gar zurück treten würde. Erführen sie bey der Untersuchung, daß in den einen Theil durch unrechtmäßige Vorstellungen von geistlichen oder weltlichen Personen hinein gestürmet würde, so müsten sie dem unschuldigen Theil beystehen, und besorgt seyn, daß dem andern ihre Boßheit entweder verwiesen, oder sie nach Befindung der Umstände wohl gar darüber bestrafft würden; sähen sie aber daß nichts Bedenckliches hierbey vorwaltete, sondern vielmehr beyde Partheyen ehrlich und redlich mit einander umgiengen, und nach einer freywilligen Neigung einander zugethan wären, und diesem nach eine göttliche Zusammenfügung und kräfftige glückliche Ehe zu vermuthen, so solten und könnten sie alsdenn an den Priester zur Trauung verwiesen werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Diese von mir vorgeschlagene Bemühung oder Erkundigung kan man nicht gar wohl allen und jeden Priestern ohne Unterscheid überlassen, ich weiß gar wohl, daß in allen Ländern ein grosser Theil gewissenhaffter Prediger in Städten und auf den Lande anzutreffen, die dieses, was ich hier erinnert von selbst bewerckstelligen, ich weiß aber auch wohl daß einige von ihren Herrn Amts-Brüdern anders gesinnet, und hin und wieder solche zu finden, die mehr auf ihre Trauung und auf das in ihrer Gegenwart bißweilen aus Angst und Noth heraus gepreßte, und bißweilen aus Boßheit und Betrug des andern Theiles heraus gelockete Ja als auf die göttliche Zusammenfügung, mehr, auf ihre Accidentien und die Vermehrung ihrer Einkünffte als auf die zeitliche und ewige Glückseeligkeit der Partheyen, die sie verloben und einseegnen sollen, ihre Absicht richten; wenn einige wenige vor die Ehre GOttes eifernde und vor das Heyl ihrer Pfarr-Kinder sorgende Priester aus einen und dem andern Umstand eine unglückliche und mißvergnügte Ehe befürchten, und daher auf alle Weise anrathen, daß bey so gestalten Sachen die Verlöbnisse entweder gantz und gar nicht erfolgen, oder doch weiter hin aufgeschoben werden möchten, so finden sich hingegen wiederum viel andere, die sich unbekümmert hierum lassen, sie verloben und trauen ins Gelacke hin, so bald die Verlöbnisse und Traungen bey ihnen bestellet werden, wann nur niemand keinen Einspruch dabey thut.

§. 5.

Es ist gewiß höchlich zu beklagen, daß man nach unserer jetzigen Verfassung, wie mir von den meisten Teutschen Provintzien bekannt worden, vor die Verlöbnisse und Traunng nicht gehörig besorgt ist, daß Zwang und Betrug von den chelichen Handlungen entfernt bleiben. Man setzet mehrentheils zum Voraus, daß die contrahirenden Partheyen und diejenigen, unter deren Direction sie stehen, nebst den Priestern in allen Stücken diejenigen Pflichten beobachten werden, welche die göttlichen und natürlichen Gesetze nebst

den

den vorgeschriebenen Kirchen-Ordnungen, von ihnen erfordern, und diese werden doch, wie aus viel tausend Exempeln erhellet, gar öffters hierbey aus den Augen gesetzt. Die Consistoria bekommen hiervon gemeiniglich nicht eher Nachricht, als bis es zu spat, und nicht mehr Zeit ist. Wann die mißvergnügten Ehegatten, die einander vorhero nicht geliebet, aber doch getrauet worden, nachgehends vor den geistlichen Gerichten gegen einander klagbar worden, und Ehe-Processe anstellen, so bemühen sich zwar die Consistoriales, Friede und Einigkeit unter den widerwärtigen Partheyen zu stifften, sie finden aber gar öffters, daß sie sich durch ihre Drohungen und Zwangs-Mittel vergebens bemühen etwas zuwege zu bringen, so doch durch menschliche Autorität nicht gar wohl zuwege gebracht werden kan. Vorhero solte man darauf dencken, daß diejenigen nicht zusammen gefesselt würden, die nicht auf beyden Theilen den Vorsatz hätten, einander bis in Tod als Ehegatten beständig zu lieben, nach der Trauung ist an viel Orten gar schlechter Trost zu hoffen, da man Leute in Ehestand lassen will, die doch niemahls von GOtt zusammen gefügt gewesen.

§. 6.

Ein gewisser vernünfftiger Engelländer heget mit mir in diesem Stück fast gleiche Gedancken, wann er in seinem Tractat von dem rechten Gebrauch und Mißbrauch des Ehe-Betts, der vor einigen Jahren in das Teutsche übersetzt worden, p. 42. also schreibet: Es wäre zu wünschen, daß alle die heyrathen wollen, vorhero befragt würden, ob sie auch würcklich verstünden, was der Ehestand auf sich hätte, und worinnen so wohl bey dessen Einsetzung, als auch bey dem wichtigen Vorhaben sich und die Seinigen glücklich zu machen, der wahre Endzweck desselben bestehe. Ingleichen p. 459: Es ist ein grosser Fehler, daß die Obrigkeit nicht auf dergleichen Dinge acht hat, und so viel bey ihr stehet, zu verhüten suchet, daß der Endzweck dieser wichtigen Einsetzung nicht umgekehrt, und dieselbe zum rechten Vorhaben angewandt, oder durch laster-

haffte Leute ſolche Abſicht, die der Religion und gantzen menſchlichen Geſellſchafft zum Aergerniß gereichen, gemißbrauchet werde.

§. V.

Dieſe unſre Lehre wird auch aus den Grundſätzen des Päbſtlichen Rechts beſtätiget; es erweiſet ſich zwar ſelbiges ſonſt, bey Trauung der Ehen, weil es dieſelben, ob wohl aus einen falſchen Grunde den Sacramenten mit beyzehlet, gar ſehr ſchwürig, inzwiſchen räth es doch an, und gebeuth, daß ein Richter, wenn etwann Gefahr obhanden, daß unter dergleichen Perſonen Haß und Streitigkeiten entſtehen ſolten, ſich geneigter bezeugen ſoll, die Verlöbniſſe zu trennen, als ſolche uneinige Perſonen wider ihren Willen an einander zu feſſeln. Hieher gehöret, was Pabſt Lucius III. in Cap. 17. X. de ſponſal. lehret: Da man die Heyrathen einen jeden frey laſſen ſoll, nach eigener Wahl dabey zu handeln, ſo iſt vielmehr eine Braut zu erinnern und ihr glimpflich zuzureden, als zu zwingen, in maſſen der Zwang gar öffters einen unglückſeeligen Ausgang gewinnet. Pabſt Innocentius III. beſtätiget dieſes noch deutlicher in dem

Cap.

Cap. II. X. de ſponſal. wann er ſagt: Uber dieſes ſind diejenigen, die ſich ſchlechterdings und ohne alle Bemühung anheiſchig gemacht, einander zu ehelichen zu erinnern, und auf alle Art und Weiſe dahin zu diſponiren, daß ſie ihr einander gegeben Wort getreulich halten mögen, wo ſie aber durchaus nicht zuſammen wolten, ſo könnte man ſolches, damit nicht etwas ärgers daraus entſtünde, daß einer nemlich, eine ſolche der er doch gram wäre, nehmen ſolten, mit Gedult ertragen, mit dieſen Leuten hätte es faſt eine Bewandniß, wie mit denen, ſo ſich gegen einander verpflichtet in eine Societät zuſammen zu treten, nachgehends aber auf beyden Theilen dieſe Verbindung einander erlaſſen. Wir wollen hier nicht das mancherley Unheil, ſo das gantze gemeine Weſen aus einer ſolchen gezwungenen und gewaltthätigen Verkuppelung erdulten muß, wann es mit unglückſeeligen und uneinigen Ehen angefüllet iſt, weitläufftig vorſtellig machen, indem ſolches allbereits zum Theil in den 2. §. angeführet worden.

Anmerckung.

Man solte die in dem vorhergehenden §. angeführten Verordnungen des Päbstlichen Rechts, als welche den göttlichen und natürlichen Rechten vollkommen gemäß, in praxi mehr in Obacht nehmen, als zu geschehen pflegt, und wo wichtige Bewegungs-Gründe vorhanden, in Trennung der Verlöbnisse desto williger seyn, weil nicht allein unter den Verlöbnissen und dem Ehestand selbst, wie der Herr Autor in dem vorhergehenden angezeiget, ein sehr grosser Unterschied anzutreffen, sondern auch, weil man gar öffters in praxi, wie ich oben erwehnet, dasjenige nicht beobachtet, welches doch die vorgeschriebenen Kirchen-Ordnungen und Landes-Gesetze zum Voraus setzen.

§. VI.

Jedoch räumen wir dieses gar leicht ein, daß ein Richter nicht alsofort willig seyn soll, die Verlöbnisse, zumahl wann bloß der eine Theil seinen Widerwillen bezeuget zu trennen, und auf diese Weise das den andern allbereits zustehende Recht zu entziehen. Solten die Verlöbnisse sogleich nach eines jeden Gefallen wieder aufgehoben werden, so würde solches nicht allein zu Verachtung des Ehestandes selbst gereichen, als dessen Vorbereitungs-Handlung rechtmäßige und ordentlicher Weise geschlossene Verlöbnisse sind, sondern auch kein geringes Aergerniß dadurch entstehen. Daher sind auch die Protestanten selbst

zur

zur Trennung der Verlöbnisse gar schwer zu bringen, und willigen auſſer einer rechtmäßigen obhandenen Ursache nicht leicht in deren Auflösung. Es trägt sich öffters zu, daß bey diesen Fällen condemnations Urthel gesprochen werden, und selbigen folgende Clausul mit angehängt wird: Und wird Beklagter durch gebührliche Zwangs-Mittel zu Vollziehung der Ehe nicht unbillig angehalten. Inzwischen sind doch diese Zwangs-Mittel willkührlich, und bestehen entweder in einer Geld-Busse, da den Widerspenstigen ein gewisser Tag anberaumet wird, an welchen sie unter Bedrohung einer gewissen ihnen angedeuteten Strafe die Verlöbniß durch priesterliche Trauung vollziehen sollen, und bey dem Fall des unterbleibens eine schärfere Strafe erfahren, oder in der Gefängniß-Straffe, auch wohl gar nach Befinden der Umstände in der Landes-Verweisung. S. Carpzov. Lib. 2. Jur. Consist. Def. 133. n. 8. seqq. Brückner in Decis. matrim. C. 1. n. 7. seqq. & C. 21. n. 18. sqq.

Hieher gehöret auch folgendes Respon-
sum der Juristen-Facultät zu Leipzig so
Finckelthaus in seiner 42. Observ. anfüh-
ret: So seyd ihr wohl befugt die
ordentliche weltliche Obrigkeit
hierinnen zu ersuchen, daß mehr
erwehnte M. K. zur gefänglichen
Hafft gebracht, darinnen 10. Tage
lang mit Wasser und Brodt ge-
speiset, und daneben ernstlich be-
drohet werde, wofern sie noch-
mahls auf ihrer Halsstarrigkeit in
Ungehorsam beharren, und binnen
gewisser von euch namhaft gemach-
ter Zeit die Ehe mit Klägern nicht
vollziehen würde, daß sie durch noch
härter Gefängniß darzu angehal-
ten und des Landes ewig verwie-
sen werden solle. Nicht weniger halt
ich davor, daß bey einen solchen Fall die
Einweisung des einen Theiles in die
Güter des Halsstarrigen statt finde, so
daß er seinen Unterhalt daraus herneh-
men könne; insonderheit auch weil man

davor

davor hält, daß derjenige, welcher die Ehe, die er mit seiner Braut vollziehen sollen, boßhaffter Weise aufgehalten und darüber verstorben, die Heyrath würcklich geschlossen, und wird demnach einer solchen Braut, als wie einen rechtmäßigen Eheweibe die portio statutaria von dem Vermögen ihres verstorbenen und widerspenstigen Bräutigams zugesprochen; es bestätigen solches mit unterschiedenen Præjudiciis aus der Juristen-Facultät zu Wittenberg der Herr von Berger p. 1. Supplem. ad Elect. Dirc. For. Tit. XLV. n. 9. p. 561. Horn. Cl. VIII. Resp. 3. Jedoch wolten wir einen Richter in geringsten nicht anrathen, daß er die widerspenstigen und uneinigen Verlobten, mit dem grösten Zwange und gleichsam mit den Haaren zu dem Altar und Trauung ziehen solte, es müste denn der Beyschlaff darzu gekommen seyn. Hierdurch verwandeln sich nach der gemeinen Regul die Verlöbnisse in einen Ehestand, indem es scheinet, daß alsdenn die Einwilligung, die ein unauflößlich Band zu wege bringt, zur Gnüge an den Tag geleget worden. S. Brückner

de matrim. Cap. XXI. n. 16. Carpzov. jurisprud. Conſiſt. Def. 135. B. Stryck de Diſſenſ. ſponſ. Sect. 2. §. 49.

Anmerckungen.

§. 1.

Es iſt ſehr billig, daß man den widerſpenſtigen Theil, der ohne erhebliche Urſache von dem öffentlichen Verlöbniſſe wieder abtreten, und den andern verlaſſen will, eine empfindliche Straffe zuerkennet, inmaſſen dergleichen Verlöbniſſe vor eine wichtige und ernſthaffte Handlung anzuſehen, die man nicht mit Ubereilung, ſondern mit der gröſten Uberlegung zu tractiren hat; es würde in dem gemeinen Weſen eine groſſe Unordnung zuwege bringen, wenn man ſich erſtlich mit einer Perſon verloben, und ſie hernach aus Leichtſinnigkeit wieder ſitzen laſſen, und ſich zu einer andern wenden wolte; inmaſſen eines von den Verlobten, inſonderheit ein Frauenzimmer, an ihrer Ehre und zeitlichen Glückſeeligkeit einen gewaltigen Stoß hierbey leiden könte, es iſt auch wohl gethan, daß geiſtliche und weltliche hierzu beſtellte Perſonen dem halsſtarrigen Theil alle nur erſinnliche Vorſtellungen thun, um ihn zu Vollziehung der Ehe zu diſponiren; inzwiſchen gehet man doch zu weit, wenn man den verlobten Theil, der aller gethanen Vorſtellungen ungeachtet ſeinen gröſten Widerwillen bezeuget, mit der Schärffe vor den Altar und zu dem Prieſter ſchleppen will. Dieſes iſt ein ſolcher Gewiſſens-Zwang, bey dem der verlobte Theil, der aus Zwang, Furcht und Heucheley mit ſeinem Munde ja ſagen ſoll, in ſeinem Hertzen aber beſtändig nein ſpricht, nicht allein in abſcheuliche Unruhe, ſondern auch nicht ſelten in groſſe Seelen-Gefahr geſtürtzet wird. Bey manchen Fällen kommt es dahin, daß der Bräutigam durch den Häſcher zur Trauung gehohlet wird, es geſchiehet aber auch nicht ſelten, daß der Bräutigam nach vollbrachter Trau-Handlung ſich aus dem Lande begiebt, und ſeine ihm angetraute Braut ſitzen läſt, ehe ſie ſeine Ehefrau wird. Manche

che Menschen können wohl zur Trauung gezwungen werden, aber nicht zum Ehestande.

§. 2.

Gleichwie es überhaupt eine grosse Thorheit ist, wenn der andere Theil bey der Obrigkeit Ansuchung thut, daß der Widerspenstige durch Zwangs-Mittel angehalten werden soll, um ihn beständig und bis in Tod zu lieben, da er sich doch stets erkläret, daß er ihn unmöglich lieben könne noch wolle. Also solten geistliche und weltliche Richter, Priester und Beicht-Väter dem andern vielmehr selbst zureden, daß er mit dem widerspenstigen Theil keine genauere Verbindung suchen, sondern vielmehr dessen Untreue vor ein Unglück annehmen, mit Gelassenheit ertragen, dafern er etwas in Vermögen hat, aus seinen Gütern anderweitige Satisfaction suchen, und ihn göttlichen und weltlichen Straffen überlassen solte.

§. 3.

Die Rechts-Lehrer führen mancherley Ursachen an, die einen Richter bewegen können, die Verlöbnisse wieder zu trennen. Meines Erachtens kommt alles hierbey auf folgende zwey Reguln an, (1) kan nicht allein ein Richter mit gutem Gewissen ein öffentlich Verlöbniß cassiren, sondern er ist auch, dafern er sich nicht dieserwegen bey GOtt Verantwortung zuziehen, und der Sünden, die aus einer unglücklichen Ehe entspringen, theilhafftig machen will, dazu verbunden, wann er erkennet, daß der unschuldige Theil durch solche Umstände, welche dem Stiffter des Ehestandes wohl nicht gefällig, und der Intention der Hohen Landes-Obrigkeit nicht gemäß, wider seinen Willen zu einer Verlobung verleitet worden, es mögen nun entweder Zwang, Drohungen und Gewaltthätigkeiten, oder aber listige und betrügerische Methoden dabey vorgegangen seyn. Jedoch es kommt hierbey nicht auf das blosse Vorgeben des Verlobten an, sondern er muß es auch gehörig bescheinigen. (2) Kan ein Richter zu Vermeydung eines grössern Unheils eine Trennung des Verlöbnisses unternehmen, wann sich nach dem Verlöbniß, so auf beyden Theilen freywillig

und redlich geschlossen worden, bey dem einen Theil ein solcher Umstand ereignet, der nunmehro im Wege ist, daß ihn der andere unmöglich als seinen künfftigen Ehegatten lieben kan noch will. Dergleichen Umstände können viel und mancherley seyn, als z. E. die Veränderung der Religion, eine abscheuliche begangene Schandthat, der gäntzliche Verlust der Güter, eine unheilbare anfleckende Kranckheit u. s. w. Wann ein Richter bey diesem Fall dem andern so viel als möglich zuredet, und seine Vorstellungen wollen nichts verfangen, so hat er in seinem Gewissen verthan, und muß das übrige GOTT anbefehlen. Die Obrigkeit ist verbunden durch ihre Anstalten und Verordnungen die Ruhe der Unterthanen und die Glückseeligkeit des Landes so viel als möglich zu befördern, sie darff aber nicht über die Gewissen herrschen. Sie kan viel ruhiger seyn, wann sie dasjenige, was auf das innerliche ankommt, und durch ihren Zwang doch nicht zuwege bringen kan, dem Richter alles Fleisches überläst, als wann sie durch äusserlichen Zwang etwas zusammen fügen will, was sich doch nicht zusammen schicket, noch zusammen will.

§. 4.

Wann der Beyschlaff mit den öffentlichen Verlöbnissen vereiniget worden, so hat es allerdings mehr zu sagen, jedoch ist der Satz auch nicht allezeit der Wahrheit gemäß, daß die öffentlich geschlossenen Verlöbnisse hierdurch zu einem wahren unauflößlichen Ehestand gedyen wären. Ein Richter hat bey diesem Fall ebenfalls die Umstände in genaue Betrachtung zu ziehen. Es kan bisweilen ein christlicher und ehrlicher Mensch von einer liederlichen Vittel wider seine freye Wahl, durch ihre und ihrer Anverwandten List und Betrügerey übereilet, und mit einem öffentlichen Verlöbniß bestricket werden; wann nun eine solche gottlose Dirne ihn zu der Fleisches-Lust selbst reitzet und Gelegenheit giebt, also Betrug mit Betrug häuffet, so würde es bey diesem Fall wohl sehr unbillig seyn, wann einer solte gezwungen werden, um die Ehe mit einer so gottlosen Person zu vollziehen, sondern sie hat vielmehr ihr vermeyntes

Unglück

Unglück, wenn sie auch mit Schande bestehen solte, niemand anders als sich selbst, und denen die ihr bey ihren Intriguen mit beyräthig gewesen, zuzuschreiben.

§. 5.

Es leidet auch sonst der Satz einiger Rechts-Gelehrten, als ob die eheliche Einwilligung durch den Beyschlaff sattsam an den Tag gelegt würde, nicht allein bey der sehr grossen Ungleichheit des Standes, sondern auch bey andern Fällen ihre Ausnahme, und ist vielmehr als eine wohlgegründete Regel, nicht so wohl des Römischen, als vielmehr des Göttlichen und natürlichen Rechts anzusehen, daß nicht der Beyschlaff, sondern die freye Einwilligung die Ehe ausmache. Die Verordnung des Alten Testaments, da ein jeder, der eine Jungfer beschlaffen hatte, angehalten ward, sie ohne Unterscheid zu ehelichen, gieng bloß auf die Jüdische Republic. Heutiges Tages muß derjenige, der eine Jungfer geschwächet, sie entweder ehelichen, oder gebührend ausstatten. Inzwischen ist doch so viel gewiß, wo ein paar unverehlichte Personen nach ihrer freyen Willkühr einige Jahre einander beständig beygewohnet, daß sie ihre Liebe, die sie gegen einander tragen, hierdurch sattsam an den Tag geleget, und demnach bey den meisten Fällen in ihrem Gewissen verbunden, fernerhin beständig in dieser Vereinigung zu bleiben.

§. VII.

Daß unterschiedene Gründe vorhanden, die einen Richter zu Trennung der Ehe bewegen können, ist eine an und vor sich selbst bekannte Sache. Wir wollen sie hier nicht alle ins besondere anführen, da es zumahl unsern gegenwärtigen Vorhaben nicht gemäß ist, sondern nur bey der Gelegenheit gedencken, was es mit

mit denen Uberredungen vor eine Bewandniß habe, und ob die aus Veranlassung vorhergehender Uberredungen geschlossene Verlöbnisse gültig seyn, oder ob sie einen Richter genungsame Ursache an die Hand geben, um die bereits vollzogenen wieder aufzulösen und zu trennen.

Anmerckung.

Es ist noch nicht bey vielen von unsern Evangelisch Lutherischen Consistoriis wie auch Theologischen und Juristen Facultäten Mode geworden, daß die aus allzuhäuffigen und hefftigen Uberredungen getroffenen Verlöbnisse wieder getrennet würden. Daß aber auch dieselben bey unterschiedenen Fällen zu derselben Trauung einen wichtigen Bewegungs-Grund abgeben können, ersiehet man aus gegenwärtiger gelehrten Abhandlung unsers Herrn Autoris.

§. VIII.

Bevor wir aber unsere Meinung hierüber weitläufftiger eröffnen, wollen wir nur mit wenigen die Beschaffenheit der Uberredungen untersuchen. Daß so wohl das lateinische Wort persvasio als das teutsche Uberredung zusammengesetzte Wörter seyn, ist vor sich klahr; es muß also der andere, der sich unser Anrathen gefallen läst, in der That überredet seyn, daß er dieses oder jenes thun wolle. Gleich wie das Anrathen oder Vor-

Digitized by Google

Vorstellen und Zureden nichts anders ist, als da man sich bemühet den andern mit sehr lieblichen und glatten Worten zu dieser oder jener Meinung zu verleiten, also lenckt man durch das Uberreden in der That des andern sein Gemüth, daß es sich die angerathene Meinung gefallen läst. Doch erkennet man gar leicht, daß man manchen Leuten gar vieles zureden und vorstellen, aber nicht alles überreden kan. Wie nun die Uberredung mit den Vermahnungen und Erinnerungen übereinstimmt, daß nemlich der andere etwas glauben, thun oder geschehen lassen soll, wie der seel. Stryck in seiner Dissertation de jure persvasionis Cap. I. n. 11. seqq. mit mehrern Exempeln erleutert, so wird sie auch von itzt belobten Autore am angezogenen Orte n. 16. folgender Gestalt beschrieben: Sie sey nemlich eine bescheidene Vorstellung eines Menschen, um den andern dadurch zu gewinnen, daß er etwas, nach unsern Sinn thun, leyden oder geschehen lassen möge. So wird auch von ihm in der nächst vorhergehenden n. 15. die Beschrei-

schreibung des Bertazol. L. 2. Consil. Crim. Cosil. 304. n. 3. angeführet, der da sagt: überreden sey nichts anders, als einen, der noch bey sich in Uberlegung gestanden, was er thun oder lassen solte, zu etwas anreitzen, und anfeyern. Diese Beschreibung aber wird von unsern angeführten Autore verworffen.

Anmerckungen.

§. 1.

Die Uberredung ist von der Uberzeugung oder Uberführung gewaltig unterschieden. Die Uberredung ist eine solche Meinung, die noch nicht ihre völlige Richtigkeit hat, bey der wir aber doch auf die Gedancken kommen sollen, oder können, als ob dieses oder jenes, was uns der andere vorschwatzt, Wahrheit sey, und als ob wir verbunden wären, ihm Beyfall zu geben, und uns seine Meinung gefallen zu lassen. Eine Uberzeugung aber ist, da wir aus richtigen und unumstößlichen Gründen erkennen, daß dieses oder jenes die Wahrheit sey. Zu den Uberreden gehören nur solche Worte die bey dem andern einen Eindruck machen, zum Uberzeugen aber werden richtige Schlüsse erfordert, und solche Rationes die sich nicht über den Hauffen schmeissen lassen. Eine Uberführung muß mit bändigen Beweisen unterstützet seyn, nach welchen wir etwas für wahr oder falsch, wahrscheinlich oder unwahrscheinlich halten. Diese bringt eine lebendige Erkenntniß zu wege, und giebet einen Bewegungs-Grund des Willens ab, um entweder das Gute zu vollbringen oder das Böse zu lassen.

§. 2.

Nachdem die Menschen von schwachen oder starcken Verstande, nachdem lassen sie sich leichter oder schwerer überreden, bey einen einfältigen braucht es wenig Mühe, und

und kan ein solcher durch wenige glatte Worte gewonnen werden; bey einen andern aber der eine stärckere Dosin des Verstandes besitzet, muß man schon mehr Kräffte anwenden. Von rechts wegen solten wir allezeit, wenn uns andere etwas einreden oder ausreden wollen, ihre Gründe in Erwegung ziehen, ob sie auch wichtig genung wären, um unsre Handlungen nach dem Sinn anderer Leute einzurichten, und nicht auf ihre blosse Worte hören, oder uns durch ihr Ansehen lencken lassen. Allein die wenigsten Menschen gelangen zu dieser Erkenntniß, es geschiehet leyder mehr als zu offt, daß sich auch kluge Leute durch die Worte derjenigen, die etwan bey ihnen in besondern Ansehen stehen, oder zu denen sie sonst ein gutes Vertrauen haben, zumahl wann sie entweder mit Freundlichkeit oder mit Nachdruck vorgetragen werden, gewinnen und überreden lassen; dieses gehet noch leichter an, wann die andern einige wahrscheinliche Bewegungs-Gründe mit hinzu fügen, oder die Sache zu der die Menschen sollen disponirt werden, ihren Temperament eben nicht so gar sehr zu wieder.

§. IX.

Wie nun das Wort Uberreden ein solch zweydeutig Wort, welches sich zu einen guten und bösen Entzweck applici**ren läst,** L. 1. §. 3. ff. de Sero. corrupt. **also sind die Uberredungen, wann sie nicht etwan mit Betrug, Boßheit und Drohworten vereiniget, ordentlicher Weise der Gültigkeit der Verlöbniße nicht in Wege, und zwar um desto weniger, indem man bey zweifelhafften Fällen eben nicht vermuthet, daß eine Uberredung um zuläßiger Weise geschehen sey.** Alex. lib.

lib. IV. Conf. 128. n. 2. dieſem iſt auch nicht entgegen, was Franciſcus Vivius L. 1. Dec. 160. n. 2. vorbringet, als welcher behauptet, daß aus den Uberredungen ein Betrug zu vermuthen. Man muß von einer jeden Vermuthung die Boßheit ausſchließen. S. L. 51 ff. pro ſocio L. 10. C. arbitr. tut. Dieſes wird ſo weit extendirt, daß man bey Vereinigung der wiederwärtigen Präſumtionen nicht uns derjenigen mit beyfallen muß, bey welcher nichts böſes noch unrechtes zu vermuthen, S. Roman. Conſ. 68. n. 8. Bertazol. 1. Conſult. Dec. Conſ. 226. n. 5. ſondern ſie wird auch allen den übrigen vorgezogen, die ein gewiß Verbrechen anzeigen wollen. S. Riminaldi Conſ. 136. n. 15. Vol. 1. Vulrei. Conſ. Marpurg. 15. n. 24. vielweniger kan man die Vermuthung ergreifen, welcher einen unglückſeeligen Ausgang gewinnet, in maaſſen es ſich wie Curtius errinnert, gar offters zuträgt, daß auch ein vernünfftig ausgeſonnener Anſchlag, und glücklich abgezieltes Unternehmen wieder alle Vernunfft, und wieder alles Vermuthen zu Waſſer wird.

Anmer-

Anmerckung.

Gleichwie zu den Heyrathen so wohl als zu andern menschlichen Handlungen gewisse Mittels-Personen erfordert werden, also kan man es in geringsten nicht vor eine unzuläßige Uberredung ansehen, wann gewissenhaffte und redliche Leute sich nach ihren besten Wissen und Gewissen angelegen seyn lassen, eine Person zu einer Heyrath zu disponiren, bey welcher sie ihre Absicht nicht auf eine interessirte Eigen-Liebe, sondern vielmehr auf des andern geistliches und zeitliches Wohl richten. Leute von dieser Gattung werden sich hierbey solcher Vorstellungen zu bedienen wissen, mit denen sie nicht so wohl in den andern hinein stürmen, und mit der Menge ihrer Worte ihnen den Kopff warm machen, als vielmehr durch ihre vernünfftige Argumenta Gelegenheit an die Hand geben, der Sache selbst reiflich nachzudencken, und in Erwegung zu ziehen, ob die ihm vorgeschlagene Parthie seinen Umständen vortheilhafft seyn möchte oder nicht. Es ist gantz wohl gethan, wann Leute, die andere an Verstande und Jahren übertreffen, jungen Leuten bey manchen Heyrathen, die ihren fleischlichen Sinn nicht so recht angenehm scheinen, diejenigen Einwürffe beantworten, die etwann eine flüchtige Jugend-Hitze bey ihnen hervor gebracht, sie werden aber niemahls so weit gehen, wann sie anders Christlich und redlich gesinnet, daß sie dieselben zu einer Heyrath nöthigen, von der sie spühren, daß ihnen dieselbe höchst zuwider, oder sie, wie einige Leute aus Thorheit zu reden pflegen, versichern, daß sich die Liebe, wann sie auch schon in dem gegenwärtigen wider die andere Person einige Kaltsinnigkeit empfinden solten, mit der Zeit nach der Trauung schon finden würde.

§. X.

Bey Vereinigung anderer Umständen halt ich allerdings davor, daß die Uberredungen, zumahl wenn sie gar zu starck und hefftig gewesen, der Krafft und

Gültigkeit der Verlöbnisse, die bloß durch sie zu Stande kommen, in dem Wege stehen. Dergleichen gewaltige Uberredungen, Anreitzungen, und Anfeuerungen, da man einer Persohn auf das ärgste zusetzt, kan man mit demjenigen, wozu einer gezwungen und gedrungen worden, gar wohl vergleichen, so daß dasjenige, welches durch hefftiges hineinstürmen zu Wege gebracht, oder aus Furcht einen abgezwungen worden vor einerley zu achten. S. Harprecht. Vol. nov. Consil. 44. n. 340. Gonzalez Tellez ad Cap. 15. X. de sponsal. et matrim: wie man eben in dem Cap. 31. X. de jurejur. ein Exempel hiervon antrifft. Nun sind aber die aus Furcht erzwungenenen Verlöbnisse so ungültig, daß man nach Sanchez Urtheil de Sacram: matrim: lib. IV. Disp. 19. zu deren Trennung nicht einmahl der Wohlthat der Wiedersetzung in den vorigen Stand bedarf, sondern sie werden an u. vor sich selbst und ipso jure vor nichtig gehalten, wie dieses aus den XI. Cap. X. de desponsal. impubl. der Herr Geheimde Rath Böhmer in seinem jur. Eccles. Prot. lib. IV. Tit. 1. §. n4. erweiset, der nicht

nur

nur den Inhalt dieſes Capitels durch einen gewiſſen caſum **erleutert, ſondern auch den Unterſcheid zeiget, wenn die aus Furcht geſchloſſenen Verlöbniſſe** ipſo jure **vor nichtig gehalten, oder auf Art der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand** reſcindirt **werden.**

Anmerckungen.

§. 1.

Es haben nicht allein die Eltern, ſondern auch andere Anverwandten, ingleichen Vormünder und Herrſchafften, bisweilen mancherley Methoden, diejenigen, die ihnen unterwürffig, zumahl wo ſie noch von etwas jüngern Jahren, oder ſonſt von blöden Temperament, in eine von ihnen vorgeſchlagene Heyrath zu ſtürtzen, obſchon die andern gegen die ihnen angeprieſenen Perſonen keine eheliche Neigung empfinden. Einige bedienen ſich hierbey ſolcher Worte, bey denen ſie nicht ſo wohl anrathen und überreden, als vielmehr mit Schärffe anbefehlen und verordnen, und die andern dürffen ſich denn nicht unterſtehen, wegen des ihnen bekandten hitzigen Temperaments ihrer Vorgeſetzten, ihnen zu widerſprechen. Andere machen es zwar nicht ſo grob, ſetzen aber doch diejenigen, die unter ihrer Direction ſtehen, in eine ſolche Unruhe des Gemüths, dadurch ihre freye Wahl ihnen ziemlicher maſſen benommen wird, ſo daß ſie hernach nicht wiſſen, was ſie thun oder laſſen ſollen. Noch andere richten ihre Uberredungen bitt-weiſe ein, jedoch auf eine ſolche Art, daß man ſie ebenfalls einiger maſſen den allzu heſftigen und unzuläßigen Uberredungen beyzehlen muß; ſie erſuchen die Ihrigen auf das inſtändigſte, ſie ſolten doch die von ihnen vorgeſchlagene Perſon ehelichen, ſie würden ihnen hierdurch die gröſte Liebe von der Welt thun, und noch vor ihrem Tode die gröſte Freude machen. GOTT würde ſie zeitlich und ewig davor ſeegnen, ſie verſichern ih-

nen mit der grösten Gewißheit, sie würden glücklich mit dieser Person fahren, wo sie ihnen aber hierunter nicht gefällig seyn wolten, würden sie sich bis in Tod darüber betrüben.

§. 2.

Alle diese Uberredungen werden noch hefftiger, wenn folgende Umstände, wie es nicht selten zu geschehen pflegt, noch dazu kommen. Man ziehet den Beicht-Vater dieser Personen, und andere in Ansehen stehende Priester mit auf die Seite, welche ihnen bey aller Gelegenheit mit einer starcken Aussprache die Pflichten des vierdten Gebots einschärffen, und ihr Gewissen dabey ohne Noth in Unruhe setzen müssen, es werden solenne Gastereyen angestellt, und die Anverwandten oder andere guten Freunde dieser Heyraths-Tyrannen dazu eingeladen, die müssen einen gleichen Thon mit ihnen anstimmen, das Glück der vorgeschlagenen Partie vortrefflich heraus streichen, und die Person, welche wider ihren Willen verlobet werden soll, auf alle Weise beängstigen. Man instruiret die Bedienten und ihre Cameraden, daß sie ihnen stets in den Ohren liegen müssen, es werden andere mit Geld bestochen, damit sie sich angelegen seyn lassen, durch die herrlichsten Beschreibungen von dem Glück, so ihnen bevor stünde, sie in das ihnen aufgestellte Netze zu rücken, und ihr Hertze zu bestürmen.

§. 3.

Wenn nun diese Mittel nicht allein viele Wochen, sondern auch wohl gar Monathe und Jahre fortgesetzt worden, so ist es hernach wohl kein Wunder, wenn manche Person, ob sie schon zu ihren Jahren und Verstande gelanget, ihrer Wahl-Freyheit beraubet, und hierdurch in eine solche Verwirrung gesetzt wird daß sie sich entschliesset mit demjenigen copuliren zu lassen, gegen den sie doch keine eheliche Liebe hat, und gezwungener Weise demjenigen einen Platz in ihrem Bette verstatten muß, dem sie doch kein Plätzgen in ihrem Hertzen eingeräumet. Ich weiß wohl, daß man hin und wieder solche gesetzte Gemüther antrifft, welche so viel Erkenntniß und Hertzhafftigkeit besitzen, daß sie sich dieses

ſes alles nicht anfechten laſſen, ſondern ihren Eltern, Prieſtern und allen andern Leuten, die ſie zu einer Heyrath zwingen wollen, den Spruch, daß man GOtt mehr gehorchen müſſe als den Menſchen, getroſt entgegen ſetzen, weil ſie wohl wiſſen, daß eine Entſchlieſſung zu einer Heyrath, ohne die Liebe im Hertzen nicht allein vor keine göttliche Zuſammenfügung zu achten, ſondern auch einen Weg zu tauſend Sünden, zum Ehebruch, zur Unzufriedenheit, Ungedult, ja zur Hölle ſelbſt bahnet. Wie wenig ſind aber derer, die ſich bey dergleichen Fällen ſelbſt zu rathen und zu helffen wiſſen? Ihrer viele, zumal von Frauenzimmer und von denen, die ſich auf dem Lande aufhalten, ſind von allen, zu denen ſie ihre Zuflucht nehmen könten, verlaſſen: fehlet es manchen gleich nicht an Reſolution, ſo fehlet es ihnen doch an Geld-Mitteln und Gelegenheit an andere Oerter zu reiſen, und bey denen Schutz und Hülffe zu ſuchen, die ihnen aſſiſtiren ſolten und könten.

§. XI.

Nicht eine jede Furcht iſt der Gültigkeit der Verlöbniſſe hinderlich, ſondern eine rechtmäſſige erhebliche und erwieſene. Weil man nicht bey allen Menſchen einerley Standhafftigkeit des Gemüths antrifft, ſo hat man das Geſchlecht, Alter, die Geſundheit und andere Umſtände mehr in Betrachtung zuziehen, wie ſolches die Rechts-Lehrer bey dem Titul. ff. quod metus cauſa **weitläufftiger anführen. Dieſes beſtättiget auch das Päbſtliche Recht in** Cap. 6. de Sponſal. et matrim. **allwo ausdrücklich ge-**

ſagt wird, daß unter Gewalt und Gewalt ein Unterſcheid zu beſtimmen. Hieher gehöret nicht weniger, was in den XV. Cap. ingleichen in den 28. X. de Sponſal. et matrim. ſtehet, und muß man von dem gradu der Uberredung ein gleiches beurtheilen, inmaſſen etwas anders und zwar in einem höhern gradu in Anſehung der Manns Perſohnen, etwas anders aber bey den Weibes Perſohnen, erfordert wird. Jedoch iſt dieſe gantze Sache und was nach Beſchaffenheit der Umſtände in Anſehung der leydenden Perſohn vor eine übermäſſige und gewaltſame Uberredung zu achten, der Willkühr eines vernünfftigen Richters zu überlaſſen. S. Brunneman. Jur. Eccleſ. lib. 2. Cap. 16. §. 3.

Anmerckungen.

§. 1.

Wie man bey den andern Neigungen der Menſchen einen ſehr groſſen Unterſcheid wahrnimmt, alſo ſind ſie auch in Anſehung der Furcht gar ſehr von einander unterſchieden, nicht weniger erweiſen die unterſchiedenen Objecta nach dem Unterſchied der Menſchen bey einerley Affect ungleiche Würckungen. Mancher, der ſonſt Muth und Hertzhafftigkeit beſitzt, wird zur Zeit eines Gewitters, oder einer plötzlich in ſeinem Hauſe, oder in der Nachbarſchafft entſtandenen Feuers-Brunſt, oder auch bey andern Gelegenheiten gantz auſſer ſich ſelbſt geſetzt, ein anderer mit der gröſten

ſten Furcht überfallen, wenn eine Katze auf ihn loß will, u. ſ. w. Die Furcht, die einen Menſchen bey dieſen oder jenen Umſtänden einnimmt, kan man einem nicht wohl beymeſſen, und ihm allezeit als etwas thörichtes oder laſterhafftes, ſo von ſeinem Willen dependirte, und er ändern ſolte und könte, zuſchreiben, immaſſen dieſes nicht allezeit von der Freyheit der Seele dependiret, ſondern gar offters von der Beſchaffenheit des Leibes und Geblüthes, die einem angebohren wird. Es laſſen ſich daher auch von dem, was vor einen metum juſtum zu achten, gar ſchwerlich allgemeine Regeln geben, und hat ſich ein Richter vielmehr bey dergleichen Fällen genau zu erkundigen, ob dieſe Perſon bey ſolchen Umſtänden in Angſt und Furcht zu gerathen pflege, und auch bey dem ihr angethanen Zwang würcklich in ſolche Furcht gerathen, daß ſie nicht gewuſt was ſie thun oder laſſen ſollen.

§. 2.

Obſchon die Manns-Perſonen das weibliche Geſchlecht gröſtentheils nicht allein an Stärcke des Leibes, ſondern auch an Verſtand, Erkenntniß, Erfahrung und Hertzhafftigkeit übertreffen, daher denn auch GOtt den Manns-Perſonen die Herrſchafft über das weibliche Geſchlecht eingeräumet, ſo zeigen ſich dennoch auch bey dieſer Regel, gleichwie bey den andern, ihre Ausnahmen; wie das weibliche Geſchlecht an Stärcke der Affecten, an Liſt und Boßheit dem männlichen nichts nachgiebt, alſo wohnet bisweilen in einem weiblichen Cörper eine männliche Seele, und hingegen in einem männlichen Cörper ein weibiſch Gemüthe; es kan demnach dasjenige, was in dieſer Diſſertation von den ungeſtümen Uberredungen geſagt worden, ſo wohl auf die Manns-Perſonen, als auf das weibliche Geſchlecht appliciret werden.

§. XII.

Da es ſich aber öfters begiebet, daß nicht etwan eine von denen zu verlobenden Perſonen, ſondern der Drittemann

ſich dergleichen häuffigen und übermäſſiger Uberredungen bedienet, ſo hat man hierbey nicht unbillig zu unterſuchen, was alsdenn wohl bey einen ſolchen Fall Rechtens ſey. Es iſt gar kein Zweifel, daß dergleichen Uberredungen der Gültigkeit der Verlöbniſſe allerdings in Wege ſtehen, wann der andere entweder bey denenſelben mit würcken helffen oder doch ſonſt hievon Nachricht gehabt. Bey dem erſtern Fall muß man glauben, daß er ſelbſt dieſe Uberredungen gebrauchet, und vermuthen, daß er dem andern dieſe Furcht veranlaſt. Bey dem letztern Fall aber iſt derienige eines offenbahren Betrugs ſchuldig der ſich freuet, daß Verlöbniſſe mit einer Perſon geſchloſſen werden, die ihren Willen nicht darein geben will, ſondern ſich wiederſpenſtig dabey bezeuget. L. 5. C. qvod vi metusq. cauſa. hingegen aber ſcheinet es noch vielmehr zweifelhafft, wann der Drittmann einen andern wegen der Verlöbniſſe allzuſtarck und hefftig zugeſetzt, und der andre zu verlobende theil hat doch nicht das geringſte hievon gewuſt, auch hierbey nichts mit würcken helf-

helffen, ob denn wohl bey diesen Fall die Verlöbnisse vor ungültig und unkräfftig zu achten? dem ersten Ansehen nach scheinet es der Warheit gemässe dieses zu verneinen, dafern nur der beleidigte Theil seinen regreſs wieder den, der ihn beleidiget, nehmen kan. Denn ob schon die Braut durch dergleichen Uberredungen verleitet worden, und also nicht so gar frey in die Verlöbnisse eingewilliget, so hat doch der Bräutigam dieses ihr Versprechen auf eine redliche Weyse angenommen, und es auch wie es scheinet, also annehmen können, weil er bey dem was der andere gethan, in geringsten nicht intereſſiret, und dieses ist sonst der einzige Grund um welches Willen dergleichen Handlungen nicht gültig sind, wann einer wegen seiner eigenen dazwischen kommender Schande das Versprechen der Braut nicht annehmen können. Diese verneinende Meynung scheinet auch daher bestätiget zu werden, weil die durch Betrug des Drittmanns geschlossene Verlöbnisse vor gültig geachtet werden, daferne nur den Betrogenen die Klage des Betrugs wieder den

Betrüger frey bleibet, wie denn solches zu behaupten scheinen Ulpianus in L. 2. ff. de Praxeneticis, B. Stryck in Tract. de dissens. sponsalit. sect. 2. §. 16. conf. L. 7. pr. ff. de dolo malo.

Anmerckung.

Der Vortheil, den einer durch eine gezwungene oder List und Boßheit zuwege gebrachte Heyrath erlanget, ist sehr schlecht, und diese Art der Boßheit bestrafft sich auch hernach von selbst. Uberkommt schon mancher mit seiner Braut, die sich durch Zwang und Drang an ihn ergeben müssen, ein starckes Heyraths-Guth in die Hände, so wird ihm doch dieses Vergnügen gar offt auf der andern Seite wieder versaltzen, wann seine Ehegattin ihm einige Wochen oder gar einige Tage nach der Trauung ihr Mißvergnügen entweder durch Betrübniß oder Thränen, oder Ungedult und Widerwillen zu verstehen giebt, und ihm wohl gar, wie es nicht selten zu geschehen pflegt, in das Gesicht sagt: Herr ich habe euch müssen nehmen, aber niemals geliebet; wo ihr und andere Leute mich nicht darzu gezwungen, und mir stets in den Ohren gelegen, so hätte ich euch nimmermehr geheyrathet, und könt ihr wissen, daß ich euch nicht lieben werde, ob ich schon das Unglück gehabt, an euch gefesselt zu werden.

§. XIII.

Inzwischen halten wir doch dem ungeachtet davor, daß die gegenseitige Meynung der Wahrheit gemässer, und behaupten fest, daß dergleichen Verlöbnisse, die durch das hefftige und übermäßige Einreden des Drittmannes zu wege gebracht, wann auch dem Bräutigam

tigam keine Schuld dißfalls beygemeſſen werden ſolte, vor unkräfftig und ungültig zu achten, gründen uns aber hierbey inſonderheit auf die Verordnung Pabſtes Urbani III. in Cap. II. X. de deſponſ. impubl. allwo der Caſus von einen Mägdgen vorkommt, die von ihren Eltern wieder ihren Willen gezwungen worden, mit einen Knaben Verlöbniſſe zuſchlieſſen. Meines Erachtens urtheilet der Herr Geheimde-Rath Böhmer in ſeinen Jure Eccleſ. Proteſtant. Lib. IV. Tit. 1. §. 115. nebſt dem daſelbſt angeführten Sanchez gar gründlich, es ſey faſt nicht glaublich, daß bey dieſen caſu der Knabe zur Erweckung der Furcht etwas beygetragen, da die Verlobung bloß von ſeinen Eltern geſchehen, als welche Zwang und Gewalt hiebey ausgeübet. Nichts deſtoweniger iſt doch der Pabſt hierbey dieſer Meynung geweſen, daß die Weibs-Perſon, dafern ſie nicht mit guten Worten dazu gebracht werden könte, um die mannbaren Jahre dieſes Knabens zu erwarten, von aller Verbindlichkeit dißfalß zu entledigen. Dieſe Päbſtliche Entſcheidung ſcheinet uns auch um deßwillen

willen sehr gerecht weil die Verlöbnisse wegen der Wichtigkeit der Sache, und da sie eine Verbindlichkeit zu Vollziehung der Ehe würden, aus welcher hernach ein unauflößliches Band entstehet, einen sehr freywilligen Consens und eine vollige Übereinstimmung der Gemüther erfordern. S. den Herrn Geheimden-Rath Böhmer an angezogenen Orte, welcher auch die zum Gegentheil aus dem Römischen Recht hergeleiteten Grund daselbst beantwortet.

Anmerckungen.

§. 1.

Den unrechtmäßigen Uberredungen ist ebenfalls mit beyzuzehlen, wann bisweilen einige Priester und gewisse unverehlichte Personen, die sich entweder durch einen kund gewordenen Fehler wider das sechste Gebyth vergangen, oder von denen sie vermuthen, daß sie in einiger Freundschafft, oder in einem Concubinat gestanden, oder noch stehen, ob sich schon nichts öffentlich davon ausweiset, mit Gewalt hinein stürmen, und sie zur Trauung zwingen wollen, ohne zu untersuchen, ob auch ihre Gemüther so mit einander harmoniren, daß eine GOtt gefällige Ehe daher zu erwarten, und ob nicht etwa bey dem einen Casu durch eine gezwungene Trauung Sünden mit Sünden gehäuffet, bey dem andern aber wichtige Ursachen der Trauung, wo nicht stets, jedoch vielleicht noch zur Zeit im Wege stehen. Sie drohen ihnen die göttl. und weltlichen Straffen an, wo sie nicht würden ehelich zusammen kommen, sie wissen das der Gemeinde gegebene Aergerniß nicht abscheulich genung vorzustellen, und führen hingegen an, wie bey GOtt und Menschen al-

les

les würde vergessen seyn, wann sie mit einander copuliret wären. Hierbey nehmen sie die weltliche Obrigkeit mit zu Hülffe, und vereinigen geistlichen und weltlichen Zwang mit einander. Sie bewerckstelligen solches gemeiniglich bey denen, über die sie Herr werden können, und vor deren Gewalt und Ansehen sie nicht Ursache haben sich zu fürchten. Einige thun es aus einem vermeynten heiligen Eyfer, und glauben daß sie GOtt einen grossen Dienst thun, wann sie ohne Unterscheid Leute in den Ehestand werffen wollen, deren Ehe doch vielleicht nicht in dem Himmel beschlossen gewesen, andere aus Ehrgeitz, um nur ihre Autorität dabey sehen zu lassen, noch andere aus Interesse, damit sie ihre Accidentien durch die Trauung vermehren, u. s. w.

§. 2.

Gewissenhaffte und vernünfftige Theologi aber, die sich bemühen GOTT und ihren Nächsten aufrichtig zu lieben, und die Erkenntniß der Wahrheit zur Beförderung der Gottseeligkeit mit einander zu verbinden, verfahren hierbey gantz anders. Sie geben denen, die sich mit unkeuschen Handlungen befleckt, ihr Unrecht zu erkennen, und vermahnen sie dieserwegen zu einer aufrichtigen Busse, überlassen aber im übrigen ihrer eigenen Vorschrifft des Gewissens, ob sie, dafern sie die Gabe der Enthaltung nicht haben, durch Ehelichung der Person, mit der sie sich verunreiniget, oder einer andern ihr geistliches und zeitliches Wohl mehr denecken zu befördern. Sie ersuchen diejenigen, von denen bekannt, daß sie einen freundschafftlichen Umgang mit einander pflegen, ob man ihnen schon keine Unkeuschheit beweisen kan, sich von einander abzusondern, oder genau zu prüfen, ob sie den wohlüberlegten Vorsatz haben, einander bis in Tod beständig zu lieben, alsdenn aber die um guter Ordnung willen von der Obrigkeit eingeführte Priesterliche Trauung aus muthwilliger Verachtung nicht hindan zu setzen, als wobey sie sich an GOtt selbst versündigen würden, und sich allenthalben so zu bezeugen, daß sie nicht allein ein gutes Gewissen gegen GOtt, sondern auch gegen ihren Nächsten haben.

durch der Expeditionsgebühren

§. XIV.

Digitized by Google

§. XIV.

Nun könte einer zwar vermeynen, daß die Eltern hierbey auszunehmen, weil man fast keinen wiedrigen Verdacht in sie setzen dürfte, und man von ihnen zumahl von Vater vermuthend wäre, sie würden vor ihrer Kinder Wohlfahrt die allerbeste Entschliessung fassen. S. L. 22. §. 4. ff. ad L. Jul. de adult. coerc. Man glaubet von ihnen, sie würden mehr auf ihre Kinder, als auf die auswärtigen sehen. Cap. 16. Diff. 86. und trauet ihrer natürlichen Zuneigung eine beständige Liebe zu; Hierzu kommt noch dieses, daß man von diesen insonderheit dem Vater eine fast herrschafftliche Macht und Gewalt zugestanden, so gar daß die Kinder wider die Verordnungen ihres Vaters, nach den L. 4. ff. D. R. J. ihren Willen in keinen Stück haben erweisen dürfen; so wird auch in den L. 38. ff. solut. matrim. und in den Lib. 13. ff. de sponsal. nicht undeutlich angezeiget, daß der Vater so wohl den Sohn als die Tochter habe verloben können, jedoch mit diesen Unterscheid, daß der Sohn seine Einwilligung hierein geben müssen,

wie

wie denn dieſes aus den angeführten Geſetzen deutlich erhellet, es wird auch von Terentio in ſeiner Comœdie de Andria Act. 1. Sc. 5. weiter beſtätiget, da ſich der Pamphilus alſo beklaget: Iſt dieſes wohl eine menſchliche That oder Unternehmen, iſt dieſes die Pflicht eines Vaters? Myſis antwortet, wie denn ſo? der erſtere verſetzt hierauf Ach daß GOtt ꝛc. was iſt doch dieſes vor ein Schimpff? Er wolte mir heute eine Frau an den Halß geben, hätte ich denn dieſes nicht ſollen vorher wiſſen? hätte er denn nicht vorher mit mir daraus reden ſollen? Die Töchter aber waren noch weit ſchlimmer dran, denn dieſe konnten die Väter nach ihren Gefallen an andere verloben. L. 19. ff. d. R. N. und war es ſchon genung, wann ſie ſich nur nicht den Willen ihres Vaters widerſetzten. L. 12. pr. ff. de ſponſal. jedoch konnten die Töchter nicht eher ihren Widerwillen an den Tag legen und dem Vater widerſprechen, als wann er ihnen einen laſterhafften und gantz unanſtändigen Bräutigam ausgeſucht, wie dieſes Ulpianus in dem L. 17. §. 7. ff. de ſponſal. bezeuget, die Raiſon aber, warum

um die Römer gewolt, daß dem Vater die Freyheit, seine Töchter zu verehligen, zu überlassen, scheinet darinnen zu bestehen, weil sie glaubten, daß die Weibes-Personen von etwas schwächern Verstande wären. Es schliesset daher Romanus Tellerus in seinem Tractate de deteriori fœminarum conditione matrimonio contrahendo th. 2. §. 13. daß eine Tochter, wann sie keine rechtmäßige Ursach zum Wiederspruch gehabt, von ihrem Vater gezwungen werden könne, mit demjenigen die Ehe zu schliessen, den er vor sie ausgesucht. Uber dieses scheinet die Herrschafft des Vaters auch in diesem Stück daher bestärcket zu werden, weil die Väter gar öffters ihre Töchter in den Testamenten zu verehligen oder andern zuzutheilen pflegten. S. L. 36. & 66. ff. de R. N. Endlich so könte man glauben, daß die Uberredungen der Eltern auch um deßwillen der Gültigkeit der Verlöbnisse nicht im Wege stünden, indem man hierbey nicht einmahl eine solche Furcht, die aus Ehrerbietung herrührte, in Betrachtung ziehen solte. S. L. 22. ff. de ritu nupt. Cap. 11. X de desponſ. impub.

impub. S. auch L. 6. C. de his qua metus causa gesta sunt. L. 1. §. 6. in fin. ff. quar. rer. act. non dat.

Anmerckung.

Den göttlichen Gesetzen, wie auch den Landes- und Kirchen-Ordnungen nach, wird zwar bey der Verehligung der Kinder die Einwilligung beyder Eltern, so wohl des Vaters als der Mutter erfordert, jedoch bey dem Falle, wann sie hierinnen nicht einerley Meynung seyn solten, der Wille des Vaters mehrentheils vorgezogen. Nachdem ein grosser Theil der Weiber sich angelegen seyn lassen, die Oberherrschafft über ihre Männer nach und nach mit Gewalt, List oder Freundlichkeit zu erlangen, wo nicht auf stets, jedoch auf eine Zeitlang, wo nicht gantz, jedoch zum Theil, also haben auch ihrer viele es würcklich dahin gebracht, daß ihre Einwilligung in Praxi, und wenn die Sache nicht vor das Consistorium gezogen wird, bey Verheyrathung der Töchter fast noch ein stärcker Gewicht giebt, als des Vaters Consens, daher sich auch die Freyer, nach einem alten und gar bekannten Sprichwort, fast mehr um die Gunst ihrer Schwieger-Mutter, als ihrer künfftigen Ehegenoßin selbst bewerben.

§. XV.

Inzwischen bin ich doch der festen Meynung, daß auch nicht einmahl die Eltern hierbey auszunehmen, und glaube vielmehr, daß ihre allzu starcken und übermäßigen Uberredungen der Gültigkeit der von ihren Kindern geschlossenen Verlöbniß im Wege stehen, und eine rechtmäßige Ursache zur Trennung an die Hand geben. Da dergleichen überhäuff-

ten und hefftigen Uberredungen eine mit Unwillen geschlossene Handlung, wie doch nicht zu läugnen, in sich fassen, so ist kein wichtiger Grund vorhanden, warum wir die von den Eltern geschehenen Uberredungen bey einen so wichtigen Handel, darauf die gantze künfftige Glückseeligkeit der Kinder, oder ihr unvermeydliches Unglück ankommt, ausnehmen wolten. Die Eltern haben zwar wohl die Vermuthung vor sich, daß sie vor ihre Kinder am besten gesinnet, und ihnen auch das beste anrathen, jedoch läst diese Vermuthung den gegenseitigen Beweiß ebenfalls zu. Es mangelt nicht an solchen Exempeln, welche erweißlich machen, daß auch die Eltern gar öffters sich gegen ihr eigen Fleisch und Blut unbarmhertzig erweisen. Jedoch ist die Macht der Eltern, deren wir in dem vorhergehenden Erwehnung gethan, in den folgenden Zeiten in den Landes-Gesetzen sehr eingeschrencket worden. Dieses hat zum wenigsten seine Richtigkeit, daß in den Ehe-Sachen die Verordnungen des Päbstlichen Rechts den Römischen Gesetzen vorzuziehen, daß aber nach den

Grund-

Grund-Sätzen des Päbſtl. Rechts den Contrahenten bey ihren Verehligungen eine völlige freye Einwilligung zu überlaſſen, iſt eine ſehr bekandte und in dem vorhergehenden angeführte Sache. Hierbey macht das canoniſche Recht, was die Kinder anbetrifft, keinen ſolchen Unterſcheid unter Söhnen und Töchtern, wie das Römiſche, ſondern es verlanget auch eine freye Einwilligung bey den Töchtern, wie ſolches aus dem cap. 6. 13. 14. & 21. X. de ſponſ. & matrim. zu erſehen. Es beſtätigen dieſes die unterſchiedenen Canones der Conciliorum. Auf dem Concilio zu Meyland, wie man bey dem Harduino Tom. X. Conc. 1. p. 1086. nachleſen kan, iſt folgendes gelehret worden: Hiermit ſoll allen und jeden, ſie mögen vor Aemter und Würden bekleiden, welche ſie nur wollen, auf ſtets unterſaget ſeyn, daß ſie durch keine Autorität der Geſetze Verordnungen und Befehle noch auf einigerley andere Weiſe etwas beſchlieſſen, verordnen oder thun, wo-

durch die Freyheit des Eheſtandes, es mag öffentlich oder heimlich ſeyn, nur einiger maſſen beleidiget wird. Und im bald drauf folgenden wird auch noch hinzu gefüget: Wo ein Biſchoff nach ſeinem Gewiſſen einen ziemlich wahrſcheinlichen Verdacht hat, daß es dem Mägdgen bey ihrer Heyrath an ihrer freyen Einwilligung gefehlt, ſo muß er alsdenn die Sache auf das allerfleißigſte in Unterſuchung ziehen. u. ſ. w. Nicht weniger iſt auf dem Concilio zu Kemmerich, wie man an angezogenen Ort bey eben dieſem Harduino pag. 594. nachleſen kan, in Anſehung der Söhne ins beſondere verordnet: Man ſoll die Eltern fleißig erinnern, daß ſie nicht ihre Söhne zu dieſer oder jener Ehe mit Gewalt zwingen, und die ſich in einen ehelichen Vergleich einlaſſen wollen, ſollen ſich vorher erklären, ob ſie frey oder aber gezwungen conſentiren? Wo ein Prieſter kei-

ne

ne gebrauchte Gewalt noch ein rechtliches Hinderniß wahrgenommen, so mag er sie in dem Nahmen des Herrn mit einander verbinden, wo aber nicht, soll ers aufschieben. Der Herr Geheimde Rath Böhmer erinnert in seinem Jure Ecclesiastico Protestantium sehr wohl Lib. IV. Tit. I. §. 117. Diese Text wäre nicht bloß auf die Söhne einzuschrencken, indem er in den folgenden überhaupt von denen, die einen ehelichen Vergleich mit einander schliessen wolten, disponirte.

Anmerckungen.

§. I.

Daß manche Eltern ihre Kinder zu den Heyrathen zwingen, rühret zwar selten her aus einen Haß gegen die Kinder, daß sie den Vorsatz haben solten dieselben unglücklich zu machen, sondern vielmehr aus einen irrigen Urtheil, sie halten die Partie, die sie ihren Kindern vorschlagen, oder die ihnen angebothen wird, allerdings vor vortheilhafft, und glauben daher, sie wären in ihrem Gewissen verbunden, ihren Kindern diese Verehelichungen nicht allein anzurathen, sondern auch mit Gewalt sie hiezu zu zwingen, sie glauben, ihre Kinder wären verblendet, und könten ihr Glück nicht erkennen, welches wohl bey manchen Fällen seine Richtigkeit hat, jedoch nicht von allen und jeden gesagt werden kan; spühren sie gleich einigen Widerwillen bey ihren Kindern, so vermeynen sie doch, GOtt würde ihnen dasjenige, welches ihnen ihr an ihren künfftigen Ehegatten unerträglich schiene, mit der Zeit schon erträglich machen, oder trösten sich mit den alten Weiber-Wort die Lie-

he würde sich wohl finden, die Eigen-Liebe der Eltern, und die bey ihnen vorwaltende Haupt-Paßionen führet bey der Verehelichung der Kinder gemeiniglich das Steuer-Ruder. Einige, denen es an Gelde fehlet, sehen hierbey nicht so wohl auf die Versorgung ihrer Kinder, als vielmehr auf ihre eigene mit, und lassen sich unbekümmert, ob ihre Kinder in Seelen-Gefahr darüber gestürtzt werden oder nicht, wann sie nur eine reiche Parthie treffen. Manche geitzige und wohlbegüterte Eltern zweyer Familien die in einiger Anverwandtschafft oder Schwägerschafft mit einander stehen, verkoppeln ihre Kinder bloß zu dem Ende, damit das Vermögen bey der Familie erhalten werden und nicht in fremde Hände gerathen möge, ihre Gemüther mögen nun mit einander harmoniren oder nicht. Solche unglückseelige Ehegatten bringen denn hernach einander zwar grosse Reichthümer, aber keine liebreiche Hertzen zu, und sind unglückseelige Sclaven die auf lebenslang an einander gefesselt, ob schon ihre Fesseln gülden und silbern sind. Bißweilen findet man wohl gar gottlose Mütter und Väter, die sich solche Schwieger-Söhne u. Schwieger-Töchter aussuchen, vor die sie selbsten besondere Liebe haben, und an deren Umgang sie ein Vergnügen finden. Sie zwingen denn hernach ihre Kinder zu dergleichen Heyrathen, damit sie Gelegenheit haben, auf eine vertraute Weise mit ihnen zu conversiren.

§. 2.

Es wäre zu wünschen, daß alle Eltern bey Verehelichung ihrer Kinder dasjenige, was unser seeliger Vater Lutherus in dem 11. Altenburgischen Theile, p. 615. bey Erklährung des XXIX. Capituls des 1. Buches Mosis hievon anführet, in Betrachtung zögen, wir Eltern sagt er, sollen dem Exempel Labans, da er Jacob mit seiner Tochter Lea betrog, mit nichten nachfolgen, man soll die Kinder nicht zwingen, die zu lieben oder zu ehelichen, für denen sie sich scheuen, oder ihnen nicht gewogen seyn, es fält so mehr als zuviel Gefahr und Mühseeligkeit in dem Ehestande für, wenn auch die zusammen gefügt werden, die sich unter einander sehr lieb haben,

haben, wie die täglichen Exempel ausweisen. An einen andern Ort sagt er, darum sündigen die Eltern wider GOtt und die Natur, wo sie ihre Kinder zur Ehe zwingen oder zu einen Gemahl, da sie nicht Lust zu haben, also lesen wir in 1. Buch Mosis an XXIV. da die Freundschafft Rebeccam verlobte, forderten sie dieselbe, und forschten von ihr, ob sie Jsaac haben wolte, und hielten vor Recht, daß man den Willen der Dirne auch haben solte. Solches Exempel hat der heilige Geist nicht umsonst lassen schreiben, damit er das natürliche Recht hat wollen bestätigen, welches er also geschaffen hat, daß ehelich Gemahl soll ungenöthiget und ungezwungen mit Willen, Lust und Liebe zusammen gegeben werden.

§. 3.

Es pflegen ja wohl die hohen Landes-Obrigkeiten und Consistoria, wann sie vernehmen, daß die Eltern ihre Kinder zu einer ihnen unanständigen Heyrath zwingen wollen, sich in das Mittel zu schlagen und den Kindern Schutz zu leisten, aber wie selten geschiehet es doch, daß sie dergleichen erfahren? das weibliche Geschlecht ist bey diesen Zwange gemeiniglich noch unglücklicher als das männliche. Sie haben gar selten Gelegenheit jemand ausfündig zu machen, der ihnen wider das ungestüme Zusetzen ihrer Eltern Schutz verschaffte und es höhern Orts gelangen liessen. Die meisten geistlichen und weltlichen stehen bey dergleichen Fällen den Eltern bey, und die wenigsten nehmen sich der Kinder an, es wird so dann manches Frauen-Zimmer in der gröstẽ Verwirrung und Ubereilung vor den Priester zur Verlöbniß und Trauung mehr geschlept als geführt, und man läst sich unbekümmert ob sie ein freywilliges oder gezwungenes Ja gesagt, bisweilen wird auch nicht einmahl in Betrachtung gezogen, ob sie vor den Priester auf Befragen Ja oder Nein gesprochen, sondern Nein und Ja, wie mir dergleichen Exempel selbst bekannt, vor einerley gehalten. Wird die Sache nachgehends an die geistlichen Gerichte gebracht und der Zwang der Eltern erwiesen, so ist doch hernach von man-

chen schlechte Hülffe zu erwarten, zumahl wo der tückische Ehegatte die andere Persohn ein oder ein paar mahl mit Gewalt oder List zu dem Beyschlaff gebracht. Wegen der geschehenen Traurung hat man Bedencken die Ehe zu cassiren, und man überläst die unglückseeligen Ehegatten ihrer Unruhe und Unordnung.

§. 4.

Die Stellen, die unser Herr Autor in diesen §. aus dem Jure Canonico anführet, sind nicht so wohl vor Verordnungen des Päbstlichen, als vielmehr vor Vorschrifften des göttlichen und natürlichen Rechts anzusehen, inmassen nimmermehr eine göttliche Zusammenfügung vorhanden, wo sich nicht beyde Theile freywillig und auf eine redliche Weise vereiniget, einander biß an das Ende ihres Lebens alle nur ersinnliche Liebe, Treue und Gehülffschafft zu leisten, und aus den gantzen menschlichen Geschlecht einander erwehlet und ausgesucht. Die Dispositionen des Concilii zu Mayland und des Concilii zu Kemmerich stimmen mit der Methode überein, die ich in den vorhergehenden bey den Anmerckungen des IV. §. vorgeschlagen, und wäre wohl zu wünschen, daß sie allenthalben unter den Protestanten eingeführet würde.

§. XVI.

Endlich halt ich davor, daß uns auch derjenige Grund, so von der ehrerbietigen Furcht hergenommen wird, eben nicht so gar sehr zuwider sey. Unter den allzustarcken und unmäßigen Uberredungen ist nicht eine blosse aus Ehrerbietung herrührende Furcht verborgen, weil solche nur darinnen bestehet, wenn man sich nicht unterfängt, den Begehren und Befehlen des andern, den

den man Ehrerbietung schuldig ist, zu widersprechen. Diese Uberredungen hingegen, von welchen hier die Rede, fassen ein weit mehrers in sich; Dieses hat seine Richtigkeit, daß sie in so weit der freyen Einwilligung hinderlich fallen, daß auch der beherzteste und gelassenste Mensch wegen des Verdrusses der Unruhe und Ungedult, die er empfindet, zu keinen rechten Schluß gelangen kan, was er thun oder lassen soll. Wie nun solches der Wahrheit gemäß also hat dieses insonderheit Simson bey seiner Delila erfahren, wie in XVI. Capitul und den 16. Vers des Buchs der Richter nachzulesen.

Anmerckungen.

§. 1.

Ein grosser Theil unserer Evangelisch-Lutherischen Theologorum und Juristen, die bey ihren Aussprüchen mehr auf den Schlendrian und Observantien, als auf die Gründe des göttlichen und natürlichen Rechts sehen, haben von der Ehrerbietungs-Furcht, in wie weit dieselbe die Trennung der Verlöbnisse zuwege bringen kan und soll, einen irrigen Begriff. Sie behaupten, daß nirgends ein metus reverentialis statt finde, als wo solche Gewaltthätigkeiten vorgenommen worden, die den Cörper des andern, den man zu etwas zwingen will, sehr unangenehm und schmertzlich fallen. Sie bedencken nicht, daß der Seele ebenfalls Gewaltthätigkeiten können angethan werden, und dieselben weit schmertzlicher fallen, und einen stärckern Einfluß in den Wil-

len haben, als die Schmertzen des Leibes. Man könte und solte aus dem bloſſen Worte metus und Furcht ersehen, daß hier keine Wahl und Freyheit des Willens statt hätte, es möchte nun die Furcht erreget werden, wodurch sie nur immer wolte, oder auch bestehen, worinnen sie wolte.

§. 2.

Diese Herren sehen nur auf einige Exempel der Gewaltthätigkeit, so gegen den Cörper ausgeübet worden, und welche die Römer und Päbste in ihren Gesetzen angeführet, und nicht auf den Grund, warum die Gesetzgeber vor billig erkannt, daß hierdurch die freye Einwilligung zur Ehe ausgeschlossen werde. Was ist nun aber der Grund? gewiß nichts anders, als die aus Vorstellung eines gewissen Ubels erregte Angst, Verwirrung und Unruhe des Gemüths. Es ist eine sichere Wahrheit, der alle vernünfftige Weltweisen beypflichten, und welche durch die allgemeine Erfahrung bestätiget wird, daß die Empfindung dessen, so wir vor ein Ubel ansehen, uns in Betrübniß, Traurigkeit und Verwirrung setzt, die hernach unsern Verstand umnebeln, daß man nicht fähig ist die Wahrheit zu erkennen, und ausser Stand gesetzt wird, etwas zu wehlen. Man höret ja hier und da in dem gemeinen Leben, daß einige Leute sagen, der andere hätte ihm solche Worte gegeben, die ihm viel weher als die ärgsten Schläge gethan hätten. Es ist demnach allerdings den Gewaltthätigkeiten der Eltern mit beyzuzehlen, wann ein Vater oder Mutter wider ihr Kind sagt, sie wolten es auf ewig verwünschen und verfluchen, wo es diese oder jene Heyrath nicht schlieſſen würde; ein weichliches und zartes Gemüthe, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, kan durch diese und andere dergleichen Redens-Arten in gröſſere Verwirrung gesetzt werden, als ein anders, das von harten Sinn ist, durch das härteste Tractament. Es hat demnach die Theologische Facultät in Helmstädt in dem Monath Januario 1723. dieses überaus wohl eingesehen, und eine Ehe, bey der ein Vater sein Kind gezwungen, und bey welcher der Sohn seinen Consens niemahls gegeben, der beschehenen Trauung ungeachtet, als null und nichtig

erklä-

erkläret. S. das dißfalls gesprochene Responsum am Anhange dieses Tractats.

§. 3.

Nicht weniger ist vor ungegründet anzusehen, wann einige Theologi und Juristen bey dergleichen Fällen, wo Zwang und Gewaltthätigkeit vorgegangen, in den Gedancken stehen, daß eine männliche oder weibliche Person, wann sie zwantzig Jahr und drüber zurück gelegt, schon wissen solte und könte, ihr bestes zu besorgen, und in eine Eheberedung gehöriger Weise zu consentiren. Man möchte hierbey wohl sagen, wie es sonst von der Thorheit heist, Alter hilfft nicht vor Unruhe und Verwirrung des Gemüths; es können sich vielmahls solche wunderbare Umstände ereignen, daß eine Person von dreyßig und mehr Jahren in eben solche Angst Unruhe und Scrupel gesetzt wird, zumahl wo sie ihrem Temperament nach ohnedem zur Furcht geneigt ist, als eine andere, die noch in ihren jüngern Jahren stehet.

§. XVII.

Um desto mehr sind nun vollends diejenigen Verlöbnisse, zu welchen ausser den Uberredungen, auch noch Drohungen, und andere Gewaltsame Mittel gekommen, vor unkräfftig und ungültig zu achten: Den Römischen bürgerlichen Rechten nach, wann es nach einen engen Verstande genommen wird, haben die durch Zwang und Gewalt geschlossenen Handlungen, in so weit ihre Gültigkeit gehabt, daß derjenige, dem sich der andere auf diese Weise verpflichtet hatte, befugt gewesen, wider den, den

er

er aus Zwang und mit Gewalt zu einen Verſprechen angetrieben, eine Klage anzuſtellen, wie man ſolches in den I. §. J. de except. add. l. pen. C. de inutil. ſtipul. gar deutlich findet; Der Grund hievon ſcheinet darinnen zu beſtehen, weil bey denen aus Furcht vollzogenen Handlungen die Einwilligung nicht gantz und gar ermanglet, ob ſie ſchon nicht freywillig iſt, weil der Verſprechende nach einer Wahl handelt. Da er aus zwey Ubeln das kleineſte erwehlet, ſo ſcheinet er doch einiger maſſen willkührlich zu handeln, nach den bekannten Satze, ein gezwungener Wille iſt auch ein Wille L. 21. §. pen. ff. quod. metus cauſa. Jedoch der gantze Grund dieſer Verordnung beſtehet in einer bloſſen Subtilität, und iſt der natürlichen Billigkeit, nach welcher niemanden ſein Betrug etwas helffen ſoll, gewaltig zu wider. Uberdieß ſcheinet es auch unrecht, daß einer dasjenige vor genehm halten ſoll, wozu er ſich anheiſchig gemacht, nicht weil er es ſchlechterdings gewolt, ſondern weil er dazu gezwungen worden. S. Sen. l. w. controv. 27. endlich ſo iſt auch ein gezwungener

gener Wille kein freyer Wille, inmaſſen der Verſprecher nimmermehr darein würde conſentiret haben, wenn er ſich auſſer der Furcht befunden hätte. S. L. 116. ff. de R. J. Daher hat nicht allein der Prætor, der das allzuſcharffe Recht gemäßiget, und die Billigkeit mit in Betrachtung gezogen, eine aus Furcht abgezwungene Verbindlichkeit vor ungültig anſehen wollen, und iſt demjenigen der die Furcht erlitten, durch die Widereinſetzung in den vorigen Stand zu Hülffe kommen, vermittelſt welcher dergleichen Handlungen getrennet, und alle Umſtände wieder in den erſten Stand geſetzet worden. S. l. 1. 2. ff. de in integr. reſtit. ſondern es haben auch die Verfaſſer des Päbſtlichen Rechts bey ihren Verordnungen dieſe Grille des Römiſchen Rechts ausgeſetzt, weil ſie der geſunden Vernunfft nachgegangen, und die aus Furcht uud Zwang geſchloſſenen Handlungen an und vor ſich ſelbſt vor nichtig erkähret. Die Römiſchen Päbſte erfordern bey allen Contracten bonam fidem daß es ehrlich und redlich dabey zugehe, dieſem aber iſt nichts mehr zuwider

wider als Gewalt und Furcht. S. l. 116. de R. J. Hieraus erhellet gar deutlich, daß sie Gewalt und Furcht auf keinerley Weise haben approbiren können, wie denn auch das cap. unic. de his quæ vi metuve in 6to cap. 2. & 4. X. eod. gar deutlich besagt, daß dasjenige, was durch Zwang mit Gewalt bewerckstelliget worden, dem Jure canonico nach, an und vor sich selbst vor null zu achten.

Anmerckungen.

§. 1.

Wie der Zwang und die Drohungen, deren sich einige Eltern und Vorgesetzte auch wohl andere bedienen, um ihren Zweck bey ihren Untergebenen hierdurch zu erreichen, auf unterschiedene Weise eingerichtet, ist bey den Anmerckungen des X. und XVI. §. angeführet. Manche drohen ihren Untergebenen, sie zu enterben und ihnen alle Liebe und Freundschafft zu entziehen. Man findet auch hefftige Gemüther, welche bey dergleichen Fällen sich vernehmen lassen, sie nehmen den Ungehorsam und Widerspenstigkeit der andern eben so auf, als ob sie dieselben ermorden wolten, sie würden lediglich an ihren Tode schuld seyn, und es alsdenn schwer bey GOtt zu verantworten haben, u. s. w.

§. 2.

Mit diesen schändlichen Redens-Arten der Vorgesetzten, werden auch noch bisweilen die Drohungen und unmäßigen Uberredungen des einen Theils selbst, der eine unvernünfftige Liebe auf den andern geworffen, und ihn mit aller Gewalt zur Ehe fesseln will vereiniget. Da finden sich verwegene und tolle Manns-Personen, welche sich mit den grösten Fluchen und Eydschwühren vermessen, sie wolten, wann sie

nicht

nicht das Frauen-Zimmer, auf welches sie ihren Sinn gesetzt, zum Ehegatten bekommen könnten, aus Desperation in die Welt gehen, die Religion vertauschen, und nimmermehr wieder zurück kommen; Wo sie spühren, daß ein Frauen-Zimmer von weichlichen Gemüthe, und einige Freundschafft vor sie hat, so lassen sie sich wohl gar verlauten, sie wolten sich eine Pistol auf die Brust setzen, und das Frauen-Zimmer würde sodann, an ihren Tode und Verdammniß lediglich schuld seyn; andere drohen, um sie desto eher zu fesseln, sie wolten, wenn sie den Korb davon tragen solten, ihr und zugleich ihrer gantzen Familie alles gebrannte Hertzeleid anthun, oder wann sie etwann ein Frauen-Zimmer bey einer langen Bekanntschafft mit vielen Worten, Künsten und Geschencken dahin verleitet, daß sie ihnen einige kleine Freyheit verstattet, sie vor der gantzen Welt so beschümpffen, daß einem andern hernach der Appetit vergehen solte, sie zu ehelichen.

§. 3.

Nicht weniger findet man unter dem weiblichen Geschlechte solche GOttes- und Ehr-vergessene Gemüther, welche sich angelegen seyn lassen, eine Manns-Person erstlich durch eine angenommene und verstellte Heiligkeit und Keuschheit, nachgehends aber durch Huren, Schmeicheleyen, Liebkosungen und Reitzungen unvermerckter Weise in ihr Garn zu ziehen, wann sie nun endlich spühren, daß der Manns-Person die Augen allsachte aufgehen, und sich befürchten, das Band, welches der Teufel zusammen geknüpfft, möchte gantz und gar aufgelöset und getrennet werden, so stellen sie sich alsdenn rasend an, heulen und schreyen, wollen sich die Haare aus dem Kopff raussen, reden von ersäuffen und erhencken, machen auch wohl bisweilen gar, theils aus Leichtfertigkeit und Verstellung, theils im Ernst, da sie Satan treibet und regieret, Anstalten darzu, um den andern wider seinen Willen hierdurch desto eher nach ihrem Sinn zu lencken. Einige verfluchte Dirnen wissen bey diesen Umständen ihre Intriguen so zu spielen, daß mancher, dem GOtt sonst nöthigen

thigen Verstand verliehen, in die gröste Unruhe des Gemüths gesetzt, und aus seinen Circuln gerissen wird.

§. 4.

Wie gut wäre es doch, wenn dasjenige, was ich bey den Anmerckungen des IV. §. angeführet, in Obacht genommen würde, u. hohe Landes-Obrigkeiten sich wolten gefallen lassen, in ihren in das Land ausgeschriebenen Ehe-Ordnungen und Mandaten anzubefehlen, daß alle Verlöbnisse, und wann sie auch in Gegenwart der Priester, Superintendenten, und noch so vieler Zeugen geschlossen worden, und alles andere hierbey seine völlige Richtigkeit hätte, dennoch ungültig seyn solten, wann der eine Theil noch vor der Priesterlichen Trauung mit Bestande der Wahrheit anführen, und zugleich erweisen könte, daß es ihm wegen der geschehenen Bedrohung an sattsamer Uberlegung und seiner freyen Wahl gefehlet; wo dieses geschähe, so dürfften hernach bey der Frage, ob eine wahre Gewaltthätigkeit, oder nur eine eingebildete vorgegangen, die Theologi und Juristen sich mit Abfassung ihrer Urtheile, die gar öffters einander zuwider sind, und also die Ausfindung der Wahrheit sehr schwer machen, nicht so die Köpffe zerbrechen.

§. 5.

Es hat zwar seine Richtigkeit, daß der Wille nicht gezwungen werden kan, denn wer gelernet hat zu sterben, oder die allerersinnlichste Marter auszustehen, kan durch keinen Menschen gezwungen werden; Es ist aber sehr unvernünfftig, wenn man von diesem Satz auf eine freye Einwilligung der Ehe folgern will. Bey dem Consens zum Ehestande muß der Wille, dafern es eine göttliche Zusammenfügung seyn soll, so frey seyn, daß er diese Person aus dem innersten Triebe und nach eigenem Belieben vor andern erwehlet. So wenig man von einem Reisenden sagen kan, daß er sein Geld und andere Sachen, die er bey sich führet, einem Strassen-Räuber, der ihn auf der Strasse, da er sich widerspenstig gegen ihm erzeigen solte, mit dem Tode oder gröster Marter bedrohet, freywillig gegeben, so wenig kan

man

man auch einem Verlobten einen freyen Consens zuschreiben, wann ihm die Wahl anderer Personen entzogen, und er hingegen in solche Umstände gesetzt worden, daß er sich entweder zum Tode, oder zur Flucht aus dem Vaterlande, oder zur gröſten Unruhe der Seelen, oder aber zu einer gewissen Heyrath mit dieser Person entschlieſſen müssen.

§. 6.

Ein grosser Theil unserer Theologorum und Juristen halten die Trauung und die Ehe vor einerley, weil ihnen die Erklärungen von dem, was vor einerley und vor unterschieden anzusehen, aus der Metaphysica oder Grund-Wissenschafft nicht sattsam bekannt sind, und sie also den Unterscheid der Würckungen, die aus einer wahren Ehe entspringen, und die dem Schlendrian nach der blossen Trauung zugeschrieben worden; Wer aber auf die Praxim und die mancherley Exempel acht hat, wird gewahr werden, daß sie nicht selten von einander unterschieden; Also lassen sich manche von männlichen und weiblichen Geschlecht zur Trauung zwingen, weil sie wissen, daß sie zum Ehestande nicht können gezwungen werden; Die arme Tullia wurde bey ihrem casu, der vor einigen Jahren durch den öffentlichen Druck bekannt worden, zu dem Ja von dem Priester gezwungen, ihre Einwilligung gieng aber doch durchaus nicht dahin, daß sie demjenigen, so sie ihr Hertz nicht geschenckt, eheliche Liebe hätte erweisen sollen, und obschon derjenige, so ihren Ehemann bedeuten sollen, zwölff Jahr nach der Trauung mit ihr verkoppelt gewesen, und ein Kind mit ihr gezeuget, so war doch solches nicht anders als mit lauter Zwang geschehen, und ihr daher auch wohl zu gönnen, daß sie durch Urtheil und Recht dieser Sclaverey entlediget ward.

§. XVIII.

Dergleichen Verlöbnissen ist auch keine grössere Krafft zuzuschreiben, ob sie schon mit einen Eyde solten bestätiget seyn. Ein Eydschwuhr folget, inson-

derheit nach den Sätzen des Römischen Rechts, der Natur der Handlung, und bringet keine grössere Gültigkeit zuwege, als die Handlung an und vor sich selbst hat L. 5. c. de legibus. Ob schon nach den Grund-Lehren des Päpstlichen Rechts, dem wir in diesen Stück bey der praxi nach gehen, ein jedes Jurament das über eine an und vor sich selbst nicht schändliche Sache abgeleget worden, gehalten werden muß, wann auch die Handlung an, und vor sich selbst nichtig wäre. c. 28. X. de jurjur. so ist doch dieses nichts desto weniger auf einen Fall, der sich weder durch des andern Gewalt noch Betrug ereignet, einzuschrencken, cap. 2. de partis in 6to. und zwar um desto mehr, weil ein jeder Eyd die Gerechtigkeit, die vernünfftige Uberlegung und Wahrheit, nach dem c. 2. c. 22. qv. 2. zu drey wesentlichen Gefährten haben muß, die aber bey dergleichen Eyde ermangeln. Diese Meynung, und daß dergleichen Eyd keine Stärcke noch Krafft habe, bestätiget Pabst Alexander in c. 2. X. de eo qui duxit in matrim. allwo er saget: Wann es seine Richtigkeit hat, daß dem selben

O. eine so grosse Gewalt angethan worden, daß er nicht freywillig zu der erstern seine Einwilligung gegeben, sie auch nach abgelegten Eyde nicht fleischlich erkannt, so kan er darinnen nicht gebunden, sondern ihm vielmehr freye Macht gegeben werden, sich wieder zu der andern, die er hernach zum Weibe genommen, zu wenden; Augustinus scheinet zwar in dem c. 22. qv. 4. widriger Meynung zu seyn, wann er schreibet: Unter andern hab ich mich auch, wie du mich gebethen hattest, bey unserm Vater Ambrosio erkundiget, was du wohl, mein Hertzallerliebster, mit Habaldo deinem Pfarr-Kinde anfangen solltest, welcher in der Gefangenschafft, und aus Furcht des Todes, seiner Concubine eydlich versprochen, sie zu seiner Ehegattin anzunehmen, seine eigene Mutter nebst den Brüdern aus dem Hause zu jagen, und ihnen keinen weitern Unterhalt zu reichen; weil es aber keine Sünde ist, diejenige, die er erst zur Beyschläfferin gehabt, zur Frau auf- und anzunehmen, so mag die Ehe im Nahmen GOttes kräfftig und beständig bleiben. Inzwischen verstehet doch ein

jeder von selbst, daß Augustini Schluß, da er behauptet, weil es keine Sünde sey, eine Concubine zur Frau zu nehmen, daß deßwegen auch die Ehe in GOtt gegründet und beständig bleiben solte, nicht recht zusammen hängt; Es ist allhier die Frage, ob dergleichen Ehe wohl verbindlich, und man in seinem Gewissen hierzu gezwungen oder verpflichtet sey, und nicht, ob man eine solche Person ohne Sünde ehelichen könne oder dürffe. Also muß man hierbey nicht auf dasjenige sehen, was Augustinus gesagt, sondern was er sagen sollen.

Anmerckungen.

§. 1.

Unbesonnene in der Hitze der Affecten und aus einem flüchtigen Liebes-Bündniß abgelegte Eyde können nimmermehr eine göttliche Zusammenfügung der Ehe zuwege bringen, wann entweder der eine Theil, der sich auf eine thörichte Weise so hoch verpflichtet, oder auch wohl beyde Theile nachgehends wahrnehmen, daß ihre Gemüther nicht so mit einander harmoniren, als es wohl zu einer geruhigen und gesegneten Ehe nach GOttes Ordnung nöthig ist, inzwischen hat derjenige Theil, der einen so thörichten Eyd abgelegt, dem andern, den er nicht ehelichen kan noch will, alle Satisfaction zu leisten, so viel als in seinen Kräfften und Vermögen stehet, wann ihm derselbe vor seine Person keine rechtmäßige Ursache gegeben, warum er von der Ehe abtreten wolte; Ubrigens muß er zwar sein Unrecht erkennen, und GOtt hertzlich anflehen, daß er ihm die durch sein unbe-

unbedachtsames Schwöhren begangene Sünde vergeben möchte, zugleich aber auch wissen, daß er sich in noch viel grössere Sünden-Gefahr stürtze, wann er sich um seines Eydes willen mit einer Person trauen läst, die er doch in seinem Hertzen, als seinen künfftigen Ehegatten bis in Tod nicht lieben kan noch will.

§. 2.

Wer auf eine GOtt gefällige Weise schwöhren will, muß nicht allein der Sache gewiß seyn, und nicht zweiffelhafft, sondern auch sein Hertz von Affecten gereiniget haben; der Eyd muß eine billige und erhebliche Ursache, auch den rechten Endzweck haben, nehmlich GOttes Ehre, des Nächsten sten Nothdurfft, und zugleich das eigene Wohlergehen der schwörenden Person, die Sache, darüber geschworen wird, muß nicht GOttes Wort und Willen zuwider, sondern möglich, gerecht und zuläßig seyn. S. M. Haasens Predigt von Eydschwüren, welche bey seinen kleinen Theologischen Schrifften, die vor einigen Jahren zusammen gedruckt worden, p. 500. anzutreffen.

§. XIX.

Wenn man nun das, was wir in dem vorhergehenden ausgeführet, nach den Regeln des Rechts und der Billigkeit in Erwegung ziehet, so hat es in so weit seine Richtigkeit, daß auch dergleichen eydliches Versprechen nicht einmahl einer Erlassung des Eydes bedarff, und man also auch nicht nöthig hat demjenigen, so geschworen, und sich dem Versprechen Gnüge zu leisten weigert, Pœnitenz **aufzulegen. Was einmahl nichtig ist, bedarff keiner Trennung noch Erlassung,**

indem man einem Dinge, das nichts ist, keine Eigenschafften zuschreiben kan, und die Pœnitenz kan man nur denen zuerkennen, die vergebens geschworen, und eyd-brüchig worden. C. 22. X. de sponsal. & matrim. Ich weiß zwar wohl, daß sehr viele, und zwar insonderheit von den Lehrern der Römischen Kirche, von dieser unserer Meynung abgehen, und behaupten, daß man auch bey einem an und vor sich selbst nichtigen, unkräfftigen und vergeblichen Jurament der Erlassung und Auflösung des Eydes vonnöthen hätte, wobey des Herrn Geheimd. Rath Böhmers Jus Eccles. Protest. lib. II. tit. 24. §. 51. nachgeschlagen werden kan; Diese Erlassung scheinet einiger massen in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 24. wie auch in der 36. Churfürstl. Sächs. Constit. P. 2. approbiret zu seyn, jedoch mit diesem Unterscheid, daß diese Absolution und Erlassung, ob sie schon bey den Papisten als eine geistliche Sache vor die geistlichen Gerichte, insonderheit vor den Pabst und die Bischöffe, denen er dieses vergünstiget, mit gezogen wird, S. c. 13. X. de judic. c. 34. X. de Elect. dennoch

noch in den Ländern der Protestirenden Fürsten der Hohen Landes-Obrigkeit eigenthümlich verbleibt, und zwar nach Inhalt des Reichs-Abschiedes von Ao. 1654. S. Schweder jur. publ. part. spec. S. 1. C. 16. §. 15. ingleichen des Herrn Geheimden Rath Böhmers Jus Eccles. L. 2. §. 30. allwo er zugleich die Raison mit anführet, warum man bey den Protestirenden in der Meynung stehet, daß dieses Recht bloß den Landes-Fürsten zukomme, da doch eine jede weltliche Obrigkeit sich dessen mit viel bessern Grunde unterziehen könte. Inzwischen bleiben wir doch diesem allen ungeachtet bey unserer Meynung, und glauben feste, daß ein aus Furcht und mit Gewalt abgedrungenes Jurament keiner Relaxation vonnöthen habe. Die die Nothwendigkeit dieser Erlassung vertheidigen, setzen ihren Grund auf den irrigen Satz, als ob bey einem jeden Eyde dem grossen GOtt etwas versprochen und angelobet werde, und schliessen hieraus weiter, daß derjenige, welcher Zwangs-weise geschworen, zwar nicht dem, dem er den Eyd gethan, aber doch wohl GOtt verpflich-

pflichtet werde, und also würde bey diesen Umständen in Ansehung GOttes eine gewisse Erlassung von dieser Verbindlichkeit erfordert. Cap. 6. X. de jurjur. Gonzalez Tellez ad c. 1. X. Da sich nun die Päbste der Statthalterschafft GOttes auf Erden anmassen wollen, so eignen sie sich auch das daher rührende Befugniß, das eydliche Band zu trennen, mit zu, nach der ihren Gedancken nach ihnen von Christo ertheilten Macht, da er gesprochen: Was ihr auf Erden binden werdet u. s. w. Wie nun aber das, was man wegen der Verbindlichkeit, welche sich der grosse GOTT aus einem aus Furcht und mit Gewalt abgedrungenen Eyde zueignen könte, behauptet, auf gar keinem Fundamente beruhet, immassen die ausgeübte Gewaltthätigkeit vor ein sündlich Verbrechen zu achten, göttlicher Heiligkeit aber unanständig, dasjenige, was den sündlichen Handlungen beygezehlet, zu bestätigen, und sich hierdurch eine Verbindlichkeit zuwege zu bringen, also kan man auch noch vielweniger absehen, wie der Römische Pabst, wenn man auch schon zugeben wolte, daß unser

ser HErr GOTT eine Verbindlichkeit hierdurch erlangt, sich die Macht und Befugniß zuschreiben könte, diese Verpflichtung, die nicht ihm, sondern GOtt geschehen, wieder aufzuheben. Der Pabst hat seine Macht, welches wohl zu mercken, entweder von GOtt oder nicht, hat er sie nicht von GOTT, wie will er denn die Gewissen der Menschen beruhigen können, will er aber beständig vorgeben, daß er solche von GOtt empfangen, so müssen die Beweiß-Gründe, durch welche er solches erhärten will, noch stärcker seyn, als diejenigen, die er bis anhero zu seinem Beweiß vorgebracht. Der Spruch Christi: Was ihr auf Erden binden werdet u. s. w. wird hier gar übel angebracht. Eine weitläufftige Erklärung von dem Verstande dieses Spruchs findet man bey dem Pfaffio in seinem orig. jur. eccles. C. 1. S. auch Joh. Samuel Stryck in melet. juram. melet. 3. C. 2.

§. XX.

Man behauptet allerdings mit gutem Grunde, daß vorgegangene Gewaltthätigkeiten und Drohungen nicht zu ver-

muthen, und vielmehr ſolche, weil man einem das laſterhaffte nicht leicht zutrauet, von dem der ſie vorſchützt, eigentlich und deutlich müſſen bewieſen werden; inzwiſchen räumen wir gar willig ein, daß wo ſie auch nicht vollſtändig zu erweiſen, die hierbey mit unterlauffenden Muthmaſſungen nicht gantz aus den Augen zu ſetzen. Hieher gehöret meines Erachtens inſonderheit mit, wann erweißlich zu machen, daß das Mägdgen ihren Widerwillen ſehr ſtarck an den Tag gelegt, und faſt auſſer ſich ſelbſt geweſen. S. Pacionus in alleg. civ. & canon. alleg. 107. n. 13. ingleichen wenn man ſie öffters weinen ſehen, idem c. L. n. 14. Nun gehet zwar der Herr Geheimde Rath Böhmer in ſeinem Jur. Eccleſ. Proteſt. lib. 4. tit. 1. §. 140. von des Pacioni Meynung ein wenig ab, wann er lehret, daß inſonderheit bey dem Fall, wann die Rede von der Trennung und Zernichtigung der Ehe wäre, die bloſſe Muthmaſſung nicht vor gültig anzuſehen, wir laſſen es auch in Anſehung der Ehe gelten, weil die Sache alsdenn nicht mehr in den vorigen Stand zu ſetzen, halten aber im gering-

geringsten nicht davor, daß dieses auch bey den Verlöbnissen gelten solte, sondern behaupten vielmehr, daß bey dem Fall, wann sich unterschiedene Muthmassungen mit einander vereinigen, zu Verhütung mancherley Beschwerlichkeiten, entweder der Reinigungs- oder Erfüllungs-Eyd statt haben könne.

Anmerckung.

Man achtet zwar das Weinen bey einer Braut, vor und bey ihrer Verlobung und Verehligung, gemeiglich vor eine Sache, mit der es nicht viel zu bedeuten hätte, die von keiner sonderlichen Dauer wäre, und bey nahe zur Mode worden, ich halte aber davor, daß man nicht wohl thut, wenn man bey allen diesen Fällen, ohne Unterscheid, die Thränen der Bräute aus den Augen setzt, und glaube vielmehr, daß insonderheit die Anverwandten und Priester, wann sie vor der Verlobung warnehmen, daß sich die Weibes-Personen so kläglich dabey bezeigen, daher Anlaß nehmen solten, sich nach dem Ursprung der Thränen etwas genauer zu erkundigen, und zu erforschen, ob sie nicht etwan aus einem angelegten Zwange oder Widerwillen von der künftigen Ehe herrühren.

§. XXI.

Nicht weniger bin ich der gäntzlichen Meynung, daß die mit List und Betrügerey vergesellschaffteten Uberredungen der Gültigkeit der Verlöbnisse ohne Unterscheid im Wege stehen, es mag sich nun die verliebte Person selbsten, oder

der

der Drittmann solcher bedienet haben. Nun scheinet es zwar, daß derienige, so durch Betrug verleitet worden, wenn man auf die äusserliche Handlung siehet, seine Einwilligung an den Tag gelegt, ziehet man aber seinen rechten Vorsatz in gehörige Erwegung, so kan man seinen eigentlichen Consens bey diesen Umständen im geringsten nicht vermuthen, sondern vielmehr die Bedingung mit darunter verstehen, wann sich nehmlich die Sache so verhält, wie sie der andere vorgiebt; wo nun diese Bedingung nicht vorhanden, muß auch nothwendiger Weise die gantze Einwilligung fehlen, wie der Seel. Stryck in seinem Tractat de dissensu sponsalitio sect. 2. §. 9. aus denen daselbst angeführten Autoribus, dem Hahnio und Richtero, wohl erinnert. Hierzu kommt noch dieses, daß die Bürgerlichen Rechte bey Cassirung und Zertrennung der Verträge, die man bona fidei nennet, die Boßheit der Betrügerey so hassen, daß sie auch einen durch Betrug geschlossenen Contract gäntzlich verwerffen und verdammen, wie aus dem l. 7. ff. de dolo malo l. 16. §. 1. ff. de minoribus

L. 6.

L. 6. C. de præſcript. long. temp. deutlich zu erweiſen; Dieſemnach kan ich nicht abſehen, und kan man meines Erachtens auch keinen einzigen wichtigen Grund anzeigen, warum man bey dem heiligen Verlobungs-Wercke, bey welchem man doch wegen der Wichtigkeit der Handlung die Redlichkeit am meiſten in Obacht zu nehmen hat, den dabey begangenen Betrug aus den Augen ſetzen, und hingegen den Betrogenen anhalten ſolte, um wider ſeinen Willen die Vollziehung der Ehe und Verlöbniſſe zu bewerckſtelligen.

Anmerckungen.

§. 1.

Es iſt eine ungereimte Sache, wenn einige Theologi und Rechts-Lehrer bey den Verlöbniſſen erfordern wollen, daß einer dasjenige mit Worten ausdrücklich bedingen ſoll, von dem er doch vorher verſichert, daß göttliche und weltliche Rechte und alle Vernunfft und Billigkeit dergleichen von ſelbſt erfordern, und ein vernünfftiger Menſch dieſes ohnedem von ſeinen künfftigen Ehegatten prætendiren könne. Ob nun ſchon einer bey einen ſolchen Fall dieſe oder jene Bedingung nicht mit Worten ausgedruckt, ſo kan man ihn doch gewißlich nicht dieſerwegen einiger Nachläßigkeit beſchuldigen, würde man nicht einen Freyer vor thöricht halten, wann er vorhero bey ſeiner Braut ausdrücklich bedingen wolte, daß ſie ihm nach der prieſterlichen Trauung, den Gebrauch ihres Leibes verſtatten ſolte, weil dieſes eine Sache iſt, die ſich ohne dem von ſelbſt verſtehet? Eine andere Bewand-

wandniß hat es mit andern dergleichen Puncten, wo nun ein Ehegatte nach der Trauung dem andern unschuldigen Theil, der ihm, wie ein vernünfftiger Mensch, und Christe schuldig ist, alles Gute zugetrauet, vorrücken will, er hätte nicht geglaubt, daß ihm dieß oder jenes unangenehm seyn würde, und es also vorhero ausdrücklich bedingen sollen, so ist er dieserwegen mit den grösten Recht, als ein gottloser und betrügerischer Ehegatte zu bestraffen, und nach Befindung der Umstände, wo dieser Betrug der ehelichen Liebe zuwider, die Ehe zu cassiren.

§. 2.

Ob die Ehe vor einen blossen Contract und Vergleich zu achten, den die Eheleute nach ihren Gefallen zu Beförderung ihrer zeitlichen Glückseeligkeit mit einander aufrichten, ist, ein Satz, darüber die Herren GOttes- und Rechts-Gelehrten, noch mit einander in Streit liegen. Die meisten unserer teutschen Rechts-Gelehrten behaupten solches mit guten Grunde, hingegen wollen manche von unsern protestirenden Theologis diesen Satz vor gefährlich ansehen, sie glauben, daß der Heiligkeit der Ehe hierdurch was abgehe, und fürchten sich, wann die Meinung einreissen solte, die Ehe wäre ein Vergleich, der auf den Willen der Contrahenten beruhete, so würden sich die Eheleute die Freyheit nehmen, nach ihren Gefallen diesen Contract wieder über den Hauffen zu schmeissen, und von einander zu laufen, sie lassen wohl zu, daß vor der Ehe und bey der Ehe wegen des Heyrath-Guts, wegen der künfftigen Verlassenschafft und anderer Neben-Puncte gewisse Pacta errichtet würden, die von der Willkühr der Partheyen dependirten, wollen aber durchaus nicht zugeben, daß die Haupt-Handlung der Ehe selbsten, ein Contract und Vergleich zu benennen und davor zu achten wäre. Man findet aber auch hinwiederum andere Theologos, welche bey ihren Urtheilen nicht so wohl auf die Aufsätze der ältesten und die Verwirrungen, die das päbstliche Recht auch in diesen Stück angerichtet, sondern vielmehr auf den Zusammenhang des göttlichen und natürlichen Rechts sehen, und also der Meinung

nung derjenigen Rechts-Gelehrten, welche die Vorschrifft des göttlichen Worts in geringsten hierbey nicht ausschliessen, hierinnen beypflichten.

§. 3.

Dieser Satz, daß die Ehe ein Vergleich sey, den ein paar Ehegatten, nach ihren beyderseitigen Temperament und Neigung zu Beförderung und stetswährender Unterhaltung ihrer beyderseitigen Zufriedenheit, mit einander errichten, ist dem Worte und der Intention des grossen GOttes vollkommen gemäß. GOtt als der Stiffter und Urheber des Ehestandes, hat dem Eheweibe vorgeschrieben, daß ihr Wille den Willen ihres Mannes unterworffen seyn soll, was ist dieses aber anders, als daß er ihr befohlen, sie soll sich vorhero prüfen, ob ihr derjenige Vergleich, den ihr der Mann anbietet, anständig seyn möchte, und wenn sie sich seine Vorschrifft einmahl gefallen lassen, derselben bis an ihr Ende willig Folge leisten soll. Die Natur und das gantze Wesen dieses Vergleichs bringet nichts anders mit sich, als daß sie beyderseits versprechen, einander alle ersinnliche Liebe, Treue und Gehülffschafft zu leisten, und solche bis in den Tod beständig fortzusetzen. Denn wo dieses nicht geschiehet, und sie sich beyderseits die Freyheit vorbehalten, einander nach Gefallen wiederfahren zu lassen, und sich nach abgekühlter Brunst, mit andern zu vereinigen, so ist dieses kein ehelicher Vergleich, wovon hier die Rede, sondern ein Huren-Vergleich.

§. 4.

Es fliesset auch aus diesen Satz gar nichts gefährliches: Die Ehe ist und bleibet ein Vergleich, inzwischen müssen doch die Eheleute bey diesen Contract so wohl als bey den andern diejenigen Pflichten beobachten die ihnen der grosse GOtt in alten und neuen Testament vor geschrieben, und in übrigen den Gesetzen und Veranstaltungen der hohen Landes-Obrigkeit, unter der sie leben, gemäß sind, und können einander ein mehres nicht versprechen und leisten, als ihnen GOtt und die Obrigkeit vergünstiget; bey den Puncten, die ihrer Freyheit entzogen, und worinnen ihnen die

Hände

Hände gebunden, können sie auch nicht contrahiren. Welcher vernünfftige Mensch wolte wohl leugnen, daß nicht ein Contract und Vergleich seyn solte, wenn eine Herrschafft mit einen Bedienten einig wird, ihn auf gewisse Jahre in ihre Dienste zu nehmen, bekommen denn aber hierdurch der Herr und der Diener die Macht sich in allen Puncten so mit einander zu vergleichen, wie sie selbst wollen, oder müssen sie hierbey nicht zugleich auf die Vorschrifften des grossen GOttes und der hohen Landes-Obrigkeit ihre Augen richten? Ist denn eine Herrschafft wohl berechtiget, ihre Dienstbothen zu mancherley unzuläßigen Händlungen anzuhalten, wann sie schon beyderseits Lust und Vortheil davon haben, und sie sich dieserwegen mit einander verglichen? Ich meine nicht, eine gleiche Bewandtniß hat es mit den ehelichen Verträgen.

§. 5.

Es wäre zu wünschen, daß der Satz, die Ehe wäre ein Contract und Vergleich, allenthalben mehr bekannt gemacht würde, und daß alle Eheleute vor der Trauung ja auch noch vor den Verlöbniß schrifftlich contrahirten, und nicht allein die Puncte, wie es mit der Verlassenschafft und den Heyraths-Guth gehalten werden solte, in ihren Vergleichen ausmachten, sondern auch das übrige, was zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Ehestande dienete, darinnen bestimmten; Geschähe dieses, so würde bey manchen Fällen hernach nicht so viel Streit entstehen, oder die Streitigkeiten würden geschwinder können gehoben und beygelegt werden, es wäre gut wenn alle Ehestifftungen, vor der weltlichen Obrigkeit mündlich oder schrifftlich errichtet, und sodann in die Gerichts-Bücher eingetragen würden; bey dieser Methode würde manche Betrügerey, die bey der Ehe vorgehet, eher vermieden werden als so. Will sich itzo mancher beschwehren, daß er bey seiner Heyrath von dem andern auf das schändlichste hintergangen worden, und dieserwegen um Cassation der Trauung Ansuchung thun, so wollen doch an manchen Orten einige einfältige geistliche und weltliche Richter sich diesen Gesuch widersetzen, mit dem

dem

Vorgeben eine Heyrath wäre kein Contract, es wäre bloß bey den Contracten eingeführet, daß man dieselben wegen ausgeübten Betrugs wieder vernichtigte, der Ehestand hingegen, sey eine geistliche und heilige Sache, es wäre ein Unglück, daß dergleichen geschehen, inzwischen müste die Ehe in ihrer Krafft bleiben. Wo nun dieses Principium gültig seyn soll, haben die ärgsten Spitzbuben und infamesten Vetteln Gelegenheit, wann sie es nur listig anfangen, durch ihre Betrügereyen, göttliche, heilige, geistliche und daher unumstößliche Handlungen zu wege zu bringen, da sie hingegen ihre Boßheit bey den meisten bürgerlichen Handlungen die vor Gerichten tractiret werden, wohl müssen bleiben lassen.

§. XXII.

So halte ich auch nicht davor, daß man Ursache habe, den von einigen angeführten und gebilligten Unterscheid hierbey anzunehmen, ob nemlich die listigen, und betrügerischen Uberredungen, das Haupt-Wesen des Ehestandes, oder nur dasjenige, welches man als zufällig anzusehen hat, angehen, so daß die Verlöbnisse zwar wohl in den erstern Fall, aber in geringsten nicht bey dem letztern vor nichtig zu erklären, wie Beust de matrim. P. 2. C. 44. p. 197. Molina de instit. & jur. Tr. 2. Disp. 352. diesen Unterscheid einiger massen billigen. Es wird doch in beyden Fällen, der Betrug mag nun das Wesen der Ehe, oder dessen zufällige Stücke angehen, die Ein-

willigung verhindert und ausgeschlossen; Nun gehöret aber der freye Consens wie Gerhardus loc. de matrim. §. 16. lehret, vornemlich zu dem Hauptwerck der Ehe, und macht, wie in den l. 30. ff. de R. J. gesagt wird, die Ehe gantz und gar aus; Da nun dieses seine Richtigkeit hat, so folget hieraus nothwendiger Weise, daß der Betrug dem Consens als dem wesentlichen Stück der Ehe in Wege sey. Es ist genung, daß der Betrogene, nimmermehr seine Einwilligung würde dazu gegeben haben, wo er den falschen Grund, warum ihn der andere so listig überredet gewust hätte. Damit wir uns aber erklähren, was von den oben angeführten Unterscheid unsere Meinung sey, so halten wir davor, daß solcher zuzulassen, wenn die Frage ist wegen eines blossen Irthums, daß man die Verlöbnisse daher angreiffen könnte, man muß ihn aber in geringsten nicht bey einen boßhafften Betrug gelten lassen, weil bey den Betrügereyen eine greuliche Boßheit des Betrügers mit dazu kommt, die dem andern nicht präjudiciren noch bey den Betro-

trogenen eine Verbindlichkeit zu wege bringen, oder ihm zu Schaden gereichen kan. S. L. 1. & 13. ff. de dolo malo.

Anmerckungen.

§. 1.

Daß es in praxi bißweilen schwer sey zu entscheiden, ob dieses oder jenes den Substantialibus, oder nur den Accidendalibus mit beyzuzehlen, und die geistlichen Richter hierbey bisweilen, wenn es zur Application kommt, gewaltig irren, wird unten bey dem XIII. §. des andern Capituls von des Herrn D. Käsmers Dissertation mit mehrern gezeiget werden.

§. 2.

Alle unsere Theologi und Juristen führen in ihren Systematibus und Compendiis an, die Einwilligung zur Ehe müste freywillig und wahr seyn; wenn sie aber nachgehends eine Ehe trennen sollen, ob sie schon wahrnehmen, daß es vorher an der freyen Einwilligung ziemlich gefehlet, so hält es hernach schwer genug. Wie das vor dem Priester hergesagte Ja nicht allezeit vor einen solennen ehelichen Consens zu achten, ist in diesem Tractat hin und wieder gezeiget worden; Die Herren Theologi sehen bey den ehelichen Handlungen mehrentheils auf die erste Einsetzung des Ehestandes, und thun auch wohl daran, immassen sie die Regul abgiebt, und der Heyland uns auch selbst dahin verweiset, es bemercken aber nicht alle, so wie es wohl nöthig wäre, daß bey den allerersten Ehegatten alles redlich, aufrichtig, freywillig und ohne Zwang vorgegangen, und daß man auch dahero bey allen folgenden Ehen, nach der Aehnlichkeit der erstern dahin mit sehen solte, daß die Ehegatten ohne List und Betrug, ohne Zwang und Gewalt mit einander vereiniget würden.

§. XXIII.

Bey der durch listige und betrügerische Uberredungen vollzogenen Ehe entstehet

stehet ein gröſſerer Zweiffel, ob auch solche als nichtig und ungültig wieder getrennet werden könnte. Die der Trauung hier keinen Platz lassen wollen, schützen die priesterliche Trauung vor, und behaupten, daß das aus der vollzogenen Ehe entstandene Band, ausser denen in der heiligen Schrifft gegründeten und gebilligten Gründen, nicht wieder aufgelöset werden solte. Daß die Ehen von denen Römisch Catholischen denen Sacramenten beygezehlet werde, ist bekannt genung. Ob nun schon dieses von einigen gelehret wird, so bin ich doch der festen und beständigen Meinung, daß eine aus betrügerischen Uberredungen zu wege gebrachte Ehe nichtig sey, und also hernach um deswillen zu trennen. Die priesterliche Trauung kan bey diesen Fall. da sie mit einer unzuläßigen, und ungültigen Handlung vereiniget worden, nichts besonders würcken, und der Betrüger, da er hierbey die Kirche hintergangen, verdienet vielmehr eine Bestraffung als Belohnung, zum wenigsten kan man doch den der das Unglück gehabt, dergleichen Betrug zu erfahren,

die

die rechtlichen Wohlthaten nicht entziehen. So beweget uns auch nicht der andere Grund, nach welchen vorgegeben wird, daß eine Ehe niemahls als nach Anleitung der Gründe, welche die heilige Schrifft hierinnen billiget zu trennen, inmassen dasjenige, was sie hiervon sagt, bloß von einer an sich gültigen und kräfftigen Ehe zu verstehen. Da aber eine die durch Betrug zu wege gebracht, an und vor sich selbst wegen der hierbey ermanglenden Einwilligung ungültig und unkräfftig, so bedarff es auch bey solcher nicht, der eigentlich so genannten Trennung und Auflösung. Der letzte Grund steiffet sich auf eine falsche Meinung der Papisten, welche unter den Protestanten schon längst verworffen worden; Der seel. Stryck erinnert sehr wohl über Brunemanni Jus ecclesiasticum L. 2. c. 1. Membr. IV. §. 6. n. ultimum est matrimonium, daß die Ehe um deswillen gar nicht mit Recht den Sacramenten beygezehlet würde, theils weil sie in dem Neuen Testament nicht eingesetzt, theils auch den Christen nicht einzig und allein zu-

ſtändig, und eigenthümlich wäre. Dieſe unſere Meinung beſtärcket er in ſeinen Tractat de diſſenſu ſponſalitio Sec. 5. §. 51. mit einen Præjudicio ſo in der Juriſten-Facultät zu Halle geſprochen worden.

Anmerckungen.

§. 1.

Die Handlungen der Menſchen können dem Worte GOttes unmöglich ſeine Krafft und Würckung entziehen, oder auch ihnen ſelbſt, wann ſie den Befehl und die Vorſchrifften des Heylandes nicht vor ſich haben, göttliche Autorität ertheilen. Wenn alſo zehen theologiſche Facultæten eine durch Lügen und Betrügen zuwege gebrachte Trauung vor eine wahre Ehe anſehen wollen, und ein Prieſter tauſendmahl bey einer ſolchen Copulation die Worte ſagt: Was GOTT zuſammen fügt, das ſoll der Menſch nicht ſcheiden, und es iſt auf Seiten des allgegenwärtigen und allwiſſenden GOttes keine göttliche Zuſammenfügung vorhanden, ſo entſtehet doch nimmermehr hierdurch eine Ehe, die im Himmel davor angeſehen wird, es müſte denn ſeyn, daß der betrogene Ehegatte ſich nach entdeckten Betrug freywillig entſchlieſſen wolte, den gottloſen Ehegatten zu behalten, und in ſtets währender Ehe mit ihm zu leben.

§. 2.

Bey dergleichen Betrug wird nicht allein der Ehegatte als die Haupt-Perſon hintergangen, ſondern auch die Hohe Landes-Obrigkeit ſelbſten, welche einen ſolchen gottloſen Menſchen, er ſey männlichen oder weiblichen Geſchlechts, vor einen ehrlichen Bräutigam und redliche Braut anſehen, und ihm die Rechte und Wohlthaten der Landes-Geſetze und Kirchen-Ordnungen angedeyen laſſen ſollen, da er doch ein Ertz-Lügner und Betrüger. Inſonderheit wird

auch

Digitized by Google

auch der Priester, der einen solchen Ehegatten einsegnet, hintergangen, jedoch erlangt der betrügende Theil bey diesem Casu die Krafft des Seegens so wenig, als ein unbußfertiger Sünder die Krafft der Absolution, ob er schon im Beicht-Stuhl absolviret worden. Es ist kein Zweiffel, wo alle diese Personen von dieser Betrügerey vorhero Nachricht gehabt hätten, daß es nimmermehr zur Trauung würde gekommen seyn.

§. 3.

Daß eine solche betrügerische Person, die sich durch ihre Boßheit in Ehre setzen, eines andern Ehre und Reputation aber über den Hauffen schmeissen will, zu bestraffen, ist den Regeln des göttlichen und natürlichen Rechts allerdings gemäß; Es fragt sich aber, wie sie zu bestraffen? Ich halte davor, daß dieses auf keine andere Weise geschehen könne, als auf eine solche, dadurch sie ihren abgezielten Endzweck nicht erreicht, und andere betrügen, in Zukunfft abgeschreckt werden, dabey aber der unschuldige Theil, wegen des erlittenen Betrugs wieder in den vorigen Zustand, und mithin in Ordnung und Zufriedenheit gesetzt wird. Diese Straffe wird aber, um es kurtz zu fassen, durch die Vernichtigung und Cassation der vermeyntlichen Ehe am besten zur Execution gebracht. Wo dieses nicht geschiehet, so hilfft es dem unschuldigen Ehegatten nichts, wenn der andere noch so harte gestrafft würde. Wenn er denjenigen Zeit Lebens am Halse behalten und lieben soll, den er doch nicht lieben kan, und zu dessen Liebe ihn auch GOtt nicht zwinget, so muß er Zeit Lebens unschuldiger Weise die allerempfindlichste Straffe ausstehen.

§. 4.

Es ist zu verwundern, wie einige sonst gelehrte Theologi und Juristen behaupten können, daß die Trennung und gäntzliche Ehe-Scheidung bey einem offenbahren Betrug nicht statt finde, dieweil die Ehe nach den bekandten Principiis bloß durch den Ehebruch und die boßhaffte Verlassung getrennet würde; sie erkennen und begreiffen nicht den Unterscheid der Vernichtigung einer Handlung, die bloß

pen Schein einer Ehe an sich gehabt, und wegen der äuſſerlichen Ceremonien davor angesehen worden, niemahls aber eine wahre Ehe weder vor GOtt, noch den Landes-Gesetzen nach gewesen, und der Trennung einer wahren und zu recht beständigen Ehe. Wo beyde Theile redlich gegen einander gehandelt, und auf eine freywillige Weise sich als Ehegatten mit einander verbunden, da ist eine göttliche Zusammenfügung, und also eine wahre Ehe anzutreffen, wo aber ein solcher Betrug vorgehet, den der andere nicht gewolt, und davon er nichts gewust, so fehlet auch auf Seiten des Betrogenen die Einwilligung, und also dasjenige Stücke, so zum Haupt-Wesen der Ehe gehöret. Hohe Landes-Obrigkeiten und Consistoria nehmen bey diesem Fall keine Trennung vor, sondern sie declariren nur durch ihr Urtheil, daß hier niemahls eine göttliche Zusammenfügung, oder eine wahre Ehe vorhanden gewesen. Es hat bey diesem Casu fast eine gleiche Beschaffenheit, als bey einem andern, wenn die vermeyntliche Ehe wegen eines beständigen, und zu recht erwiesenen ehelichen Unvermögens vernichtiget wird. Es ist demnach allerdings der Wahrheit gemäß, was der Seel. D. Titius in seiner Probe des Deutschen Geistl. Rechts p. 644. anführet, wenn er schreibet: Es träget sich öffters zu, daß zwey Personen dem äusserlichen Ansehen nach sich in der ehelichen Gesellschafft befinden, in der That aber doch keine Eheleute sind, wenn denn solche von einander gesondert werden, so wird das eheliche Band nicht getrennet, immassen keines zwischen ihnen gewesen, sondern es wird nur durch richterlichen Ausspruch dargethan, daß unter ihnen niemahlen sich eine wahre Ehe befunden.

§. XXIV.

Hierbey möchte man aber billig fragen, ob die mit Betrug geschehene Uberredungen der Krafft und Gültigkeit der Ver-

Verlöbnisse, auch bey dem Fall im Wege stünden, wann sich der Betrogene vorher hätte genauer erkundigen, und also auf diese Weise, durch vorhergehende Nachforschung und Nachfrage den Betrug entdecken können. Nun scheinet zwar der Betrogene nicht so gar frey, und von aller Schuld reine zu seyn, daß er sich mit Recht wegen der ihm angethanen Beleidigung zu beschweren hätte, immassen einer den Schaden, den man durch eigene Schuld empfindet, niemand anders beyzumessen hat, als sich selbsten, und nicht andern. S. c. 86. de R. J. in 6to. Die Rechte pflegen auch zu sagen, daß derjenige keinen Schaden zu empfinden pflegte, der ihn durch Veranlassung seiner eigenen Nachläßigkeit empfindet. S. L. 203. ff. de R. J. Da aber doch die Listigkeit des Betrügers weit ärger ist, als die Einfalt des Betrogenen, weil diese nur ein Versehen, jene aber eine höchst straffbare Boßheit, über dieses der Handel, von dem hier die Rede, so wichtig und ansehnlich, daß die gantze Glückseeligkeit und Unglückseeligkeit des zeitlichen Lebens darauf beru-

het, so ist kein Zweiffel, daß auch in diesem Fall dergleichen Verlöbnisse vor unkräfftig und ungültig zu erklären, wie solches ebenfalls am vorhin angeführten Orthe Sect. 2. §. 12. der Seel. Geheimde Rath Stryck mit einem in der Juristen-Facultät zu Wittenberg gesprochenen Urtheile bestätiget.

Anmerckungen.

§. 1.

Insgemein hält man denen, die das Unglück gehabt bey ihrer Ehe auf eine entsetzliche Weise hintergangen zu werden, wann sie den Betrug entdecket, das gemeine Brocardicum juris entgegen quilibet debet gnarus esse conditionis ejus cum quovis contrahit, es solte ein jedweder die Umstände der Person wissen, mit der man sich in einen Vergleich einläst. Ein grosser Theil von Gelehrten und Ungelehrten übereilen sich mit diesem unbedachtsamen Urtheil, er hätte sich vorher nach den Umständen besser erkundigen und nachfragen sollen, nunmehro wäre es nicht mehr Zeit. Da es auch solchen gottlosen Betrügern und Betrügerinnen gar wohl bekandt, wie schwer und sauer die Cassation einer solchen Ehe dem unschuldigen Theil an manchem Orte gemacht wird, so unterstehen sie sich bisweilen wohl gar nebst ihren Sachwaltern, wann sie gleich den Betrug einräumen müssen, und nicht läugnen können, ihren von ihnen berückten Ehegatten eben dieses mit lachendem Muth in das Gesichte zu sagen, oder in den Sätzen hinzuschreiben. Sie verlassen sich auf die Trauung, und auf ihre mit List gespielte Intrigue, daß der andere von ihren Schand-Thaten und übrigen Umständen vor der Trauung nichts erfahren. Nun ist es zwar an dem, daß einige bey dergleichen Fällen eine entsetzliche Nachläßigkeit begehen,

und

und vor Liebe, oder vielmehr Brunst, gantz blind und toll sind, so daß sie niemand, der ihnen abrathen will, Glauben zustellen, auch wegen der Umstände, davon ihnen doch alle Leute Nachricht ertheilen könten, keine Erkundigung einziehen, daher denn solchen Leuthen nachgehends weit schwerer zu helffen stehet; inzwischen ist es doch ein höchst unbesonnen Urtheil und unrichtiger Schluß, wenn man ohne Unterscheid einem jeden zumuthen will, er hätte dasjenige vorhero wissen sollen und können, welches ihm unbekannt gewesen, und er nach der Trauung erst erfahren.

§. 2.

Möchte man vom Sollen auf Können allezeit richtig schliessen, so würden wir vollkommen seyn, wir würden uns mit keinem eintzigen Worte, geschweige denn mit einer Handlung übereilen; Die Pflicht befiehlet zwar solches einem jeden an, das Unvermögen aber verbiethet es uns. So gelanget auch das, was möglich ist, nicht allezeit zur Würcklichkeit. Manches ist zwar schlechterdings, und an und vor sich selbst nicht unmöglich, aber doch unmöglich in Ansehung unserer und der Umstände, denen wir unterworffen gewesen. Hätten es die Umstände anders mit sich gebracht, so hätte es auch vielleicht in unsern Kräfften gestanden, den Betrug zu entdecken. Wäre Renaldo bey der ersten Bekanntschafft, die er mit Selinden, einer infamen Vettel errichtet, beygefallen, wie er ein sechs oder sieben Jahr vorher vernommen, daß sie in Plissena in einem Caffee-Hause sich aufgehalten, so hätte er hierdurch weiter auf die Spur ihrer ehemahls ausgeübten abscheulichen Unkeuschheit gelangen können. Wer kan aber seinem Gedächtniß anbefehlen, daß es sich zu allen Zeiten, dessen was ihm einmahl bekannt worden, wieder erinnern soll? Ein anderer hätte vielleicht vor der Trauung auf eine andere Weise etwas entdecken können, wann ihm zu dieser oder jener Zeit eine gewisse Regul der Klugheit, oder ein Mittel, dessen er sich bedienen solte, alsobald beygefallen wäre, sind denn aber dieses Sachen, die von unserer Willkühr dependiren, oder müssen nicht auch die klügsten und weisesten Leute ihr Unver-

vermögen und menschliche Schwachheit hierunter gar öffters erkennen. Es wissen also die Leute nicht was sie reden, wenn sie einem andern ohne Unterscheid den Einwurff machen wollen, er hätte diesen oder jenen ihm verhasten Umstand von dem ehemahligen Bezeigen seines Ehegatten, und wodurch er hintergangen worden, vor der Trauung wissen sollen. Es ist eben so viel, als wenn sie sagten, er hätte durch die Lufft und Mauren sehen sollen, was andere vor so vielen Jahren gethan, er hätte alle die Leute fragen sollen, die des andern Boßheit gewust, und ihm davon hätten Nachricht geben können, die er aber nicht gekannt hat. Er hätte die betrügerische Person selbst, oder ihre Anverwandten und vertrauten Freunde ihres Bezeigens wegen fragen sollen, welches sie doch nimmermehr würden gestanden haben, er hätte dasjenige wissen sollen, das er doch nicht wissen können, und also, um es kurtz zu fassen, allwissend, und nicht ein Mensch, sondern GOtt seyn.

§. 3.

Ferner erkennet man, daß es auch um deßwillen schwer sey, die ehemahlige Boßheit des künfftigen Ehegatten zu entdecken, weil ein gutes Vertrauen und übler Argwohn, als zwey einander widersprechende Affecten, unmöglich zu gleicher Zeit das Gemüthe einnehmen können; Das gute Vertrauen vertreibet allezeit den Argwohn, und der Argwohn vereiniget sich nicht mit dem guten Vertrauen. Nun möchte mancher dieses zwar einräumen, zugleich aber auch anführen, hierinnen bestünde eben der Fehler, daß man ohn Unterschied zu einer Person, deren Umstände uns nicht aus dem Grunde bekannt wären, ein so gutes Vertrauen hätte. Doch diesen Fehler kan man einem nicht sonderlich aufmutzen. Das gute Vertrauen zu seinem Nächsten ist die Regul und allgemeine Pflicht, die uns den göttlichen und weltlichen Rechten nach zustehet. Der Argwohn aber die Ausnahme von der Regul. Nach dem göttlichen Befehl sollen wir unsern Nächsten lieben als uns selbsten, wem ich aber lieben soll, von dem muß ich auch das beste hoffen. Die weltlichen Gesetze achten einen Menschen vor ehrlich

und

und redlich, bis man durch sein übel Bezeigen Anlaß bekommt, ihm etwas anders zuzutrauen. Da nun geistliche und weltliche Richter nach diesen Sätzen zu sprechen pflegen, so kan man auch gewißlich einem nicht verdencken, der darnach geurtheilet. Dieses bestätiget auch unser Seel. Vater Lutherus, wann er schreibet: **Wer wolte einen Bräutigam, um seiner redlichen Liebe und löblichen Brunst willen, solche seine Unvorsichtigkeit nicht zu gute halten, ja auch seine hertzliche gute Zuversicht und Vertrauen, daß er nicht hat gefragt, nicht vielmehr loben; so viel ärger ist jenes Theils Untreu und Missethat, daß sie solche Treue dieses Theils nicht hat mögen warnen, sondern noch darzu helffen, daß es anlieffe und fehlet. Auch ob jemand gleich gern wolte nach allen Mangel forschen, so ists nicht Landes Sitte noch Gewohnheit, und obs Gewohnheit wäre, würde niemand seinen Mangel, sondern die heimlich, als den Aussatz, gerne selbst offenbahren zu seinem Schaden, sondern leugnen, bergen, schmücken, und aufs geringste und kleinste machen, als er immer möchte.** S. 5. Altenb. Theil p. 587.

§. 4.

Hierbey können sich noch solche Umstände ereignen, da einer nicht allein gar keinen Anlaß hat, etwas schandbares von einer Person zu vermuthen, sondern auch noch darzu kommende wichtige Gründe beweget wird, eine gute Meinung von ihr zu hegen; also kan uns zwar bisweilen eine Person fremde seyn, sie kan sich aber auf die Bekandtschafft derjenigen beruffen, die von andern Leuten vor redliche, tugendhaffte und Wahrheit liebende Leute geachtet werden, wann nun solche Leute ihr alles Gute nachsagen, dabey aber Heuchler und Lügner sind, und um ihres Vortheils willen ihr ein sehr gutes Zeugniß ertheilen, so kan der vernünfftigste Mensch hintergangen werden, je gröſſer nun das Vertrauen, welches man zu denjenigen hat, den man vor vielen und langen Jahren vor aufrichtig und wohlgesinnet vor uns gehalten, je gröſſer aber seine Heucheley und Verstellung,

desto leichter und möglicher ist auch der Betrug, der hierbey ausgeübet wird; Also wird mancher von seinen eigenen Beicht-Vater bey solchen Fällen berucket, ein anderer von dem mit dem er viele und lange Jahre in der grösten Vortraulichkeit gestanden, noch ein anderer von seinen eigenen Diener, der lange Jahre bey seinen Herrn in Diensten gestanden, und Ordre bekommt, allenthalben nach den ehemahligen Bezeugen des Frauen-Zimmers, vor welche der Herr einige Freundschafft heget, sich zu erkundigen, der aber um seines Interesse willen mit einer so gottlosen Dirne unter einer Decke liegt, und nichts als alles lobenswürdige von ihr anzuführen weiß. Wie kan man nun bey solchen Umständen, die Boßheit des andern allezeit an den Tag bringen, und gantz ungewöhnliche Dinge vermuthen? Hat man denn wohl Ursache einen Mann ein Capital zu verweigern, der allenthalben in einer Stadt, von ein 30. bis 40. Jahren her bekandt, daß er nicht allein in Stande ist, die geborgten Gelder wieder zu bezahlen, sondern auch vor einen ehrlichen Mann gehalten wird, und doch wohl heimliche Betrügereyen, die nicht an den Tag gekommen, ausgeübt. Wie kan ein Herr vermuthen, daß ein Diener, der ein 10. bis 12. Jahr bey Christlichen und ehrlichen Herrschafften in Diensten gestanden, und dißfals gute Abschiede aufzuweisen hat, ehedem mit einer Bande Spitzbuben herum gezogen und Leute ermordet? Wie kan also ein Freyer dencken, daß eine Familie, die in einen guten Nuff stehet, so gottloß und verwegen seyn, und ihm seine Tochter als eine Jungfer zur Ehe geben werde, die ein 3. bis 4. Jahr vorher ein Kind abgelegt.

§. 5.

Wolte sich auch gleich mancher angelegen seyn lassen, durch mancherley Fragen, die er theils an seinen künfftigen Ehegatten, theils an ihre Anverwandten ergehen liesse, eine grössere Vorsichtigkeit anzuwenden, um etwas das ihm unbekannt wäre, an den Tag zu bringen, so würde er doch gemäß seines Endzwecks hierbey verfehlen, und theils vor einen lasterhafften, theils auch vor einen thörichten Menschen

ange-

angesehen werden, würden wohl diejenigen, die sich nicht entblöden, solche Schandthaten zu verheelen, so offenhertzig seyn, und auf Befragen ein redlicher Bekänntniß ablegen? würde der Freyer nicht ein heßlich Complintent an den Halß bekommen, wann er sich bey ihr selbsten, oder bey ihren Eltern oder übrigen Anverwandten erkündigen wolte, ob nicht das gnädige Fräulein oder die Mademoiselle ehedem von einen andern geschwängert worden, oder die venerische Seuche an dem Halse gehabt, oder ein zwey oder mehr Jahr auf den Universitäten in denen Bordellen herum gezogen? würde man einen solchen nicht selbst vor einen gottlosen Menschen achten, daß er andern dergleichen zutrauete, würde man nicht von ihn glauben, daß er unter den Hute nicht recht verwahret seyn müste, und ihm gar bald die Thüre weisen?

§. 6.

Je redlicher und Christlicher einer selbst ist, je schwehrer wird es ihm, einen Verdacht auf einen andern zu setzen, und dessen Betrug und Boßheit zu entdecken, inmassen er einen andern nach seinen eigenen Humeur urtheilet, und gedencket, der andere würde auch so aufrichtig und tugendhafft seyn als er; Er hält es vor gantz unmöglich, daß ihn der andere auf eine so entsetzliche Weise hintergehen, und ihn von diesen oder jenen nicht vorhero Nachricht ertheilen solte; Eine betrügerische Person hingegen, ist weit vorsichtiger fremde Betrügereyen zu entdecken, sie sucht einen andern hinter den Strauch, weil sie selbst dahinter gesteckt, und sind also die Kinder dieser Welt gar offters auch in diesen Stück klüger, als die Kinder des Lichts.

§. 7.

Die Methoden der Betrüger sind nicht auszulernen, und der klügste Mensch ist nicht vermögend, alle ihre Boßheiten zu entdecken. Die andere ehrliche Leute durch ihre Boßheit in ihr Garn rücken wollen, nehmen die allersittsamsten Geberden an, sie bezeugen sich mit ihren Worten und Handlungen auf eine solche Weise, wie es dem andern, dem sie sich gerne gefällig machen wollen, anständig seyn möchte, und bemühen sich insonderheit diejenigen auf ihre Seite zu bringen,

gen, die bey andern in grossen Credit und Ansehen stehen; Die liederlichsten Vetteln und leichtfertigsten Spitzbuben nehmen den Schein honetter Leute an sich, bißweilen reden sie auch gar, mit einen und andern von ihren Anverwandten ab, daß demjenigen, dem sie durch die Ehe berucken wollen, eine gewisse Nachricht ertheilet wird von einen Umstand, der dem andern unangenehm scheinen möchte, mit dem es aber gar nicht viel zu bedeuten hat, um dadurch ein besonder Vertrauen zu ihrer Aufrichtigkeit zu erwecken. Also gedachte Roderico ein Schwager von der gottlosen Selinde, er wolte Renaldo, der Selinden vor ein keusches und tugendhafftes Mägdgen hielt, und eine besondere Freundschafft vor sie bezeugte, in den grösten Vertrauen etwas entdecken, damit Renaldo nicht etwa heut oder morgen sagen solte, als ob er ihn in Ansehung der Umstände mit seiner Schwägerin nicht alles und jedes entdecket, und ihm etwann hernach die Schuld beymessen; Wie sich nun Renaldo erkundiget, worinnen diese Nachricht bestünde, so gedachte Roderico, einige Leute wolten sagen, als ob die Schwester von Selinden ehedem von jemand inprægniret worden, wie wohl es ihr niemand beweisen könnte. Renaldo hatte sich mit Selinden und nicht mit ihrer Schwester in Bekanntschafft eingelassen, und also ließ er sich durch diese Nachricht nicht abschrecken, inzwischen hielt er dieses damahls vor eine Aufrichtigkeit von Roderico, bis er in den folgenden Zeiten erfahren, daß es Heucheley gewesen, um Renaldo hierdurch desto mehr ins Netz und Garn zu rücken; hätte Roderico sich aufrichtig bezeuget, so hätte er gegen Renaldo gedacht, daß seine Schwägerin Selinde einige Jahre in Veneta und Plisana eine jedermanns Hure gewesen, wie solches Renaldo nachgehends gewiß erfahren, und der grösten Vermuthung nach Roderico damahls gar wohl bekandt gewesen.

§. 8.

Es ist demnach eine gewisse Wahrheit, was ein gelehrter Prediger in Nieder-Sachsen, M. Muray in seinem Tractat der Wahrheit und Göttlichkeit unsers Christl. Glaubens nach Anleitung der ordentlichen Evangelien p. 148. vorträgt:

trägt: Wir müssen gestehen, daß die Heucheley der Menschen so groß sey, daß ein Mensch, der mit Lügen und Betrug umgehet, vermögend sey, seine Tücke dergestalt zu verbergen, daß man ihn vor ein Kind GOttes und wahrhafftig Heiligen halten solte. Da uns der Heilige Geist in seinem Wort Nachricht giebt von solchen, die nach eigener Wahl einher gehen in Demuth und Geistlichkeit der Engel, und dennoch in Gleißnerey Lügen reden, und Satan als der Vater der Lügen sich in einen Engel des Lichts verstellen kan, so dürffen wir uns ja nicht so groß verwundern, wenn unterschiedene kluge und ehrliche Leute bey ihren Handlungen hintergangen werden.

§. XXV.

Inzwischen aber räume ich gar leichtlich ein, daß diese Nullität, wovon wir bisher gehandelt, bloß in Ansehung gewisser Umstände, nicht aber schlechterdings davor anzusehen. Sie kan nur von dem Betrogenen, nicht aber von dem Betrüger angeführet werden. Es stehet demnach dem Betrogenen frey, ob er sich dieses Betrugs wegen beschweren, und wider die Verlöbnisse eine Nullitäts-Klage anstellen, oder aber des Betrugs ungeachtet, auf die Vollziehung der Ehe klagen will, als welches ihm ebenfalls unverwehret. Jedoch bin ich gar nicht der Meynung, daß der Betrüger wegen seines ausgeübten Betrugs eine Exce-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

ption vorschützen dürffe, sondern glaube vielmehr, wann der andere auf die Vollziehung der Ehe dringen will, daß dieser mit seiner Exception dagegen nicht zu hören, und zur Ehe zu zwingen sey; es gewinnet sonst das Ansehen, als ob er seine eigene Schande anführen würde, welches die Rechte nicht gestatten.

Anmerckung.

Nachdem aller Zwang einer göttlichen Zusammenfügung zuwider, und aus gezwungenen Ehen niemahls etwas gutes zu erwachsen pfleget, so halte ich davor, daß es auch bey diesem Fall besser sey, wann derjenige Theil, so den andern hintergangen, vor seinen ausgeübten Betrug bestrafft wird, als daß man ihn zwingt eine Heyrath zu schliessen mit einer Person, die er nicht lieben will.

§. XXVI.

Pabst Innocentius der III. hat sich zwar in cap. 26. X. de sponsal. angelegen seyn lassen, die gegenseitige Meynung zu vertheidigen, bey einem Casu, da ein Betrüger wieder ein gewiß Mägdgen, die er auf keine andere Weise, als durch die Verlobung zur Erfüllung der fleischlichen Lüste bringen konte, gesagt: Johannes verlobet sich mit dir, er hat aber doch nicht Johannes geheissen, sondern sich nur aus Betrug und Boßheit diesen Nahmen gege-

gegeben, und ſie hernach ohne den Vorſatz ſich mit ihr zu verehligen, und bloß die Lüſte bey ihr zu büſſen, fleiſchlich erkannt. Man hatte bey dem Pabſt Anfrage gethan, ob die Zuſage unter dieſen Perſonen wohl verbindlich ſey, ſo daß der Betrüger angehalten werden könte, die Ehe mit der Betrogenen und Geſchwängerten öffentlich zu vollziehen, da doch der Betrüger vorgegeben, er wäre nicht willens geweſen mit dieſer Perſon ein Verlöbniß zu treffen, ſondern bloß die Fleiſches-Lüſte bey ihr zu ſättigen; Worauf denn der Pabſt, und zwar ohne alle Raiſon, ganz kühnlich folgenden Beſcheid gegeben: Da wir hier reſcribiren, was bey dieſem Fall Rechtens ſey, ſo behaupten wir, wann ſich die Sache ſo verhält, daß nehmlich die Mannes-Perſon nicht geſinnet geweſen die Weibes-Perſon zu ehelichen, ſich auch niemahls vor ſie erkläret, bloß aus dieſer Handlung keine Ehe zu beurtheilen, weil darinnen weder das Weſen eines ehelichen Vergleichs, noch die Art und Weiſe eine Ehe zu ſchlieſſen, anzutreffen, immaſſen auf der andern Seite nichts als ein

Betrug vorhanden gewesen, und hier allerdings der Consens ermangelt, ohne welchen doch das übrige kein ehelich Bündniß zuwege bringen kan, daß aber dieser Bescheid des Pabsts gantz ohne alle Vernunfft abgefast, spühret ein jedweder, so bald er nur seine Augen darauf richtet, der Pabst hat den Betrüger um deßwillen von der Verbindlichket der Verlöbnisse entledigen wollen, weil er niemahls in dieses Frauenzimmer gewillet, und nur auf einer Seiten Betrug und Boßheit vorhanden gewesen, was kan aber wohl alberner und unbesonnener als diese Gründe erdacht werden, der Betrüger konte ja seinen Widerwillen, ohne seine eigene Schande hierdurch an den Tag zu legen, nicht anführen, als welcher bey dem, so er sich in seinem Gemüthe heimlich, und zwar aus Boßheit vorbehalten und verschwiegen, etwas anders gethan, auch etwas anders wieder simuliret, welcher Betrug ihm aber nicht zu statten kommen können. Die andere Raison des Pabsts ist allen Rechten zuwider, denn wenn auf beyden Seiten ein Betrug vorgegangen, so wird einer mit

dem

dem andern zugleich aufgehoben. (S. Anmerckung) Hat aber nur bloß der eine Theil betrügerisch gehandelt, so kan solchen zwar der Betrogene, wie oben erwehnet, aber nicht der Betrüger anführen, und also behält bey diesem Fall die Zusage der Ehe, ob sie schon in Ansehung des Betrogenen nicht verbindlich, dennoch ihre Krafft in Ansehung des Betrügers. Barbosa und Gonzalez Tellez bemühen sich bey diesem angezogenen XXVI. Cap. diesen Ausspruch des Pabstes Innocentii des III. einiger massen zu vertheidigen, und halten davor, daß bey diesem Casu zwar keine Verlöbnisse, die man de præsenti nennet, wegen der ermangelnden Forme der Ehe geschlossen worden, inzwischen wäre doch der Betrüger verpflichtet, seine Einwilligung darein zu geben, so daß endlich in dem künfftigen eine Ehe daraus entstehen müste; daß dieses aber gar nicht die Intention des Pabstes gewesen, als der den Betrüger von aller Verbindlichkeit loßzehlet, lehret der Herr Geheime Rath Böhmer in seinem Jur. Eccles. Protest. L. 4. tit. 1. §. 142. am Ende.

Anmerckung.

Uberhaupt läst es sich von der Compensation des von beyden Theilen geschehenen Betrugs leichtlich reden, wenn es aber zur Application kommt, so wird es über die massen schwer zu entscheiden, ob ein Betrug gegen den andern so gleich aufgehoben werden könte. Diese Schwürigkeit entstehet aus zweyerley Gründen. (1) Wird es sich gar selten zutragen, daß die beyden Fälle, da ein Theil den andern hintergangen, in Ansehung aller und jeder dabey vorwaltenden Umstände einander so vollkommen ähnlich und gleich seyn solten, daß sie vor einerley Handlungen anzusehen wären, und also auch hierbey einerley Ausspruch des Rechts statt finden müste, immassen aus der Welt-Weißheit bekannt, daß fast nicht zwey Actionen der Menschen in allen und jeden vor einerley zu achten. (2) Findet die Compensation des Betrugs um deßwillen nicht leichtlich statt, dieweil der Betrug nach den unterschiedenen moralischen Umständen, und dem Unterschied der Menschen Gemüther, ungleiche Würckungen zu erweisen pfleget, und demnach von diesen gantz anders angesehen und beurtheilet wird, als von jenen.

§. XXVII.

Wir haben schon oben in dem XXI. §. behauptet, daß die betrügerischen Unterredungen der Gültigkeit der Verlöbnisse im Wege stehen, und zwar ohne Unterschied, es mag sich einer von den Verlobten, oder der Drittmann derselben bedienet haben. Bey diesem letztern Fall, wann nemlich der Drittmann mit Vorwissen und auf Befehl dessen, dem sie zu Gefallen unternommen worden, der-

dergleichen listige Uberredungen ausstudiret, wird wohl kein Unterscheid seyn, ob einer ein Mägdgen selbst, oder durch Hülffe eines andern hintergehet; Es fragt sich aber, was dabey wohl zu thun, wann derjenige, dem dergleichen zu Gefallen geschicht, von dem Betrug gar nichts weiß; bey diesem Fall scheinet es zweiffelhaffter, ob die Verlöbnisse vor ungültig und nichtig zu erklären, der Seel. Stryck verneinet dieses in seinem offt angeführten Tractat de dissensu sponsalitio Sect. 2. §. 16. und zwar aus dem Grunde, weil man demjenigen, der des Betrugs unwissend gewesen, auf diese Weise nichts beymessen könte; er behauptet also vermöge des L. 2. ff. de proxenet. daß der Verlöbniß-Contract um deßwillen seine Verbindlicheit behalte, und dem Betrogenen bloß freystehe, eine Klage wider den Betrüger anzustellen, ich halte aber mit Grund davor, daß auch bey diesem Fall die Verlöbnisse unkräfftig u. nichtig seyn. In dem oben angezogenen XXI. §. haben wir allbereits mit mehrern vorgestellt, wie der Betrug der Einwilligung gantz u. gar zuwider sey, daß aber ein gantz freyer

Consens zu einer so schweren und wichtigen Handlung erfordert werde, ist eine jedermann bekandte Sache. Man kan auch nicht absehen, wie bey diesem Fall das Interesse auf einige Weise könte geschätzet, oder dem Betrogenen durch die Klage Satisfaction geschafft werden.

Anmerckungen.

§. 1.

Es thut nichts zur Sache, wann ein anderer ohne Vorwissen der verlobten Personen einen Betrug aussinnet genung daß der unschuldige Theil, zu einer Ehe, die er sonst nimmermehr, wenn er den Betrug gewust hätte, würde eingegangen seyn, hierdurch verleitet wird, man muß auch befurchten, daß wo der Betrug nach geschlossener Ehe an Tag kommen solte, hernach eine höchst unglückliche Ehe entstehen würde, es wird sich aber auch der Casus gar selten zutragen, daß einer, wann er es nicht der einen verlobten Person oder doch ihren Anverwandten zu Gefallen thäte, und davor einigen Vortheil zu erwarten hätte, dergleichen unternehmen solte, es müste denn derjenige, ein sehr arger, aber dabey heimlicher Feind von dem seyn, den er auf diese Weise berucken wolte.

§. 2.

Durch die Interessen-Klage erlangt einer gemeiniglich gar schlechte Satisfaction, was hilffts denn denjenigen, der das Unglück gehabt, durch des andern Betrug und Boßheit in einer seiner Renommée und gantzen zeitlichen Glückseeligkeit nachtheiligen Ehe gestürtzt zu werden, wenn der andere vor seine Betrügerey eine noch so harte und empfindliche Straffe ausstehen solte, der Betrogene, wenn er Zeit seines Lebens in einer unzufriedenen Ehe leben solte, bleibt alle-

allezeit härter bestrafft als der Betrüger; In der folgenden Dissertation des Herrn D. Kästners wird von dieser Materie noch ein mehres gesagt werden.

§. 3.

Man findet bisweilen Leute, die einen andern eben nicht aus einen boßhafften Vorsatz, oder um ihres eigenen Vortheils willen, sondern aus Einfalt in der Ehe betrügen, sie vermeinen auch wohl gar GOtt einen angenehmen Dienst zu thun, wenn sie eine Weibes-Person, mit der sie etwann in Anverwandtschafft stehen oder vor die sie einige Gewogenheit haben, die sonst ihr Leben ausser der Ehe in solcher Glückseeligkeit und Ehre nicht zubringen würden, mit Ehren unter die Haube bringen, und einen ehrlichen Kerl an den Halß kuppeln; Dieses gehet auf folgende Weise zu, sie haben gehöret, daß der Ehestand eine heilige und GOtt wohlgefällige Sache sey, und daß die Ehen in Himmel geschlossen werden, sie haben vernommen, daß es besser sey zehen ehrlich zu machen als einen unehrlich, und den Reguln des Christenthums gemäß, des andern Fehler und Missethaten zuzudecken, sie achten sich in ihren Gewissen verbunden, die ihrigen zu versorgen, und also glauben sie, daß sie ein löbliches Werck thun, wann sie ihre Tochter oder Muhme, Schwester, Schwägerin, die einige Jahre vorher in der Fremde ein schandbar und unkeusches Leben geführet, an den Mann bringen, sie haben das gute Vertrauen ihre ehemahlige Lebens-Art werde ihren künfftigen Manne verborgen bleiben, und er also bey dem das ihn unbekandt, keine Unruhe empfinden, sondern dem ungeachtet eine ruhige und vergnügte Ehe mit ihr führen.

§. XXVIII.

Was der Seel. Stryck am angeführten Orte §. 17. von den Uberredungen, die nur einen dazwischen kommenden Betrug (dolum incidentem) in sich fassen, anführet, kan noch eher paßiren, daß

nehmlich die Verlöbnisse vor bündlich und gültig zu achten, wann sich einer allbereits ernstlich entschlossen, die Meviam zu heyrathen, die Mevia aber dieses merckende, ihrem künfftigen Bräutigam zu einer reichlichen Mitgabe Hoffnung machet, und ihn mit mancherley listigen Uberredungen in der Liebe gegen sie so zu unterhalten weiß, daß er kein Bedencken findet, öffentliche Verlöbnisse mit ihr zu schliessen. Der Seel. Mann erinnert am angeführten Orte gar wohl, daß der Bräutigam aus freyer Bewegniß, und ohne daß er durch einigen Betrug und Furcht dazu verleitet worden, sich die Meviam zur Braut erwehlet, und also könten die Verlöbnisse, da er sie hernach geehliget, obschon keine betrügerische Uberredung dazwischen gekommen, keine Hinderniße erlangen. Eine gantz andere Bewandniß aber hat es, wann sich einer nicht völlig dieserwegen entschlossen, sondern noch in der Uberlegung stehet, ob es rathsam sey, sich mit Mevia in eine Heyrath einzulassen, und wegen ihres Lebens-Wandels und Vermögens, welches er einmal von ihr zu hoffen

hat,

hat, noch Erkundigung einziehet. Würde er nun bey diesen Umständen durch ihre listige Uberredung gefesselt, so muß dieser Betrug den Verlöbnissen allerdings im Wege stehen, indem er alsdenn nicht vor einen eigentlich sogenannten dolum incidentem, oder dazwischen kommenden Betrug, sondern vor einen solchen, der die Ehe hauptsächlich veranlast, und den vornehmsten Grund darzu geleget, anzusehen.

Anmerckung.

Der Betrug wird freylich sehr schlecht seyn, wann sich einer zu der Ehe eines Mägdgens, bey der er sich nicht vorher nach ihren Vermögen erkundiget, feste entschlossen, das Mägdgen aber sich nachgehends, um ihren Liebsten desto eher in ihren Garne zu behalten, vor reich ausgiebt und er nach geschlossenen öffentlichen Verlöbnissen erfähret, daß ihr Vorgeben falsch gewesen. Weil der Bräutigam vorher weder bey seiner Braut noch bey ihren Eltern, noch bey andern Leuten der Mitgabe wegen Anfrage gethan, so ist ja wohl zuvermuthen, daß er bey diesen Fall seine Rechnung auf nichts gesetzt, und da sie ihm auch also nicht gefehlet, so wird er sich hierüber nicht sehr beunruhigen. Ich halte aber davor, daß dieser Casus unter diesen Umständen sich gar selten zutragen wird, ein solch Mägdgen würde ja thöricht handeln, wenn sie der gewissen Entschliessung ihres Liebsten, daß er sie eheligen würde, und wenn sie auch nicht 10. Thaler in Vermögen haben solte, vorhero versichert wäre, und sie wollte sich doch nachgehends bey ihm vor reich ausgeben. Durch dieses ihr ungegründetes Vorgeben würde

ja nicht weniger noch mehr geschehen, inzwischen würde sie doch bey ihren Liebsten einen Lasterhafften Schein von sich geben, so daß er in Zukunfft würde Ursach haben ein gerechtes Mißtrauen in sie zu sehen. Hingegen wird der andere Casus desto gewöhnlicher seyn, da nehmlich ein Frauen-Zimmer, um sich bey denjenigen dessen Entschliessung sie nicht völlig versichert ist, mit ihren Heyraths-Guth prahlen möchte, um ihn desto eher zu einer Heyrath mit ihr bewegen, es ist aber auch kein Zweifel daß alsdenn dieses ein ziemlich starcker Betrug seyn würde. Wenn wir den ersteren Casum so annehmen, daß ein Liebster wieder das Frauen-Zimmer selbsten ihr Anverwandten und anderer Leute beständig vorgegeben sie zu eheligen ihr alle mögliche Versicherungen disfalß ausgestelt, auch allbereits einen gewissen Tag anberaumet, an welchen er gesonnen öffentliche Verlöbnisse mit ihr zu schliessen, sich aber vorhero bey niemand wegen ihres Heyraths-Guths erkundiget so kan sich dieser Casus bey keinem andern Frauenzimmer zutragen, als bey einer, die vielmehr einfältig und unvernünfftig, daß sie solche unnütze Worte reden solte, als boßhafft und betrügerisch ist.

Herrn

Herr Abraham Kästners,

Weitberühmten Doctoris Juris und Consulentens zu Leipzig

DISSERTATION,

So den 1. Maji MDCCXXVII.

gehalten worden;

Von Vernichtigung einer durch die Beywohnung und Trauung vollzogenen jedoch durch Betrug zu wege gebrachten

Ehe.

Digitized by Google

gehen erinnern, daß in erwehnten Gesetzen durch das Wort Definition nicht schlechterdings gantze Juristische Sätze verstanden werden, wie es ihrer viele auf diese Weise erklären, sondern vielmehr eine schlechte Erklärung, indem die Worte nach ihrer eigentlichen Bedeutung zu verstehen und auszulegen, L. 1. §. 1. ff. de exercit. Art. 1. L. 3. §. hæc verba ff. de neg. gest. und nach der gemeinen Art zu reden L. 52. §. 4. de leg. 3. L. 7. ff. de supell. leg. Da nun, obschon nicht alles, doch das meiste ungewiß, und die Rechts-Lehrer in Abfassung ihrer Erklärungen die überflüßigen Lehr-Sätze der Welt-Weisen nicht so gar genau zu beobachten pflegen, weil sie nicht so wohl die Worte zehlen, als vielmehr auf die Sache selbst ihr Absehen richten, wie Fuchsius in seiner paraph. ad inst. §. 1. de J. & J. erinnert, also lasse ich bey der Erklärung des Ehestandes, wann sie einer so, der andere aber anders einrichten will, einem jeden seine Freyheit, mir hat bis anhero die Beschreibung, die der Kayser in dem 2. §. de Patr. Pot. davon gegeben, und folgende ist, noch am besten gefallen: Die Ehe

ist

ist eine Verbindung eines Mannes und Weibes, die einen unzertrennlichen freundschafftlichen Umgang in sich fast. Modestinus beschreibet solche de R. N. l. 1. etwas anders, es läufft aber die Sache auf eins hinaus.

Anmerckung.

In unserer Teutschen Rechts-Lehre, welche gröstentheils ihren Ursprung nicht so wohl aus den Lehren der gesunden Vernünfft, und des allgemeinen bürgerlichen Rechts, als vielmehr aus den fremden und gar nicht zusammen hängenden Sätzen der Römisch-Heydnischen, Römisch-Catholischen, und mancherley fremden Völcker Verordnungen herleitet, siehet es bey den Erklärungen der Wörter und Sachen bis dato noch sehr unordentlich aus; Viele von unsern Juristen haben sich eben so wenig als die Gesetzgeber selbst um diesen Unterscheid bekümmert, daher es auch gekommen, daß die Erklärungen der Sachen bey der Rechts-Lehre meistentheils gar schlecht angebracht sind. Wenn man aber in gegenwärtigen und künfftigen Zeiten den Weg, den der Grund-gelehrte und Welt-berühmte Königl. Schwedische Regierungs-Räth Wolff in Marpurg, und der daselbst gleichfalls mit Rühm lehrende scharffsinnige Professor Cramer hierzu gebähnet, weiter fortgehen solte, so wird unsere Teutsche Rechts-Lehre mit der Zeit zu einer weit grössern Accurateſſe in diesen und andern Stücken mehr gelangen.

§. II.

Die Rechts-Lehrer schliessen in itzt gemeldter Erklärung durch die Worte: Die Vereinigung eines Mannes und Weibes, gemeiniglich die Vielweiberey

berey und Männerey aus, da man zu gleicher Zeit viel Ehegatten auf einmahl hat; denn daß den göttlichen und heutigen Rechten nach erlaubet, sich nach Abgang des erstern mit einem Ehegatten wieder zu verbinden, wird wohl niemand leugnen. Ob nun schon diese Erklärung zuzulassen, so drücket sie doch nicht recht die Natur und Eigenschafft der Polygamie aus, da man sich zu gleicher Zeit mit unterschiedenen Personen in der Ehe verbindet. Weil das Wort Polygamie nicht eben unterschiedene Weiber, sondern unterschiedliche Verehligungen andeutet, so werden auch so viel Ehen seyn, als ein Mann Weiber genommen; wie nun eine jede Ehe eines jeden Mannes eine Vereinigung eines Mannes und Weibes ist, also wird sich auch diese Erklärung auf eine jede schicken; Es sind demnach unterschiedene Fragen, ob die Polygamia simultanea, da man viel Ehegatten auf einmahl nimmt, oder ob durch erwehnte Worte die Polygamie verbothen? Das erstere räumen wir willig und gern ein, jedoch aus andern Texten des Rechts, das letztere aber wird aus

den

den angeführten fast nicht können erwiesen werden.

Anmerckung.

Meine Erklärung vom Ehestande, die ich mit göttlicher Hülffe an einem andern Orte und zu einer andern Zeit weitläufftiger ausführen und vertheidigen werde, ist folgende: Der Ehestand ist ein mit reiflicher Uberlegung und nach einer gantz freyen Wahl geschlossener Vergleich einer Manns- und Weibes-Person, einander bis an das Ende ihres Lebens alle mögliche Freundschafft und Gehülffschafft zu leisten, und nach der von GOtt ihnen eingelegten Beschaffenheit der Cörper und Neigungen der Seele den Gebrauch ihrer Leiber auf eine solche Weise zu verstatten, daß dem göttlichen Endzweck nach die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechtes durch sie entweder befördert, oder doch nicht gehindert werde. Diese Erklärung ist meines Erachtens fruchtbarer als die andern, sie stimmet mit den Reguln der göttlichen Offenbahrung und des allgemeinen natürlichen Rechts überein, und ist auf alle und jede Fälle weit besser zu appliciren, als die übrigen.

§. III.

Zu rechtmäßiger Vollziehung einer Ehe gehören insonderheit drey wesentliche Stücke, (1) die Ungleichheit des Geschlechts, (2) ein natürliches Vermögen zur ehelichen Beywohnung, (3) die Einwilligung mit einander vereiniget zu bleiben. Von allen diesen Stücken wollen wir eines und das andere kürtzlich anführen.

§. IV.

Was nun das erste Stück der Ehe anbetrifft, so ist die Ungleichheit des Geschlechts vor andern ein wesentlich Stücke, deßwegen wird auch eine Heyrath eine Vereinigung einer Manns- und Weibes-Person genennet, und alle andere Vereinigungen der Leiber, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, sind wider die Natur, und wird wohl niemand leugnen, daß dieses, da die Brunst auf eine schändliche Weise verändert, und dem Geschlecht der ihm zugehörige Unterscheid nicht Platz gelassen wird, vor etwas unmenschliches zu achten. Wie solches von GOtt verbothen, davon kan in dem 5ten Vers des 19ten Capitels des 1sten Buchs Mosis, und in dem 19ten Vers des 22sten Capitels des 2ten Buchs Mosis nachgelesen werden. In dem 116ten Art. von Kayser Carl des Vten Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ist ohne Unterscheid auf die Sodomitischen Verbrechen die Straffe des Feuers gesetzt; das Sächsische Recht macht aber hierbey einen Unterscheid, ob die Sodomiterey gantz wider die menschliche Natur,

tur, das ist, mit einem Thiere, oder aber mit einer Person gleiches Geschlechts begangen worden, bey dem erstern Fall findet die Straffe des Feuers statt, bey dem letztern aber wird das Schwerdt zuerkannt. S. Coler. part. 1. dec. 187. Carpzov. qv. 26. n. 15. S. auch ein Præjudicium bey Beyern ad instit. tit. de publ. jud. pos. 45. lit. c. Jedoch wird diese Straffe bisweilen bey dem erstern Fall, wenn das Verbrechen noch nicht völlig vollzogen worden, oder aber der Jugend wegen noch gehindert, wie die Juristen zu Halle bey dem Herrn Ludwig über die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung artic. 116. p. 150. gesprochen. Es erwehnet Berger in seinen Elect. jurisprud. crim. p. 143. §. 5. eines merckwürdigen Casus, da einer, der mit einer Engelländischen Docke Sodomiterey getrieben, dieser Schandthat geständig gewesen, und deßwegen zum Feuer geführet, jedoch durch GOttes sonderbahre Wohlthat, und die Feder eines klugen Advocatens von dieser Straffe wieder befreyet worden.

Anmerckung.

Viele Sodomitische Verbrechen werden insonderheit unter dem gemeinen Pöbel auf dem Lande aus Unwissenheit

begangen, weil die Schulmeister auf den Dörffern, und die Priester in den Catechismus-Examinibus bey Erklärung des sechsten Geboths nicht genungsam davon reden, daher wird man finden, daß viele dergleichen Inquisiten, wenn sie bey den Inquisitional-Articuln befragt werden, warum sie diese abscheuliche That begangen? zur Antwort geben, sie hätten nicht gewust, und sich nicht eingebildet, daß dieses eine so grosse Sünde, oder eine so hohe Straffe darauf gesetzt wäre. Nun weiß ich zwar wohl, daß unterschiedene in den Gedancken stehen, es wäre besser, wenn man jungen Leuten von solchen abscheulichen Mißhandlungen gar nichts erwehnte, damit nicht hierdurch Satan und ihr eigen Fleisch und Blut bey ihnen gewisse Gedancken erregte, die ihnen sonst vielleicht gar nicht eingekommen wären, als wenn man ihnen von diesen Unfläthereyen vieles vorsagte. Ich gestehe aber gar gerne, daß mir dieses Bedencken nicht wichtig genung scheinet. Gleichwie Satan keinen Fleiß noch Mühe spahret, die armen Menschen durch Erregung ihrer Haupt-Paßionen, und durch Vorstellung aller hierzu dienlichen Gelegenheit, in sein Netz zu ziehen, also lehret er auch einigen theils einfältigen und unwissenden, theils boßhafften Leuten dergleichen Gottlosigkeiten von selbsten, ob sie schon von niemand etwas davon gehöret: Hat er nun dergleichen Gedancken bey den Menschen erwecket, so findet er nachgehends desto wenigern Widerstand, wenn ihnen aus Mangel des Unterrichts verborgen, daß dieser Art Sünden von GOtt und Menschen so scharff bestrafft werden, Christliche und vernünfftige Lehrer in Kirchen und Schulen werden bey der Abmahnung von diesen Sünden solche Redens-Arten zu gebrauchen wissen, dadurch sie nicht so wohl ohne Noth weitläufftig erklären, auf was vor Art und Weise diese Boßheit eigentlich ausgeübet werde, wodurch sie allerdings die Einbildung einiger jungen Leute erhitzen, und die Gemüther ärgern würden, als daß sie vielmehr mit wenig Worten dieses schändliche Verbrechen anzeigen, und darnach mit mehrern vorstellen, wie solches in den Augen GOttes vor einen abscheulichen Greuel

ange-

angesehen, und wie scharff es von der Hohen Landes-Obrigkeit bestrafft werde.

§. V.

Das andere zu Vollziehung der Ehe nothwendig erforderte Stück, ist das natürliche Vermögen zum Beyschlaff. S. c. ex literis 3. X. de frigid. & malef. Ob schon der Pabst in diesem Capitul von einem solchen Unvermögen redet, so schlechterdings davor zu halten, S. c. 2. C. XXXIII. qv. 1. so hat man dennoch, und zwar mit gutem Grunde diese Untüchtigkeit auf diejenige mit gezogen, die man respectivam nennet, und bloß in Ansehung besonderer Umstände statt findet. S. Schöpff Syn. Jur. Priv. tit. de Divortiis & Repud. n. 2. S. Berger in Elect. proc. Matrim. th. 35. p. m. 337. seq. Der vornehmste Endzweck des Ehestandes ist die Zeugung der Kinder, um das menschliche Geschlecht hierdurch zu erhalten, daher hält man diejenigen, bey welchen dieses natürliche Vermögen ermangelt, zu Schliessung der Ehen untüchtig; es bringet demnach eine Nullität zuwege, wenn die Untüchtigkeit nicht in genere und überhaupt vorhanden, sondern in

Ansehung dieses oder jenen Mannes und Weibes deutlich entdeckt worden, alsq hat die Juristen-Facultät zu Leipzig im Monath Novembr. 1706. gesprochen. S. a. c. 5. X. de frigid. & malef. Menckens Theor. & praxis pandect. p. 751. Uber diese beyden Arten des Unvermögens giebt es auch noch andere Gattungen, als ein natürliches oder zufälliger Weise darzu gekommenes, ein offenbahres oder verborgenes, ein stets währendes oder eine Zeit lang daurendes Unvermögen. Von allen diesen kan man in Adrian Beyers Dissert. de divort. th. 23. mit mehrern nachlesen. Hier fragt sichs, was alsdenn wohl Rechtens sey, wenn einer wissentlich sich mit einem zur Ehe untüchtigen einläst? Ich halte davor, daß eine solche Ehe nicht zu verstatten. Weil die Unfähigkeit oder Untüchtigkeit zum Beyschlaff vor einen Haupt-Mangel zu achten, S. Carpzov. lib. 2. def. 200. n. 8. so können die Partheyen das Haupt-Wesen einer Handlung, ohne solche selbst über den Hauffen zu schmeissen, nicht wegnehmen. S. Lauterbach tit. ff. de contrahent. emt. Jedoch pfleget dergleichen Beywohnung

um

um der beyderseitigen Gehülffschafft wegen gedultet zu werden, daferne nur bey dem andern Theil keine Gefahr zur Sünde zu befürchten. S. Brunnemanns Jus Eccles. lib. 2. c. 17. Hieronymi Delphini Tractat von der Capaunen-Heyrath, so 1718. in Halle wieder aufgeleget worden. Über dieses bemercken wir noch, daß es unsers Ermessens besser sey, wenn man die natürliche Unfähigkeit, ob man sie schon zu der Ehe-Scheidung mit ziehen will, dem Haupt-Mangel einer Ehe mit beyzehlet, dieweil in der That niemahls eine Ehe vorhanden gewesen, noch vorhanden seyn können; Eine solche Ehe wird unter denen Verehlichten nicht getrennet, sondern dieses Mangels wegen vor nichtig erkläret. S. Gerhard de conjug. §. 658. Stryck ad Brunnemanni Jus Eccles. am angezogenen Orte.

Anmerckungen.

§. 1.

Meines Erachtens ist die Lehre vieler GOttes- und Rechts-Gelehrten, nach welcher sie behaupten, daß nach göttlicher Vorschrifft bey allen und jeden Ehen ohne Unterschied die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts die Haupt-Absicht, die Schwächung der Brunst und Leistung der Gehülffschafft hingegen die Neben-Absichten seyn solten, und daß solche auf einerley Weise statt haben müsten,

einer groſſen Ungewißheit und Unrichtigkeit unterworffen: Man füget hier ohne Grund der göttlichen Intention einen Zuſatz bey, man ſetzet ohne Noth der menſchlichen Freyheit Ziel und Maaſſe, und giebet etwas vor, ſo doch bey den Heyrathen mit der Erfahrung nicht beſtändig übercin ſtimmet. Von Seiten GOttes kan man ſchwerlich ſagen, welchen Endzweck er wohl zum Haupt-Zweck beſtimmt, immaſſen der liebreiche Schöpffer nach ſeiner Weisheit in dem gantzen Welt-Gebäude alles ſo eingerichtet, daß er durch einerley Mittel viel und mancherley Endzwecke zugleich erreicht, von denen er einen ſo wohl auserſehen als den andern, und keinen den Vorzug beſtimmet. Hierbey kan das herrliche Geſchöpff der Sonnen zu einiger Erläuterung und Exempel dienen. Nebſt andern Endzwecken, die GOtt hierdurch abgezielet, hat er ſie ans Firmament geſetzt, daß ſie 1.) allen Menſchen, wie auch allen lebloſen Geſchöpffen Wärme geben, 2.) denen vernünfftigen und unvernünfftigen Creaturen Licht mittheilen, und 3.) inſonderheit zu dem vernünfftigen Gebrauch der Einwohner der Planeten, den mancherley Unterſcheid der Zeit und Jahre andeuten ſoll. Alle dieſe Abſichten ſind dem göttlichen Willen und der Bedürffniß der Creaturen vollkommen gemäß. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Eheſtande, oder mit dem von GOtt beyderley Geſchlechtern eingelegten Triebe zu ihrer Vereinigung. Er hat die Beſchaffenheit der Seelen und der Leiber ſo eingerichtet, daß durch das Mittel der Vereinigung ihrer Leiber und Gemüther viele und mancherley Endzwecke zugleich und auf einmahl erreicht werden; hierdurch werden die Seelen von den laſterhafften Begierden, die ihnen ſonſt bey ihren Handlungen mancherley Hinderniſſe verurſachen würden, nach und nach entlediget, die Cörper durch eine angenehme Empfindung beluſtiget, und zugleich von demjenigen, ſo ihnen ſonſt mancherley Beſchwerlichkeit zuziehen würde, befreyet, nicht weniger wird das menſchliche Geſchlecht von denen, welchen er ihren Jahren, ihrer Geburth oder andern Umſtänden nach, das Vermögen Kinder zu zeugen verliehen, und ſich ſeinem Willen nicht

boß-

boßhaffter Weiſe widerſetzen wollen, fortgepflantzt, und zugleich durch die Gehülff- und Freundſchafft, ſo ſie einander leiſten, ihre beyderſeitige Glückſeligkeit befördert, und das mancherley Ungemach, welches ſie ſonſt auszuſtehen hätten, erleichtert.

§. 2.

Wie nun GOtt nach ſeiner Allwiſſenheit vorher geſehen, daß die Menſchen durch den Eheſtand aller dieſer Glückſeeligkeit theilhafftig werden können, ſo gönnet er ihnen nicht allein ſolche gerne, ſondern hat ſie auch nach ſeiner Liebe und Güte, die er vor das menſchliche Geſchlecht trägt, würcklich vor ſie abgeziehlet. Es bemühen ſich auch alle vernünfftige Eheleute bey ihrer Vereinigung die Pflichten des göttlichen und natürlichen Rechts zu beobachten, und ſo viele Endzwecke zugleich zu erreichen, als GOTT von ihnen erreicht wiſſen will, ſie lieben ihre Seele, und alſo wollen ſie dieſelbe als vernünfftige Menſchen hier in der Zeit, und als Chriſten in der Ewigkeit in Ruhe wiſſen, und ſie von mancherley unkeuſchen und unreinen Begierden, darein ſie ſonſt verfallen würden, und die ihnen nach der Erkenntniß der Vernunfft zeitliches Ungemach, nach der Erkenntniß der Offenbahrung aber ewiges Hertzeleid zuwege bringen würden, befreyen; Sie lieben ihren Cörper, und alſo wollen ſie ihm etwas angenehmes gönnen, und zugleich dasjenige, was ihm eine und die andere Beſchwerlichkeit verurſachen würde, davon abwenden, dieſe Vorſtellung treibet ſie zur ehelichen Beywohnung an, und alſo müſſen ſie zugleich durch dieſes Mittel, ob es ſchon manchen, ja wohl vielen ihrer natürlichen Neigung nach eben nicht bequem iſt, die Abſicht mit haben, ihr Geſchlecht ſo vielmahls zu vermehren, als ſie ſich dieſes Mittels bey den Umſtänden, da nach Beſchaffenheit ihrer Cörper und des ordentlichen Lauffs der Natur, eine Empfängniß zu vermuthen, bedienen wollen und müſſen. Wie nun alle Menſchen über dieſes noch eines und das andere, ſo zu ihrer Erhaltung und zeitlichen Glückſeeligkeit gereicht, nöthig haben, alſo verlangen ſie zu gleicher Zeit nothwendiger Weiſe, daß der Ehegatte, den

ſie

sie sich erwehlen, ihnen zu Beförderung und Erhaltung ihres Wohlseyns alle mögliche Gehülffschafft leisten soll.

§. 3.

Daß bey denen meisten Ehen alle diese Endzwecke von GOtt abgezielet worden, ist wohl gewiß genung, inzwischen hat er auch denen Menschen frey gelassen, daß einige ihren Umständen nach bloß die Tilgung ihrer Begierden, und Leistung beyderseitigen Gehülffschafft zu ihrem Endzweck bestimmen dürffen, ob sie schon vorhero gewiß versichert wären, daß die Welt durch sie nicht würde vermehret werden. Dieses kan bey mancherley Fällen geschehen, und geschiehet auch würcklich bey folgenden Casibus: 1.) Wenn ein Paar alte Leute, die zwar nach dem ordentlichen Lauff der der Natur nicht mehr fähig Kinder zu zeugen und zu gebähren, inzwischen aber doch den Zustand ihres Leibes und der Seelen nach, der ehelichen Pflicht nöthig haben, den Gebrauch ihrer Leiber einander verstatten. 2.) Wenn eine bejahrte Frau, die zwischen 50. und 60. Jahren, auch wohl noch älter, sich mit einem jungen Kerl verehlichet, und dabey noch von solcher Constitution des Leibes, daß sie, um ihre Seele in Ruhe und Ordnung zu erhalten, des ehelichen Hülffs-Mittels nöthig hat, auch von solchen Ansehen, daß ihr Ehemann fähig ist ihr diese Pflicht zu leisten. 3.) Wenn sich eine Person wissentlich mit einer andern verehlichet, von der sie gewiß versichert, daß sie von Natur unfruchtbar, als wenn eine junge Wittwe einen heyrathet, der allbereits drey bis vier Weiber zur Ehe gehabt, und mit keiner kein Kind gezeuget, oder ein anderer eine Wittwe, die mit etzlichen Männern im Ehestande gelebet, und dennoch kein Kind zur Welt gebohren. Alle diese Fälle tragen sich allenthalben fast alle Jahre zu, Consistoria und Priester machen sich hierbey nicht das geringste Bedencken, und lassen die Trauung willig und gern vor sich gehen, und dennoch will man in der Theorie behaupten, die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts solte der Haupt-Zweck seyn, den sich ein jeder Ehegatte vorsetzen müste. Wie können diese Ehegatten diesen Endzweck haben, da sie bey manchen Fällen

len

len nicht allein mit der gröſten Wahrſcheinlichkeit vorhero muthmaſſen, ſondern auch bey andern mit einer völligen Gewißheit verſichert, daß ſie in einer unfruchtbaren Ehe leben werden, und da alle Medicinische Facultäten urtheilen würden, daß von dieſen Ehegatten die Welt nicht würde vermehret werden? Wie kan man ſagen, daß GOTT bey dieſen Ehegatten die Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts abgeziehlet, da er in ſeiner Allwiſſenheit vorher ſiehet, daß den Geſetzen der Natur nach, die er ihren Cörpern ſelbſt eingelegt, keine Kinder werden gezeuget werden, und es ſeiner Weisheit zuwider iſt, ohne Noth dieſelbigen Geſetze zu überſchreiten, und Wunderwercke zu thun. Da nun von GOtt und der Hohen Landes-Obrigkeit dergleichen Ehen, bey denen weder von GOtt noch den Ehegatten die Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts zum Endzweck beſtimmet wird, erlaubet werden, ſo ſolte man doch einmahl den Irrthum dieſes Lehr-Satzes erkennen, und dieſe alberne Meynung fahren laſſen.

§. 4.

Es iſt bekandt, daß bey denjenigen Heyrathen, wenn ſich ein junges Frauenzimmer mit Wiſſen und Willen an einen der entweder von Natur oder durch einen Unglücks-Fall in ſolche Umſtände gerathen, bey denen er zwar im Stande iſt die eheliche Pflicht zu leiſten, zum Kinderzeugen aber unfähig worden, verehlichen will, von manchen Theologis und Juriſten ein groſſer Alarm gemacht wird; es werden von den Theologiſchen und Juriſten-Facultäten mancherley einander zuwider lauffende Reſponſa eingeholet, dergleichen Ehen ſo viel als möglich aufgehalten, und den Partheyen ſauer gemacht; ich halte aber, daß alles dieſes ohne Noth geſchehe, und daß eine Hohe Landes-Obrigkeit berechtiget ſey, dergleichen Ehen ohne Verletzung der göttlichen Geſetze zuzulaſſen. Warum will man denn derjenigen Manns-Perſon, ſo durch göttlichen Willen zum Kinderzeugen unfähig worden, beyden übrigen das Mittel entziehen, welches doch GOtt allen Menſchen, die deſſen nöthig haben, erlaubet, und auch ſelbſt verordnet und vorgeſchrie-

schrieben? Warum will man ihr zumuthen, daß sie sich ihr Lebtag mit sündlichen Begierden schleppen, oder mancherley Sünden der Unkeuschheit würcklich ausüben, und sich nicht so wohl als andere ihrer unreinen Begierden entledigen soll? Warum will man ihr nicht bey ihrem andern Creutz Zeit Lebens eine treue Freundin und Gehülffin gönnen, wann ihr GOtt einen solchen zugeführet? Warum will man dem Frauen-Zimmer nicht denjenigen lassen, den sie von Grund der Seelen liebt, mit dessen Unglück sie Mitleiden hat, und von dem sie glaubt und gewiß versichert, daß sie bis ans Ende einen treuen Freund an ihm haben werde, wie können sich denn die Menschen unterstehen ohne in Furcht zu gerathen, sich den dißfalls von GOTT gedroheten Fluch auf den Hals zu laden, ein Verboth zu ertheilen, bey einer Sache, die der grosse GOtt doch vergünstiget? Ist es denn nicht eben so viel, als wenn sich ein Frauenzimmer an einen andern verehlichet, der vier bis fünff gesunde Weiber zur Ehe gehabt, und da nicht allein beyderseits Ehegatten, sondern auch alle vernünfftige Leute vorher urtheilen, daß sie kein Kind zur Welt bringen werde.

§. 5.

Ich glaube auch, daß diejenigen Ehen zuzulassen, wenn schon solche Umstände vorhanden wären, bey denen die Leistung der ehelichen Pflicht nicht sonderlich statt haben würde, es sey nun, daß sich ein junges Frauenzimmer an einen verehlichet, der durch einen Unglücks-Fall so wohl zum Kinderzeugen als Tilgung der Brunst untüchtig, oder wenn sie einen gantz alten ohnmächtigen Mann heyrathet, der das seine allbereits in der Welt gethan, und seiner Jahre wegen unkräfftig worden. Da man aber eine solche Verbindung nicht so wohl eine Ehe, als vielmehr ein unter dem Schein der Ehe geschlossenes Freundschafft-Bündniß nennen kan, so räume ich gar gerne ein, daß bey beyden Fällen die Anverwandten und Priester nöthig haben, vor Schliessung der ehelichen Tractaten sich alle ersinnliche Mühe zu geben, um diejenigen Vorstellungen zu thun, die dem Frauenzimmer, welche sich hierzu entschliessen will, nöthig und zu-

träg-

träglich, sie müssen sie zum fleißigen Gebeth ermahnen, daß sie ihre Verbindung GOtt auftragen, der ihr Hertz lencken soll, sie müssen vorher eine lange Zeit ihrer Prüfung und Uberlegung anheim geben, ob sie wohl die Gabe von GOtt habe, sich so weit zu verleugnen, und ihr Fleisch zu creutzigen, daß sie bey einer solchen Ehe, bey der ihre Begierden mehr angeflammet als gemindert werden möchten, nicht etwan in sündliche Versuchungen geführet, auf Neben-Wege gerathen, und ihres Ehegattens überdrüßig werden möchte. Ein junges gesundes Frauenzimmer kan bey diesem Fall, zumahl wenn sie durch die äusserliche scheinbare Herrlichkeit der Güther eines alten Mannes verblendet wird, nicht lange genung überlegen, und die Priesterliche Trauung muß hierbey mit gutem Grunde mehr verzögert als beschleuniget werden; dieses was ich in dem vorhergehenden gesagt, ist ebenfalls auf den Casum, wenn eine Manns-Person, die noch in ihren mannbaren und gesunden Jahren ist, von einem zwar reichen aber heßlichen alten Weibe zum Ehegatten begehret wird, zu appliciren. Haben nun die Anverwandten, nebst andern weltlichen und geistlichen Personen bey diesen Heyrathen die nöthige Vorstellung vorher gethan, und die Partheyen sich erkläret, daß sie sich sattsam geprüfet, und eine beständige Neigung bey sich gefunden, ihren künfftigen Ehegatten bis in Tod zu lieben, und ihm alle ersinnliche Treue zu leisten, so muß man ihnen alsdenn die Priesterliche Trauung angedeyen lassen, und die Beschaffenheit ihres Hertzens, von welchen die Menschen nicht urtheilen können, ihrem Gewissen und künfftigen Verantwortung für GOttes Richterstuhl überlassen.

§. 6.

Wie nun bey einigen Fällen die Tilgung der Brunst und Leistung der Gehülffschafft von beyden Ehegatten als zwey Hauptendzwecke abgezielet worden, bey einigen andern aber die Leistung der ehelichen Pflicht gantz und gar wegfällt, so geschiehet es auch bey vielen Heyrathen, daß die blosse Gehülffschafft und der freundschafftliche Umgang zur Haupt-Absicht, der Gebrauch der Leiber aber zur Neben-Absicht gemacht

gemacht wird; Also verehlichet sich mancher, der beständig kranck und siech ist, und von seinem Fleisch und Blut wenig oder gar nicht gereitzet wird, grösstentheils zu dem Ende, damit er eine Gehülffin habe, die ihn pflege und warte, und in seiner Kranckheit beystehe, dabey aber auch wegen eines verdächtigen Umgangs keinen bösen Schein gebe; ein anderer ist mit solchem Temperament von GOtt begabet, daß ihm, ob er schon noch von jüngern Jahren und gesunden Leibes-Constitution, mit der ehelichen Pflicht nicht gar viel gedienet, sucht sich aber einen Ehegatten aus nach seiner Neigung, dem er vorhero zu seiner Prüfung davon Nachricht gegeben, mehrentheils zu dem Ende, weil er eine grosse weitläufftige Wirthschafft besitzet, und von fremden Weibes-Personen berücket wird, daß er eine getreue Gehülffin habe, die seinem Häuß-Wesen vorstehe, und die Last der Haußhaltung tragen helffe; nicht weniger bestimmen einige von dem weiblichen Geschlechte die Gehülffschafft zum Haupt-Zweck ihrer Ehe, da sie eine grosse Oeconomie zu verwalten haben, eine starcke Handlung führen, oder mit vielen Prœcessen beläßtiget, und daher eines treuen Beystandes benöthiget sind, der ihnen bey ihren Angelegenheiten bessere Dienste leiste, als ihr Curator, und auf dessen Treu und Redlichkeit sie sich mehr verlassen können, als auf ihre Advocaten, Gerichtshalter, Verwalter, Factors, oder wie sie sonst weiter können genennet werden.

§. VI.

Das dritte Haupt-Stück der Ehe ist der unzertheilte freundschafftliche und auf das gantze Leben sich erstreckende Umgang. Hierbey fragt sichs nicht unbillig, wie die Ehe von dem Kayser eine untheilbare Freundschafft auf die gantze Lebens-Zeit habe können genennet werden,

Digitized by Google

den, da doch aus dem L. 9. C. de repud. Nov. 22. c. 4. deutlich erhellet, daß die Ehegatten zu derselben Zeit durch ihre beyderseitige Einwilligung sich nach Gefallen wieder von einander begeben können. Nun legen zwar die meisten Rechts-Lehrer, die man nachschlägt, itzt ermeldte Worte also aus, daß dem menschl. Vorsatz nach eine immerwährende und beständige Freundschafft seyn solte, ob schon der Ausgang ein anders erwiese, jedoch scheinet mir diese Auslegung nicht hinlänglich zu seyn, immassen ein Widerspruch, weil dasjenige, was von unserm Wunsch und Vorsatz dependiret, nicht untheilbar, und was durch unsern freyen Willen entstehet, durch unser Gegenwollen wieder aufgehoben werden kan. §. fin. quib. mod. tollit. oblig. L. 58. ff. de pact. L. 3. ff. de Res Vend. Wolte jemand einwenden, dieses wäre bey den Heyrathen etwas besonders gewesen, so wird doch solches itzt ermeldter L. 9. und Nov. 22. n. 4. widerlegen. Daher erhellet gantz deutlich, daß auch zu derselben Zeit die Ehegatten sich nach Gefallen wieder von einander begeben können. Ob auch schon die Ehe

unscheidbar gewesen wäre, so ist doch dieses gewiß von etwas anders herzuhohlen, als von dem Wunsch und Neigung der Contrahenten, die es selbst verändern können; Es ist demnach eine gewisse Wahrheit, daß Justinianus die Ehe nicht in dem Verstande eine untheilbahre Freundschafft genennet, weil sie nicht könte getrennet werden, denn dieses ist damahls vermöge der itzt angeführten Gesetze grund-falsch gewesen, sondern weil die Ehe, da sie eine beständige Freundschafft des gantzen Lebens seyn solte, nicht geschieden werden solte; diese Unschiedbarkeit der auf Lebenslang geschlossenen Freundschafft (daß ich so reden mag) höret auf, wann die Ehe und die Benennung der Ehegatten aufhöret. So lange nun diese gleiche Camerad-schafft dauret, so lange müssen sie auch in Ansehung ihres täglichen Umgangs, Gemeinschafft des Ehebettes, Tisches und anderer Sachen, deren sie sich gemeinschafftlich bedienen, ungeschieden seyn. S. L. 1. de R. N. L. 4. C. de crim. ex pil. hæred. Hieher gehören die Glücks- und Unglücks-Fälle des Mannes, sein

Stand

Stand und Würde, und die Vorladung vor dem Gerichte, vor welchem er stehen muß, deren eine Frau in allen Stücken mit theilhafftig. S. L. 13. C. de dignit. L. 8. ff. de senat. Es ist auch nicht gar ungeschickt gesprochen, wann man die Ehe in Ansehung der Menschen einen unerwährenden freundschafftlichen Umgang nennet, daß sie nehmlich, was diese Gesellschafft und Gehülffschafft anbetrifft, von dem Zusammenhalten der Thiere unterschieden sey, als welche nicht nach Anleitung des Zuges der Vernunfft, der sie ermangeln, sondern aus einem blossen Triebe der Natur zu ihrer Vermehrung angereitzet werden. Dieses Triebes wegen haben sie einige Aehnlichkeit und Verwandtschafft mit der Vereinigung der Menschen. In diesem Verstande leget auch der Kayser Justinianus in P. instit. de J. N. G. & C. den andern Thieren einige Erkenntniß des natürlichen Rechts bey.

Anmerckungen.

§. 1.

Nach den Römischen Gesetzen, mit welchen auch hernach die meisten Landes-Gesetze in und ausser Teutschland überein stimmen, werden einer Frau in allen Stücken diejenigen Rechte zuerkannt, deren ein Mann theilhafftig ist. Ob

nun zwar solches den göttlichen Rechten nicht zuwider, und die Gleichheit der Rechte aus der Liebe, die ein Mann vor seine Frau hat, herzufliessen scheinet, so gehöret sie doch nicht eben unter die wesentlichen Stücke der Ehe, die nothwendiger Weise ohne Unterschied vorhanden seyn müsten, sondern vielmehr unter die zufälligen, welche bey manchen Fällen durch den Vergleich beyder Partheyen ihre Veränderung leiden.

§. 2.

Bey den ehelichen Bündnissen der Fürstlichen und Reichs-Gräflichen Personen, die sie mit denen von geringern Stande schliessen, pflegt es nicht selten zu geschehen, daß sie vorhero mit ihrem künfftigen Ehegatten in einem besondern Vergleich bedingen, daß die Frau in Ansehung ihrer Benennung und Titulatur, Rang und Versorgung, bey Lebzeiten ihres Eheherrn, und bey seinem Tode auf eine ungleiche Weise tractiret, und nicht aller und jeder sonst gewöhnlichen Rechte theilhafftig werden soll; Beyde Theile finden bey diesen Fällen nach Veranlassung mancherley politischen und œconomischen Umstände sichere Bewegungs-Gründe, warum sie beyderseits sich zu dergleichen Verträgen entschliessen. Da der Mann ohnedem den göttlichen Rechten nach der Herr des Weibes und ihr Haupt ist, und der ehelichen Liebe hierdurch an und vor sich selbst nichts abgehet, ein solcher Vergleich auch auf beyder Theile Zufriedenheit abziehlet, so kan man dergleichen den göttlichen und natürlichen Rechten nach nicht mißbilligen.

§. 3.

Wie nun diese ungleichen Ehe-Bündnisse unter denen höchsten Standes-Personen zuerst aufgekommen, und bey denselben vorhero gebräuchlich gewesen, diese aber sich in einem und dem andern Stück bey ihren Handlungen einige Vorrechte und Vorzüge zuzueignen pflegen, welche nicht alsofort ihren Unterthanen oder Privat-Personen auf eine ebenmäßige Weise erlaubet sind, so stehen viele von den Protestantischen Theologis und Rechts-Gelehrten in den Gedancken, als ob dergleichen Pacta ausser denen Fürstlichen

und

und Gräflichen Personen niemand weiter vergönnt wären. Jedoch ihre Meynung beruhet auf keinem wichtigen Grunde, und ich kan nicht absehen, warum sie denen von Adel, oder auch andern in grossen Caractern stehenden Männern, wann sie sich entschliessen, eine Person von geringerer Ankunfft zu heyrathen, nicht ebenfalls zugelassen werden könten und solten, immassen bey manchen Umständen eben diejenigen Bewegungs-Gründe, welche die von höhern Stande zu dergleichen Verträgen antreiben, vorwalten. Diese ungleiche Bündnisse gereichen zur beyderseitigen Zufriedenheit der Ehegatten, zu Conservation vornehmer Familien, auch zu Beybehaltung der Ordnung und Ruhe in dem gemeinen Wesen, und zu Verhütung mancherley Streitigkeiten unter denen beyden ungleichen Familien, die sonst mehrentheils unausbleiblich sind. Was in den Landes-Gesetzen nicht verbothen, ist allen Unterthanen erlaubet, und ein jedweder ist zu aller Zeit berechtiget, wann er sattsame Raisons darzu findet, eine Handlung zu unternehmen, die ihm weder von GOtt noch der Hohen Landes-Obrigkeit verbothen, und hat nicht Ursach sich darum zu bekümmern, ob ein anderer seines gleichen solche vor ihm auf eben diese Weise unternommen oder nicht. Darinnen jeden Unterthanen erlaubet, sich desjenigen, was die Gesetze zu eines Vortheil eingeführet, wieder zu begeben, so kan auch eine Weibes-Person den Freyheiten und Rechten, der sie sonsten theilhafftig worden wäre, durch ihre eigene freywillige Einwilligung renunciren. Es muß ihr aber bey diesem Vergleich vor dessen Vollziehung alles gründlich vorgestellet, ihrer Prüfung übergeben, und sattsame Bedenckzeit gelassen werden, damit sie nicht etwan nachgehends sagen könte, man hätte hinterlistiger Weise mit ihr gehandelt, sie hätte es nicht verstanden, oder sie wäre hierzu gezwungen worden, u. s. w. Damit sie auch in den künfftigen Zeiten durch ihre eigene Boßheit, oder Anhetzung anderer desto weniger verleitet werden möchte, dergleichen getroffen Bündniß zu brechen, so wird nöthig seyn daß solcher schrifftlich errichtete Vergleich entweder von ihren Curatore, oder von ei-

nigen ihrer Anverwanden männlichen Geschlechts, oder auch von ein paar andern in guter Reputation stehenden Männern, nebst ihrer Unterschrifft zugleich mit unterzeichnet, und bestärcket werde.

§. VII.

Uber diese itzt angeführten wesentlichen Stücke, sind noch auf Seiten der Personen, um eine rechtmäßige Ehe zu schliessen, viererley Bedingungen mit anzumercken. Ausser der Einwilligung der Eltern, unter deren Bothmäßigkeit die Kinder stehen, und welche auch nach des Vaters Tode, den natürlichen, bürgerlichen und Sächsischen Rechten nach, auf Seiten der Mutter nöthig ist, (welsich ebenfalls auf die Kinder, die der Eltern Gewalt bereits entzogen, mit erstrecket) S. Menckens Theorie & Praxis Pandect. p. 739. wird noch erfordert, daß sie zum ersten Römische Bürger seyn, zum andern von einem rechten Alter, drittens, in keinem verbothenen Gradu, und vierdtens, daß ihnen die Heyrath, die sie schliessen wollen, nicht besonders verbothen. Von allen diesen Puncten werden wir in folgenden in geziemender Kürtze eines und das andere anführen.

§. VIII.

§. VIII.

Es ist demnach, den Römischen Rechten nach, zu Vollziehung einer rechtmäßigen Ehe hauptsächlich nöthig, (1) daß einer ein Römischer Bürger sey. S. princ. J. de nupt. Berger giebet in seiner Introduct. in Doct. Polit. dieses zum Grunde an, weil es dem gemeinen Wesen nicht zuträglich, einen jedweden ohne Unterscheid zum Bürger auf- und anzunehmen. Mit diesem Verboth stimmen bey nahe unsere alten Teutschen Sprichwörter überein:

Kop dienes Nabers Rind,
Und fry dienes Nabers Kind.

Die Regul hiervon ist diese, daß wir uns mit unsern Nachbarn, als welche wir am besten kennen, in Contracte einlassen sollen. Dahero sagt auch Schönborner in dem ersten Buch seiner Polit. c. 6. p. 12. am Ende:

Heyrathe über den Mist,
So weist du wer sie ist.

Denn wenn wir von denen Bekandten bey den Verträgen betrogen werden, so können wir unsere Nachbarn deßwegen belangen, und uns an ihnen erhohlen,

bey den Fremden aber müssen wir es öffters bleiben lassen. Den Römischen Rechten nach werden von den Ehen ausgeschlossen die leibeigenen Knechte, S. de Princ. & L. 3. de incest. & inutil. nupt. inmassen sie dem allgemeinen bürgerlichen und besondern Prätorischen Recht nach, vor gar nichts und vor todte gehalten, und den Dingen, die im Handel und Wandel vorkommen, mit beygezehlet wurden. L. 32. & 129. de R. J. Man sagte auch nicht von ihnen, daß sie aus einer ehelichen Fortpflantzung durch einer von ihren Eltern geschlossenen rechten Ehe, sondern aus einem verächtlichen Beyschlaff entsprungen wären. S. L. 3. Die in der damahligen Knechtschafft sich befindenden Personen wurden nicht Ehegatten, sondern nur Contubernales, Hauß- und Bett-Cameraden genannt, L. 41. §. 2. ff. de leg. 3. Den Päbstlichen und heutigen Rechten nach hat es mit den Leibeigenen eine gantz andere Bewandniß. S. C. 1. X. de conjug. serv. Aus dem vorhergehenden erhellet, daß auch die Fremden bey den Römern von der Ehe ausgeschlossen gewesen. In unserm Teutschland

land ist dieses nicht gebräuchlich, man siehet bey uns nicht so wohl auf das Land, als vielmehr auf die darinnen gedultete Religion. S. J. P. O. & M. art. 7. Hopp. ad inst. tit. de nupt. pr.

Anmerckung.

Es ist der göttlichen Fügung nicht allezeit gemäß, daß diejenigen, welche sich zusammen verehligen, viele und lange Jahre vorhero einander kennen. GOtt führet bisweilen einen Isaac und eine Rebeccam als gantz fremde zusammen, deren Gemüther doch mit einander harmoniren, und die eine vergnügte und ruhige Ehe führen. Hingegen geschiehet es auch nicht selten, daß mancher, wenn er gleich ein Mägdgen aus seiner Geburths-Stadt oder aus der Nachbarschafft geheyrathet, und die er seinen Gedancken nach lange Zeit gekannt hat, eben so wohl, ja noch ärger hintergangen wird, als ein anderer mit einer gantz fremden. Wenn eine Familie an einem Orthe entweder ihres Standes oder Reichthums und grossen Vermögenheit, oder anderer äusserlichen Vorzüge wegen, in besondern Ansehen, so schmeichelt derselben fast ein jedermann, und die meisten Leute fürchten sich, von denen zu einer solchen Familie gehörenden Personen etwas ungleiches zu urtheilen, und einem andern zu seiner guten Nachricht etwas zu entdecken, welches sie gewiß bey andern Umständen nicht würden verhehlet haben. Bey dieser Bewandniß hat nun eine jede Familie gute Gelegenheit, den künfftigen Ehegatten entweder mit einem nichtswürdigen oder lasterhafften Sohn, oder mit einer schandbaren, und verhurten Tochter, die aber ihre Boßheiten auf eine solche Weise ausgeübet, daß es nicht eben unter alle Leute gekommen, im Ehestand zu berücken.

§. IX.

In dem Römischen Reiche wird den Juden, Heyden und andern Ungläubi-

gläubigen verwehret, mit den Christen Heyrathen zu schliessen. S. c. 15. C. 28. qv. 1. Von den Ketzern insonderheit handelt das C. non oportet. 16. c. 1. Was die Juden anbelangt, so sind die Heyrathen mit ihnen schon vor diesem erstlich genung verbothen worden, insonderheit in dem L. 6. C. de Judæis, allwo behauptet wird, daß dergleichen Ehe einem begangenen Ehebruch vor gleich zu achten, welches dem Wesenbecio ad ff. lit. de rit. nupt. ziemlich hart scheinet. Dieses aber scheinet noch härter, wenn einige behaupten, daß einem Christen, der eine Jüdin nicht geehliget, sondern sich nur fleischlich mit ihr vermischet, der Kopff abzuschlagen, und dieses eben so anzusehen, als wenn einer mit einer Manns-Person, oder mit einem Viehe zu thun gehabt. S. Anth. Matthæi de Crim. tit. de adult. c. 1. n. 16. Dieses ist aber doch gewiß, daß die Heyrathen der Juden unter sich gültig seyn, welches auch von den Heyrathen der Heyden, Ungläubigen, und Ketzer zu behaupten, in so fern sie in der Christl. Republic gedultet werden. Wenn man die Wahrheit bekennen soll, so scheinen die Heyrathen

then der Christen mit den Ungläubigen und Ketzern den Rechten nach an und vor sich selbst nicht ungültig, immassen izt-erwehnte Gesetze nur von einer gewissen Vorsichtigkeit reden, oder bloß Anrathungs-Weise, daß nicht ein rechtgläubiger Christe seine Tochter einem Ungläubigen oder Ketzer zur Ehe geben soll, und zwar wegen der Gefahr der Verführung. Ausserdem sind insonderheit in der ersten Kirche, und einige Jahr-Hunderte nach Christi Geburth dergleichen Ehen gültig gewesen. S. 1. Corinth. 7. v. 12 13. Endlich ist es nach und nach dahin gekommen, daß die rechtgläubigen Christen vor den Ehen der Heyden einen Abscheu gehabt; daher urtheilet auch Sanchez de matrim. 7. disput. 71. n. 8. gar wohl, und gestehet zu, daß kein Text vorhanden, welcher die Cassirung und Trennung einer Ehe zwischen einem Gläubigen und Ungläubigen billigte, er sagt, die Meynung, daß dergleichen Ehen vor unkräfftig und ungültig anzusehen, im geringsten nicht mit einer alten publicirten Kirchen-Ordnung, sondern nur aus einer angenommenen Observantz der

Kir-

Kirche, die einem Gesetz gleich geachtet worden, herrührte.

Anmerckung.

Die Heyrathen mit denen von ungleicher Religion sind zwar so viel als möglich zu widerrathen, inmassen diese Ungleichheit gar öffters, zumahl durch Veranlassung der Auferziehung der Kinder, eine Ungleichheit der Liebe zu verursachen pflegt. Wo man bey den andern Ehen eine einfache Vorsichtigkeit und Prüfung anstellen muß, ob solche der Direction GOttes wohl gemäß seyn möchten, oder nicht, so hat man bey diesen einer doppelten Uberlegung nöthig; Inzwischen gehen doch einige von denen Herren Theologis zu weit, wann sie solche Heyrathen ohne Unterscheid mißbilligen wollen. Man kan ja auch in diesem Stück göttlicher Providentz keine Maaß noch Ziel setzen. Ist einer in seiner Religion fest gegründet, so kan er durch den Beystand GOttes gewiß versichert seyn, daß der andere Irrgläubige ihn durch alle seine Vorstellungen und Schmeicheleyen von der Beständigkeit seines Glaubens nicht abbringen werde. Es können sich auch wohl Fälle ereignen, da einer eine ziemlich gegründete Hoffnung hat, den Irrgläubigen zu der Bekänntniß desjenigen Glaubens zu bewegen, den man nach Anleitung seines Gewissens vor den wahren allein seeligmachenden achtet.

§. X.

Das Alter (2) in welchem eine Ehe vollzogen werden kan, ist die Pubertas, die Mannbarkeit. S. Pr. J. de nupt. Allhier müssen wir etwas von dem Streit, der ehedessen der Pubertät wegen unter den Proculianern und Cassianern war, erwehnen. Die Proculianer beurtheilten die Mannbarkeit aus den Jahren, ob

ob einer schon den innerlichen Kräfften und Vermögen des Leibes nach nicht davor zu erklären; die Caßianer und Sabinianer aber gaben denjenigen vor mannbar aus, der nach seiner Beschaffenheit des Leibes davor anzusehen, und Kinder zeugen konte. Den Päbstlichen Rechten nach wird die Pubertät ebenfalls nach dem Vermögen das eheliche Werck abzustatten beurtheilet, S. c. puberes 3. X. de desponsat. inpub. ingl. Land-Recht 1. Buch art. 42. den Römischen Rechten nach hat die Meynung der Proculianer bey den Verordnungen der Kayser Platz behalten. S. L. 4. C. qui testam. fac. poss. L. fin. C. quando tal. vel curat esse def. Vinnius ad pr. Inst. quibus mod. tat. fin. Dem tit. de nupt. in den Institutionibus bey dem Anfang scheinet die Nov. 100. c. 2. vers novimus im Wege zu stehen, wir antworten aber hierauf mit Giphanio in seiner Disp. 3. n. 17. am Ende: Es werde in itzbesagter Nov. durch das 15. Jahr der Anfang des 15ten und der Schluß des 14ten Jahres verstanden. Diese Zeit der Mannbarkeit wird auch in den Päbstlichen Rechten, ohne daß das oben angeführte

führte 3. Cap. im Wege stehen solte, gar wohl vertheidiget, S. c. 2. X. de desponſ. in pub. indem die Heyrathen durch eine wohl überlegte Wahl geschlossen werden, die aber bey denen, die nicht mannbar sind, gar schlecht ist. Hiermit stimmet auch Ziegler ad Lancell. p. 418. überein. Ob wir daher auch schon zugeben wolten, daß die Mannbarkeit aus der Beschaffenheit des Leibes zu beurtheilen, und bey diesem Fall die Leichtfertigkeit oder Geilheit, (welche in dem Vermögen das eheliche Werck zu verrichten, und in der Beurtheilung der ehelichen Einwilligung bestehet) die Anzahl der Jahre ersetzet, so erinnert doch Ziegler am angezogenen Orte mit gutem Grunde, daß sich dieser Termin fast nirgends anders, als auf die Materie des Ehestandes appliciren lasse, und hingegen vor die Vormundschafften, Verbindlichkeiten und andere Materien nicht schicke.

Anmerckungen.

§. 1.

Bey den Zeiten unserer Vorfahren, vor ein paar Jahr-Hunderten, ist es mehr Mode gewesen, als itzo, daß man sich so gar jung verehliget. Bey Lutheri Lebens-Zeit war es gebräuchlich, daß junge Studiosi bereits auf Universitä-

ten

ten Weiber nahmen. Sein eigener Sohn Paulus Lutherus, verehlichte sich selbst nicht lange nach seiner Mutter Tode, da er noch nicht Doctor, sondern erst 20. Jahr alt war, mit einer von Adel Anna von Barbeck. Der Seel. Doct. Martin Lutherus rieth seinem zehen-jährigen Hauß-Purschen, dem nachmahligen grossen Juristen Schneidewein an, daß er als Studiosus mit Bewilligung seiner Eltern in den Ehestand treten möchte, damit er nicht nach junger Pursche Manier möchte weitläufftig werden, sondern bey Zeiten das Hauß hüten, und das Creutz tragen lernen. Georgius Major heyrathete Ao. 1538. in dem 26sten Jahre seines Alters gleichfalls ohne Dienst ein Adelich Fräulein, Margaretha von Bochau. Melanchthon gab Ao. 1536. seine geliebteste Tochter seinem annoch unbeförderten Hauß-Purschen George Schülern. S. M. Richters Genealogia Lutherorum p. 492.

§. 2.

Ohne Zweiffel sind bey itzt erwehnten Fällen solche Umstände vorhanden gewesen, aus welchen man erkennen mögen, daß sie göttlicher Direction gemäß; vielleicht ist auch damahls das noch unter uns bekandte Sprichwort: **Jung gefreyt hat niemand gereut**, aufgekommen. Ob nun schon die zeitigen Heyrathen manche Sünde der Unkeuschheit, wodurch man sich hernach einen und andern Unsegen über den Hals ziehet, verwehren, so muß man dennoch auch von dergleichen Ehen, wenn man nehmlich das übrige, welches hierbey in Obacht zu nehmen, nicht mit in Betrachtung ziehet, gar öffters bekennen, daß sie mancherley Unheil erwecken, und die Erfahrung bestätiget, daß der dem ersten Sprichwort entgegen stehende Satz: Jung gefreut hat öffters gereut, der Wahrheit gemäßer sey. Eine vernünfftige und glückseelige Ehe beruhet nicht bloß auf der Fähigkeit Kinder zu zeugen, sondern es gehören auch noch andere Umstände darzu. Wie wollen die allzu jungen Väter nach der Ermahnung Pauli in dem Stande seyn, ihre Kinder in der Zucht und Vermahnung in dem HErrn zu erziehen, denen es noch selbst an der Unterweisung fehlet, und wie will

will einer fähig seyn das Regiment über seine Frau zu führen, der sich wegen seiner Jugend selbst nicht regieren kan, daher ist auch schon vorlängst das Sprichwort bekandt worden, daß die Weiber der Knaben, und die Vögel in den Händen der Kinder ihre beste Zeit erlebet hätten; Mit dem weiblichen Geschlechte hat es eine gleiche Beschaffenheit; Wie will ein jung Mägdgen von 14. bis 15. Jahren ihrem Mann bey seinem Haußwesen als eine vernünfftige Gehülffin beystehen, und bey ihren Bedienten Respect haben, die selbst der Zucht noch benöthiget? Daß auch unser Seel. Vater Lutherus, der doch sonst die Freyheiten im Heyrathen im geringsten nicht eingeschrenckt, die allzu zeitigen Heyrathen nicht ohne Unterscheid approbiret, ersiehet man aus seinem Altenburgischen Tomo p. 301. da er auf diejenigen Heyrathen, die in so gar jungen Jahren geschlossen worden, wenn Eheleute Vater und Mutter werden wolten, ehe sie selbst bethen können, oder wissen was GOttes Geboth sey, gar sehr eifert.

§. XI.

Wir wollen uns hier eben nicht auf eine allzu mühsame Weise um den Grund bekümern, warum eine Weibes-Person eher mannbar werde als eine Manns-Person, auch in den Streit, ob diese Römische Verordnung sich auf die Beschaffenheit unserer oder anderer Länder schicken möchte, im geringsten nicht einlassen, sondern vielmehr den Leser dieserwegen auf Paulum Zachæum in quæstionibus Med. leg. L. 1. F. 1. q. 7. **verweisen, man muß wissen, daß die bürgerlichen Handlungen in keinem mathematischen Pun-**

Puncte bestehen, sondern einen gar weitläufftigen Umfang in sich fassen, sintemal die bürgerlichen Sachen und Handlungen unendlich, die Gesetze aber endlich und eingeschrenckt sind. Es wollen daher auch die Regulæ und Erklärungen bey denen einzelnen Umständen nicht allezeit recht mit einander übereinstimmen, sondern man muß auch gar öffters dasjenige, was denen durch die Gesetze bestimmten und eingeschrenckten ermangelt, aus dem unbegräntzten Natur- und Völcker-Rechte, ingleichen aus der völligen Gleichheit des Grundes, der Exempel und ähnlichen Fälle ersetzen, S. L. 10. ff. de leg. Mit einem Worte, bey Bestimmung der mannbaren Jahre muß man allezeit auf die Gesetze, Statuta und Observantzen eines jedweden Orts sehen. Also sollen zwar in unserm Sachsen-Lande insonderheit die Manns-Personen vor ihrem 18ten Jahre nicht leicht zur Ehe schreiten; Inzwischen aber ist es doch besser, wenn ein Jüngling, der das 14te, und ein Mägdgen die das 12te Jahr zurück geleget, und ihre Lüste und Begierden nicht zu zähmen wissen,

sich in Ehestand begeben, als ihren geilen Begierden nachhängen, und sich also mit abscheulicher Boßheit und tödtlichen Sünden beflecken. S. 1. Corinth. 5. v. 2. 9. und Carpzov. lib. 2. def. 12. pertot. An andern Orten siehet man nach der Gewohnheit der Länder bey Schliessung der Ehen auch nicht einmahl auf diesen Termin. Philippus Baldæus meldet in Beschreibung der Ost-Indischen Küste Malabar und Coromandel p. 405. Die Töchter heyrathen sehr jung, so daß sie zuweilen über 10. oder 11. Jahr nicht alt, wie denn auch mehrmahl geschiehet, daß sie im 13ten oder 14ten Jahre Kinder kriegen. S. Corn. van Binckerhœck in observ. lib. III. c. 24. p. 322. allwo er über die Beurtheilung der Mannbarkeit gar gelehrt raisonirt. S. Gundlingiana XXIV. Stück n. 2. p. 340.

Anmerckungen.

§. 1.

Es ist eine grosse Unwissenheit einiger Juristen, wann sie in den Gedancken stehen, das Natur- und Völcker-Recht könte die besondern Umstände der Zeit und andere Specialia nicht bestimmen, sondern dieses müste denen Gesetz-Gebern überlassen werden. Wollen die Gesetz-Geber dieses alles accurat determiniren, so müssen sie ihre Verordnungen nach der gesunden Vernunfft einrichten, und zu dem allerältesten Recht der Natur ihre Zuflucht nehmen, daferne

ne ihre Gesetze damit harmoniren sollen. Es ist kein einziger Casus, er sey so speciell und so verwirrt als er nur immer wolle, und keine einzige Handlung in dem gemeinen Wesen, die sich nicht aus dem Recht der Natur entscheiden lasse.

§. 2.

Wo die Eltern oder andere Anverwandten wahrnehmen, daß die Beschaffenheit und Temperament der Leiber es mit sich bringet, daß ihre Kinder oder Befreundte durch solche Gesetze, denen sie gar nicht widerstehen können, zu dem Ehestande getrieben werden, so müssen sie sich zu Vermeydung eines grössern Unheils, weil sie des göttlichen Willens hierunter versichert sind, die Heyrathen gefallen lassen, ein anders aber ist es, wo sie mit gutem Grunde vermuthen, daß nichts als unbändige Begierden der Seelen den Cörper zur Geilheit reitzen und aufbringen wollen, und sie über ihre tolle Begierden schon Herr werden könnten, wann sie nur lernen wolten ihr Fleisch zu creutzigen, und sich ein wenig Gewalt anzuthun. Sie besorgen das Heyl der Ihrigen weit besser, wann sie sich bemühen, sie durch mancherley hierzu dienliche Mittel zur Keuschheit zu disponiren, als wenn sie ihnen bey so gar jungen Jahren eine unzeitige Heyrath verstatten.

§. XII.

Zu einer rechtmäßigen Ehe wird (3) erfordert, daß sie nicht in einem verbothenen Grad geschlossen werde; bey dieser Erklärung wollen wir uns nicht lange aufhalten, theils weil deren Untersuchung einen besondern und weitläufftigen Tractat erfordern würde, theils auch, weil in den meisten grössern und kleinern Juristischen Schrifften und

Dissertationen diese Materie zur Gnüge abgehandelt worden. Um der Ordnung willen wollen wir nur folgende Reguln anführen: In der geraden Linie sind den göttlichen Rechten nach die Ehen auf eine unendliche Weise verbothen, S. 3. B. Mos. 18. v. 7. und 10. weil daselbst unter dem Wort Vater und Mutter alle auffsteigende Personen mit verstanden werden. Diese Regul hat auch den Römischen Rechten nach ihre Richtigkeit. S. §. 1. J. de nupt. L. 17. C. eod. Hiermit stimmen ebenfalls das Päbstliche Recht und die andern Gesetze der Länder und Oerter überein, wie nicht weniger das natürliche Recht selbsten, theils weil unter den Bluts-Freundschafften Gradus und Unterschiede seyn müssen, theils auch wegen der Ehrerbietung, die Kinder, und die weiter hin von ihnen abstammen, denen, welchen sie nechst GOtt ihren Ursprung zu dancken haben, schuldig sind, inmassen durch die Ehe, welche unter den Ehegatten einige Gleichheit einführet, der Respect verletzet wird; Dieses gilt auch bey den Eltern, welche fremde Kinder an Kindes-statt angenom-

nommen, und bey denen angenommenen Kindern. S. L. 15. ff. de R. N. Wiewohl hierinnen unterschiedene anderer Meynung sind. S. Gretseri Disput. de matrim. C. 1. th. 11. seqv. Sanchez de matrim. c. 21. n. 7. seqq.

§. XIII.

In Ansehung der Seiten-Linie bemercken wir folgende Regul: Bey dieser wird die Ehe bis auf den dritten Grad der Römischen Rechnung nach in dem göttlichen Gesetz verbothen, und dieses Verboth ist auf die Brüder und Schwestern, und diejenigen Personen, die an der Eltern und Kinder statt sind, eingeschrenckt. S. 3. B. Mos. 18. v. 9. 12. 13. Es hat demnach die Juristen-Facultät zu Leipzig im Monath Februar. 1701. die Ehe eines Bruders mit des Brudern Tochter vor unzuläßig erkannt; Übrigens reden zwar die beyden letztern besagten Verse bloß von des Vaters Schwester und der Mutter Schwester, da es aber doch in Ansehung des nahen Geblüts, vor welches man einen natürlichen Abscheu und Schaam hegt, einerley Bewandniß hat mit des Vatern

Bruder und des Brudern Tochter, als mit des Vatern Schwestern und des Brudern Sohn, so ist wohl kein Zweiffel, daß nicht das göttliche Geboth bey allen diesen Fällen auf eine gleiche Weise zu verstehen sey. S. 6. Vers itzt ermeldten Capituls, immassen man hierbey nicht so wohl auf die daselbst benahmten Personen, als vielmehr auf die General-Regul dieses Verboths zu sehen hat. a. L. 17. ff. de leg. Daher hat auch, wie Doct. Mencke in Theor. & prax. pandect. p. 746. anführet, die Juristen-Facultät zu Leipzig, im Monath Octobr. 1702. gesprochen, daß eine Ehe zwischen der Mutter Bruder und der Schwester Tochter, wie auch zwischen der Schwester Sohn und der Mutter Bruders Wittwe vor unzuläßig zu erkennen, und auch keine Dispensation statt finde, ob schon die Schwester oder eine andere dergleichen Person dem andern nur auf der einen Seite verwandt seyn solte. S. Horn. Resp. Class. III. resp. 30. p. 227. Mit diesem Verboth stimmet auch das Römische Bürgerliche Recht überein. Da nun bey den Bruders-Kindern das Ansehen der

El-

Eltern, und die ihnen daher zukommende Ehrerbietung wegfällt, ſo verſtattet es auch unter ſelben die Ehe. S. §. 4. J. de nupt. Jedoch verbiethet das Päbſtliche Recht die Heyrathen, bis auf den vierdten gleichen Grad nach ſeiner Art zu rechnen. S. c. 8. X. de conſang. & affin. Der Pabſt füget bey dieſem Capitul eine artige Raiſon mit an, weil nehmlich in dem menſchlichen Leibe vier Feuchtigkeiten wären, die aus den vier Elementen beſtünden. Ob nun ſchon Bellarminus in ſeinem Tractat de matrimonio C. 29. ſolche vertheidiget, ſo hält ſie doch Fœrſterus in ſeinem Tractat de nuptiis c. 7. p. 90. und zwar mit gutem Grunde, vor ſehr einfältig und ungeſchickt. Das Churfürſtl. Sächſiſche Recht gehet hierinnen von dem Päbſtlichen ab, und verbiethet die Ehe bis auf den dritten ungleichen Grad, und zwar ſo, daß derſelbe mit eingeſchloſſen wird. S. Churfürſtl. Sächſ. Kirchen-Ordnung tit. general. von Ehe-Sachen. Spec. welchen Perſonen ſich mit einander in Ehe-Gelöbniß einzulaſſen verbothen. S. auch den IV. Theil der 22. Conſtit. und Carpzov. def. 7.

Eben dieſes Recht wird auch in den übrigen Sächſiſchen Landen beobachtet, S. Monuer. de Matrim. p. 4. c. 1. n. 14. wie auch in den Lüneburgiſchen, S. die Kirchen-Ordnung Friderici p. 143. §. 17. in Braunſchweigiſchen, S. die Wolffenbüttelſche Kirchen-Ordnung p. 219. und Hahn über den Weſenbeck de R. N. n. 4. in der Marck Brandenburg, S. Stryck ad Inſt. de nupt. §. 4. ja faſt in allen Reformirten der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Ländern, wie Tilemannus Heshuſius in ſeinem Buch von Ehe-Verlöbniſſen in der 4ten Regul bezeuget.

§. XIV.

In Anſehung der Schwägerſchafft ſind die Ehen den göttlichen Rechten nach zwiſchen dem Stieff-Vater und der Stieff-Tochter, der Stieff-Mutter und Stieff-Sohn, zwiſchen dem Schwieger-Vater und Schnur, zwiſchen dem Eydam und der Schwieger-Mutter, und alſo ferner hin auf eine unendliche Weiſe verbothen. S. 3. B. Moſ. 18. v. 8. 15. 17. ingleichen Cap. 20. v. 11. 5. B. Moſ. 27. v. 20. 23. 1. Corinth. 5. v. 1. Ezech. 22. v. 11. Dieſes Verboth kommt auch in

den

den Römiſchen Rechten vor §. 6. 7. J. de nupt. L. 4. §. 7. de gradib. L. 14. §. 4. L. 49 & 53. de R. N. L. 17. C. de nupt. wie nicht weniger in dem Päbſtl. c. 20. C. XXXII. qv. 7. C. 12. & 15. C. XXXV. qv. 3. c. 4. X. de eo qui cogn. von dem Sächſiſ. Recht ſiehe P. IV. C. 24. Carpzov. lib. II. tit. 6. def. 89. & 90. In Anſehung der Schwägerſchafft iſt den Göttlichen, Römiſchen, Päbſtlichen und andern Landes-Geſetzen nach kein Unterſcheid, es mag die Schwägerſchafft aus einem rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Beyſchlaff entſtanden ſeyn. S. 1. B. Moſ. 11. v. 24. 1. Corinth. 6 v. 6. a. L. 54. ff. L. 4. C. de nupt. c. 6. C. XXXV. qv. 2. &c. 3. c. 8. X. de eo qui cogn. Conſt. Prov. Sax. rubr. Die Ehe wird verbothen.

§. XV.

Man hätte zwar mit leichter Mühe von der Bluts-Freundſchafft und Schwägerſchafft noch ein weit mehrers und beſonders anführen können, inſonderheit von der widrigen Meynung der Collegiorum, ob ſich einer wohl mit der Wittwe ſeiner verſtorbenen Frauen Bruders verehlichen könne. S. Berger in ſupplem. ad El. proceſ. mal. §. 4. p. 107. Brunnemann

Jus Eccleſ. c. 17. §. 29. wie nicht weniger weitläufftig unterſuchen, wie es mit der Ehe ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter zu halten, wovon inſonderheit Doct. Kleins Diſſert. de mitigat. pœnar. favore matrimonii contracti nachgeleſen werden kan allwo er p. 12. durch ein zu Franckfurth an der Oder geſprochenes Reſponſum beſtätiget, daß dergleichen Ehe bey der Hohen Landes-Obrigkeit diſpenſabel ſey. S. Pfeils Centur. I. Conſ. 2. n. 4. In dem Däniſchen Recht aber iſt ſolche Ehe gantz verbothen. S. das Däniſche Recht lib. III. c. 15. art. 9. p. 315. Da ich jetzo aber nur geſonnen das vornehmſte von der Ehe vorzutragen, ſo wird der geneigte Leſer dasjenige, was ihm hier zu ermanglen ſcheinet, anderwärts erſetzen müſſen, damit dieſes erſte Capitel nicht gar zu lang werde. Ich will nur noch mit wenigen nach Anleitung des VII. §. von denjenigen Perſonen handeln, denen die Ehe ins beſondere verbothen wird.

Anmerckung.

Es wäre wohl zu wünſchen, daß die Herren Theologi und Rechts-Gelehrten ſich wegen der Grade der Bluts-Freundſchafft und Schwägerſchafft, welche denen von GOtt ver-

verbothenen beyzuzehlen oder nicht, so wohl unter sich selbst, als auch unter einander einmahl vereinigten, immassen es betrüblich und ärgerlich, da sie dieserwegen einander gar öffters in öffentlichen Schrifften angreiffen und verurtheilen, und bisweilen ohne Noth nicht allein die Gewissen der Hohen Landes-Obrigkeiten, wann sie bey dergleichen Fällen dispensiren sollen, sondern auch die Gemüther derjenigen, die gesonnen sind, sich in dergleichen Ehen einzulassen, beunruhigen; bey der einen Facultät dieses Landes wird mancher Casus erlaubet, und vor eine geringe Geld-Summe vor dispensabel geachtet, welchen man doch in einem andern Lande vor eine grosse Tod-Sünde hält; Hohe Landes-Obrigkeiten thun inzwischen bey dergleichen Fällen sehr wohl, und handeln am sichersten, wann sie sich der Dispensation enthalten, wo sie nicht völlig in ihrem Gewissen überzeuget, daß dißfalls kein göttlich Geboth vorhanden sey. Nicht weniger handeln auch andere Personen am sichersten, wenn sie von den Ehen ihrer nähesten Bluts-Freunde abstehen, wo ihnen nur der geringste Scrupel aufsteigt, weil sie nicht wissen können, ob nicht Satan künfftighin, wann die Sache nicht mehr in andern Stand zu setzen, die allergröste Unruhe ihnen erregen möchte, als ob sie GOttes Geboth übertreten, und in einem sündlichen und GOtt mißfälligen Stande lebten. Daß es dem Willen GOttes am gefälligsten, wenn man sich so viel als möglich der Ehen aus der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft enthält, erkennet man aus dem 18. Cap. des 3. B. Mos. mehr als zu deutlich.

§. XVI.

(4) Wird den Römischen und Päbstlichen Rechten nach unterschiedenen Personen, um mancherley Ursache willen, ins besondere verbothen sich zu verehligen: 1.) Z. E. einem Römischen Raths-

Herrn

Herrn mit einer Freygelassenen, L. 23. de R. N. es muß aber dieses Gesetz mit dem L. 23. §. 7. C. de nupt. gegen einander gehalten werden. 2.) Einem Römischen Landes-Voigt mit einer die in eben derselben Provintz wohnhafft. S. L. 38. d. L. Jedoch wird dieses heutiges Tages nicht mehr in Betrachtung gezogen. 3.) Dem Vormund und Curatori mit derjenigen, die ehemahls unter seiner Pflege und Vorsorge gestanden, sie mag nun minderjährig oder erwachsen seyn, L. 59. & 66. d. L. heutiges Tages ist dergleichen Ehe nach abgelegter Vormundschaffts-Rechnung nicht verbothen. S. Carpzov. P. IV. C. 20. d. 17. 4.) Dem Ehebrecher mit derjenigen, mit der er die Ehe gebrochen. S. nov. 132. c. 12. Den Päbstlichen und heutigen Rechten nach wird diese Ehe erlaubt, daferne man nur bey fortwährendem Ehestande dem andern Theil nicht versprochen sich mit ihm zu verehligen, noch dem ersten Ehegatten nach dem Leben gestanden. S. c. 6. X. de eo qui duxit in matrim. 5.) Dem der eine Weibes-Person gewaltsamer Weise entführt hat, mit derjenigen, die er geraubet.

bet. L. un. §. 1. C. de rapt. virg. Dem Päbstl. Rechte nach wird dieses zugelassen, wañ die Entführte sich freywillig entschliesset ihren Räuber zu heyrathen. S. c. f. X. de nupt. 6.) Einem Aussätzigen, a. c. f. X. de conjug. leprof. 7.) Einem Geistlichen. S. c. 1. X. qui cler. vel nov. Dieses aber ist weder rechtgläubig, S. 1. Corinth. 9. v. 5. noch unter den Protestanten angenommen. 8.) Wird auch in dem L. 26. in f. c. de nupt. & tot. tit. X. de cognat. spirit. die Ehe verbothen zwischen dem Gevatter und der Pathe, die er aus der Tauffe gehoben, und zwar der geistlichen Anverwandtschafft wegen, welche dem Päbstlichen Recht nach auf dreyerley Weise entstehet: 1.) Durch die Firmelung, 2.) durch die Catechismus-Lehre, 3.) durch die Tauffe. Die Anverwandtschafft die aus der Firmelung entstehet, hindert die Vollziehung der Ehe, und trennet die Vollzogene. S. c. 1. X. de cong. spirit. Die Anverwandtschafft durch die Catechismus-Lehre ist zwar der Schliessung der künfftigen Ehe hinderlich, trennet aber doch nicht die allbereis geschlossene. S. c. 5. X. eod. Von diesen Verbothen

schrei-

schreibet der Seel. Lutherus in seinem Buch vom ehelichen Leben part. 1. p. 165. folgendes: Die dritte Ursach ist die geistliche Freundschafft, nehmlich wenn ich eine Magd aus der Tauffe hebe, oder zur Firmel trage, so kan ich oder mein Sohn weder sie noch ihre Mutter, noch ihre Schwester zur Ehe nehmen, es sey denn gar ein redlich und weidlich Geld dar. Das ist doch lauter Narrenwerck und Alfantzen, nur um Geldes willen die Gewissen zu verwirren, erdichtet. Sage mir, ists nicht gröſſer, wenn ich die Tauffe selbst nehme, denn wo ich dazu helffe? So müste ich nun kein Christen-Weib nehmen, sintemahl alle getauffte Weiber aller getaufften Männer geistliche Schwestern sind, durch einerley Tauffe, Sacrament, Glauben, Geist, HErrn, GOtt und ewiges Erbe. Warum verbeut der

Pabst

Pabſt nicht auch, daß kein Mann ſein Weib behalte, wenn er ſie das Evangelium lehret? Sintemahl wer den andern lehret, der iſt ſein geiſtlicher Vater, wie Sanct Paulus 1. Corinth. 4. rühmet, er ſey ihr aller Vater, und ſpricht: Ich habe euch in Chriſto durchs Evangelium gebohren: Mit der Weiſe hätte er kein Weib zu Corinthen nehmen müſſen, noch kein Apoſtel auf Erden, darum daß ſie jederman lehrten und taufften; Darum laß das Narren-Werck fahren, und ſo du wilt, ſo nimm, GOtt gebe es ſey Pathe oder Gevatter, Tochter, Schweſter oder wie ſie ſind. Hindert dich das nicht, daß die Magd Chriſtin iſt, ſo laß dich weniger hindern, daß du ſie getaufft, gelehret, aus der Tauffe gehoben haſt. Bey den Proteſtanten wird demnach dieſes Verboth faſt gantz aus den Augen geſetzt. S. Carpzov. lib. 2. def. 74. In dem

Her-

Hertzogthum Lüneburg wird diese geistliche Anverwandtschafft zwischen dem der Gevatter gestanden, und ein Kind aus der Tauffe gehoben, annoch in Betrachtung gezogen, wie aus dem 30. tit. der Hertzogl. Lüneburgischen Policey-Ordnung zu ersehen. Daher stehen einige in den Gedancken, daß man bey diesem Fall um die Dispensation ansuchen müsse. Es ist aber wohl ein sehr elender Schluß, durch die Geburth entstehet die Verwandtschafft, also entstehet auch solche aus der Wiedergeburth, welche durch die Tauffe geschiehet. Von der natürlichen Geburth kan man wohl nicht auf die geistliche schliessen.

Anmerckungen.

§. 1.

Einige von unsern Theologis, als D. Gerhard, D. Brochmandus, der alte Heßische Theologus Menzerus, wollen nebst unterschiedenen Rechts-Gelehrten, nach Anleitung einiger Theologischen Schein-Gründe, insonderheit aber nach der Vorschrifft der Römischen und Päbstlichen Gesetze behaupten, daß die Ehe eines Ehebrechers mit seiner Ehebrecherin nicht zu verstatten; Hingegen lehren andere mit unserm Seel. Vater Luthero mit weit bessern Grunde, daß dergleichen Ehe bey dem Fall, wenn man dem vorigen Ehegatten nicht nach dem Leben gestanden, nicht zu mißbilligen; Lutherus redet von dieser Materie, wenn in den Päbstlichen Gesetzen dergleichen Ehe verbothen wird, in seinem

ten

2ten Altenburgischen Theile p. 112. folgender Gestalt: Hier regnet es Narren über Narren, glaube du ihnen nichts, Laster und Sünde soll man straffen aber mit andern Straffen, und nicht mit Ehe verbiethen, darum hindert kein Laster oder Sünde, der König David brach die Ehe, mit Batseba Urias Weibe, und ließ darzu ihren Mann tödten, daß er alle beyden Laster verwürckte, noch gab er dem Pabst kein Geld, nahm sie hernach zur Ehe, und zeugete mit ihr den König Salomon. Wir haben bey Verboth der Ehe in GOttes Wort keinen Grund hierzu, was nun von GOtt nicht verbothen, kan an und vor sich selbst nicht Sünde seyn, auch von andern ohne die wichtigste Ursache nicht verbothen werden, sonderlich da dieses Verboth besorglich zu mehrern Aergernissen, und heimlicher Schande Gelegenheit geben möchte, welche lieber abzuschneiden, es wird auch den Gewissen der Personen mehr gerathen, da sonst wo sie ledig bleiben, sie viel sündlicher Gefahr und Brunst unterworffen werden. Hingegen wo sie wieder Heyrathen ist es billiger, daß sie beysammen bleiben, als daß ein jegliches mit seiner Beywohnung einer anderer Person in Gemeinschafft seiner Schande mit einflechte wo sie sich verehligte, hierzu kommt auch dieses, daß die Kinder, die aus solchen Ehebruch gebohren werden wiederum zu Ehren kommen; In des Seel. Speners Theologischen Bedencken findet man in dem 11. Theil p. 463. von dieser Materie ein wohl ausgearbeitetes Consilium, allwo er die Rationes Dubitandi sehr wohl und gründlich beantwortet.

§. 2.

Es ist die gröste Billigkeit, daß ein Bösewicht, der ein unschuldig Frauenzimer mit Zwang und Gewalt auch wider den Willen ihrer Eltern und Anverwandten heimlich entführet, also bestrafft wird, daß er seinen Endzweck nicht erreicht, und zum Besitz der entführten Person nicht gelanget, ob schon die Priesterliche Trauung vollzogen worden:

Es ist manche in der That vor glückseeliger zu achten, wenn sie als eine Geschwächte wieder zu ihren Eltern kommt, als einem solchen Räuber und Spitzbuben zu Theil wird. Unser Seel. Vater Lutherus eifert über dergleichen Bösewichter nicht ohne Grund, wenn er in dem einen seiner Altenburgischen Theile p. 658. also schreibet: Was kan einem Menschen unbilligers wiederfahren, denn wenn er sein Kind, das er Christlich und züchtig aufgezogen, es in guten Sitten unterwiesen, einem bösen Buben und schändlichen Unflath, der ihm nach Erbe und Guth stehet, muß folgen lassen; solte einen solchen Buben vor seinen Sohn und Erben aller seiner Güther haben, ist das nicht ein viel elender und betrübter Ding, als der Tod selbsten. Dieses ist gewiß, daß bey einer solchen Heyrath keine göttliche Zusammenfügung entstehet, und wenn zwey Priester an statt einem eine solche geraubte und gezwungene Weibes-Person wider ihren Willen getrauet hätten, sich auch eine solche die besondere Freundschaffts-Leistung in der Verwirrung des Gemüths, in Affecten und der Brunst einige kurtze Zeit hätte gefallen lassen. Gezwungen werden heist nicht gefreyet, wie ein gewisser Englischer Autor saget, sondern dieses ist und bleibet eine Nothzüchtigung, wie die Türcken mit ihren Sclavinnen thun, ob sie schon unter dem Deckel der Trauung unternommen wird. Es wird kein Mensch in der Welt gefunden, den nicht eine gegenwärtige Empfindung desjenigen, so er vor böse hält, solte betrübt, traurig und in seinen Gemüth gantz verwirret machen, daß er sodann nicht wüste was er thäte oder liesse, wann nun ein Frauen-Zimmer von einen Räuber, es sey nun unter Bedrohung des Todes, oder eines andern ihr empfindlichen Unglücks zur Ehe gezwungen wird, so unternimmt sie alsdenn keine freye, sondern höchstnothwendige Handlung, die sie aus Liebe ihr Leben zu erhalten unternehmen muß. Sie macht sich aber auch so dann bey dem andern hierdurch nicht verbindlich, sondern kan nachgehends mit guten Gewissen, wenn sie in die Umstände gesetzt worden, da ihr Wille sich einer

freyen

freyen Wahl bedienen kan, von diesem Bündniß wieder abgehen.

§. 3.

Daß ehedem in dem Königreich Engeland dergleichen Gewaltsame Entführungen sehr in Schwange gegangen erkennet man aus einen gewissen Englischen Tractat der unter dem Titul von dem rechten Gebrauch und Mißbrauch des Ehebetts, in dem 1734. Jahre in das deutsche übersetzt worden. Dieser Engeländer macht p. 184. eine weitläufftige Beschreibung, was solche Ertz-Böswichter und Spitzbuben dem jungen Frauenzimmer in Engeland vor mancherley listige Anschläge und Fallstricke gelegt, und wie viel wohl begüterte und qualificirte Weibes-Personen ehedem ihres Lebens fast nicht sicher gewesen, bis endlich das Parlement vor gut befunden, dieses Verbrechen vor eine Todschuld zu erklären, und einige von diesen Glücks-Räubern vor ihre Beute endlich den Galgen zum Lohn davon getragen; Er hat wohl recht, wenn er schreibet: Es schien etwas zu harte zu seyn, daß ein Edelmann die Freyheit hätte einen Dieb, der ihm ein alt Pferd gestohlen, hängen zu lassen, aber kein Recht wider einen Räuber, der ihm seine Tochter entführet, erhalten können. Da solche heimliche Entführungen in unserm Teutschlande ebenfalls nicht ungewöhnlich, und manche vornehme und ansehnliche Familien in Schimpff und Betrübniß hierdurch gesetzt werden, so bin ich der Meynung, daß man bey uns wider dergleichen Frauenzimmer-Raub ebenfalls in öffentlichen Landes-Gesetzen weit schärffere Straffen verordnen, und auch dieselben exequiren solte, als bis anhero noch nicht geschehen.

§. XVII.

Ehe wir dieses Capitul endigen, müssen wir noch etwas weniges von der priesterlichen Trauung gedencken; Hierbey wird nun wohl die vornehmste Frage

seyn, ob solche zu dem Haupt-Wesen der Ehe gehöre oder nicht? Wir wollen doch hierbey den Theologum Joachim Hildebrandt aus seinem Buch, welches er von den Heyrathen der alten Christen geschrieben, mit anhören, dieser sagt p. 90. also: Wir müssen hierbey weder die Verordnung der Kirche, noch die Befehle der Kayser in solcher Schärffe annehmen, als ob die priesterliche Verbindung und Trauung zu dem Wesen des Ehestandes gehöre, oder den Haupt-Theil dabey mit ausmache. Es ist solche weder den natürlichen Rechten, noch den Völcker Rechten, noch den alten gemeinen Römischen Rechten nach dem Ehestand so wesentlich zuzueignen, als ob sie schlechterdings darzu gehörte. So weit Hildebrandt. Wir behaupten demnach, daß die priesterliche Trauung zwar nöthig sey, jedoch nicht nach einer schlechten und unbedingten Nothwendigkeit, sondern nach einer bedingten, sie ist nicht von GOtt ge-

gebothen, rühret also nicht aus einer göttlichen Einsetzung her, und gehöret auch eben nicht zur Natur und Wesen des Ehestandes, sondern sie ist nöthig in Ansehung der menschlichen Verordnungen, und bloß des allgemeinen Nutzens und der Erbarkeit wegen eingeführet, damit den Kirchen- und Consistorial-Verordnungen nicht zuwider gehandelt, oder der Ehestand mit allen unordentlichen und ausschweiffenden Handlungen einer geilen Liebe verwechselt werde. Andere pflegen noch wohl einen andern Unterschied zu machen, wir sind aber nicht gesonnen ihre Meynungen hier weitläufftig anzuführen, es ist auch unserm Vorhaben eben nicht gemäß. Die gantze Sache kommt darauf an. Die Ehe hat ihre Richtigkeit erlangt, und kan als geschlossen angesehen werden, so bald beyde Theile ihre Einwilligung gegen einander an den Tag geleget, jedoch kan man nicht sagen, daß solche vor der priesterlichen Trauung nach dem Verstande, wie wir es in dem gemeinen Wesen eigentlich zu verstehen pflegen, gäntzlich vollzogen worden. Die

Trauung bringt an und vor sich selbst keine Ehe zuwege, sondern soll nur so viel würcken, daß die Ehe durch sie vor Christlich und geseegnet geachtet werde. Daher muß die Trauung nach Verordnung der Kirche als ein öffentliches Zeugniß einer rechtmäßig und nicht im Winckel geschlossenen Ehe darzu kommen, die man sonst vor ungültig und unkräfftig ansehen würde. S. Churfürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung general art. 13. und Ehe-Ordnung von Ao. 1624. im 5ten Punct. Titius in der Probe des Teutschen geistlichen Rechts 4. Buch 2. Cap. §. 29. Carpzov. 2. B. def. 142. Müller de hierologia seu Benedictione sacerdotali in matrimonii negotio usitata, allwo er in der 1. Sect. Th. 6. sehr viele Doctores anführet, die hierbey nachgeschlagen, und zu Rathe gezogen werden können. S. Werner in Enunc. fori Hod. Part. II. En. 418. p. 799.

Anmerckungen.

§. 1.

Alle GOttes- und Rechts-Gelehrten unserer Evangelisch-Lutherischen und der Reformirten Kirche, welche nach den Reguln der Vernunfft und Wahrheit urtheilen, müssen behaupten, daß die priesterliche Trauung und Einseegnung der Eheleute eine solche Handlung sey, die nicht unmittelbar von

von GOtt eingesetzt und befohlen, sondern ihren Ursprung von der Obrigkeit herleite; Es ist demnach vor ein wohlgegründetes Zeugniß zu achten, welches der Seel. D. Lütke hiervon abstattet, wann er in dem 1sten Theile seiner Theologischen Bedencken und Sendschreiben p. 92. hiervon also schreibet: Ein anders ist die Ehe, ein anders die Einseegnung der Ehe, und die Vertrauung der Braut-Leute, jene ist eine Ordnung, die unmittelbar von GOtt kommt, aber diese nicht, wie wir denn in der gantzen heiligen Schrifft keine einige Stelle finden, darinnen GOTT befohlen und eingesetzt hätte, daß die Braut-Leute zusammen gegeben werden solten. Es ist demnach ein grosser Irrthum und Unwissenheit, wenn einige Theologi und Juristen in den Gedancken stehen, die priesterliche Trauung und Benediction wäre bey allen und jeden Fällen ohne Unterscheid vor eine göttliche Zusammenfügung zu achten, und daß die Ehe alsobald im Himmel auf eine unauflösliche Weise von GOtt geschlossen würde, so bald der Priester beyde Personen zusammen gegeben, und die Worte, was GOtt zusammen gefüget, soll der Mensch nicht scheiden, über sie ausgesprochen, auch solches ohn Unterscheid und bey allen Fällen nachgehends vor eine von GOtt selbst geschlossene und ihm gefällige Handlung erkennen, es mag nun Zwang und Drohungen, oder der abscheulichste Betrug dieselbe zuwege gebracht haben; Durch diese Meynung wird den menschlichen Handlungen eine grössere Krafft zugeschrieben, als dem Worte GOttes; Die göttliche Zusammenfügung, welche in einer freyen Einwilligung bestehet, und vor der Trauung, wann anders die Ehe vor GOtt verbindlich erachtet werden soll, vorhanden seyn muß, wird bey manchen Fällen vor nichts gehalten, die Trauung aber vor alles.

§. 2.

Wie nun diese, die das Ansehen der Priester über GOtt erheben, vor ihre Copulation allzu viel Ehrerbietigkeit haben, also finden sich hinwiederum manche, theils von denen Juristen und Politicis, theils von denen Theologis, die zu

Schwermerischen Meynungen incliniren, und lieber alle Ordnungen in der Kirche und dem gemeinen Wesen über den Hauffen werffen wolten, welche allzu spöttisch und verächtlich davon urtheilen, sie geben vor, die Trauung leitete ihren Ursprung lediglich aus dem Pabstthum noch her, und also solte man solche als einen Päbstischen Sauerteig gantz und gar abschaffen, und an deren Statt einen andern Modum einführen, oder wohl gar die eheliche Verbindung eines jeden Gewissen überlassen, jedoch diese Meynung ist nicht weniger irrig und ungegründet. Wer die Kirchen-Geschichte ein wenig nachgeschlagen, der wird gefunden haben, daß die Copulation älter als das Pabstthum, und es gar wahrscheinlich, das sie allbereits in der ersten Kirche gebräuchlich gewesen. Wolten wir alles in unserer Kirche verwerffen, was wir noch von den Römisch-Catholischen herbekommen, so müsten wir auch unsere meisten Kirchen und Altäre niederreissen, indem die meisten zur Zeit des Pabstthums erbauet und aufgerichtet worden; Ja wir müsten das heilige Wort GOttes selbst verwerffen, weil die Römisch-Catholische Kirche die Exemplaria der Bibel gar sorgfältig aufbehalten und bewahret. S. hiervon mit mehrern Elswichs Commentation de reliquiis Papatus, Ecclesiæ Lutheranæ temere affictis p. 337. & 338.

§. 3.

Es ist demnach die priesterliche Trauung eine solche äusserliche Handlung und Ceremonie, welche von denen Protestantischen Hohen Landes-Obrigkeiten freywillig um guter Ordnung willen bey den Zeiten der Reformation beybehalten worden, in so weit sie nun als eine Bestätigung einer Ehe, die erst durch göttliche Zusammenfügung geschlossen worden, anzusehen, damit solche auch in dem gemeinen Wesen davor erkandt, und der daraus entstehenden bürgerlichen Rechte theilhafftig werde, so fasset sie nichts in sich, was den natürlichen und geoffenbahrten göttlichen Wahrheiten zuwider wäre. Inzwischen ist doch auch nicht zu leugnen, daß eines und das andere noch dabey verbessert, zur Verherrlichung der Ehre GOTTes mehr eingerichtet,

und

und nach dem Unterscheid der mancherley sich hierbey ereignenden Fälle, geändert werden könte und solte. Was nun die Abschaffung dieser Solennität anbetrifft, so kan man ohne die Wahrheit zu verletzen keiner hohen Landes-Obrigkeit dieses Befugniß und die Macht absprechen, weil sie als eine äusserliche Handlung, die nicht zu dem innern Wesen der Religion gehöret, ihre Krafft und Vorschrifft von der Hohen Landes-Obrigkeit bekommt. Inzwischen wird man aber keinen eintzigen hinlänglichen Grund finden können, warum sie abgeschafft werden solte, da sie von der gantzen Christlichen Kirche, von Anbeginn an, angenommen, und allenthalben, bis auf unsere Zeiten beständig beybehalten worden. Alle Christliche und vernünfftige Obrigkeiten werden erkennen, daß die eheligen Verbindungen, dafern nicht die gröſten Sünden und die äusserste Unordnung in dem gemeinen Wesen zu befürchten, bloß und lediglich dem Gewissen aller und jeder Unterthanen unmöglich zu überlassen, sondern ein solches Mittel zu verordnen, wodurch die Verehligten von denen Unverehligten in dem gemeinen Wesen unterschieden werden.

§. 4.

Da nun die Trauung im geringsten nicht von GOtt gebothen, sondern um guter Ordnung willen von der Obrigkeit vorgeschrieben wird, so kan ein Landes-Herr, der seine besondern politischen Ursachen hat, warum er in einem öffentlichen und solennen Ehestand nicht leben will, sich mit gutem Gewissen mit einem Frauenzimmer bis in Tod verbinden, ob er sich schon nicht mit ihr trauen lassen, er kan vor GOtt ihr Ehemann seyn, und in einem ihm gefälligen Ehestande leben, dafern er anders hierbey diejenigen Pflichten erfüllet, die GOtt allen Menschen ohn Unterscheid bey der Ehe vorgeschrieben, ob er schon seine Gehülffin bey andern von seinem Stande, oder auch bey seinen Unterthanen nicht solenniter vor seine Frau declariret, dafern er sie nur zu Vermeydung des öffentlichen Aergernisses, wo es nöthig, vor diejenige ausgiebt, die er bis in Tod ehrlich lieben will. Wollen nun einige Theologi eine solche Verbindung vor

einen unkeuschen Lebens-Wandel ansehen, weil die Trauung fehlet, so eyfern sie hierinnen mit Ungrund und Unverstand. Nicht weniger ist ein Landes-Herr befugt, einem und den andern von seinen Officianten oder Unterthanen, der aus besondern Raisons in einer geheimen Ehe leben will, die Trauung zu erlassen, und dennoch ihm, seiner Ehegattin, und denen mit ihr erzeugten Kindern die gewöhnlichen und bürgerlichen Rechte und Freyheiten mitzutheilen, so die andern den Landes-Gesetzen nach zu geniessen haben. Inzwischen ist doch bey dieser Dispensation alle mögliche und nöthige Behutsamkeit zu gebrauchen, damit nicht ohne wichtige Raison dispensiret, und also durch allzu starcken Mißbrauch Aergerniß und Unordnung in dem gemeinen Wesen angerichtet werde.

§. 5.

Es ereignen sich bisweilen Fälle, da ein paar Personen der göttlichen Zusammenfügung versichert sind, und des wohl überlegten Entschlusses, einander als Eheleute bis in Tod zu lieben, denen aber durch mancherley Affecten und Vorurtheile ihrer Anverwandten, wann die projectirte Ehe nicht nach ihrem Sinn, oder sonst durch den Eigensinn geistlicher oder weltlicher Personen die priesterliche Copulation schwer und sauer gemacht wird; nicht weniger finden manche bey andern Fällen vernünfftige und erhebliche Ursachen, warum sie die Copulation zu ihrer beyderseitigen mehrern Zufridenheit und Glückseeligkeit auf eine lange Zeit hinaus setzen, inzwischen aber wegen der ihnen ermanglenden Gabe der Enthaltung als Eheleute leben, und einander nicht verlassen wollen, wann nun solche allenthalben, wo es nöthig, die Erklärung von sich ertheilen, daß sie des würcklichen Vorsatzes bis in Tod einander zu lieben, und zugleich die Ursachen einem und andern bekandt machen, warum sie genöthiget worden die Trauung aufzuschieben, so wird das Aergerniß, das sie durch ihren Umgang anrichten, hierdurch gehoben. Wann sie zugleich des Schutzes der Obrigkeit hierbey versichert sind, es sey nun, daß die hohe Landes-Obrigkeit dispensiret, oder doch mit ihrem Vorbewust connivi-

niviret, so können sie nicht allein in ihrem Gewissen, da sie sich der obrigkeitlichen Verordnung nicht freventlich widersetzen, ruhig seyn, sondern sind auch hierbey wider den Verdruß, so ihnen sonst andere erregen können, gröstentheils gesichert. Es giebt also in der That Gewissens-Ehen, da einige mit gutem Gewissen vor GOtt Eheleute, ob schon einige Theologi und Juristen, die mehr auf die menschlichen Gesetze, als auf den göttlichen Willen sehen, solche vor ungewissenhafft ausschreyen. Meines Erachtens sind die Worte Lutheri hieher zu appliciren, wenn er in seinem 5ten Altenburgischen Theile schreibet: Die Vereinigung des Mannes und Weibes geschiehet nach den göttlichen Rechten, dasselbe bleibet, es werde wider die menschlichen Gesetze gehandelt waswegen es wolle, den göttlichen Gesetzen sollen alle menschliche Gesetze ohn alles Bedencken weichen.

§. 6.

Es sind auch ferner bey diesen Umständen so wohl von denen, die sich zu dergleichen heimlichen Ehen entschliessen, zu ihrer Beruhigung, als auch von denen, die solche beurtheilen wollen, zu ihrem Unterricht folgende nachdenckliche Worte Lutheri, die er in eben diesem 5ten Altenburgischen Theile p. 391. anführet, in Betrachtung zu ziehen, da es heisi: Wo sich ein solcher Fall oder Irrthum, oder Zweiffel begäbe, daß man den Gewissen nicht helffen könte, es würde denn das Gesetz und Recht aufgehoben, und man doch dasselbe Recht, weil es gemein ist, in der Welt nicht öffentlich aufheben könte, so soll man doch für GOtt und heimlich im Gewissen, mehr des Gewissens, denn des Rechts achten, und wenn ja eines weichen und räumen muß, so soll das Recht weichen und räumen, auf daß das Gewissen loß und frey werde, denn das Recht ist ein zeitlich Ding, das zuletzt aufhören muß, aber das Gewissen ist ein ewig Ding, das nimmermehr stirbet, solte man nun ein ewig Ding tödten und verstecken, auf daß ein vergänglich Ding bleibe und frey würde,

de, das wäre allzu unbillig, es soll vielmehr umgekehret seyn, daß ein vergänglich Ding eher untergehe, denn daß ein ewiges verderbe, es ist besser einen Sperling würgen, daß der Mensch bleibe, das Recht ist um des Gewissens willen, nicht das Gewissen um des Rechts willen, wo man nun beyden nicht zugleich helffen kan, da helffe man den Gewissen, und enthelffe denen Rechten, das rede ich darum, denn ich gar offt gehört habe von Beicht-Vätern klagen, daß solche Ehe-Sachen für sie kommen sind, die unmöglich sind gewesen zu entrichten, und sprechen wir müssen die Sache der grundlosen Güte GOttes befehlen; so hab ich auch wohl gesehen, was die *Doctores*, sonderlich *Gerson*, mit den *Perplexis conscientiis* zu thun hatten, das macht alles, daß man geistliche und weltliche Rechte in einander mengte, und die äusserlichen vergänglichen Rechte, gleich den innerlichen und ewigen Rechten achtet; Es ist aber nicht fein studirt in den Rechten, wenn man verwirrete Gewissen damit macht, schrecken, straffen, wehren und verbiethen sollen die Rechte, aber verwirren und stricken sollen sie nicht, wo sie aber verwirren, sind sie gewißlich nicht mehr recht, oder gar nicht recht verstanden, darum wo du findest, daß sich ein Verwirren will in den Gewissen erheben über dem Recht, dann reisse getrost durch das Recht, wie ein Mühlstein durch eine Spinnewebe, und thue als wäre da nie kein Recht gebothen, und ob du es äusserlich vor der Welt nicht zerreissen kanst, so laß es fahren, und zerreiß es im Gewissen, es ist besser Leib und Guth in Recht verwirret lassen, denn das Gewissen und die Seele.

§. 7.

Uber dieses giebt es noch andere Fälle, da ein wahrer und GOtt gefälliger Ehestand ohne Priesterliche Trauung seyn kan, als wenn ein paar unvereheligte Personen beyderley Geschlechts, durch Schiffbruch auf eine gewisse Insul

ſul geſchmiſſen worden, oder wenn ſich einige Eheleute unter Türcken und andern Ungläubigen aufhalten müſten, oder auch wenn die Römiſch-Catholiſchen Prieſter bisweilen einigen Lutheriſchen aus Haß und Neid, um ſie deſto eher zu ihrer Religion zu zwingen, als wie es unter andern den Saltzburgern begegnet, die Copulation verweigern. Dieſe und mehrere dergleichen Caſus findet man in Doct. Saamens Diſſertation von rechtmäßiger Ehe ohne Prieſterliche Einſegnung. Auſſer dieſen Fällen handeln allerdings diejenigen wieder ihr Gewiſſen, welche ſich der Prieſterlichen Trauung ohne Noth entziehen, ſie verachten und vor ſpöttiſch halten, es ſey nun, daß ſie es aus Hochmuth und Eigenſinn thun, um vor andern Leuten etwas beſonders und voraus zu haben, oder auf eine bequemere Weiſe ihre Wollüſte auszuüben, und bey ihrer ſtets abwechſelnden Brunſt vor der ſchweren Straffe des Ehebruchs deſto mehr geſichert zu ſeyn, oder auch aus andern laſterhafften Abſichten.

Das II. Capitel.

Von den Gründen, um welcher willen eine durch den Beyſchlaff und prieſterliche Trauung vollzogene Ehe hinwiederum zu trennen und zu vernichtigen.

§. I.

DEr Geheimde Rath Thomaſius lehret in ſeiner Juris prudentia divina im 3ten Buch im 2. Cap. §. 119.

§. 119. gar weitläufftig, daß die Ehe-Scheidungen dem natürlichen Rechte nicht zuwider wären, man müste denn einen Vergleich zum Voraus setzen, daß die Eheleute auf ihre gantze Lebens-Zeit mit einander vereiniget bleiben wolten. Es ist kein Zweiffel, daß dem natürlichen Recht nach die Ehen auf eine Zeitlang können geschlossen werden, so daß nach Verfliessung einer gewissen Zeit das Pactum entweder zu verneuern, oder beyde Theile einander das Befugniß ertheilen, sich anderwärts wieder zu verehligen. Von den Schîracenſern in Persien S. Petrum della Valle in seiner Reise-Beschreibung in dessen 3ten Theil und 17ten Briefe. Bey den Juden waren die Ehen nur auf eine Zeitlang eingerichtet, immassen ihnen wegen der Härtigkeit des Hertzens Matth. 19. v. 8. die Ehe-Scheidungen, wie nicht weniger die Viel-Weiberey vergönnet waren, welches beydes doch, wenn es dem natürlichen Recht zuwider wäre, nicht hätte können verstattet werden. Hieher gehöret ebenfalls meinen Gedancken nach diejenige Ehe, die ad Thalac genannt wird. Sie

ist

ist auch willkührlich, und kan allezeit, wenn es dem Mann gefällt, wieder geendiget werden; Dieser eheliche Gebrauch soll in den Morgenländischen Gegenden beobachtet werden. S. Beyer in addit. ad Carpzovii Consist. p.m.114. j. Willenberg. Select. juris matrim. c. V. §. 46. p.m. 333. Es sind aber die Ehe-Scheidungen dem allgemeinen göttlichen Gesetz, so er denen Menschen bey der ersten Einsetzung des Ehestandes vorgeschrieben, zuwider, S. 1. B. Mos. II. v. 24. wie unser Heyland bey Matth. 5. v. 33. ingleichen in dem 19. Cap. und folgenden auf das deutlichste lehret; Hieher gehören hauptsächlich die Worte Polycarpi Lyseri in Adamo c. II. p. 210. wann er sagt: Unter den Eheleuten würde ein Sinn, ein Hertz, ein Wollen und Nicht-wollen, eine angenehme Gefälligkeit, eine beständige und stetswährende Liebe, ein einträchtiger Wille ohne Zanck und Zwistigkeit oder übeln Verdacht, keine unordentliche Flamen oder Gedancken, kein Groll und alles ohne Verdruß gewe-

gewesen, und in einer untheilbaren Freundschafft ohne Untergang beständig geblieben seyn. So weit Lyserus. Der aus dem Matthäo angezogenen Stelle setzen einige die aus dem Marco am 10. v. 11. 1. Corinth. 5. v. 10. entgegen. Da aber dieser Streit vor die Herren GOttes-Gelehrten gehört, so wollen wir uns hierinnen nicht einlassen, damit es nicht scheine, als ob wir uns einer fremden und vor uns nicht gehörigen Sache anmasseten. Wir behaupten nur mit dem Augustino in seinem Buche de Consensu Evangelico, daß man aus dem einen Evangelisten dasjenige ersetzen müste, was von dem andern ausgelassen. Dasjenige steckt heimlicher Weise mit in den Gesetzen, die in einem allgemeinen Verstande abgefasset, was der gesunden Vernunfft und der natürlichen Billigkeit nach heimlicher Weise mit darunter begriffen. S. Havemann in Gamologia 3. B. tit. 5. p. 395.

Anmerckung.

Das Recht der Natur ist allezeit unveränderlich, man muß aber nicht glauben, als ob dasjenige, was unser HErr GOtt zu dieser oder jener Zeit gewissen Völckern unter gewissen

wissen Umständen erlaubet, welches er aber zu einer andern Zeit, andern Völckern ausdrücklich untersagt, dem Recht der Natur zuwieder sey. Bey diesen Umständen, ist die Zulassung einer gewissen Sache gut und daher dem Recht der Natur gemäß gewesen, bey andern Umständen aber wird sie zu etwas bösen, und hingegen das Verboth davon zu etwas guten, und also dem Natürlichen Rechte ebenfalls gemäß. Die leichtsinnigen Ehescheidungen sind den Reguln des Natürlichen Rechts eben so zu wieder als dem von GOtt in seinen Wort geoffenbahrten Willen, inmassen sie die Zufriedenheit und Glückseeligkeit derer, die sich mit einander vereiniget, hindern und zustöhren, der allerliebreichste Gesetzgeber hat nichts anders verbothen, als was den Menschen an und vor sich selbst unglücklich machen kan, das Recht der Natur heist nicht dasjenige was den fleischlichen Neigungen und Temperament der Wollüstigen Menschen gemäß ist, sondern die Beobachtung derjenigen Pflichten, welche die gesunde Vernunfft uns Menschen zu Beförderung unserer eigenen, und unsers Nächsten wahren Glückseeligkeit vorschreibt. Eine Ehe die nach einer freyen Wahl auf eine vernünfftige Weyse getroffen worden, sich auf die Gleichheit der Gemüther gründet, mit Tugend und Verstand angefangen worden, und auch so fort gesetzt wird, ist ihrer Natur und Wesen nach unauflößlich, und ist demnach eine Ehe, die nur auf eine gewisse Zeit geschlossen wird, vor etwas sehr thörichtes und zugleich einander widersprechendes anzusehen. So wenig ein paar recht vertraute Freunde bey deren Freundschafft Verstand und Tugend den Grundstein gelegt, können geschieden werden, so wenig werden sich auch dergleichen Ehegatten von einander scheiden wollen. Hingegen kan man nimmermehr glauben, daß ein paar Leuthe ausser der Brunst einander hertzlich lieben, die zu allerzeit den Vorsatz haben in den künfftigen wenn es ihnen gefällt, wieder aus einander zu gehen.

§. II.

Ich stehe also in der Meynung, daß die Ehen, wenn man die Einsetzung der

ersten Ehe in Betrachtung ziehet, ihrem Ursprung nach unzertrennlich seyn; da aber nach dem Fall unserer ersten Eltern das menschliche Geschlecht, und mit demselben die Boßheit der Menschen zugleich mit vermehret worden, so daß sie gleichsam Hauffen-weise sich von einer Sünde zu der andern gewendet, und die einmahl einander versprochene ehelige Treue nicht stets vor den Augen gehabt, so hat Moses vor rathsam erachtet, dem Israelitischen Volcke so wohl bey den andern Stücken, als auch bey der Ehe etwas von dem ihm zuerst vorgeschriebenen Recht nachzulassen, als den Ehegatten zu stets-währendem Zanck u. Streit, Nachstellung des Lebens, Vergifftung, Mordthaten, und vielen andern grössern Unheil und Aergernissen Gelegenheit zu geben, und selbigen Thür und Thor zu eröffnen. S. Gerhard de conjug. Cap. X. sect. 3. membr. 2. §. 595. in fin. Carpzov. lib. 2. definit. 189. n. 6. & 7. Hierdurch ist es endlich dahin gekommen, daß bey der Jüdischen Republic eine Ehe-Scheidung auch um der geringsten und schlechtesten Ursache willen zugelassen worden;

Bey

Bey dem Scheide-Brieffe hatten die Juden allezeit den Gebrauch, daß sie ihn mit solennen Formuln aufsetzten, und bey der Trennung dem nebst ihren Sachen aus dem Hause geworffenen Ehe-Weibe mit solennen Ceremonien übergaben, wohin der Prophet Esaias im 50. Cap. v. 1. ingleichen Jeremias im 3. Cap. v. 1. und 8. zu zielen scheinet; da nun dergleichen Scheide-Briefe nicht überall vorkommen, so wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir eine Formul hiervon, wie solche Buxtorff in seiner Synag. Judaic. vorstellet, in folgenden anführen:

An dem andern Tage der Woche, in dem 28sten des Monaths N. im Jahr von Erschaffung der Welt 5363. nach der Zahl, nach welcher wir hier zu Mayntz am Rhein zu zehlen gewohnt sind: Ich Isaac, mit dem Zunahmen Eckendorff, ein Sohn des Rabbi des Priesters Abrahams, der ich hier zu Mayntz am Rhein wohne, und was ich oder

meine Eltern, oder mein Vaterland, oder meiner Eltern Vaterland, sonst noch vor Nahmen oder Zunahmen haben möchten; habe nach meinem freyen eigenen Willen ohne allen Zwang beschlossen, dich von mir zu lassen, und von mir zu treiben; dich sage ich, Saram mein Weib, mit dem Zunahmen Trumerlam, eine Tochter des Rabbi Levi, des Priesters aus der Stadt N. oder was du, die du bisher meine Frau gewesen bist, oder deiner Eltern Vaterland, sonst noch vor Nahmen oder Zunahmen haben möchten. Nun aber scheide ich mich von dir ab, treibe dich aus, und befehle dir von mir zu gehen, damit du dein eigener Herr seyst, und frey hingehest, wo du wirst wollen, so daß dir solches niemand, von diesem Tage an bis in Ewigkeit verwehren könne. Es soll dir demnach erlaubt

seyn,

seyn, dich mit einem jedweden andern Mann zu vereinigen, hier hast du deinen Ehe-Scheidungs-Zettel, deinen Austreibe- und Loßlassungs-Brieff, nach dem Gesetze Mosis und Israel.

Bey dem accuraten Untersucher dergleichen Sachen, dem Seldeno, findet man in seiner Uxore Ebraica c. 24. fast eben dergleichen Formul; Ob aber auch den Weibern zugelassen gewesen, ihren Männern den Scheide-Brieff zu ertheilen, ist annoch unter den Juden selbst streitig. Gerhard meynet in seinen Anmerckungen über den 8. v. des 19. Cap. Matthäi, man könte dieses im geringsten nicht leugnen. Was aber die heutigen Gebräuche anbetrifft, so sind die Ehe-Scheidungen unter den Juden so rar als unter den Christen, wo nicht noch rarer. S. Zieglers Tractat de juribus Judæorum c. 2. §. 15. allwo von dieser Materie, wie nicht weniger bey dem Seldeno und Buxtorffio an den angezogenen Oertern ein mehrers zu lesen.

Anmerckung.

Unſer Seel. Vater Lutherus ſchreibet in ſeinem 5ten Altenburgiſchen Theile p. 448. hiervon gar nachdencklich, wenn die Juden fragen, warum denn Moſes ſolches Scheiden zugelaſſen? So antwortet der Heyland gar nachdencklich, um eurer harten Köpffe willen hat ers erlaubet, nicht daß es fein oder wohlgethan ſey, ſondern weil ihr ſo böſe und unſchlachtige Leute ſeyd, daß es beſſer iſt ſolches zuzulaſſen, denn ihr ſollet etwas ärgers thun, Jammer und Mord anrichten, und in ſtetigen Haß und Unfriede leben, Lutherus ſetzt hinzu, wie denn auch noch wohl zu rathen wäre, wenn weltliche Obrigkeiten wolten ordnen, um etlicher ſeltſamer und ſtarrigten Köpffe willen, die nichts überall leiden können, und gar nicht zum ehelichen Leben tüchtig, da wäre nicht beſſer, als man lieſſe ſich ſcheiden, man könte doch nicht anders regieren, als um der Leute Boßheit willen, man müſte offt etwas nachlaſſen, ob es gleich nicht wohl gethan wäre, daß nicht ein ärgeres geſchähe.

§. III.

Bey der Ehe-Scheidungs-Materie ſind die Türcken den Ebräern nachgegangen, daher werden ſie auch von dem Seldeno **in ſeiner** Uxor. Ebraic. III. B. c. 21. **ihre Affen genennet, dieweil die Schule der Hillelianer und des Rabbi** Aquilæ **zuläſt, daß man nach Gefallen die Weiber verſtoſſen kan, S. unten den** VIII. §. **dieſes Cap. wie** Seldenus **aus dem Alcoran der Türcken am angezogenen Orte erweißlich macht; Eben dieſes wird auch von den Morgenländiſchen Chriſten behaup**

hauptet, und schreibet insonderheit von den Russen Alexander Gvagninus, in seiner Beschreibung des Europäis. Sarmatiens folgendes: Sie nehmen gar öffters die Ehe-Scheidungen unter ihnen vor, da sie mit Zulassung der Bischöffe Ehe-Scheidungs-Briefe ertheilen; Sie trennen sich auch auf folgende Weise: Wenn Mann und Weib einander nicht mehr anständig sind, so pflegen sie alle beyde ausserhalb des Dorffes auf einen Scheide-Weg zu treten, ergreiffen zusammen eine Hand-Queele, zerschneiden solche in der Mitten, und wenn diese zertheilet, stehen sie in den Gedancken, daß ihre Ehe ebenmäßig auf diese Weise getrennet sey. Der Mann der abgeschiedenen und von ihm verstossenen Frau saget nachgehends wider sie, gehe du dorthin, ich will hierher gehen. Es erhellet ferner aus einem aufrichtigen Moscowitischen Scribenten, dem Jacobo Reutenfels, daß die Russen noch heutiges Tages, offt um einer geringen Ursache willen vermittelst der Priester die Ehe-Scheidungs-Briefe und Trennungen der Ehe zulassen. Daß bey den Grie-

chen die Ehe-Scheidungen gebräuchlich gewesen, daran ist gar kein Zweiffel; Jedoch bezeuget Seldenus am angezogenen Ort im 26. Cap. daß die Trennungen nicht um einer jedweden Ursache willen, sondern bloß wegen der Hurerey und Ehebruchs, oder einer andern Ursache, die dieser gleich-wichtig gewesen, oder beyderseitigen gemeinschafftlichen Einwilligung der Ehegatten zugelassen worden.

§. IV.

Von diesen wenden wir uns zu den Römern; diese haben sich fast eben der Freyheit bedienet, theils nach dem alten Gebrauch der Heyden, theils nach der Freyheit, von welcher sie glaubten, daß sie noch unter den Christen übrig blieben. Dahero ahmte der Kayser Theodosius in seinen L. 8. de repud. des Mosis Verordnung nach, und geboth, daß die Ehen nicht anders solten getrennet werden, als durch Ertheilung eines Scheide-Briefes, und mit Anführung der Ursachen, um welcher willen eine Ehescheidung Platz finden könte. Wie aber vor diesem bey den Römern durch die verschie-

ſchiedenen Wege der ſogenannten Uſurpation, Diffareation und Remancipation die Ehe aufgelöſet worden, kan bey dem Roſino in dem 5ten Buch ſeiner Römiſchen Antiquitæten im 36ſten Cap. nachgeleſen werden. Dieſe groſſe Freyheit ſich von einander zu trennen hat bis auf die Zeiten des Kayſers Juſtiniani gedauret, als welcher die Verordnungen ſeiner Vorfahren in ſein groſſes Geſetz-Buch eintragen laſſen, auch nachgehends ſelbſt in ſeiner 22ſten Nov. die Ehe-Scheidungs-Rechte ſo beſtimmet, daß einige auch auſſer einem Scheide-Brieff mit beyderſeits Genehmhaltung freywillig geſchehen muſten, entweder durch einen vorhergehenden tüchtigen Bewegungs-Grund, oder ohne denſelben. S. L. 60. §. 1. cum ſeq. de donat. inter vir. & uxor. (welches nach dem Tode Kayſers Juſtiniani, Juſtinus der andere gleichſam von neuen wieder eingeführet. S. Nov. 140. da er vielleicht auf den leg. 35. & 153. de regul. juris geſehen.) Andere aber geſchahen nicht freywillig, S. Nov. 22. c. 4. ſeq. ſondern mit Zorn, Verdruß und Widerwillen. S. L. 32. §. 10. de donat. inter

vir. & uxor. Als wenn die Frau den Scheidungs-Brief ertheilte, oder durch den Scheide-Brief von dem Manne weggeschafft wurde. S. L. 14. §. 2. qui & a quibus manumitt. L. 39. de pœn. Zu diesen letztern gehöret auch mit, daß nach der Ehe-Trennung der Mann in dem L. 28. §. 2. de jur. dot. des Weibes Feind genennet wird.

§. V.

In dem Justinianischen Recht findet man auf Seiten des Weibes dreyzehen Ehe-Scheidungs-Gründe, S. Havemann in Gamologia 3. Buch 8. Cap. p. 423. und bestehen selbige in folgenden, wann nehmlich die Frau ihren Mann als 1.) einen Ehebrecher erfunden, 2.) als einen Todtschläger, 3.) als einen Gifft-Mischer, 4.) der wider die Regierung etwas unternommen, 5.) als einen der wegen des Verbrechens der Verfälschung verurtheilet, 6.) als einen der die Gräber erbrochen, oder sie sonst vergewaltthätiget, 7.) als einen Kirchen-Räuber, 8.) als einen Räuber oder Spitzbuben, oder der dieselben verhelet oder aufgenom̃en, 9.) als einen Kuh-Dieb, 10.) als einen Menschen-Räuber,

ber, 11.) als einen der in Gegenwart der Frau mit unverschämten Weibes-Personen zu thun gehabt, 12.) der seiner Frau nach dem Leben gestellet, 13.) als einen der seine Frau mit Schlägen tractiret, die sich vor eine freye Person nicht schicken. Auf Seiten des Mannes kommen sechzehen Ursachen vor, als 1.) der Ehebruch, 2.) wenn die Frau eine Zauberin gewesen, 3.) eine Mörderin, 4.) eine Menschen-Räuberin, 5.) eine so die Gräber zustöhret, 6.) die aus heiligen und GOtt gewidmeten Gebäuden etwas entwendet, 7.) eine die Strassen-Räuber gehegt, 8.) sich in andern Gelacken und Compagnien ohne den Willen ihres Mannes aufgehalten, 9.) ohne rechtmäßige Ursache des Nachts auser ihres Mannes Hause geschlaffen, 10.) wider ihres Mannes Willen sich mit allerhand Schau-Spielen ergötzet, 11.) ihrem Mann nach dem Leben gestellet, 12.) von der wider die Hohe Landes-Regierung unternommenen Boßheit Nachricht gehabt, 13.) an ihren Mann gewaltsame Hand angelegt, 14.) mit Fleiß ihre Leibes-Frucht abgetrieben,

ben, 15.) mit denen Manns-Personen aus Geilheit ein öffentlich Bad besucht, 16.) Bey ihrer Ehe noch einen andern Mann darzu haben wollen.

§. VI.

In dem Recht der Novellen sind itzt-erwehnte Bewegungs-Gründe, und zwar in der 117. Nov. c. 8. & 9. eingeschrencket worden, so daß die Frau nur aus fünff, der Mann aber aus sechs Ursachen seines Weibes loß werden können. Die fünff Ehe-Scheidungs-Gründe des Weibes sind folgende gewesen: 1.) Ein boßhafftig Unternehmen wider das weltliche Regiment, 2.) wenn der Mann der Frau nach dem Leben getrachtet, 3.) wann er sich bemühet sie zum Ehebruch anzureitzen, 4.) wann er sie des Ehebruchs wegen angeklagt, und es ihr nicht beweisen können, 5.) wann er sich ihrer Erinnerungen ungeachtet mit andern Weibes-Personen eingelassen. Auf Seiten des Mannes werden in itzt besagter Nov. 8. cap. sechs Ursachen angeführet: 1.) Ein gefährliches Vorhaben wider die Regierung, 2.) wann sie des Ehebruchs überzeuget, 3.) wann sie des

Man-

Mannes Leben nachgestellet, 4.) mit andern Manns-Personen sich in einen verdächtigen Umgang eingelassen, 5.) wider ihres Mannes Willen an auswärtigen Orten aufgehalten, 6.) ohne Vergünstigung ihres Mannes, die öffentlichen Schau-Spiele besucht. S. 15. cap. 22. Nov. Mein Vorhaben läßt nicht zu von allen diesen Gattungen ein mehres anzuführen, daher will ich den Leser bey dieser Materie auf Rosini Römische Antiquitæten lib. 5. c. 38. auf Petr. Gregor. Tholos. L. 9. Synt. cap. 15. & Arnis. de jure com. c. 6. sect. 3. und andere, die hiervon ausdrücklich gehandelt, verwiesen haben.

Anmerckung.

Wo man die bey den Römern eingeführt gewesene Ehe-Scheidungs-Gründe dem Göttlichen und natürlichen Recht nach ein wenig untersucht, so findet man, daß einige zwar gantz gewissenhafft angeordnet, und sich auf den Göttlichen Willen selbst gründen, andere aber hingegen so beschaffen, daß derjenige Ehegatte, so den andern gern loß seyn wollen, gar leicht Gelegenheit finden können, sich von ihm zu scheiden. Insonderheit ist ihrem Staats-Interesse sehr beförderlich gewesen, daß die Machinationen wieder das Regiment, einen Ehescheidungs-Grund mit abgeben sollen und können. Auf diese Weise haben sie mehr Gelegenheit gehabt als sonsten, manche verrätherische und böse Anschläge zu erfahren, und derjenige Ehegatte, der auf den andern gern etwas bringen wollen, um ihn loß zu werden,

wird

wird auch bey diesen Stück wie bey den übrigen, allenthalben aufgestellt, und scharff genung observiret haben.

§. VII.

Nun wollen wir auch noch mit wenigem sehen, wenn in dem Päbstlichen Recht die Ehe-Scheidung zugelassen worden. Nach diesem Recht wird solche aber verstattet 1.) durch beyderseitige Einwilligung, a) daß die Ehegatten unsern HErrn GOtt desto besser dienen können, oder die Familie sich nicht weiter vermehre, als es dem Vermögen der Eltern zuträglich, und zwar entweder auf eine Zeitlang oder stets. b) Wañ die Ehegatten beyderseits freywillig die Enthaltung angeloben, und c) sich entweder beyderseits ins Kloster begeben, oder da eines hinein tritt, oder mit des andern Einwilligung einen geistlichen Orden annimmt, auch der andere Ehegatte nachgehends eine stetige Enthaltung angelobet. S. c. 1. 2. & 8. X. de conversi. conjug. II.) Wegen eines besondern Verbrechens, als zum 1.) wegen Ehebruchs. S. c. 9. X. de sponsal. c. 1. X. ut lite non contest. 2.) Wegen der Ketzerey, wenn eines von den Ehegatten darein

ein verfallen. S. c. 2. X. de divort. ingleichen an diesem Ort Gonzalez Tellez & cap. fin. de converſ. conjug. 3.) Wegen eines solchen grimmigen Bezeigens, woraus ein groß Unglück zu befürchten. S. c. 8. & 13. de reſtit. ſpoliat. Jedoch muß bey diesem Fall die richterliche Erkenntniß mit in Obacht genommen werden, denn wenn die ausgeübte Thätlichkeit nicht gar zu viel auf sich hat, so muß die Frau wieder zu dem Mann, und dißfalls entweder Caution ertheilet, oder der Sicherheit wegen ein Juramenᵗ abgeleget werden. S. c. 13. de reſtit. ſpoliat. Sanchez de matrim. lib. 10. divort. 18. n. 3. Wo aber der Richter wahrgenommen, daß eine härtere Gewaltthätigkeit ausgeübet worden, so kan er die Ehe-Scheidung zulaſſen, und die Frau muß bey einigen erbaren Matronen untergebracht werden, da ſie nichts zu befahren hat, der Mann muß auch, um ſie in Sicherheit zu ſtellen, Caution leiſten. S. c. 13. Gonzalez Tellez ad cap. 1. X. de divort. n. 12. allwo itzt beſagter Autor die Ehe-Scheidung um des grauſamen Bezeigens wegen zuläſt, wenn der Mann ſeine Frau un-

unbarmhertzig mit Schlägen tractiret. Um des Diebstahls und der andern Verbrechen willen lassen die Päbstlichen Gesetze die Absonderung nicht zu, es müste denn einer den andern zu einer Sünde antreiben, oder dem einen Ehegatten dieserwegen eine besondere Gefahr zustehen. S. cap. 2. X. de divort. ingleichen Gonzalez Tellez n. 6. III.) Behaupten die Canonisten, daß eine Ehe-Scheidung auch noch um anderer Ursachen willen vergünstiget, als 1.) wegen eines Gelübdes über die See zu gehen, und den Ungläubigen das heilige Land aus den Händen zu reissen, und kan ein Mann dieses Gelübde auch wider den Willen seines Weibes unternehmen. S. c. 9. v. v. in tanta X. de voto & vot. redempt. 2.) wegen einer Kranckheit, wobey der gesunde Theil die Ansteckung zu befürchten hat. Ob nun schon nach dem 1. und 2. cap. X. de conjug. leprof. um des Aussatzes willen diese Absonderung nicht zugelassen wird, sintemahl die Ehegatten Glück und Unglück, und alle Zufälle mit einander gemeinschafftlich erdulten müssen. S. L. 22. §. 7. ff. de matrim. So ver-

verſtattet doch Gonzalez Tellez ad c. 3. de conjug. leprof. ſie alsdenn, wenn der Ausſatz den gantzen Cörper und die Knochen angegriffen, und eine ſchwer anſteckende Kranckheit daraus geworden. Ein mehreres von dieſen Eheſcheidungs-Gründen kan man bey dem Valenſio ad tit. de divort. per tot. Sanchez de matrim. in ſeinem gantzen erſten Buche, wie auch Beyern in addit. ad Carpzov. conſiſt. p. 128. nachleſen. Uberhaupt aber iſt hier zu gedencken, daß in dem Päbſtlichen Recht die Ehe in Anſehung des Bandes weder um des Ehebruchs noch um der boßhafften Verlaſſung wegen getrennet werde. S. c. 5. X. de divort. Es wird auch daher dem unſchuldigen Theil bey dieſem Fall keine anderweitige Ehe verſtattet. Jedoch iſt dieſe Meynung, als welche dem Sinn unſers Heylandes ſchnurſtracks zuwider, S. das 19te Cap. Matthäi unter den Evangeliſchen ſchon längſt verworffen, S. Beyer am angezogenen Orte p. 130. ſie hat auch allbereits in dem alten Päbſtl. Rechte nicht ſtatt gehabt. S. c. 23. C. XXXII. qv. 7. Gerhard. de matrim. §. 564. ſeq.

Anmerckungen.

§. 1.

Die Eheleute können wohl mit ihrer beyderseitigen Genehmhaltung eine Enthaltung auf eine längre oder kürtzere Zeit angeloben, es beruhet aber nicht allezeit in ihren Kräfften die angelobte Keuschheit zu erfüllen. So vernünfftig und Christlich es ist, wenn ein paar Ehegatten nach ihren freyen Willen den Vorsatz fassen, bey manchen Umständen auf eine gewisse Zeit sich einander zu enthalten, so möglich es auch ist eine gewisse Zeit in würcklicher Enthaltung zu leben, so sündlich und thöricht ist es hingegen, wenn einige theils aus Mißtrauen zu GOtt, theils aus andern nichtigen Gründen, eine Keuschheit auf eine so lange Zeit angeloben, die nicht in ihren Kräfften beruhet. Von solchen eigenmächtigen Gelübden der Keuschheit schreibet Lutherus folgendes: Was wäre es, wenn die Sonne wolte geloben nicht mehr zu scheinen, so viel ist es auch wenn du gelobst nicht mehr fruchtbar zu seyn, noch Kinder zu zeugen oder zu tragen, gelobe oder gelobe nicht, so kanst du dich nicht anders machen, als dich Gott geschaffen hat, du wollest oder wollest nicht, so must du thun wie die Natur ist, oder es gehet doch andere Wege, und es folget darauf solcher Jammer, der nicht zu nennen, und es soll auch also gehen, wo man Gottes Wort wehren oder hindern will, möchtest du auch wohl geloben, du wollest kein Mensch seyn, und must es doch seyn, und deine Gelübd mit Füssen treten. In unsern neuern Zeiten sind die so genandten Gichtelianer solche Phantasten, daß sie glauben, sie thun GOtt einen besondern Dienst, und wären heiliger als andere Leuthe, wenn sie sich in dem Ehestande ihrer Ehegatten enthalten, man hat aber auch schon bey vielen solchen Heuchlern und aufgeblasenen Werckheiligen erfahren, daß sie sich zwar ein Bedencken machen mit ihren Ehegatten in der von GOtt erlaubten Freundschafft zu stehen, hingegen aber mit andern Weibes-Personen desto freyer in Ehebruch und Hurerey leben.

§. 2.

§. 2.

Die Sicherheit, die ein unſchuldiger Ehegatte bey ſeinem tollen Ehegatten durch den abgelegten Eyd zu erwarten hat, daß er ihn in Zukunfft glimpfflicher begegnen wolle als vorhin, iſt bisweilen ſehr ſchlecht. Wird denn wohl ein gottloſer Ehegatte, der auf eine vorſetzliche Weiſe die ihm von GOtt vorgeſchriebene Pflichten verletzet, ſich ein Bedencken machen, einen Eyd zu brechen und wieder das andere Geboth zu ſündigen, der wieder die übrigen Gebothe GOttes, die ihm in Alten und Neuen Teſtament vorgeſchrieben, ſo frevelhafft ſündiget. Die Kühlung ſeines Müthgens und die Ausübung der Rache, wird das eintzige Ziel ſeyn darnach er dichten und trachten wird, ja es wird auch manchen gottloſen Ehegatten, die in baaren Geld beſtelte Caution nicht einmahl zurücke halten, und ſie gern in ſtiche laſſen, wann er nur ſeine Boßheit davor ausüben kan. Inſonderheit wird bey folgenden zwey Fällen die eydliche oder auf eine andere Weiſe beſtellte Caution gar ſchlechte Sicherheit zuwege bringen, zum erſten wann ein grauſames Bezeigen eine Würckung eines ſolchen Laſters der Trunckenheit, die einmahl zur Gewohnheit worden, ſo bald als der Kopff und Magen von dem ſtarcken Getränck eingenommen, ſo bald wird auch die Caution wieder vergeſſen ſeyn, und die ehenmahlige heßliche Aufführung, ſich in ihrer erſten Geſtalt gar bald wiederum zeigen. Der andere Fall iſt, wann ſich ein Mann oder Weib gegen den andern Theil unerträglich aufführet, und man bey dieſem laſterhafften Bezeigen in Ungewißheit ſtehet, ob ſolches eine Würckung des laſterhafften Gemüths, oder wunderlichen Geblüths. Wo ſich wegen der Diſpoſition des Cörpers etwas gezwungenes mit einmiſchet, welches nicht von der Freyheit des Willens herrühret, ſo wird auch den Laſterhafften Ehegatten, die Vorſtellung des abgelegten Eydes, oder der beſtellten Caution gewiß nicht zurücke halten. Dem ſey nun wie ihm wolle, ſo iſt doch inzwiſchen ſo wohl die Ablegung des Eydes, als auch die Beſtellung der Caution als ein Mittel von den geiſtlichen Richtern auf eine Zeit-

lang mit guten Nutzen zu gebrauchen, und zu versuchen ob den unschuldigen Ehegatten dadurch möchte geholffen, und sattsame Sicherheit verschaffet werden oder nicht.

§. 3.

Es ist nichts billiger, als daß ein Ehegatte den andern auch bey dem Fall nicht verläst, wenn GOtt den andern mit den allerabscheuligsten Kranckheiten heimsuchen solte, sondern ihm alle ersinnliche Treue leistet. Es mag ein solcher, der bey diesen Fall des andern überdrüßig werden will, sich vorstellen, wie es ihm gefallen würde wenn er sich in des andern Umständen solte befinden, und der andere wolte ihn verlassen; Unser lieber Lutherus redet von diesem Fall in dem 2ten Altenburgischen Theile p. 875. also: Ja möchtest du aber sagen, wie denn wenn einer ein kränck Gemahl hat, das ihm zur ehelichen Pflicht nicht nütze worden ist, mag er nicht ein anders nehmen? Bey leibe nicht, sondern diene GOtt mit dem krancken Gemahl, und warte sein, dencke daß dir GOtt Heyl in dein Hauß schicken wird, damit du den Himmel solst ererben, seelig und aber seelig bist du, wenn du solche Gnade und Gabe kennest, und deinem krancken Gemahl also um GOttes willen dienest, sprichst du aber ja es ist gefährlich also zu leben; Nein, denn wirst du mit Ernst deinem krancken Gemahl dienen, und erkennen, daß es dir GOtt zugesandt hat, und ihn bitten, er wolle dich behüten, so laß ihn sorgen, er wird gewiß Gnade geben, daß du nicht mehr tragest, als du kanst, er ist viel zu treu darzu, daß er dich deines Gemahls mit Kranckheit berauben solte, und nicht auch dagegen entnehmen des fleischlichen Muthwillens, wo du anders ihm treulich dienest mit dancken.

§. 4.

Wie sich der Pabst in vielen Stücken wider GOtt empöhret, und sein Ansehen dem Ansehen GOttes vorziehet, also macht er es auch bey der Materie vom Ehestande, er gebeuth die Keuschheit und Enthaltung denjenigen, die dieses

ſes Wort nicht faſſen können, er verbeuth die Ehen, welche doch GOtt zuläſt, er macht aus der Enthaltung im ehelichen und ledigen Stande etwas verdienſtliches, davor es doch nicht anzuſehen, er läſt Unzucht und Hurerey zu, wo ſie GOtt verbothen, und legt den Eheleuten bey manchen Fällen einen unerträglichen Gewiſſens-Zwang an, die doch vielmehr der göttlichen Intention nach getrennet werden könten und ſolten. Unſer Seel. Vater Lutherus fället in dem 5ten Altenburgiſchen Theile p. 392. von dem Päbſtlichen Recht ein ſehr vernünfftig Urtheil, wann er ſchreibet: Ich ſolte auch wohl das geiſtliche Recht, oder der Päbſte *Decretal* hierinnen gehandelt haben, es iſt aber ſo unordentlich in einander geworffen, und offt wider einander, als das aus den Briefen des Pabſtes, ſo auf mancherley Zeiten und Sachen gegeben ſind, zuſammen gerafft, daß mir zu groſſer Mühe wolte ſeyn, und mir eine groſſe *Diſputation* gebähren, die ich mit vielen Bögen nicht könte ausrichten, wie denn den Juriſten geſchehen iſt, und täglich geſchicht, wann ſie es zuſammen ziehen und vergleichen ſollen.

§. VIII.

Da wir oben in dem II. §. dieſes Capituls dasjenige, was in dem Moſaiſchen Geſetze bey den Ehe-Scheidungen in Gebrauch geweſen, angeführet, ſo wollen wir allhier, was in dem Neuen Teſtament vorkommt, auf das kürtzeſte erklären; Die Phariſäer verſuchten unſern Heyland in dem 19ten Cap. Matth. v. 3. da ſie ihm die Frage vorlegten, ob ſich wohl ein Mann um einer Urſache willen, es möchte auch vor eine ſeyn welche

es wolte, von seinem Weibe scheiden könte? Die Phariſäer waren der Hillelianer Secte zugethan, welche, wie wir oben in dem IX. §. erwehnet, die Ehe-Scheidungen um einer jeden Unluſt willen vor zuläßig erklärten. Dieſes verneinete aber die Secte der Sammäaner, und lehrete dagegen, es wäre nicht vergönnt ſich von ſeinem Weibe zu ſcheiden, man müſte denn etwas ſchandbares, (worunter ſie inſonderheit den Ehebruch verſtunden) bey ihr wahrgenommen haben; Dem Heyland war dieſe Zwiſtigkeit wohl bekannt, und verneinte die ihm dißfalls vorgelegte Frage; Damit er aber auch zu gleicher Zeit einen Grund wegen ſeiner Meynung anführen möchte, bezog er ſich auf die erſte Einſetzung des Eheſtandes, S. 1. B. Moſ. 2. Cap. v. 24. nach welcher zwey Ehegatten zu einem Fleiſch vereiniget worden. Hieraus ſchlieſt er ferner im 6. Vers, GOtt hätte hierdurch gewolt, daß die Ehegatten in einer ſtets-währenden Geſellſchafft mit einander leben, und ſich nicht eigenmächtiger Weiſe, und ohne wichtige Urſache von einander abſondern ſolten.

S.

S. den Propheten Malach. 2. Cap. v. 16.

§. IX.

Christus hat also nicht schlechterdings die Ehe-Scheidung approbiret, sondern sie unter der Einschrenckung, es sey denn um der Hurerey willen, verbothen. Dieser Ausnahme wegen sind unter den Christen zweyerley Meynungen entsprungen; Ihrer viele behaupten, das Wort Hurerey sey durch das blosse Verbrechen des Ehebruchs zu erklären, und geben solches vor den einzigen Grund einer rechtmäßigen Ehe-Scheidung an, da aber doch Paulus in 1. Corinth. 7. v. 15. die boßhaffte Verlassung hinzu setzt, so lehren hingegen andere, und zwar mit besserm Grunde, daß unter dem Wort Hurerey, ausser dem unzuläßigen Beyschlaff auch noch andere Verbrechen, welche diesem an Schandbarkeit entweder gleich, oder solches Laster noch wohl gar übertreffen, zu verstehen seyn. S. Wesenbecius ad tit. ff. de divort. & repud. n. 11. deßwegen hat auch Hemmingius in seinem Buche de matri-

monio repudio & divort. die Worte des HErrn Christi also ausgelegt: Christus hat Matth. 5. v. 32. gesagt: Wer sich von seinem Weibe scheidet, ausser des Grundes des Ehebruchs, das ist, daß er durch ihren begangenen Ehebruch eine rechtmäßige Ursache darzu bekommen. Hier wird nun nicht allein die Hurerey, sondern auch der dadurch angedutete Grund ausgenommen, da nun das griechische Wort λογος den Grund oder das Verhältniß und die Proportion andeutet, so kan man hier die Worte Christi gar füglich folgender Gestalt auslegen: Wer sich von seinem Weibe scheidet, ausser einem solchen ihn darzu veranlassenden Grund, der eben dergleichen Verbrechen und Schändlichkeit in sich fasset, als das Laster der Hurerey, und an Boßheit demselben gleich ist, der macht, daß sie eine Ehebrecherin wird: Christus hat also nicht Ausschiessungs-Weise den Ehebruch als eine Ursache der Ehe-Scheidungen gegeben, sondern synectochice davon geredet, und unter dem griechischen Worte Πορνεία (welches eben so viel, als das hebräische arvath

vath dabbar in ſich faſſet) andere Bewegungs-Gründe mit angedeutet, die mit dieſen gleich-wichtig, und unter dieſen beſondern benennten Gattungen das gantze Geſchlechte, welches an Boßheit und Schandbarkeit viele ſolche ähnliche Arten unter ſich begreifft, verſtanden.

Anmerckung.

Aus dem 5ten Cap. Matthäi erkennet man ſehr deutlich, daß die Intention unſers Heylandes nicht dahin gerichtet geweſen, daß er denen Hohen Landes-Obrigkeiten das Befugniß hätte entziehen wollen, die Ehen auſſer dem Fall des Ehebruchs zu trennen, und alle die daher gehörigen Fälle, bey denen die Trennung bewerckſtelliget werden könte, zu beſtimmen, ſondern vielmehr als ein von GOtt geſandter Lehrer allen Menſchen überhaupt, und denen Eheleuten inſonderheit die vollkommenſten Pflichten des Chriſtenthums vorzuſchreiben; Es erweiſen ſolches die Schluß-Worte unſers Heylandes, da er ſagt, ihr ſollt vollkommen ſeyn, wie auch euer Vater im Himmel vollkommen iſt. Die Ehe iſt vor eine bürgerliche Sache anzuſehen. Wie nun der Heyland nicht darzu in die Welt kommen, daß er in weltlichen und bürgerlichen Sachen Geſetze geben ſolte, ſo hat er auch die Ehe-Sachen ſo wohl als die übrigen denen Obrigkeiten überlaſſen. Ein Unterthan handelt ſo wenig wider Gewiſſen, wenn er auch bey einem andern Fall als dem Ehebruch, welchen der Heyland ausdrücklich ausgenommen, ſeine Obrigkeit angehet, und um Trennung der Ehe anſucht, als wenn er bey dem Fall, da ihm ein anderer das Seinige entzogen, und ihm mit Schlägen oder ſonſt übel begegnet, ſeinen Gegner bey der Obrigkeit verklagt, und dieſerwegen bey ihr Schutz ſucht. Dieſes kan mit demjenigen, was der Heyland daſelbſt anbefohlen, daß man das

Unrecht dulten, und sich nicht selbst rächen solte, gar wohl bestehen. Wenn ein gottloser Ehegatte dem andern dasjenige, worinnen das gantze Wesen der Ehe bestehet, entziehet, so fällt auch mithin die gantze Ehe weg, und wo sich ein Ehegatte gegen den andern als der ärgste Todt-Feind aufführet, und sich weder von GOtt noch der Hohen Landes-Obrigkeit will bändigen lassen, so ist er auch sodann weder von dem Ehegatten noch von der Obrigkeit mehr davor anzusehen. Jedoch haben Christliche Hohe Landes-Obrigkeiten, wann sie eine Ehe ausser dem Fall des begangenen Ehebruchs und der boßhafften Verlassung trennen wollen, vorhero alle ersinnliche Behutsamkeit anzuwenden, und alle mögliche Mittel zu gebrauchen, damit der widerspenstige Ehegatte zu seiner ihm von GOtt vorgeschriebenen Pflicht angetrieben, und also dem Unschuldigen sein Zustand erträglich werde, um länger mit ihm in der Ehe zu leben. Haben sie nun das ihrige gethan, und ihre Bemühung ist fruchtloß abgelauffen, so können sie alsdann mit gutem Gewissen dem unschuldigen Ehegatten eine anderweitige Ehe verstatten. Sie trennen bey diesen Fällen im geringsten nicht die Ehe, sondern der gottlose Ehegatte, der sich als einen Feind GOttes und aller guten Ordnung bezeiget, und vor seine Widerspenstigkeit GOTTES zeitliche und ewige Straffe zu erwarten hat, trennet die Ehe selbst durch sein gottloses und dem andern unerträgliches Bezeigen. Die Hohe Landes-Obrigkeit reisset bloß bey diesem Fall den unschuldigen Theil, der auf seiner Seite alle diejenigen Pflichten erfüllet, die er dem göttlichen und bürgerlichen Recht nach dem andern schuldig ist, und bey dem andern Ehegatten gerne in der Ehe bleiben wolte, theils aus der Leibes- und Lebens-Gefahr, darein er sonst gerathen würde, theils aus der Seelen-Gefahr, wenn er etwan die Gabe der Enthaltung nicht hätte, und also nicht im Stande wäre ausser der Ehe ein keusch Leben zu führen. Von dieser Materie findet man in Hermanns gesammleten Responsis ein wohl ausgearbeitetes Responsum der Theologischen und Juristen-Facultät zu Franckfurth an der Oder, welches Ao.

1714.

1714. gesprochen worden. Es dienet solches wegen seiner bündigen Gründe und richtigen Beantwortung der Einwürffe andern Theologis und Juristen bey dergleichen Fällen zu einem Muster.

§. X.

Was nun endlich die Worte Pauli in 1. Corinth. 7. Cap. v. 15. anbetrifft: Wann sich der Ungläubige scheidet, so mag er scheiden, es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen. In Friede aber hat uns GOTT beruffen; so ist zwar hierinnen eigentlich die Rede von dem Scheiden eines Ungläubigen, der der Lehre und Erkenntniß nach davor anzusehen; es reduciren aber doch unsere Theologi und Juristen diese Meynung Pauli auf eine gewisse Thesin, und die Speciem auf das Genus. Durch den Ungläubigen verstehen sie nicht nur denjenigen, der ein Jude oder Heyde ist, sondern auch den, wann er sich auch schon im übrigen zur Christlichen Religion bekennet, der seine Frau unrechtmäßiger Weise verläst, sich der Obrigkeitlichen Erkenntniß entziehet, durchaus keine Wiederaussöhnung annimt, niemahls

auf

auf die Rückkehr wieder bedacht iſt, und ſich mit andern Perſonen von ungleichen Geſchlecht in unzuläßige Handlungen einläſt. Ein ſolcher Verlaſſer iſt in der That ein Ungläubiger, ob er ſchon im übrigen ſeiner Lehre oder äuſſerlichen Bekenntniß nach ſelbigen nicht beyzuzehlen. Es erweiſet ſolches der deutſche Text in 1. Timoth. 5. v. 8. Wer die Seinigen, inſonderheit ſeine Hausgenoſſen nicht verſorget, hat den Glauben verleugnet, und iſt ärger als ein Heyde. Ein boßhaffter Verlaſſer, der in der That ein Ungläubiger iſt, erweiſet demnach durch ſeine Verlaſſung dem verlaſſenen Theile eben den Schaden, den ein Ungläubiger durch ſeine Lehre zuwege bringen kan. Es wird alſo das Wort ungläubig in den Worten Pauli 1. Corinth. 7. v. 15. weitläufftig genommen, ſo daß es in ſeinem Umfang ſo wohl den der in der That ungläubig, als der Lehre und Bekäntniß nach ein ſolcher iſt, in ſich faſſet. Ein mehrers hiervon S. in Havemanni Gamologia lib. III. tit. VII. p. m. 410. ſeq. Carpz. lib. II. def. 192. Brunnem. Jus Eccleſ. lib. II. cap. 17. n. 26. ibiq. Stryck. conf. Horn.

Horn. in additam. ad Schilteri Inſt. J. C. p. 412. Gerhard de conjug. §. 624.

Anmerckung.

Da der Heilige Geiſt durch die Feder Pauli in dem oben angezogenen Orte aus der 1. Tim. denjenigen mit Recht einen Ungläubigen nennet, und der noch ärger als ein Heyde, der die Seinigen nicht verſorgt, ſo kan man noch mit weit gröſſern Recht den Ehegatten vor einen Ungläubigen halten, der dem andern Tag und Nacht keine Ruhe läſt, ſondern ihn ſtets verfolget, ſchimpffet und läſtert, ihm alles gebrannte Hertzeleid anthut, alle das Seinige entziehet, im geringſten nicht vor ihn ſorget, und ihm nicht allein Real-Injurien erzeiget, ſondern auch ſogar würckliche Grauſamkeiten an ihm ausübet, und ihm nach Leib und Leben trachtet. Dergleichen Bezeigen kan man mit gutem Fug eine boßhaffte Verlaſſung nennen. Es iſt einerley, ob ſich ein Ehegatte mit dem Leibe von dem andern entfernet, und ihn auf dieſe Weiſe verläſt, oder ob er ihn mit dem Gemüthe verläſt. Was iſt dem unſchuldigen Ehegatten damit gedienet, daß er den andern boßhafftigen zwar ſtets um und neben ſich hat, aber nicht als einen Ehegatten, ſondern als einen Hencker, der ihn Tag und Nacht martert. Dieſer Fall iſt gewiß noch ärger, und vor die Seele gefährlicher, als die ſogenannte boßhaffte Verlaſſung des Leibes; Es wäre demnach höchlich zu wünſchen, daß die Proteſtantiſchen Hohen Landes-Obrigkeiten ſich wolten gefallen laſſen bey dem unerträglichen und immer anhaltenden Bezeugen eines laſterhafften Ehegatten, die Ehe eben ſo wohl zu trennen, als bey dem Fall des Ehebruchs, und der andern boßhafften Verlaſſung, und dem unſchuldigen die Freyheit ertheilen, ſich bey dem Fall, da er auſſer der Ehe ohne Seelen-Gefahr nicht leben könte, anderweit zu verehligen, ſintemahl bey einer ſo unglücklichen Zuſammen-Koppelung, nichts anders als immerwährender Streit und Zanck, Ruin des Hauß-Weſens, öffentliches Aergerniß, böſe Exempel vor Kinder, Bediente und Nachbarn, Heulen und Schreyen

Flu-

Fluchen und Läſtern, beſorgliche Mordthaten, und die gröſſere Gefahr des Ehebruchs anzutreffen. Werden die Ehegatten aber bey einem ſolchen Fall, wie es gemeiniglich zu geſchehen pfleget, bloß von Tiſch und Bett von einander geſondert ſo iſt noch vielmehr zu beſorgen, daß ſie durch Anreitzung des Satans, und ihres eigenen Fleiſches und Blutes, in ein höchſt ärgerliches und ſündliches Leben verfallen, bey dem ſie aus Furcht vor den weltlichen Straffen ſtumme Sünden begehen, und ſich hierdurch den Weg zur Hölle bahnen. Wer ſich in den Schrifften unſers Seel. Vaters Lutheri und der erſten Reformatorum unſerer Evangeliſchen Kirche ein wenig umgeſehen, der wird gefunden haben, wie ſie gröſtentheils der Meynung ſind, daß zu Vermeydung eines gröſſern Ubels vor Seel und Leib, die Ehen auch noch um anderer Urſachen willen, als des Ehebruchs und Fortlauffens oder Verlaſſens wegen, getrennet werden könten und ſolten.

§. XI.

Es erhellet demnach aus dem itzt beſagten, daß die Ehen nur bloß um zweyer in dem Neuen Teſtament angeführten Urſachen getrennet werden können, als nehmlich zum erſten wegen des Ehebruchs, und zum andern wegen der boßhafften Verlaſſung. S. Carpz. lib. 2. def. 189. **Ob aber über dieſe ermeldten Gründe noch andere zugelaſſen, iſt eben nicht ſo gar deutlich ausgemacht; Da wir aber hierbey nicht ſo wohl die Exempel, als vielmehr den Grund derſelben in Betrachtung zuziehen haben, ſo behaupte ich allerdings mit dem Seel. D.**

Titio

Titio in seinem Jur. Priv. L. VI. c. 5. §. 12. daß alles dasjenige, welches mit dem Haupt-Endzweck des Ehestandes streitet, und von den Ehegatten freywillig unternommen wird, zu Trennung der Ehe hinlänglich sey. Daher fügen die meisten Rechts-Lehrer drittens die Halsstarrigkeit in Verweigerung der eheligen Pflicht mit hinzu, wann nehmlich der eine Ehegatte sich hierbey auf das hartnäckigste erweiset, und weder durch die ernstlichsten Erinnerungen der Geistlichkeit, noch Drohungen der Obrigkeit auf andere Gedancken gebracht werden kan, wider die Erinnerung des Apostels Pauli 1. Corinth. 7. v. 3. S. Beyer über Carpzov. Consistorialia p. 131. seqv. dem andern Ehegatten aber bey diesem Fall keine Schuld beyzumessen, wodurch eine so boßhaffte Verweigerung der eheligen Pflicht zuwege gebracht worden. Ein solcher hartnäckigter Ehegatte ist bey diesem Fall von einem boßhafften Verlasser nicht unterschieden. Besoldus sagt Vol. III. conf. 26. n. 27. dieser so gegenwärtig und mit keinem Zwang zur Cohabitation gebracht werden kan, ist in vera con-

contumacia und in majori contemtu magiſtratus dann der Deſertor ſo abweſend und ficte contumax ſich befindet. S. Havemañ in Gamol. lib. III. tit. VII. probl. III. p. m. 415. Nicol. de Repud. & divort. p. 2. c. 2. n. 53. ſeqv. Bruckner. Deciſ. Matrim. Cap. XVIII. n. 18. ibique in magna copia alleg. Conf. Dom. Troppaneger Diſſert. de mitiganda adulterii pœna ob denegatum debitum conjugale Lipſ. 1713. §. 4. ſeq. 4.) Ziehen unterſchiedene Gelehrte ebenfalls hieher, wann ein Ehegatte dem andern nach dem Leben geſtellet, immaſſen unter den Ehegatten keine gröſſere Untreue ſeyn kan, als wenn eines das andere um das Leben bringen will, warum ſolte nun nicht hierdurch das ehelige Band eben ſo wohl getrennet werden, als durch den Ehebruch, da die Ehebrecherin doch zugleich ihren Mann dabey liebet, ob ſie gleich einen andern auf der Seite hat. S. Stryck de diſſenſ. ſponſal. Sect. V. §. 9. ſeq. Rittersh. lib. 2. diſſert. J. C. & canon. 12. Menoch. cent. 2. c. 138. Jedoch hat die Theologiſche und Juriſten-Facultät zu Leipzig in dem Monath Auguſto 1712. ausgeſprochen, daß dergleichen Trennung ſehr gefährlich, und dem Gewiſſen zuwi-

der

der wäre, daher lassen es andere bey diesem Fall bloß bey der Absonderung von Tisch und Bett, und wollen eine gäntzliche Ehe-Scheidung in Ansehung des Bandes nicht zulassen. S. Farin. P. V. pr. C. qv. 143. n. 155. Sanchez de matrim. lib. X. disp. 18. n. 6. Beust de jure connub. P. II. c. 9. Carpz. lib. II. def. 217. n. 2. Denen Nachstellungen des Lebens fügen einige noch 5.) mit darzu, wenn eine Frau der Mannbarkeit ihres Mannes nachgestellet, und 6.) ihre Frucht beständig abtreiben wollen.

Anmerckungen.

§. 1.

Es ist zu verwundern, wie einige GOttes- und Rechts-Gelehrten, bey dem Fall der beständigen Verweigerung der ehelichen Pflicht dem andern unschuldigen Theil die anderweitige Ehe nicht gestatten wollen, da doch das gantze Wesen der Ehe darinnen bestehet, daß die Ehegatten nach diesem Endzweck dem Gebrauch ihrer Leiber einander überlassen sollen. In der That ist es ja einerley, ob ein Ehegatte von den andern Hundert Meilen entfernet, oder ob er bey ihm im Hause ist, jedoch sich gegen ihn, nicht als ein Ehegatte, sondern als ein Fremder aufführet. Von diesem Casu redet unser Seel. Lutherus an einem Ort seiner Schrifften folgender Gestalt: Die dritte Sache ist, wenn sich eines selbst von dem andern beraubet und entziehet, daß es die eheliche Pflicht nicht zahlen, noch bey ihm seyn will; Als man wohl findet so ein halsstarrig Weib, das seinen Kopff aufsetzt, und solte der Mann zehenmahl in Unkeuschheit fallen, so fragt sie

nicht darnach, hier ist Zeit, daß der Mann sagt, wilt du nicht, so will eine andere, will die Frau nicht, so komme die Magd, so doch, daß der Mann ihr zuvor zwey oder dreymahl saget, oder warne sie, und lasse es vor andere Leute kommen, daß man ihre Halsstarrigkeit wisse, und für der Gemeine straffe, will sie denn nicht, so laß sie von dir, und laß dir eine Esther geben, wie der König Ahasverus thät. Hier solt du dich gründen auf Sanct Paulus Wort 1. Corinth. 7. Der Mann ist seines Leibes nicht mächtig, u. s. w.

§. 2.

Bey der Gefahr, die einem Ehegatten wegen der Nachstellung des Lebens von dem andern zustehet, haben geistliche und weltliche Gerichte grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, daß sie nicht auf der einen Seite um einer aus Zorn geschehenen Ubereilnng oder unbesonnenen Drohung willen, eine Ehe-Trennung verstatten, auf der andern aber einen unschuldigen Ehegatten, der bey einem andern gottlosen zu keiner Zeit seines Lebens recht gesichert seyn kan, einer beständigen Todes-Gefahr nicht überlassen. Man hat hiebey zuförderst in Erwegung zu ziehen, ob etwas in Affecten, im Zorn, und so zu sagen offenbahrlicher Weise geschehen, da ein Ehegatte ein solch Gewehr ergriffen, dadurch er den andern um sein Leben oder gesunde Gliedmassen hätte bringen können, wo es nicht GOtt in Gnaden abgewendet, oder ob heimliche, hinterlistige und meuchelmörderische Nachstellungen, unternommen worden, da man des andern Tod durch besondere Kunst und mit vieler Uberlegung befördern wollen. Daß die Boßheit bey diesem andern Fall weit ärger, und also die Furcht vor einem solchen Ehegatten grösser, ist gar nicht zu zweiffeln. Hat sich ein Ehegatte durch Verleitung des Satans oder böser Leute im Zorn einmahl vergangen, und dem andern einen fatalen Treff geben wollen, beklaget aber nachgehends seinen Zorn, und verabscheuet seine Ubereilung, und zwar auf eine solche Weise, daß der Ehegatte seiner wahren Reue und künfftigen Besse-

rung

rung sich völlig versichert halten kan, so kan dergleichen ob wohl harte Beleidigung von dem Richter übersehen, und von dem Ehegatten vergeben werden, ohne daß eine Ehe-Trennung dieserwegen erfolgen solte. Hat aber der lasterhaffte Ehegatte, seines gethanen Versprechens ungeachtet, seine Boßheit entweder offenbarlicher oder heimlicher Weise mehrmahlen wiederhohlet, und der andere ist wieder aufs neue in die äusserste Todes-Gefahr gesetzt worden, so kan ich nicht absehen, wie gewissenhaffte Theologi und Juristen einen solchen Ehegatten zwingen wollen, daß er bey einer so beharrlichen Boßheit seinem Ehegatten immer wieder trauen, ihm allezeit verzeihen, und ihn beständig lieben, und davor erkennen soll; Bey der stets-währenden Todes-Gefahr fällt ja das gantze Wesen der Ehe über den Haussen, welches der göttlichen Zusammenfügung nach in der Liebe, Treue, und Vereinigung der Gemüther hauptsächlich bestehen soll. Wie kan man bey Tag und Nachte demjenigen seinen Leib anvertrauen, von dem man eine stets-währende tödtliche Gefahr besorgen muß? Wie kan man mit ruhigem Gemüth in dessen Gesellschafft seyn, der uns vielleicht bey einem jeden Trunck oder Bissen Brod, den er uns biethet, ohne daß wir es wissen, den Tod androhet? Woher will ein Ehegatte natürlicher Weise die Krafft haben, denjenigen so sehr zu lieben als sich selbst, von dem er erfahren, daß er zu unterschiedenen mahlen den Vorsatz gehabt ihn zu ermorden? Oder woher will er gewiß versichert seyn, daß sich ein solcher Bösewicht in Zukunfft nicht dergleichen wieder unterstehen solte, der seines gethanen schrifftlichen und mündlichen, auch wohl eydlichen Versprechens ungeachtet, sich immer wieder auf das neue schuldig gemacht, oder woraus will er gewiß schliessen können, daß GOtt allezeit in Zukunfft den Vorsatz einer solchen mit Mord-Gedancken umgehenden Person hindern und unterbrechen werde?

§. XII.

Die übrigen Gründe, die man sonst anzuführen pflegt, um welcher willen ei-

ne Ehe entweder in Ansehung des Bandes völlig, oder nur bloß durch die Absonderung von Tisch und Bett aufgelöset werden könne, will ich hier nicht anführen, indem wir uns itzt nicht eigentlich um die Ehe-Scheidungen zu bekümmern haben; wem es aber gefällig, der kan hierbey Bruckners decis. jur. matrim. und dessen XVI. Cap. p. 427. nachschlagen, allwo er neunzehen unterschiedene Gattungen der Ehe-Scheidungen anführet, und zugleich p. 194. erweiset, warum die heutigen Gesetz-Geber etwas säumig gewesen, die Gründe der Ehe-Scheidungen zu bestimmen. Ich habe nur dasjenige, was ich bishero gesagt, deßwegen anführen wollen, damit man das folgende desto besser verstehen möchte. Nunmehro wollen wir insonderheit untersuchen, was man des unternommenen Betrugs wegen urtheilen soll, und ob wohl dieserwegen eine durch den Beyschlaff und die Priesterliche Traunng vollzogene Ehe wiederum getrennet werden könne? Da nun bekandt, daß der Betrug auf unterschiedene Weise genommen werde, so müssen wir erinnern,

daß

daß wir hier insonderheit von solchem Betrug und Boßheit reden, welcher sich auf folgende Weise beschreiben läst, daß er nehmlich eine betrügerische Handlung sey, bey welcher etwas anders gethan, etwas anders aber simuliret wird, um den andern vorsetzlicher Weise zu berücken. S. L. 1. §. 3. ff. de dolo malo. Dieser Betrug wird auch ein rechter vorsetzlicher genennet, als welchen man mit gutem Wissen und Willen begehet. S. L. 36. de V. O.

Anmerckungen.

§. 1.

Diejenige Absonderung von Tisch und Bett, die eine Zeitlang unternommen wird, damit entweder die uneinigen Ehegatten Gelegenheit haben, sich wieder mit einander auszusöhnen, oder bis ein oder ander Hinderniß, welches ihrer ehelichen Liebe bisher in dem Wege gestanden, weggeräumet worden, hat ihren guten Grund, und kan bey einigen Fällen mit gutem Nutzen unternommen werden. Dieses Mittel ist auch ferner zu gebrauchen bey den Umständen, da beyde Ehegatten von solchen Jahren und Temperament, bey denen sie die Gabe haben, ausser der Ehe in Enthaltung zu leben. Ausser dem aber ist und bleibet eine blosse Absonderung von Tisch und Bett auf Lebenslang ein abscheulicher Gewissens-Zwang, daraus vor Seel und Leib mancherley Unheil zu entstehen pflegt. Der unschuldige Ehegatte wird hierdurch eben so sehr bestrafft, als der rechtschuldige. Wird einer einen Ehegatten, der sich henckermäßig aufgeführet, durch die Absonderung von Tisch und Bette loß, und also von der Gefahr der Sünden, die aus

dem fünfften Geboth entstehen können, als von Haß, Neid und Zorn, Fluchen und Lästern, denen er fast stündlich unterworffen gewesen, befreyet, so geräth er hierdurch aufs neue in andere unglückseelige Versuchungen wider das sechste Geboth. Will er aber diesem entgehen, muß er auf eine gewaltsame Weise in seinen Cörper stürmen, seine Gesundheit ruiniren, seine Natur vor der Zeit mit Gewalt schwächen, und den Tod befördern. Bey dieser Absonderung wird eine Beschwerlichkeit des Leibes, und eine Gefahr der Seele, der einer bey seinem gottlosen Ehegatten unterworffen gewesen, mit der andern verwechselt. Wird gleich der abgesonderte Ehegatte bey dem Fall, wann er einen Ehebruch begehen solte, nicht so harte bestrafft als sonst, so ist dennoch die ausserordentliche Straffe vor manche, die sich nicht auf ihr grosses Ansehen, Macht und Gewalt, vieles Geld und hochvermögende Patronen verlassen können, mehr als zu hart und empfindlich. Unser lieber Lutherus ist hin und wieder in seinen Schrifften auf diese Absonderung von Tisch und Bett sehr übel zu sprechen, er zehlet sie mit gutem Grunde den Erfindungen des Pabstes bey, er nennet sie gemahlte Trennungen, immassen diese von einander gesonderten den blossen Schein der Enthaltung von sich gäben, und es bey den meisten Fällen geschähe, daß ein Theil so wohl als der andere, jedoch so heimlich als möglich, in Unzucht und Ehebruch lebten.

§. 2.

Man kan den Betrug so wohl, als andere moralische Dinge nach einer gewissen Grösse betrachten, die eines unterschiedenen Maasses fähig ist, daher man auch in dem gemeinen Leben und in der Rechts-Lehre von einem kleinen Betrug, von einem grossen, und von einem gantz entsetzlichen und abscheulichen, hin und wieder redet. Auf gewisse Masse möchte man wohl von allen Menschen in dem Verstande, wie sie die heilige Schrifft Lügner zu nennen pflegt, urtheilen, daß sie Betrüger wären, und werden wohl wenig Ehegatten so gar rein seyn, die nicht vorher einige Falschheit gegen einander erwiesen; Die meisten geben einander, ehe

ehe sie sich verloben, oder ehe sie durch den Priester zusammen geknüpfft werden, die allerbündigsten Versicherungen aller nur ersinnlichen Liebe und Treue, und der genauesten Beobachtung derjenigen Pflichten, die GOtt den Ehegatten vorgeschrieben, da sie doch in der folgenden Zeit die Liebe, die sie einander versichert, gar selten in der Vollkommenheit bis in den Tod leisten; Doch dieser Betrug gehöret hieher nicht, wie keine einzige Tugend von den Menschen in ihrer gröſten Vollkommenheit ausgeübet wird, so wird auch bey der Tugend der Aufrichtigkeit noch immer etwas unreines und unvollkommenes zurück bleiben. Menschen müssen auch in diesem Stück einander etwas zu gute halten, und die Falschheit ihres Nächsten, die nicht so wohl aus Boßheit und Vorsatz, als vielmehr aus Schwachheit ausgeübet wird, eben so wie andere Fehler erdulten lernen.

§. 3.

Der Betrug bey den Heyrathen wird auf viererley Weise ausgeübet, da der betrügerische Ehegatte den unschuldigen hintergehet, zum 1.) mit seinem Cörper, 2.) mit seinem Gemüthe, Aufführung und Lebens-Wandel, 3.) mit seinem Vermögen und Einkünfften, 4.) mit seinem Stand, Familie, Ehre und Ansehen. Den Betrügereyen in Ansehung des Cörpers sind unter andern folgende mit beyzuzehlen, wann die Ehegatten entweder von solcher Leibes-Beschaffenheit, daß sie zu Leistung der ehelichen Pflicht gantz und gar untüchtig, oder eine ansteckende Seuche an sich haben, dadurch sie den andern gesunden Ehegatten inficiren, und die man ihnen äusserlich doch nicht ansehen können, es sey nun ihr Geblüthe durch ihr vorhergehendes lasterhafftes Bezeigen, oder ohne ihre Schuld corrumpiret worden. Hieher gehöret zugleich, wenn andere mit solchen Ubeln behafftet, die abwechselnd sind, und bey denen sie äusserlich gantz gesund aussehen, im übrigen aber dem andern, wann er nach der Trauung davon Nachricht überkommen, theils zum Schrecken und Unzufriedenheit, theils zum Eckel und Abscheu gereichen, als wenn eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu mancher Zeit mit Raserey oder

Melancholie, oder mit der fallenden Seuche behafftet, oder sonst mit mancherley unreinen Zufällen beladen.

§. 4.

Durch den Schein eines tugendhafften Bezeigens werden zum andern manche in das eheliche Garn gerücket, wenn der betrügerische Theil sich vor der Verlobung oder Trauung wie ein heiliger Engel anstellet, und nicht allein mündlich, sondern auch schrifftlich in den ehelichen Vergleichen die allerliebreichste Aufführung verspricht, bald nach der Trauung aber die Masque abziehet, seinen lasterhafften Passionen den Ziegel schiessen läst, aller von GOTT und der Hohen Landes-Obrigkeit vorgeschriebenen Pflichten vergisset, dem andern alles gebrandte Hertzeleid anthut, und sich wie ein Teuffel gegen ihn aufführet. Ferner wenn gottlose Personen ehedem solche Schandthaten ausgeübet, dadurch sie sich mit Recht bey allen ehrlichen Leuten beflecket, und bey denen sie, wann der andere Theil davon Nachricht gehabt hätte, nimmermehr zu Ehegatten würden seyn begehret oder davor angenommen worden. Als wann Z. E. eine Manns-Person einige Jahre mit ihrem guten Wissen und Willen mit den Strassen-Räubern u. Spitzbuben herum gezogen, oder eine Weibes-Person ein oder wohl gar etliche mal in Unehren Kinder abgelegt, und sich dennoch vor eine unbescholtene Weibes-Person ausgegeben, es mag nun mit ihren ehemals ausgeübten Missethaten zur öffentlichen Bestraffung gekommen seyn oder nicht, so ist dieses einerley.

§. 5.

Die dritte und allenthalben sehr gemeine Betrügerey der Ehegatten, entstehet durch das Prahlen und Aufschneiden wegen ihres ansehnlichen Vermögens, so daß es auch bey den Teutschen zu einem Sprichwort gediehen: Alle Freyer reich, alle Bettler arm. Da finden sich Junggesellen und Wittwer von mancherley Stande, die eines ehrlichen Mannes Tochter dadurch an sich ziehen, weil sie von ihren Güthern, aussenstehenden Capitalien, künfftig zu hoffenden Erbschafften und Anfällen u. s. w. ein sehr groß Wesen machen. Wann sie aber eine Zeitlang in der Ehe gelebt, so zeiget sich

nach-

nachgehends, daß ihr so gerühmtes Vermögen in nichts als Worten und Winde bestanden; Manche von den Betrügern dieser Gattung sind öffters so bettel-arm, daß ihre Liebste die Hochzeit-Kleider und diejenigen Geschencke, so sie von ihrem Bräutigam bekommen, selbst bezahlen muß. Nicht weniger ist das weibliche Geschlechte bey diesen und andern dergleichen Betrügereyen eben so sinnreich als das männliche, und findet man allenthalben lebendige Exempel, da manche Ehemänner von dem Heyraths-Guthe, so ihnen ausdrücklich versprochen worden, kaum den zehenden Theil zu geniessen bekommen; Je mehr nun solche Personen von beyderley Geschlecht durch ihren erborgten Staat und einigen in die Augen fallenden solennen und prächtigen Anstalten ein Blendwerck zu machen wissen, oder andere betrügerische Leute auf die Seite bekommen, die nebst ihnen das grosse Vermögen des Ehegatten, welchen sie gerne verkoppelt wissen wollen, heraus streichen, desto eher können sie eine ehrliche Person an sich locken, die sich alles guten zu ihnen versiehet, und den Schein vor die Wahrheit annimmt.

§. 6.

Wie nun die in dem vorhergehenden §pho angeführten mit ihrem vielen Geld und Guth, dessen sie sich rühmen, manche aufsetzen, so finden sich vierdtens wieder andere Betrüger, welche mit ihrer vornehmen Familie, hohen Stande, grossen Tituln, und andern dergleichen Vorzügen, so zu prahlen wissen, daß manche Familie, die keines solchen äusserlichen Glantzes sich zu erfreuen hat, vor ein besonder Glück schätzt, wenn sie durch einen so vornehmen Schwieger-Sohn oder Schwieger-Tochter vor der Welt in grösser Ansehen soll gesetzt werden. Also geben sich manche Freyer vor Edelleute, Barone und Grafen aus, und vor solche, die in besondern hohen Characteren stünden, sie machen dabey in dem äusserlichen eine solche Figur, die mit den Umständen, so sie sich zueignen, überein zu kommen scheinet, da doch die betrogene Familie nach der Trauung erfähret, daß dieser vermeynte vornehme Herr entweder ein würcklicher Spitzbube,

oder doch ein solcher Avanturier, der ihm sehr ähnlich, und von der schlechtesten Herkunfft; Nicht weniger weiß sich manche infame Canaille mit ihrem Mundwerck, manierlichen Bezeigen und propern Kleidern eine solche Air zu geben, daß auch sonst geschickte und welt-kluge Leute sich bisweilen die Einbildung von ihr machen, sie sey diejenige, vor die sie sich ausgiebt. Diese Betrüger gehören wohl gar öffters mit unter die vorige Classe, denn wer mit seinem Hohen Stand und Tituln prahlet, prahlet auch gemeiniglich, damit alles desto besser harmonire, mit seinem Reichthum, jedoch geschiehet dieses nicht allezeit. Manche sind so verschlagen, um einen andern desto eher zu berücken, und nehmen einen Schein der Redlichkeit und Aufrichtigkeit an, sie sagen, sie machten Profeßion von der Redlichkeit, und wolten also aufrichtig bekennen, daß ihr Vermögen zwar so groß nicht wäre, weil sie auf diese oder jene unglückliche Weise desselben verlustig worden, sie wissen aber dabey ihre vornehme Anverwandten, die ihnen beystehen würden, und auf die sie sich zu verlassen hätten, so zu erheben, daß sie ihren Schwieger-Eltern dem ungeachtet den Appetit nicht verderben, und also ihren Zweck glücklich erreichen.

§. 7.

Die Boßheit des Betrugs kan auch nach dem daraus zu entstehenden Unglück, so der Betrogene an seinem Leibe, oder Ehre, oder Vermögen, oder allen diesen Stücken zugleich zu befürchten hat, erträglich oder gantz unerträglich seyn. Bey einigen Fällen kan die zeitliche Glückseligkeit und daher rührende Zufriedenheit, mehr oder weniger gestöhret und beeinträchtiget, bey andern aber gantz über den Hauffen geschmissen werden. Also ist das Unglück nicht gar zu groß, wenn Caja, die vorhero mit ihrem Heyraths-Guth geprahlet, ihren Ehemann mit ihrem vorgegebenen Reichthum hintergangen, nachgehends aber diesen Betrug mit ihrer guten Wirthschafft-Sparsamkeit, ehelichen Treue und andern Tugenden wieder ersetzet; hingegen sind Renaldi Umstände weit betrüglicher, da sein vermeinter Ehegatte Selinde nicht allein einige Jahre in Huren-Winckeln gehuret,

huret, und die veneriſche Kranckheit davon getragen, ſondern ſich auch nach der Trauung ſo unerträglich gegen ihn aufgeführet, daß er in fünff bis ſechs Jahr faſt keinen ruhigen Tag bey ihr haben können.

§. 8.

Die Gröſſe des Betrugs kan ferner zunehmen nach der Art und Weiſe, wie er ausgeübet worden. Es iſt eine groſſe Boßheit, wenn man um ſeines Vortheils willen dem künfftigen Ehegatten vor der Trauung diejenigen Umſtände nicht entdecket, davon er doch billig hätte ſollen Nachricht haben, und von denen der Betrüger vermuthen könte, daß der andere, daferne er ſie wiſſen ſolte, ſich nimmermehr in dieſen Vergleich einlaſſen würde. Dieſer Betrug aber wird noch ärger, wenn der andere ſich wegen dieſes oder jenen Umſtandes, davon er etwan vor langen Jahren einmahl etwas gehöret, oder ſonſt eines und das andere vermuthet, ſich bey derjenigen Perſon, mit der er ſich ehelich einlaſſen will, vorher erkundiget, ihr auf das beweglichſte zuredet, die Wahrheit zu bekennen, dieſe Perſon aber nachgehends nicht allein alles leugnet, ſondern ſich auch unterſtehet, mit den allergröſten Eyden und Flüchen das Gegentheil zu bekräfftigen, um hierdurch allen ungleichen Verdacht von ſich abzulehnen. Endlich kan dieſe Boßheit noch höher ſteigen, wann ſie über dieſes ihr Leugnen und Schweren andere, mit denen ſie unter einer Decke liegt, und den Schein eines gottſeligen oder doch redlichen Weſens bey der Welt haben, wegen ihres Vorgebens zu Zeugen angiebt, die von ihr alles gute und vortheilhaffte urtheilen, und den andern in der guten Meynung, die er von ihr gefaſt, beſtärcken, und ihm alle widrige Meynungen und Gedancken benehmen müſſen.

§. XIII.

Hierinnen ſind die Rechts-Lehrer gar bald einig, daß die Verlöbniſſe wegen des von den andern begangenen Betrugs wie-

wieder getrennet werden könten, und ſetzen den Grund ihres Satzes auf das unauflößliche Band, durch welches der Mann mit dem Weibe verknüpfft worden; Dieſes thun inſonderheit die Papiſten. S. Molin. de juſt. & jure tract. 2. diſp. 352. n. 5. Covaruv. de matrim. P. II. §. 7. n. 4. Andere aber, welche der Wahrheit nachgeben müſſen, bemühen ſich ein Temperament zu machen, und behaupten, daß bey einem dergleichen ſich ereignenden Fall ein Unterſchied zu machen, unter einem Betrug, der in Anſehung des Haupt-Weſens der Ehe, und der zufälligen Stücke begangen worden. Bey dem erſtern Fall laſſen ſie eine Vernichtigung der Ehe zu, bey dem letztern aber nicht. Daß es aber dieſes Unterſchiedes nicht bedürffe, wird ein jedweder redlicher Ausleger bekennen, dafern er nur den Handel, der hier unternommen worden, auf gebührende Weiſe in Betrachtung ziehet. Es iſt ja eine ſehr bekandte Sache, daß der Betrug, welcher einen Handel, den die Römiſchen Geſetze bonæ fidei nennen, veranlaſt und zuwege gebracht, ſolchen alſofort (ipſo jure)

jure) nichtig mache, L. 7. de dol. mal. L. 16. §. 1. de Minor. L. 3. §. ult. pro ſvi. Conf. Horn. Reſponſ. claſ. 11. Reſp. 78. p. m. 733. Id. c. l. p. 673. Bruckner dec. Matrim. p. 534. ingleichen die Contracte, welche man ſtricti juris nennet, durch eine Ausflucht zu trennen, L. 36. de V. O. L. pen. 6. de in util. ſtipul. und ein jedes Privilegium entziehe, L. 2. §. ſed ita ad S. Ctum Vellej. Da nun alle zugeſtehen müſſen, daß nirgends gröſſere Treue und Redlichkeit erfordert werde, als bey Schlieſſung der Ehen, ſo kan man auch billig behaupten, daß bey Ermangelung des ehelichen Conſenſes keine Ehe verhanden ſey. Es hat ſeine Richtigkeit, daß man dem Betrug und der Boßheit der Menſchen nicht nachſehen muß. S. L. 7. de dol. mal. L. 38. de R. V. und man vermuthet allenthalben die Ausſchlieſſung des Betrugs, inmaſſen er allen Einwilligung gantz und gar zuwider iſt. S. C. 2. de pact. in 6. & C. 28. X. de jur. jur. Dieſes ſcheinet auch der Pabſt ſelbſt erkandt zu haben, wañ er in cap. 26. X. de ſponſal. alſo ſchreibet: Dieweil auf der andern Seite ein Betrug gebraucht worden, und ihrer aller

Ein-

Einwilligung ermangelt, ohne welche das übrige das eheliche Bündniß nicht zustande bringen kan, ꝛc. Ich halte demnach in Ansehung dieser und andern dergleichen Bewegungs-Gründe davor, daß eine Ehe die durch des einen Contrahenden Betrug zuwege gebracht worden, mit guten Fug wiederum vernichtet werden könne, es ist genung daß der andere niemahls in dieser Ehe würde gewilliget haben, dafern er nicht durch des andern betrügerisches Uberreden hierzu wäre verleitet worden. Wo wir nun diesen Grund erwegen so fällt die vorher angeführte Distinction von selbst über den Hauffen. Hiermit stimmet überein Berger in seiner Oeconomia juris. p. 104.

Anmerckungen.

§. 1.

Die Substantialia oder wesentlichen Stücke der Ehe, lassen sich von den Accidentalibus oder zufälligen Stücken, der Benennung nach gar bald unterscheiden, wann es aber hernach zur Application kommt, so findet man vielerley Schwürigkeiten, und eine grosse Ungewißheit, ob dieses oder jenes vor wesentlich oder zufällig anzusehen; Der Unterschied der menschlichen Neigungen, sonderlich derjenigen, welche über die andern vorwalten, bringet hier einen grossen Unterschied zuwege. Mancher wird durch dieses oder jenes eben nicht so gar sehr gerühret, und achtet es seinem

Tem-

Temperament nach vor etwas zufälliges; Bey einem andern hingegen macht es einen sehr hefftigen Eindruck, und er siehet solches als ein Haupt-Werck an. Die Beurtheilung hiervon solte nicht allezeit auf den Ausspruch der Richter ankommen, sondern man solte hierbey insonderheit das Temperament und die Beurtheilung der Partheyen selbst in Betrachtung ziehen, das Haupt-Werck kommt doch auf die Partheyen selbst an. Wenn ein geistlicher Richter einen, der in diesem Stück auf eine grobe Weise hintergangen worden, hundertmahl überreden wolte die Ehe fortzusetzen, weil dieser Punct bloß zu den Neben- und zufälligen Umständen gehörete, welche das Haupt-Werck der Ehe nicht angiengen; der betrogene Ehegatte aber wäre des Gegentheils hiervon überzeuget, so würden alle Vorstellungen des Richters es nicht darzu bringen, daß der Betrogene dasjenige, welches bey ihm etwas grosses ausmachte, vor eine Kleinigkeit ansehen solte.

§. 2.

Wo geistliche und weltliche Richter aus einem irrigen Gewissen allzu scrupulös sind, die durch einen groben Betrug zuwege gebrachten Ehen wieder zu vernichtigen, so stürtzen sie hierdurch diejenigen, die ihren Gedancken nach in einer so gottlosen Verbindung bleiben solten, sehr öffters in das allergröste Unglück, und sind die kläglichen Folgen, die hieraus zu entstehen pflegen, hin und wieder bekandt. Unter andern findet man bey dem Engell. Autore, der den rechten Gebrauch und Mißbrauch des Ehebettes abgehandelt, eine betrübte Historie hiervon; Er erzehlet, wie ein gewisser Herr, der in den Gedancken gestanden, ein vollkommenes Tugend-Bild zu seiner Ehegattin zu haben, nach einem halben Jahr erfahren, wie die Beherrscherin seiner keuschen Neigung gesegneten Leibes gewesen, und er nach den unveränderlichen Gesetzen der Natur nicht Vater seyn könne; Er wäre hierüber bestürtzt worden, und hätte ihr solches vorgehalten, sie hätte es mit Bezeigung äusserster Reue gestanden, und wäre wegen der Schmach, die sie ihm zugefügt, schmertzlich betrübt worden, hätte ihn auch durch eine unnachahmliche

Hold-

Holdseeligkeit, und die theureste Versicherung einer guten Aufführung wieder zu gewinnen gewust; er hätte ihr vergeben, wäre aber hingegangen, und den Thäter aufgesucht, sich mit ihm geschlagen, ihn verwundet, wäre aber in dem unglückseeligen Scharmützel selbst getödtet worden.

§. XIV.

Es wird eben nicht ausdrücklich erfordert, daß der Betrug von einem der Contrahenden ausgeübet werde, sondern es ist genung, wann die Einwilligung durch den Betrug des Drittmanns gleichsam abgedrungen worden. Wann z. E. der Drittmann denjenigen mit dem sich Seja verloben wolte, einen andern zu Gefallen fälschlich herunter macht, und hierdurch zuwege bringt, daß Seja die erstere Gelegenheit zu heyrathen fahren läst, und sich zu einer andern entschliesset. Hierbey fragt sichs nun: Ob auch wohl die öffentlich geschlossenen Verlöbnisse, wañ der Betrug des Drittmanns entdecket worden, wiederum getrennet werden können? Ich halte es allerdings davor, wie der Herr von Berger in seinen Resolutionibus Lauterbachianis libro XXIII. tit. 2. qv. 4. mit einem Præjudicio bestätiget. Der von dem Drittmann ausgeübte Betrug hindert nicht weniger

ger die Freyheit, auf welche man doch insonderheit bey der Ehe sehen soll, und der aus Betrug gefangen wird, stehet in Irrthum, es thut auch derjenige, der mit Betrug überreden will, dem Willen Gewalt, L. 1. §. 3. serv. corrupt: Man kan also mit guten Fug bey einerley Grunde, als wie in dem vorgetragenen Fall, da der Drittmann durch sein betrügerisch Uberreden eine Ehe zuwege bringen wollen, einerley Verordnung des Rechts appliciren arg. L. 32. ff. ad leg. aquil. den legem 2. ff. de prox. infin. auf welchen sich einige als einen in Wege stehenden beziehen, beantwortet Berger am angezogenen Ort gar weitläufftig. Solte auch einer vermöge dieses Gesetzes erweisen wollen, daß ein durch den Betrug des dritten vollzogener Contract gültig wäre, so ist doch dieses nur bloß von dem Fall zu verstehen, wenn der Schade, der aus dem Contract des betrogenen herfliest, durch die hierdurch angestellte Klage wiederum erstattet werden kan. Nun ist aber die Ehe demjenigen mit beyzuzehlen, welches sich nicht gar wohl mit Geld schätzen läst, und also kan man

auch nicht absehen, auf was vor Art eine durch den Betrug des Drittmanns geschlossne Ehe bestehen könne, und doch nichts desto weniger das Interesse, daß selbige nicht geschlossen worden, von dem Drittmann als Betrüger wiederum gesucht und erlangt werden. S. Sanchez de matrim. L. 1. disput. 64. n. 5.

Anmerckungen.

§. 1.

Es ist etwas ungereimtes, daß die Verordnungen der Römischen Gesetze, die sie wider mancherley im Handel und Wandel, und auch sonst im menschlichen Leben vorfallende Dinge gar vernünfftig abgefasset, der Meynung einiger Rechts-Lehrer nach, auf die Heyraths-Materien nicht applicable seyn sollen. Man hält es vor etwas betrübliches und gottloses, wann einer bey einem andern Contract hintergangen wird, allein bey der Ehe ist es einiger Leute Meynung nach erlaubt; Hier soll die priesterliche Trauung, die zum Schand-Deckel der Boßheit wird, alles gut machen, hier wird bey manchen geistlichen und weltlichen Gerichten, wo Affecten und Unvernunfft herrschen, der unschuldig Betrogene auf mancherley Weise bestrafft, und zwar auf eine solche, die fast nicht ärger seyn kan, er findet eine Straffe, von der er sich nicht eher befreyet siehet, als bis an seinen oder seines gottlosen Ehegatten Tod; eine Straffe, die nicht allein seinen Leib, Ehre und Vermögen, sondern auch sein Gemüth und das Innerste seiner Seelen angreifft, eine Straffe, die noch öffters den Weg zur ewigen Verdammniß dazu bahnet. Will er um die Trennung der Ehe Ansuchung thun, so wird er nicht allein von dem unwissenden Pöbel, und von manchen eigennützigen Zungen-Dreschern und Advocaten, die seinem gottlosen Gegentheil

theil bedienet sind, sondern auch wohl von andern Leuten, die doch sonst den Pöbel am Verstande übertreffen wollen, vor einen Rebellen und boßhafften Verlasser seines Ehegatten, und vor einen öffentlichen Missethäter ausgeschriehen, der sich wider die göttlichen Gesetze und Kirchen-Ordnungen empörete, und in dem gemeinen Wesen öffentlich Aergerniß anrichtete. Der Betrüger aber wird nicht selten belohnet; manche von Geistlichen und Weltlichen stehen ihm bey, und erkennen ihn einmahl vor einen ordentlichen Ehegatten, er behält das Vermögen, worein er sich durch seine Betrügereyen gesetzt, er behält den Ehren-Stand und alle äusserliche Rechte der Ehe, wozu der Teuffel als ein Vater der Lügen und Betrügereyen ihm behülfflich gewesen, und hat weiterhin keine Straffe zu erwarten.

§. 2.

Bey einigen Fällen gehet es an, daß der Betrogene durch die angestellte Interessen-Klage, in Ansehung seines erlittenen Betruges ziemlicher massen wiederum getröstet und beruhiget werden kan. Es hat z. E. Cajus ein wohl-begüterter Mann Sempronio eine Braut vorgeschlagen, und ihn dabey mit vielen Worten versichert, daß sie reich wäre, und ihm ein starckes Heyraths-Guth zubringen würde, Sempronius läst sich durch Cajæ Zureden zu dieser Heyrath verleiten, nach vollzogener Trauung erfähret er, daß seine vermeynte reiche Braut ein sehr armes Mägdgen, Cajus wird von Sempronio dieserwegen belangt, und angehalten ihm vor sein fälschliches Vorgeben aus seinem eigenen Vermögen eine ziemliche Summa Geldes auszuzahlen, da nun Sempronius über dieses mit der tugendhafften Aufführung seiner Ehegattin gar wohl zufrieden, und ein Stück Geld noch darzu in die Hände bekommt, so kan er diesen Betrug leichte verschmertzen. Ein anderer, bey dem die Liebe zum Gelde entweder die Haupt-Paßion, oder dessen sonst höchstbenöthiget, und dabey auf Ehre und Reputation nicht gar viel hält, läst es ebenfalls gut seyn, ob schon seine Frau, die vor eine ehrliche unbescholtene Jungfer ausgegeben worden, in Ansehung ihrer jungfräulichen Zucht ehedem einen

ziemlich groben Fehltritt gethan, welchen er erst nach der Trauung erfähret, wenn ihm davor ein Summa von etlichen Hunderten oder noch mehr Thalern zum Schmertzens-Gelde ausgezahlet wird.

§. XV.

Diesemnach erhellet aus dem vorhergehenden, daß eine durch Betrug geschlossene Ehe alsofort und an und vor sich selbst nichtig sey, immassen bey diesen wichtigen Handel eine gäntzliche freye Einwilligung welche bey dem Ehe Contract das Fundament und gleichsam die Seele desselben ist, erfordert wird. Nun kan man es aber nimmermehr eine freye Einwilligung nennen, wann der eine Theil betrügerischer Weise zu der Einwilligung verleitet worden, denn sonst würde die Regul, daß niemand aus seinen Betrug einigen Vortheil ziehen könte, nicht wahr bleiben. Da auch die Rechte dem Betrogenen zu Hülffe kommen, aber nicht dem Betrüger, S. L. 2. ad Sctum Vellej. so kan man beurtheilen, was von einer aus betrügerischen Uberredungen geschlossenen Ehe wohl zu halten sey, denn wer wieder ein Gesetz verstöst, kan sich hernach vergeblich auf dasselbe beruffen, L. 37. de minor und

wenn

wenn man dergleichen Ehen vor zulässig und gültig erkennen solte, so würde sich niemand bey einem so wichtigen Handel genung versehen können, z. E. in Ansehung der Person, mit der sich einer einliesse, immassen auf diese Weise dem ärgsten Spitzbuben freystehen würde, sich vor einen von Adel auszugeben, ingleichen in Ansehung der Güther und des Vermögens, wann der Bräutigam vorhero mit seinem grossen Reichthum prahlen, und durch seine Boßheit des andern Consens heraus locken, nach geschlossener Ehe aber bey seiner Verschwendung an Tag legen würde, daß ihm nicht um die Person des Ehegatten, sondern um ihr Geld zu thun gewesen, da man über dieses wahrnimmt, daß er ein purer Bettler, und in tiefsten Schulden stecke, vor seiner Frau gar keine eheliche Vorsorge trägt, sondern sie vielmehr Noth leiden läst, sich gar nicht mehr um sie bekümmert, und sich bloß das durch seinen Betrug erworbene Geld zu Nutze macht. Nun sind zwar wohl einige anderer Meynung und geben vor, daß der Betrug, der bey

dem von ſich gerühmter Reichthum, Glücks-Güthern, und andern dergleichen Eigenſchafften ausgeübet worden, der künfftigen Vollziehung der Ehe zwar hinderlich wäre. S. L. 26. X de ſponſ. immaſſen es der Billigkeit zuwider lieffe, wann einer aus ſeiner Boßheit Vortheil ziehen ſolte. S. L. 2. X de dol. & contum. Jedoch könte der Betrug die geſchloſſene Ehe nicht über den Hauffen ſchmeiſſen. S. Gerhard de conjug. §. 132. indem die Ehe nicht nur den Zufluß der Güther ſondern durch den Conſens vollzogen werden müſte, L. F. L. de Repud. Jedoch halte ich, der Meynung derer die hierüber urtheilen wollen, unvorgreiflich, davor, daß bey dieſen Umſtänden niemahls eine würckliche Ehe vorhanden geweſen, immaſſen der aus Boßheit und Betrug zuwege gebrachte Conſens, der in dem vorhergehenden angeführten Gründe wegen, durchaus vor keine Einwilligung angeſehen werden mag; Wie nun die gehörige Einwilligung die Ehe zuwege bringt, S. L. 30. ff. de R. J. ſo iſt ſelbige auch bey ermangelnder Einwilligung vor null und nichtig zu achten, und

als

als eine nie geſchloſſene anzuſehen; Dieſem iſt auch nicht im Wege, daß unſer HErr GOtt die Unauflößlichkeit der Ehe abgeziehlet, immaſſen dieſe von einer rechtmäßig geſchloſſenen Ehe zu verſtehen. So offt aber, als einer liſtiger Weiſe durch Betrug und Schelmerey verleitet, und alſo verehliget worden, muß man ſagen, daß dieſe Zuſemmenfügung nicht von GOTT, ſondern von dem Teuffel als dem Vater der Lügen herrühre, und daß eine ſolche Ehe, wann die betrogene Perſon darum Anſuchung thut, mit Grund über den Hauffen zu ſchmeiſſen ſey. S. Beyers addit. ad Carpzov. Conſiſt. p. m. 138. Hiermit ſtimmet überein Gerhard. de Conjug. §. 116. p. m. 196. S. Baldus lib. 2. conſil. 312. DEC. Conſ. 112.

Anmerckungen.

§. 1.

Es iſt ein groſſer Unterſcheid, wann eine Ehe ipſo jure vor null zu achten, und wenn ſie durch vorhergehendes Urthel und Recht diſſolviret wird; Bey dem erſtern Fall braucht es bloß Sententiæ declaratoriæ. Es hat auch dieſes in Praxi eine groſſe Würckung; Wo ein betrogener Ehemann zu der Zeit, da er des abſcheulichen Betrugs des vermeyntlichen Ehegatten kundig worden, ſich zugleich ihrer völlig enthalten, um ihr den an ihm ausgeübten Betrug nicht zu pardoniren, und mit einer andern Perſon fleiſchlich

eingelaſſen, ſo kan er bey dieſen Umſtänden nicht als ein Ehebrecher angeſehen, noch ihm die ordentliche Straffe des Ehebruchs zuerkandt werden. S. c. 2. X. de ſecund. nupt. L. 4. C. de inceſt. & inutil. nupt. c. 4. X. de donat. inter vir. & uxor.

§. 2.

Es iſt ein gemeines Sprichwort, die Ehen werden im Himmel geſchloſſen. Wie nun dieſes, wann es der Wahrheit gemäß ſeyn ſoll, einer groſſen Erklärung bedarff, alſo iſt es inſonderheit grund-falſch, wenn man von einer durch Betrug veranlaſten und vollzogenen Ehe vorgeben wolte, daß ſie im Himmel geſchloſſen wäre; Es bedencken ſolche Leute nicht, daß ſie hierbey eine Gottesläſterung begehen, und den groſſen GOtt gleichſam zum Urheber der Sünde machen. Wie kan man GOtt, als dem GOtt der Ordnung, dieſe Zuſammenfügung zuſchreiben, da doch aus einer ſolchen durch Betrug zuwege gebrachten Ehe nichts als lauter Unordnung vor die Seele und zeitliche Glückſeeligkeit herflieſt, wie kan der GOtt der Wahrheit bey einer Handlung mit würcken helffen, die durch lauter Lug und Betrug unternommen wird?

§. XVI.

Die Gegner dringen zwar hierbey inſonderheit auf die prieſterliche Trauung, und vermeynen, daß um deren willen keine Ehe getrennet werden könnte noch ſolte; Wo aber dieſes ohne Unterſchied wahr wäre, daß eine durch die prieſterliche Trauung beſtätigte Ehe nicht wieder getrennet werden könnte, ſo würde folgen, daß ſolche weder um Ehebruch, noch um der boßhafften Verlaſſung willen aufzulöſen, welches ſich doch niemand

zu

zu behaupten getrauet; Insonderheit kan bey unserm Casu die priesterliche Trauung nichts würcken, weil sie mit einem unzuläßigen und ungültigen Handel verknüpfft worden, indem hierbey nicht allein der Priester, der durch sein Zuthun, zu welchem er aus Betrug verleitet worden, aller Vermuthung nach dem Betrüger kein Recht zuwege bringen wollen noch können, hierbey hintergangen worden, sondern noch vielmehr der, welcher die priesterliche Trauung erlangt; da sie aus Betrug hergeleitet, und die Kirche hierbey auf das schändlichste hintergangen worden, so verdienet dieses eine Straffe, und keine Belohnung. Dem Betrogenen kan man hierbey die rechtlichen Wohlthaten nicht entziehen, immassen einem jeden seine eigene Handlungen, aber einem andern nicht schaden können. S. Stryck de dissens. sponsal. sect. 5. §. 50. S. Homb. ad Inst. tit. de nupt. §. 2. p.m. 62. Puffend. El. juris pr. L. 1. def. 13. §. 20. Wir setzen aber hierbey zum Voraus einen solchen abscheulichen Betrug, der alle Einwilligung gantz und gar verhindert, ein solcher Betrug he-

bet das gantze Wesen der Ehe auf, welches in einer unbedingten und gantz freyen Einwilligung bestehet: dem Betrug und Boßheit muß man auf alle Wege entgegen treten, S. L. 1. de dol. mal. und kan kein Vergleich Bestand haben, darinnen man sich den Betrug vorbehalten wolte. S. L. 23. ff. de R. J. Daher schreibet Lutherus in seinem Buch von Ehe-Sachen: Wo Betrug und List zugerichtet würde, damit des reichen Mannes Sohn tückisch verfangen würde, so wäre es recht, daß sie zum Spott Schaden haben müste. S. Richters decis. 87. pertot.

Anmerckungen.

§. 1.

Freylich ist die priesterliche Trauung das eintzige, worauf sich die Betrüger und diejenigen, so ihnen beystehen, zu gründen pflegen, sie wissen wohl nachgehends, wenn der unschuldig hintergangene einen solchen Betrüger nicht mehr vor seinen Ehegatten erkennen will, hoch aufzumutzen, was das vor eine abscheuliche Sünde sey, wenn man demjenigen, welchen man vor dem Angesicht der heiligen Dreyfaltigkeit und aller heiligen Engel die Treue zugesagt, solche nicht bis an sein Ende beständig leisten wolte. Es bedencken aber solche gottlose Betrüger und Betrügerinnen nicht, daß es ihrer Pflicht vornehmlich gemäß wäre, ihre grosse Sünde GOtt hertzlich abzubitten, weil sie sich nicht entblödet, den andern durch Verheelung derjenigen Umstände, die

die er vorhero nicht gewuſt, und von denen ſie ihm billig hätten Nachricht ertheilen ſollen, vor dem Angeſicht der heiligen Dreyeinigkeit zu hintergehen. Die Trauung kan ja als eine Menſchen-Satzung, ob ſie ſchon um guter Ordnung willen eingeführet, nicht mehr gelten, als GOttes Geboth, Ordnung und Wille, welche man hierbey gantz aus den Augen ſetzt; GOtt hat ja allen, die ſich verehlichen wollen, die Freyheit gelaſſen, daß ſie nach eigenem Gutdüncken eine Wahl treffen mögen, wo bleibet aber bey einem Betrug die Freyheit einer Wahl, wenn man denjenigen Ehegatten an den Hals bekommt, den man, wo man aufrichtig mit uns gehandelt hätte, auf das äuſſerſte würde verabſcheuet haben; Auf GOttes zulaſſenden Willen kan man ſich hierbey nicht beruffen, er läſt zwar nicht allezeit, jedoch bisweilen aus heiligen Urſachen die Sünde des Betrugs, die hierbey ausgeübet wird, ſo wohl zu, als die andern Betrügereyen und Boßheiten, und kan man von GOtt nicht verlangen, daß er deßwegen Wunder thun, und wider ſeine Weiſe die Betrüger entweder alſobald beſtrafen, oder den Prieſtern, welche die Trauung unternehmen, oder den unſchuldig betrogenen durch eine unmittelbare Eingebung offenbahren ſolte, daß ſie abſcheulich hintergangen worden.

§. 2.

Da man wegen der groſſen Falſchheit und Liebloſigkeit, dazu wir alle von Natur geneigt ſind, unmöglich in dieſem Stück die gröſte Accurateſſe beobachten mag, und daher nicht allein die Hohe Landes-Obrigkeit wegen der menſchlichen Unvollkommenheit manche Fehler ihrer Unterthanen vertragen muß, denen ſie durch ihre Landes-Geſetze nicht abhelffen kan, ſondern auch die Mitbürger ſelbſt einen und den andern Fehler einander zu gute halten müſſen, ſo muß, daferne anders eine Ehe über den Hauffen geſchmiſſen werden ſoll, ein ſo entſetzlicher Betrug vorgegangen ſeyn, der das Weſen der Ehe gantz und gar hindert, und wobey man erkennet, daß der andere, wo er dieſes Betrugs ungeachtet in der Ehe bleiben ſolte, ſein Leben in der gröſten Unzufriedenheit des Gemüths beſchlieſſen müſte, und daß man ihm

un-

unmöglich dergleichen Gewiſſens-Zwang und Marter anlegen könne.

§. 3.

Unſer Seel. Vater Lutherus ſchreibet an unterſchiedenen Orten ſeiner Schrifften bey dem Exempel Jacobs, da er von ſeinem Schwieger-Vater mit der Lea betrogen worden: Es ſolte niemand gedencken, als ob dieſes Exempel andern zur Nachfolge vorgeſchrieben, daß er ſchuldig wäre einen ſolchen offenbaren Betrug ſo gut ſeyn zu laſſen, ſondern er könne mit gutem Gewiſſen eine ſolche Braut oder Frau, die ihn ſo ſchandbar betrogen, von ſich jagen. Inſonderheit ſchreibet er in ſeinem 5ten Altenburgiſchen Theile p. 548. bey dem Fall, da man mit einer betrogen, die nicht rein gefunden worden; Wir wiſſen daß niemand zu zwingen, daß er eine öffentliche Hure oder Ehebrecherin wieder zu ſich nehme, wenn er es nicht will, oder Eckels halber nicht thun kan; denn wir leſen von Joſeph Matth. 1. daß ob er wohl ein fromm Mann war, dennoch Mariam ſeine vertraute Braut, als er ſahe daß ſie ſchwanger war, nicht zu ſich nehmen wolte, und wird darum gelobet, daß er wolte heimlich von ihr gehen, und ſie nicht verklagen, noch um den Hals bringen, wie er wohl hätte thun mögen.

§. XVII.

Bey Gelegenheit deſſen, was wir abgehandelt, fragt ſichs: Ob wohl eine Frau, welche ihrem Mann ein groß Heyraths-Guth verſprochen, nachgehends aber nach vollzogener Ehe ihm wenig oder gar nichts zugebracht, von dem Mann weggejagt, und ihren Eltern oder Anverwandten wieder zugeſchickt werden

den könne? Ihrer viele behaupten dieſes ohne Unterſcheid, arg. Can. 6. XXX. qv. 5. & L. f. C. ad Sctum Vellej. & L. 9. §. 1. ff. de Cond. cauſ. dat. L. 5. §. 5. circa fin. de dol. mal. except. cap. 7. inf. X. de donat. inter vir. & uxor. vid. Mev. ad Jus Lub. lib. II. tit. 2. art. 12. n. 354. & 442. allwo er ſagt: Indem ſie Frau geweſen, hat ſie von dem Mann nicht dürffen ernehret, ſondern ſo lang, bis das Verſprechen erfüllet worden, ſollen aus dem Hauſe gelaſſen, und ihrem Vater oder Bruder zur Ernehrung zugeſchickt werden. Dieſer Meynung pflichten bey Hering de fidej. Cap. 7. n. 458. ingleichen Gail. lib. 2. O. 87. und andre mehr daſelbſt allegirte Rechts-Lehrer, dieweil die Mitgabe und das Heyraths-Guth um der Laſt und Beſchwerung des Eheſtandes willen ausgemacht worden, daß eine Weibes-Perſon deſto eher einen Mann finde, daher muß auch der Mann bey dem ihm verſprochenen Heyraths-Guth nicht boßhaffter Weiſe hintergangen werden. S. Gail am angeführten Orte n. 3. Andere aber verneinen dieſes. S. Weſenb. ff. de jur. dot. n. 6. Hahn Nov. 22. c. 18. §. ſi quis ſub poteſtate, dieweil die Ehe durch den

Bey-

Beyſchlaff unauflößlich geworden, S. Schœpffer in ſyn. de jure dot. n. 25. Struv. S. J. C. Exercit. 30. Th. 7. & de Vind. priv. Th. 42. am Ende, Beuſt. de jure connub. p. 2. p. 66. Carpzov. lib. 2. def. 205. Andere wollen noch accurater gehen, und mit gutem Grunde einen Unterſcheid machen, ob nehmlich eine Frau, welche das Heyraths-Guth verſprochen, ſolches auf eine redliche Weiſe gethan, und nur hernach durch Unglücks-Fälle an Auszahlung der Ehe-Gelder verhindert worden, oder ob ſie ſich, ihren künfftigen Mann deſto eher zu hintergehen, nur ſo reich angeſtellt; Bey dem erſtern Fall kan dem Mann die Fortjagung der Frau im geringſten nicht zugeſtanden werden, ſondern er muß dieſen Zufall, wie die übrigen Fatalitäten mit gelaſſenem Gemüth ertragen, bey dem letztern Fall aber muß wieder einen neuen Unterſchied machen; Wenn man den Satz, welchem viele beypflichten, annimmt, daß ein Irrthum in Anſehung der zufälligen Stücke der Ehe keine Nullität zuwege bringe, ob er ſchon durch des andern Theils Betrug veranlaſt worden, ſo kan alsdenn die

Mey-

Meynung des Herings, Mevii und der andern aus keinem Fundament vertheidiget werden, sintemahl das Heyraths-Guth den bloßen zufälligen Stücken des Ehestandes beyzuzehlen. Wann wir aber behaupten, wie es billig seyn soll, daß ein jeder Betrug die Ehe wegen Ermangelung der Einwilligung vernichtige, so wäre bey diesem Fall die Meynung itzt ernandter Rechts-Lehrer in so weit zuzulassen, daß der betrogene Mann eine Klage anstellen könte, um solche Ehe vor nichtig zu erklären, jedoch wäre ihm die eigenmächtige Fortjagung wegen des grossen hieraus entstehenden Unheils nicht zuzulassen. Mehrere Casus und Texte zu Bestätigung unserer Meynung anzuführen halte vor überflüßig.

Anmerckung.

Ob schon das Heyraths-Guth von vielen GOttes- und Rechts-Gelehrten als eine bloß zufällige Sache bey der Ehe angesehen wird, so halte ich doch davor, das sich bisweilen solche Fälle ereignen können, da aus dem hierbey vorgegangenen Betrug eine höchst unglückseelige und mißvergnügte Ehe entstehet, und die Hohe Landes-Obrigkeit alsdenn wohl thut, wann sie eine solche Ehe wieder über den Haussen schmeist. Es kan sich z. E. zutragen, daß einer eine höchst dringende Schuld-Last über den Halße hat, und dieserwegen entweder aus dem Lande gehen, oder den Schuld-

Thurm

Thurm erwehlen muß, indem er nun bey sich zu Rathe gehet, was er thun oder lassen will, so wird ihn eine reiche Parthie vorgeschlagen, die ihm recommandirte Braut aber ist nicht allein von so hohen Jahren, daß sie gar wohl seine Groß-Mutter seyn könte, sondern auch über dieses von sehr lasterhafften Sitten, und abscheulicher Leibes-Gestalt, so daß er sie ausser diesen Fall nimmermehr seiner Liebe gewürdiget hätte, weil er aber durch die ihm versprochene Summa des Heyraths-Guths seinen Zweck erreichet, und sich aus dem Unglück heraus reissen kan, so entschliest er sich aus zwey Ubeln das kleineste zu erwehlen, und das alte heßliche Weib zu heyrathen. Wo er nun nach der Trauung erfähret, daß die alte Mutter ihn nebst den ihrigen in diesem Stück entsetzlich hintergangen, und kaum den zehennden Theil des Vermögens besitzt, dessen sie sich gerühmet, so kan er alsdenn nicht allein mit gutem Gewissen um die Vernichtigung dieser Trauung Ansuchung thun, sondern es sind auch so denn Geistliche und Weltliche Gerichte Gewissens wegen verbunden, ihn so bald als möglich von dieser alten Betrügerin zu befreyen.

Das III. Capitel.

Die Praxis in Gerichten von demjenigen, was im vorhergehenden gesagt worden.

§. I.

OB schon nicht wenig Rechts-Lehrer behaupten, daß eine durch Betrug zuwege gebrachte Ehe nicht zu cassiren und aufzuheben, S. Gail. L. II. obs. 93. n. 11. so ist doch zu mercken,

cken; daß solche Meynung aus diesem zum voraus gesetzten Grunde hergeleitet, daß die Ehe eine geistliche Sache sey, und vor ein Sacrament zu achten, die geistlichen Dinge aber sich so genau mit den Personen vereinigten, daß sie von denselben nicht getrennet werden könten, und mehr eine göttliche als menschliche Krafft hätten. S. Baldus in rub. X. de Judic. Ja sie behaupten noch weiter, daß ein Betrug, der sich bey den geistlichen Dingen ereignete, vor keinen Betrug zu achten. S. c. 42. XVI. X. qv. 7. Da aber die erstere Meynung von unsern Rechts-Lehrern schon längst verworffen worden, S. Ziegler. ad Lancell. p. m. 299. seq. also kan auch die andere nicht anders zugelassen werden, als wenn man sich eines unschuldigen sogenannten doli boni bedienet, der durch die nachfolgende freywillige Genehmhaltung gleichsam wieder gebessert und aufgehoben worden, a. c. 9. X. de desponſ. in pub. wo aber ein solcher abscheulicher Betrug wahrgenommen wird, der die Einwilligung gantz und gar ausschliesset, so hat es damit etwas gantz anders zu sagen;

Wo man dergleichen Betrug voraussetzt, so fällt auch zugleich der Grund, auf welchen sich Gailius am angezogenen Orte beziehet, mit über den Hauffen, wann er sagt: Eine durch List und Betrug zuwege gebrachte Ehe wäre um deßwillen nicht zu trennen, weil sie nicht um Vermehrung des Geldes und Guths wegen, sondern durch den Consens geschlossen würde; Dieses hat nun zwar wohl seine Richtigkeit, wo entweder gleich von Anfang ein gantz freyer ungebundener, und nach eigener Wahl disponirter Wille und Consens vorhanden gewesen, oder man doch die Ehe in der folgenden Zeit vor genehm gehalten, da man aber des andern Consens nicht durch eine ohngefehr dazukommende List, sondern durch einen abscheulichen und vorsetzlichen Betrug, durch Boßheit und Schelmerey zuwege gebracht, so kan man dieses nimmermehr eine Einwilligung nennen, wie in dem XV. §. des II. Cap. genungsam erwiesen worden. Es ist daher auch im geringsten nicht zu zweifeln, daß nicht eine solche Ehe nach vorhergehender rechtlichen Erkenntniß mit

dem

dem gröſten Fug wieder zu annulliren, und dem unſchuldigen Theile eine anderwärtige zu verſtatten ſey, wie die Rechts-Gelehrten in Jena bey Richtero S. dec. 87. n. 30. geſprochen: So wird eure Tochter wegen ſolchen offenbahren Betrugs von ihrem Ehemanne, woferne ſie ihm nicht verzeihen, noch ehelichen länger beywohnen und nachfolgen will, der Ehe halben billig entbunden und loßgezehlet, immaſſen gleicher Geſtalt aus Nachlaſſung heiliger göttlicher Schrifft ihr als dem unſchuldigen Theile ihrer Gelegenheit nach ſich anderweit zu verehlichen geſtattet wird. So findet man auch bey eben dieſem Autore ein anders dieſem gantz ähnliches Præjudicium n. 34. am Ende. S. Græv. Pract. Con. Lib. II. concl. 93. in remiſſ. n. 8. p. m. 270.

Anmerckung.

Es iſt ein irrig Principium, welches noch viele von unſern Evangeliſch-Lutheriſchen Theologis behaupten, daß die Ehe vor eine geiſtliche Sache anzuſehen. Da die wenigſten einen deutlichen Begriff hiervon haben, und in dem

Stande ſind eine gehörige Erklärung davon zu geben, das Wort geiſtlich auch in göttlicher heiliger Schrifft in ſo mancherley Bedeutung und Verſtande genommen wird, ſo verurſacht dieſe undeutliche Erkenntniß des Wortes geiſtlich bey der Lehre des Eheſtandes eine groſſe ungewißheit. Unſer lieber Lutherus, ob er ſchon den Eheſtand als einen löblichen und vor andern GOTT höchſt-gefälligen Stand erhebet, ſo daß er an manchen Orten faſt nicht Worte genung zu finden weiß, wie er denſelben genung rühmen und preiſen ſoll, zumahl wo er mit denen Gegnern zu thun hat, welche denſelben verachten, ſo urtheilet er doch als ein hochvernünfftiger Mann an vielen Orthen ſeiner Schrifften, und zwar nach der Wahrheit, die Ehe ſey vor nichts anders als eine weltliche und bürgerliche Sache anzuſehen. Uber die Stelle, die unſer Herr Autor p. 39. anführet, findet man noch bey Luthero in ſeinem 5ten Altenburgiſchen Theile p. 372. folgende Worte: Es kan ja niemand leugnen, daß die Ehe ein äuſſerlich weltlich Ding iſt, wie Kleider und Speiſe, Hauß und Hof weltlicher Obrigkeit unterworffen, wie das beweiſen ſo viel Kayſerliche Rechte darüber beſtellet, ſo finde ich auch kein Exempel im Neuen Teſtament, daß ſich Chriſtus oder die Apoſtel hätten ſolcher Sachen angenommen u. ſ. w. Ingleichen ſchreibet er in eben dieſem Theile p. 847. Wie aber itzt bey uns in den Ehe-Sachen mit dem Scheiden zu handeln ſey, hab ich geſagt, daß man es den Juriſten ſoll befehlen, und unter das weltliche Regiment werffen, weil der Eheſtand gar ein äuſſerlich und weltlich Ding iſt.

§. II.

Hier müſſen wir nun ſehen, was es mit der Ehe, die mit einer von einem andern geſchwängerten geſchloſſen worden, die ſich aber doch zu der Zeit, bevor die Heyrath vollzogen, boßhaffter Weiſe

vor

vor eine Jungfer ausgegeben, vor Bewandniß habe; Hierbey fragt sichs, ob eine solche Ehe dieses Betrugs wegen wiederum zu treñen? Daferne die Aussprüche des Römischen Pabstes ohne allen Jrrthum wären, so dürffte gewiß eine solche Ehe niemahls wieder getrennet werden, immassen er in dem XX. Cap. Extr. de sponsal. behauptet, es wäre ein Werck der Liebe, und gereichte mit zur Vergebung der Sünden, wenn man eine Hure oder von einem andern geschwächte ehelichte. Da aber heutiges Tages die Freyer schwerlich darzu zu bringen, daß sie diesem Päbstlichen Ausspruch Glauben zustellen solten, so sehen wir fast täglich, daß dergleichen Ehen wieder über den Hauffen geschmissen werden. Wir können uns hierbey gar füglich der Worte des Zieglers ad Lancell. inst. p. m. 427. die er bey dem ermeldten XX. Cap. anführet, bedienen; Gleichwie wir sonsten unsern Theils gar kein verdienstliches Werck erkennen, sondern achten die Vergebung der Sünden bloß vor etwas von GOtt freywillig mit getheiltes und ohne unser Verdienst er-

langtes Guth, alſo verläugnen wir gantz-lich, daß ein Menſch durch eine mit einer Hure geſchloſſene Heyrath könte gerechtfertiget werden. Die Päbſtler müſſen aber wohl ſehr nachläßig ſeyn, und ſich um ihr Heyl gar wenig bekümmern, daß ſie ſolche wohl verſehene Huren-Häuſer zurück laſſen, und dieſelben immerzu mit neuen unzüchtigen Metzen anfüllen; Daß keine Ehen ohne Einwilligungen ſeyn können, S. c. 2. XXVII. qv. 2. iſt bereits in dem andern Capitul zur Gnüge erwieſen worden, bey einer ſolchen Ehe aber findet man weder ausdrückliche noch heimliche Einwilligung, immaſſen der Vorſatz des Bräutigams dahin gerichtet geweſen, daß er ſich mit einer ehrlichen und unbeſcholtenen Jungfer einlaſſen wollen, und ſie in Anſehung der Jungferſchafft einer Ehe verſichert. Dieſer Conſens fällt aber gantz und gar weg, wenn er nachgehends Nachricht von ihrer Boßheit und Betrug erlanget. Daher ſagt auch jene Tochter bey dem Plauto in Perſa act. 3. ſcen. 1. gar nachdencklich wieder ihren Vater: Du zwingeſt mich recht darzu, daß ich leichtfertig und gott-

gottloß werden muß, du magst aber auch zusehen, wenn du mich wirst verheyrathen wollen, daß nicht eine üble Nachrede nachgehends zuwege bringt, daß mich die Freyer werden sitzen lassen. S. Cypræus de sponsal. c. 3. §. 41. An der Praxi dieses Satzes wird niemand zweiffeln: Wer den Finckelthaus nachschlägt in seiner XXX. Observ. der wird finden, daß er diese Frage bald nach dieser, bald nach der gegenseitigen Meynung weitläufftig untersucht, jedoch endlich beschliest, daß eine solche Ehe könne getrennet werden, er füget auch ein Præjudicium mit an, so in dem Leipziger Consistorio gesprochen worden, folgenden Inhalts: So wird Kläger von der Beklagten wegen ihres unchristlichen Betrugs der Ehe billig geschieden und loßgezehlet, immassen wir ihn hiermit von ihr scheiden, entbinden und loßzehlen, Beklagten aber angeregter verübter und gestandenen Schwängerung wegen an ihre ordentliche weltliche Obrigkeit zu gebührender

Straffe remittiren und weisen. Auf gleichen Schlag hat die Juristen-Facultät in Leipzig bey dem Finckelthaus am angezogenen Ort gesprochen, ingleichen 1700. im Monath May. S. Mencke in theor. & prax. pandect. p. m. 751.

Anmerckungen.

§. 1.

Daß einige Weibes-Personen, die sich vorhero von andern schwängern lassen, höchstunverschämt sind, auf eine gantz entsetzliche Weise andere in der Ehe berücken, davon haben wir ein gantz neu Exempel, so sich in diesem 1735sten Jahre in einer berühmten Handels-Stadt zugetragen, da die Braut den andern Hochzeit-Tag ohne daß ihr vermeyntlicher Ehemann vorhero etwas davon gewüst oder darzu contribuiret, niederkommen.

§. 2.

Unsere alten Teutschen haben der Meynung des Pabstes nicht beygepflichtet, der die Heyrathen, die man mit einer Hure schliest, vor ein gutes und löbliches Werck ansiehet, sondern dergleichen Ehen höchst verabscheuet, immassen bey ihnen ein Sprichwort gewesen, so noch bis auf unsere Zeiten im Schwange ist, daß derjenige, so wissentlich sich mit einer Hure vereheliget, vor einen Schelm zu achten; Jedoch ist dieses nicht so wohl von einer geschwächten zu verstehen, als vielmehr von einer infamen Person, die ein Prostibulum gewesen. Es ist gar kein Zweiffel, daß die Unkeuschheit einer solchen losen Vettel weit schandbarer als derjenigen, die nur von einem einzigen geschwächt worden; Eine Geschwächte kan durch des andern Boßheit, Reitzungen oder Versprechen der Ehe seyn verleitet worden, diese aber locket und reitzet freywillig andere. Eine Geschwächte kan vielleicht nur mit einem zugehalten haben, ein Bordel-Mensch aber mit viel hunderten; der eine Geschwächte

te eheliget, hat nicht solche Gefahr wegen Ungesundheit seines Cörpers zu befürchten, als der sich mit einer solchen einläst, die sich mit einem jeden, der ihren Leib begehret, fleischlich vermischet; Da solche gottlose Dirnen durch eine angenommene heuchlerische Conduite manche ehrliche Mannes-Personen berücken können, und einander durch das schändliche Sprichwort, wann dergleichen Intrigue einmal gelungen, je ärger die Hure, je besser das Glücke, zu dergleichen Boßheit aufmuntern, so haben geistliche und weltliche Gerichte dahin zu sorgen, daß sie solche Boßheit nach Verdienst bestraffen, denjenigen die das Unglück gehabt in ihr Netze zu fallen, so bald sie den Betrug und das schandbar geführte Leben ihres vermeyntlichen Ehegatten zurecht erwiesen, alle Assistenz leisten, und diese Ehe der Trauung ungeachtet, ohne grosse Weitläufftigkeit wieder über den Hauffen schmeissen.

§. III.

Da in dem XV. §. des II. Capituls von uns behauptet worden, daß eine durch des andern Betrug zuwege gebrachte Ehe wieder zu cassiren, es mag nun ein wesentlicher oder zufälliger Irrthum selbige veranlast haben, so wollen wir in gegenwärtigen §. die Praxin des von uns behaupteten Satzes erweißlich machen. Nun ist aber zur Gnüge bekant, daß ein vorsetzl. Betrug bey den Contracten die man bonæ fidei nenet, nur bloß eine Einwilligung unter einer Bedingung zu wircken pflegt; daher sagt Bartolus in L. & eleganter in pr. de dol. mal. der seine Ein-

willigung durch Veranlaſſung eines Betrugs giebt, irret in dem Bewegungs-Grunde ſeines Conſenſes, daher conſentirt er nur unter einer gewiſſen Bedingung; Wo dasjenige, um welches willen er zu dem contrahiren verleitet und gebracht wird, der Wahrheit gemäß iſt, verhält es ſich aber nicht der Wahrheit gemäß, ſo ermangelt auch ſein Conſens. So weit Bartolus. Seine Meynung ſcheinet auch allerdings mit der Wahrheit überein zu ſtimmen; denn obſchon die Bedingung nicht ausdrücklich erwehnet worden, ſo hat es doch ſeine Richtigkeit, daß derjenige, der auf dieſe Weiſe eine Ehe geſchloſſen, einer falſchen Meynung beypflichte. Der aus Verleitung der Boßheit des Gegners etwas verſpricht oder verabredet, ſchlieſſet nicht ſo wohl einen Contract, als daß er vielmehr betrogen wird. L. 9. §. 2. ff. de tranſact. Daher iſt auch der Billigkeit gemäß, daß der geſchloſſene Vergleich wieder über den Hauffen geſchmiſſen werde, wann der Hintergangene den an ihm ausgeübten Betrug nicht erlaſſen will; Zu weiterer Erklärung und zu mehrern

Be-

Beweiſe deſſen, was in dem vorhergehenden geſagt worden, wollen wir das Reſponſum der Juriſten-Facultät zu Halle anführen, welche in einer gleichen Sache folgender Geſtalt geſprochen:

P. P.

Ob nun wohl bey dieſer Heyrath kein weſentlicher Haupt-Irrthum befindlich, indem bekandt, daß unter adelichen und unadelichen Perſonen kein Hinderniß der Ehe vorhanden, auch ſonſten ein bloſſer Irrthum des Glücks nicht zureichend iſt eine eheliche Verlobung aufzuheben, zumahlen da die H. L. V. D. H. vor der Vertrauung ihres Verlobten Zuſtandes ſich beſſer erkundigen ſollen, und alſo die Schuld ihr ſelbſt bezumeſſen hat, auch itzo durch die prieſterliche Trauung und fleiſchliche Beywohnung alles vollzogen iſt, und eine Ehe ohne genungſame in göttl. Geſetzen gegründete Urſache hinwieder zu trennen: weil aber dennoch die gantze Forme einer bündigen Ehe in der eheligen Einwilligung beſtehet, und alſo ein jedweder, welcher ihm eine Perſon ehelich verbinden will, gebührende Mittel gebrauchen muß, hingegen

gegen wenn er ſolche unterläſſet, durch Lügen und allerhand Betrügereyen eine Perſon zur eheligen Einwilligung verleitet, ſolches ein dergleichen Handel iſt, woraus denen göttlichen Rechten nach, als darinnen alle Lügen und Betrügereyen dem Satan zugeſchrieben werden, keine GOtt gefällige Verbindung entſtehen kan, auch in dieſem Fall kein Zweiffel, daß wenn H. L. V. D. H. das falſche Vorgeben dieſes vermeynten Bräutigams, und deſſen überall verübtes unehrliches Beginnen gewuſt, ſie nimmermehr in dieſe Heyrath gewilliget haben würde, bey welchen Umſtänden die meiſten Dct. darinnen einig ſeyn, daß kein Band der Ehe entſtehe, wann Boßheit und Betrug zu dieſem Handel den Grund-Stein gelegt, wiedrum auch die Verlobte H. L. V. D. H. vor der Vertrauung ſich hierinnen vorgeſehen, daß ſie ihm ſeines Zuſtands halber beweglich zugeredet, u. dieſer ſie bey hohen Beteurungen, daß keine Falſchheit bey ihnen vorhanden, verſichert, und dergeſtalt ſeine Betrügerey vergröſſert, und dahero der Unterſchied unter dem Irrthum bey den

haupt-

haupt-wesentlichen Stücken und bey den zufälligen Puncten der Ehe in dem Fall, da der Betrug Ursach der Ehe gewesen, nicht statt finden mag, immassen ein jeder Betrug die Einwilligung ausschliesset, auch die erfolgte priesterliche Trauung solcher Boßheit nicht abhelffen können, weil dieser H. W. so wohl die Kirche GOttes, als das Fräulein selbst betrogen, welcher abscheuliche Betrug dem Ubelthäter nicht zu seinem Vortheil, und der Beleidigten zu ihrem Schaden gereichen muß; So erscheinet daraus, wie auch aus andern in der facti specie wohl ausgeführten Gründen allenthalben so viel, daß diese Ehe zu Recht nicht beständig, sondern die Hohe Obrigkeit auf geziemendes Ansuchen solche Vertrauung für null und nichtig zu erklären wohl befugt sey. Siehe mit mehrern Stryck de dissensu sponsal. sect. 5. §. 48--52. wie auch Albert. Gentil. L. 3. de nupt. c. 4. allwo er auch behauptet, daß ein mit Boßheit vereinigter Irthum des Glücks einer Ehe im Wege stehe.

Anmerckung.

Es ist ja nicht nöthig, daß man dasjenige vorhero ausdrücklich mit Worten bedingt, welches sich ohne dem allen

gött-

göttlichen und weltlichen Rechten und der geſunden Vernunfft nach von ſelbſt darunter verſtehet. Wie kan man einem wohl zumuthen, daß einer ſagen ſolte, ich entſchlieſſe mich dich zu eheligen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn du nicht vorhero von einen andern biſt zu Falle kommen, oder dich nicht einige Jahre in bordellen aufgehalten, oder nicht die veneriſche Seuche an den Halß gehabt u. ſ. w. es wäre ja eben ſo viel, als wenn einer ſeinen künfftigen Ehegatten und dero Familie vor Lügner und Betrüger, und vor die ſchandbarſten Leute anſehen wolte, ja der Bräutigam würde hierdurch wieder ſich ſelbſt den Verdacht erwecken, als ob er ſelbſt dergleichen Laſtern ergeben, oder ſonſt nicht viel gutes an ihm ſeyn müſte, weil er andern böſes zutrauete.

§. IV.

Aus denen in denen vorhergehenden §. angeführten Reſponſis **kan ein jeder gar leicht erſehen, daß die Ehe um unterſchiedener Urſachen willen wieder getrennet werden könte. Die Chriſtlichen Kayſer, die hier und da die unterſchiedenen Bewegungs-Gründe der Ehe-Scheidungen beſtimmet, haben mit denen GOttes-Gelehrten, die ihnen hierinnen mit beyräthig geweſen, ſich im geringſten nicht wollen überreden laſſen, daß die Ehe-Scheidungen bloß um zwey Urſachen willen zuläßig ſeyn ſollen.** S. L. 1. & 2. Cod. Theod. de repud. L. 8. 10. & 11. C. Juſtin. eod. Alciat. Lib. VI. parerg. **Die Evangeliſchen Theologi, die bey Anfang**

fang der Reformation Schrifften aufgesetzt, haben alle diese Ursachen nach dem Probier-Stein göttlichen Worts untersucht, und die meisten demselben gemäß befunden. S. das Bedencken von der Ehe-Scheidung bey Sarcerio in corpore juris matrimonialis part. 4. a. fol. 221. bis 227. Es sind also die Rechts-Gelehrten befugt über die Gründe, ob solche zu Trennung der Ehen hinlänglich seyn oder nicht, zu erkennen. Solches hat schon lange Zeit unser Seeliger Vater Lutherus erkannt, da er in seinem 5ten Altenburgischen Tomo bey Erklärung des 5. Cap. Matth. geschrieben: Wie man bey uns in Ehe-Sachen und bey Ehe-Scheidungen verfahren müste, so hab ich gesagt, daß dieses den Juristen und der weltlichen Obrigkeit zu überlassen, immassen die Ehe eine bloß weltliche, bürgerliche und äusserliche Sache, als wie Frau, Kinder, Haus, Güther und anders dem weltlichen Regiment unterworffen. Derowegen wollen

wir

wir uns begnügen lassen an dem, was die Obrigkeit und verständige Männer hierbey aussprechen und anordnen; sintemahl hier CHristus auch nicht setzet noch ordnet, wie ein Jurist oder Regent bey äusserlichen Sachen, sondern er unterrichtet nur die Gewissen, wie ein Prediger, damit sie sich des Gesetzes von Ehe-Scheidungen recht bedienen mögen, und nicht etwan zu Muthwillen und zur Leichtfertigkeit, und wider das Gebot GOttes. Und bald darauf fähret er ferner fort: Es wäre auch wohl zu rathen, (wañ die weltliche Obrigkeit es ordnen wolte) um einiger wilden und hartnäckigten Köpffe willen, die gar nichts leiden und vertragen können, und zu dem eheligen Leben gantz und gar ungeschickt sind, daß sie gantz und gar abgesondert, und von einander gebracht würden, denn es

läst

läst sich doch wohl nicht anders anbefehlen, um der Boßheit der Menschen willen muß man etwas nachsehen, ob es schon nicht wohl gethan, damit nicht etwas ärgers daraus entstehe. S. Struv. Synt. Ex. XXX. §. 41. Strauch. Inst. Jur. publ. Lib. I. tit. 35. §. 3.

Anmerckung.

Unser Seel. Vater Lutherus hat als ein mit grossen Gaben von GOtt ausgerüsteter Theologus die Ungewißheit, Dunckelheit und Unvollkommenheit der geistlichen und weltlichen Gesetze, die bey den Ehe-Sachen herrschet, sehr wohl eingesehen, und daher geistlichen und weltlichen Personen öffters wohlmeynend angerathen, daß sie bey solchen Fällen, so lange als diese Verwirrung bliebe, mehr auf die Ehre GOttes, auf die göttliche Zusammenfügung, auf das Heyl der Seelen und die Ruhe des Gewissens, als auf die Menschen-Satzungen und die Schlendriane der Gesetze sehen solten; Es wäre zu wünschen, daß alle unsere Evangelisch-Lutherische Consistoriales und Beysitzer der Theologischen und und Juristen-Facultäten, die in dergleichen Sachen zu sprechen haben, seine Erinnerungen in Betrachtung zögen; Also eifert er in dem 6ten Altenburgischen Theile p. 6. 7. und in dem 9ten wider die Päbstl. Rechte gar starck, wenn er schreibet: Wider solche unverschämte Leute und Boßheit, die nicht menschlich ist, sollen wir uns rüsten und stärcken mit dem Heiligen Geist, und sollen sie nur frey verachten, wer bisher mit ihnen geirret hat, soll lernen daß er die Sache besser verstehen möge, und soll denen folgen, die etwas bessers von der Sache reden, und recht lehren: Wann du die verführerischen *Canones* siehest, solst

ſagen: Hör du Päbſtiſch Recht, du ſolt der Wahrheit des Heiligen Geiſtes weichen, alſo thun die Canoniſten nichts anders, denn daß ſie die Kirchen zureiſſen, und die gantze Welt irre machen, um ihrer närriſchen und ungeſchickten *Canones* willen, ſollen wir aber das nun leiden, daß ſie ſo viel Unglück in unſer Kirche und weltlichen Regiment einführen, das ſolte der Teuffel leiden, und niemand anders, ja ich will vielmehr dieſelben Juriſten und *Doctores* alle in Bann thun, ehe denn wir in unſerer Kirche ihre gottloſe Meynung und Vorgeben leiden wollen, denn ſiehe doch, wie nichtig und loß ihre Gründe ſind, da ſie drauf ſtehen, daß ſie ſagen, ich kan nicht anders urtheilen, dieweil in den *Canonibus* nichts anders geſchrieben ſtehet, gleich alſo möchte irgend ein Türcke oder Mahometiſt auch argumentiren und ſchlieſſen: ich kan das Evangelium nicht annehmen, denn es ſtehet nicht in meinem Alcoran. S. 9. Theil p. 606.

§. V.

Da nun dieſes alles, was im vorhergehenden vorgetragen worden, gantz richtig, ſo hat die berühmte Juriſten-Facultät in Leipzig auf Anfrage Sinceri Germani kein Bedencken funden in dem Monath Julio 1726. bey einem Caſu, da eine Ehe durch fleiſchliche Beywohnung und prieſterliche Trauung vollzogen worden, wegen der bey der Weibes-Perſon dabey ausgeübten Betrügerey vor null und nichtig zu erklären. Weil nun dieſes Reſponſum dasjenige, ſo in dem

dem vorhergehenden gesagt worden, bestätiget, so wollen wir solches als einen Anhang mit anfügen, es ist aber dasselbe folgenden Inhalts:

P. P.

Auf Eure an Uns gethane Frage erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Hat Lucretia eine Dienst-Magd ihres in guten Vermögen stehenden Dienst-Herrn Sohn Georgium, einen Jüngling von 19. bis 20. Jahren dahin verleitet, daß er sich mit ihr fleischlich vermischet, und als der Vater sie deßhalber aus dem Dienste und von sich gethan, dennoch von ihm nicht abgelassen, sondern ihn beredet, daß er mit ihr in ihre Heimath nach Böhmen ziehen, und mit ihr sich trauen lassen solte, welches denn auch durch einen Catholischen Geistlichen, ungeachtet daß der Vater vielfältig contradiciret und dawider appelliret, erfolget, und ist nicht allein die Magd schwanger worden, sondern hat auch in sieben Monathen ein Kind gebohren, wozu kommt, daß die Magd Georgio vorgestellet, ihre Eltern

wären bey gutem Vermögen, sie wolte es dahin bringen, daß sein Vater ihm nichts entziehen dürffe, sich aber geäussert, daß ihre Eltern in Böhmen in der Leibeigenschafft leben, und gar nichts in Vermögen haben. Nachdem nun Georgius nunmehro nicht in der Ehe bleiben, noch weniger der Vater consentiren will, so wollet ihr wissen: Ob diese Ehe wiederum getrennet, und solche vor null und nichtig erkläret werden könne? Ob nun wohl einiger Rechts-Lehrer in Praxi recipirte Meynung dahin gehet, daß, wann unter Versprechung und Hoffnung der Ehe die Schwängerung erfolget, der Eltern Widerspruchs ungeachtet, die Ehe vollzogen werden müste, und so viel mehr geschehen solle, wann die priesterliche Trauung darzu gekommen, gestalt dißfalls die Sache nicht mehr im vorigen Stande, und ein so wichtiges und auf dem Gewissen beruhendes Werck nicht so schlecht anzusehen sey, immassen vieles ist, welches der künfftigen Vollziehung der Ehe im Wege stehet, so aber doch die geschlossene und vollzogene nicht aufhebet. S. Carpz.

Carpz. Jurisprudent. Consist. L. II. def. 60. Petr. Müller. ad Struv. Ex. 29. th. 23. liter. k. Gestalt auch aus einer solchen Dissolution viel üble Folgerungen entstehen können; Dennoch aber und dieweil in dergleichen Fällen auf die Umstände mit zu sehen, da denn itzo zu erwegen theils Georgi Jugend, theils daß das Weibes-Bild ihn verführet, gegen ihm falsche Vorstellungen gebraucht, ihn zu Aenderung der Religion verleitet, daher, wenn sie durch die Absonderung Schaden leiden solte, sie solches ihrer gebrauchten Boßheit halber sich selbsten beyzumessen hat, Georgius auch das Kind ernehren muß, mithin die Gründe, so zum Gegentheil angezogen worden, ziemlich wegfallen; nechst dem dem Vater zu statten kommt, daß er beständig der Vollziehung der Ehe widersprochen, und zu derselben Verhinderung die Magd aus dem Dienste gethan, daher das Chur-Fürstl. Sächsis. Mandat de dato Zabeltitz den 16. Nov. 1648. einiger massen statt finden kan, insonderheit da der Sohn unter väterlicher Gewalt stehet, S. Bergers Oeconom. Jur. L. I. tit. 3. §. 6. not. 7.

& P. II. ſuppl. ad. El. Diſc. furens. p. 1860. Horns addit. ad Schilt. v. 370. Bœhmer diſſert. de diverſ. ſponſal. & matrim. jure c. 3. §. 7. dahero dißfalls das arbitrium judicis nicht ausgeſchloſſen. So möchte, daferne es ſich dem anziehen gemäß verhält, und Lucretia etwas erhebliches einzuwenden nicht vermag, eine Diſſolution wohl erfolgen. Von Rechts wegen. Urkundlich ꝛc. Senior und andere Doctores der Juriſten-Facultät in der Univerſität Leipzig.

Anmerckungen.

Von dem Beweiſe des erlittenen Betrugs.

§. 1.

Je wichtiger die Handlung, die nach der beſchehenen Traunng vor eine Ehe angeſehen wird, und wieder vernichtiget werden ſoll, je mehr Aergerniß, unrechtmäßige und leichtſinnige Ehe-Scheidungen in dem gemeinen Weſen anrichten, und je mehr mancher gottloſer Ehegatte durch Verleitung des Satans und ſeines eigenen Fleiſches und Blutes, wann er des andern überdrüßig worden, angereitzet werden möchte, mancherley ungegründete Dinge ihn zu beſchuldigen, um ihn hierdurch deſto eher loß zu werden, und zu einem andern Ehegatten zu gelangen, deſto mehr Behutſamkeit haben auch geiſtliche und weltliche Gerichte anzuwenden, damit keine Ehe ohne wichtige Urſachen getrennet oder vernichtiget, und bey einem vorgegebenen Betrug die Wahrheit und Richtigkeit davon allezeit beygebracht und erwieſen werde.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Da die Betrüger alles mit der gröſten Liſt, Heimlichkeit und Verſchwiegenheit zu tractiren, und ihre ehemahlig ausgeübte Schandthaten, wodurch ſie den unſchuldigen Theil, ſo deren unwiſſend, berücken, auf alle Weiſe zu verdecken wiſſen, ſo fällt es manchen, die das Unglück gehabt in dergleichen gottloſe Hände zu gerathen, über die maſſen ſchwer, bey ihrer Sonnen-klaren Wahrheit, deren ſie doch offt in ihrem Gewiſſen überzeuget ſind, vor den Gerichten den erlittenen Betrug ſo völlig und auf das deutlichſte zu erweiſen, als es die vorgeſchriebenen Geſetze wohl erfordern. Es fehlet ihnen öffters nicht an Recht, ſondern an dem Beweiſe ihres Rechts. Der gemeinſte und gewöhnlichſte Beweiß iſt durch Zeugen, jedoch wie ſchwer ſind dieſelben bey ſolchen Fällen ausfündig zu machen, immaſſen ſolche böſe Leute ihre Ubelthaten gerne ohne anderer Gegenwart zu unternehmen pflegen. Und wenn auch gleich bisweilen einige Leute Nachricht davon überkommen, ſo hat man doch über die maſſen groſſe Mühe anzuwenden, bevor man zu Ablegung ihres Zeugniſſes gelangen kan, die vertrauten Freunde von den betrügeriſchen Perſonen, oder auch ihre Anverwandten und Bluts-Freunde, haben gemeiniglich von ihrem ehemahligen Lebens-Wandel, oder den Umſtänden ihrer ausgeübten Betrügerey, die beſte Wiſſenſchafft, ſie nehmen ſich aber ſehr in acht, damit ſie nicht etwas davon entdecken, und wo man auch gleich in Erfahrung gekommen, daß ſie von dieſen oder jenen einige Nachricht haben, und ſie dißfalls zu Zeugen angiebt, ſo widerſetzen ſich doch die meiſten der Erſtattung dieſer Zeugniſſe, wo ſie zu dem Nachtheil der Ihrigen etwas entdecken ſollen, auf das hefftigſte. Ob ſchon in den Rechten einige Fälle vorkommen, da auch die allernäheſten Anverwandten bey Ermangelung anderer Beweiſe können angehalten werden, Zeugniſſe abzuſtatten, ſo finden ſich dennoch auch wieder einige Geſetze und Rechts-Lehrer, die ihnen beyſtehen, und ſie bey vielen Fällen von der Nothwendigkeit, ſich als Zeugen gebrauchen zu laſſen, befreyen.

§. 3.

Manche Personen, von denen man das meiste recht gründlich erfahren könte, sind von der Nothwendigkeit der Zeugnisse bey diesen Fällen den Gesetzen nach bey nahe dispensiret, wann sie nicht dem Trieb ihres Gewissens nach von selbst, zur Beförderung der Ehre GOttes, der Wahrheit und Gerechtigkeit dasjenige, was ihnen bekandt worden, entdecken wollen. Hieher gehören die Priester und Beicht-Väter, denen sub sigillo confessionis etwas angezeiget worden, ingleichen die Medici und Chirurgi, die eine gottlose Vettel, die sich über ihrer Hurerey die venerische Kranckheit zugezogen, hernach aber vor eine ehrliche unbescholtene Jungfer ausgegeben, und einen ehrlichen Kerl betrogen, in ihrer Cur gehabt; Ich weiß wohl, daß bey manchen Fällen, wo man die Wahrheit nicht anders an den Tag bringen kan, und in Ermangelung anderer Beweise, auch diejenigen Personen, welche sonst hiervon ausgenommen, hierzu gezwungen werden können. S. Ziegler über die Proceß-Ordnung tit. 22. Carpz. p. 1. consist. elect. 16. def. 64. n. 6. def. 69. n. 5. Ich weiß aber auch, daß es Mühe genung kostet, ehe man es darzu bringen kan, und daß die Rechts-Lehrer in diesen, wie in den übrigen, ungleicher Meynung sind.

§. 4.

Bisweilen füget es sich, daß vornehme Leute, als grosse Ministri, in wichtigen Aemtern stehende Männer, oder sonst in der Welt angesehene Personen von mancherley Stande und Geschlecht eines und das andere, welches dem unschuldigen Theil zur guten Nachricht, und zu Unterstützung seines Beweises mit dienen könte, ehedem entweder selbst gesehen, oder doch von andern glaubwürdigen Personen vernommen, und also bey solchen Sachen mit adminiculiren hilfft; Jedoch es lieget fast am Tage, wie ein grosser Theil von dergleichen Leuten sich wider die Ablegung der eydlichen Zeugnisse zu sperren und zu widersetzen pflegen, sie achten dergleichen vor etwas schimpffliches, zumahl wo die Zeugenführer mit ihnen nicht in gleichem Range

ge und Ansehen stehen, es ist ihnen verdrießlich, daß ihre Nahmen solten in die Acten kommen, da suchen sie alle Methoden vor, sich hiervon loß zu machen, bald wollen sie alles leugnen, auf die Hinter-Füsse treten, und wohl gar vorgeben, sie hätten solches nicht gesagt, bald schreiben sie solche Wege vor, auf was vor Art sie abgehöret seyn wollen, die ungewöhnlich sind, und bey denen sie vorher wissen, daß die Richter auf diese Weise ihr Ansinnen nicht accordiren werden, bald wollen sie nur schrifftliche Attestate von sich stellen, da denn hernach wieder ein Streiten ist, in wie weit solche unbeschworne Zeugnisse gültig seyn oder nicht.

§. 5.

Endlich so erwächst bey dem Beweiß durch Zeugen, da eine aus Betrug veranlaste Ehe wieder vernichtet werden soll, auch daher eine sehr grosse Schwierigkeit, wenn einige von dem Pöbel und gemeinen Mann zu Zeugen angegeben werden, weil ein grosser Theil dieser Leute in den irrigen Gedancken stehet, sie begiengen etwas sündliches, und handelten wider ihr Gewissen, wann sie sich bey solchen Fällen als Zeugen solten gebrauchen lassen; Da sie von den Priestern gehöret, daß die Ehe eine heilige Sache sey, und im Himmel geschlossen würde, vermeynen sie, sie beleidigen GOtt und ihr Gewissen, wann sie durch Ablegung ihres Zeugnisses Gelgenheit geben solten, daß die Ehe wieder solte getrennet werden, sie wollen das Sprichwort, da man zu sagen pflegt, es sey besser zehen ehrlich, als einen unehrlich zu machen, hieher appliciren, und glauben sie verleumdeten ihren Nächsten, wann sie, obschon auf Befehl der Obrigkeit, das schandbare, so die betrügerische Person ehedem vor der Trauung begangen, endlich aussagen solten. Ihrer viele heulen und schreyen nicht allein deßwegen, und sind auf diejenigen erbittert, so sie zu Zeugen angeben, sondern manche wollen sich auch lieber bestraffen lassen, als in dergleichen Fällen Zeugnisse abstatten, Satan hat manchen auch wohl gar in den Kopff gesetzt, daß es besser sey einen falschen Eyd zu schwören, als durch Ablegung eines wahren Zeugnisses zu veranlassen, daß die Trauung über den Haussen geschmissen werde. §. 6.

§. 6.

Da es nun bey so gestalten Sachen gar selten in den Mächten des unschuldigen und betrogenen Theils stehet, wann die betrügerische Person nichts gestehen will, so viel Zeugen anzuschaffen, als nöthig Gegentheilen von der Wahrheit des ausgeübten Betrugs völlig zu überführen, so muß er hierbey alles zusammen nehmen, so viel Umstände anführen, und dieselben so gut als möglich bescheinigen, daß ein Richter, der hierinnen decidiren soll, aus den vielen Præsumtionen und starcken Indiciis eine solche Information bekommt, dadurch er erkennen möge, daß doch hier ein halb völliger Beweiß vorhanden sey, und er hernach bewogen werden könne, wegen dessen, was an dem Beweiß noch zu ermangeln scheinet, dem unschuldigen und hintergangenen den Erfüllungs-Eyd zuzuerkennen.

§. 7.

Vernünfftige Rechts-Gelehrten urtheilen mit gutem Grunde, daß bey solchen verborgenen und geheimen Handlungen, bey welchen man keinen Menschen mit Wissen und Willen gerne zusehen und zuhören läst, nicht allein solche Zeugen zuzulassen, welche sonst den Gesetzen nach vor unfähig gehalten worden, sondern daß auch die stärcksten Anzeigungen, Vermuthungen und Verdacht bey den Fällen, die über die massen schwer zu beweisen, statt finden. S. Paris 4. cons. 54. Menoch. L. 2. de A. J. Q. casu 12. Renaem. cons. 167. n. 7. Anchoram in cap. tit. X. de præs. n. 6. cap præterea 27. X. de testibus & L. 34. C. ad L. Jul. de adult. denn sonst könte ein Richter ja nimmermehr hinter die Wahrheit kommen, und dem unschuldig hintergangenen fast nimmermehr geholffen werden; Bey diesen Fällen muß eines dem andern helffen, und das Gewichte des Beweises vermehren, manches würde keine grosse Krafft haben, wenn es einzeln und allein angeführet würde, es hilfft aber schon etwas mit würcken, wenn es mit andern vereiniget ist.

§. 8.

§. 8.

Einige Rechts-Lehrer stehen in den Gedancken, als ob kein Eyd wider die Ehe statt hätte, und also wollen sie solchen auch nicht bey dem Fall, wann der Betrogene eine Klage angestellet, und seine Klage mehr als halb erwiesen, und nunmehro das übrige durch seinen Eyd erfüllen und ersetzen müste, nicht zulassen, jedoch dieses ist eine irrige, einfältige und aus dem päbstischen Aberglauben herrührende Meynung; Andere vernünfftige Rechts-Lehrer, die dergleichen Sachen tiefer einsehen, haben bereits in öffentlichen Schrifften und in ihren Responsis die andern widerleget, und gezeiget, daß auch bey diesem Fall ein Suppletorum nicht allein den göttlichen und natürlichen Rechten nach zugelassen werden könte und solte, sondern auch den päbstlichen Verordnungen im geringsten nicht zuwider sey.

§. 9.

Der Eyd, der bey solchem Fall von dem Richter einem zuerkannt wird, hat die requisita, die er der Vorschrifft unserer Theologorum nach haben soll, er dienet nicht nur zu Beförderung der Ehre GOttes, dessen Nahme dadurch gecehret und gepriesen wird, zu Erforschung der theuren Wahrheit, die uns verborgen bleibt, und nicht an das Tage-Licht komt, sondern auch zu Aufhebung vieles Zanckes und Streits, zur Abhelffung des Mißtrauens und Zweiffels. Dazu hat ihn der allerhöchste und gerechteste Richter in der Welt in seinem heiligen Gesetze vorgeschlagen, wenn man in zweiffelhafften Fällen nicht weiß, wie man dran ist, und kein anderer gnungsamer Beweiß vorhanden, darum wird er von dem Heiligen Geist genennet das Ende alles Haders, aller Widersprechung, alles Zweiffels. Denn ob zwar das Schwören an und vor sich selbst dasjenige nicht wahr macht, was beschworen wird, so wird doch dadurch von den Streitenden die Sache dem Gericht und Rache GOttes übergeben, man kan sodann nicht weiter in den, der den Eyd geschworen hat, dringen, sondern muß ihm glauben, und es gut seyn lassen, bis der grosse Gerichts-Tag aller Welt dieses entscheiden wird, daran hat ein jeder ein erwünschtes

Mittel

Mittel zur Eröffnung seines guten Gewissens, zu Rettung seines ehrlichen Nahmens, zur Versicherung seiner leiblichen und geistlichen Wohlfahrt und Sicherheit, und anderer Menschen, welches gewißlich höher und theurer als alles Silber und Gold zu achten. S. des Seel. M. Haasens 3te Predigt seiner Theologischen Betrachtung über die Eyd-Schwüre p. 517. seiner sämtlich zusammen gedruckten kleinen Theologischen Schrifften in 8vo.

§. 10.

Da es sonst vielfältig in den Gerichten zu geschehen pflegt, daß bey manchen Fällen Eyd wider Eyd zugelassen wird, und die Richter als Menschen nicht wissen können, wer unter beyden Gegnern einen falschen Eyd gethan, sondern solches dem Gerichte GOttes überlassen müssen, so solten sie auch bey denjenigen Fällen, die sich bey der Ehe ereignen, bey manchen Umständen, wo beyde Theile zum Eyde willig wären, und der Richter unmöglich beurtheilen könte, welcher von ihnen die Wahrheit mehr auf seiner Seite hätte, verstatten, daß beyde Theile wider einander schwüren, und die Ehe auf diese Weise getrennet würde. Ein Richter ist zu weiter nichts in seinem Gewissen verbunden, als nach seinem besten Wissen die Streitigkeiten derer von Hoher Landes-Obrigkeit ihm unterworffene Partheyen so zu schlichten und zu endigen, daß so viel als möglich Ruhe und Friede zuwege gebracht, und weitere Unordnung, die in dem gemeinen Wesen entstehen könte, vermieden werde. Derjenige Bösewicht, so einen falschen Eyd ablegt, und sich hierdurch von seinem rechtmäßigen Ehegatten, mit dem er seinem Gewissen nach bis in den Tod verbunden seyn solte, loß macht, wird dem grossen GOtt so wenig entlauffen, als andere Meineydige oder böse Buben, so einen falschen Eyd thun, und entweder hier in der Zeit, oder in der erschrecklichen Ewigkeit, mehr als zu viel Straffen von ihm zu erwarten haben, ausser dem aber übet ein weltlicher Richter bey manchen Fällen einen Gewissens-Zwang aus, und läst den einen Theil, den er seinen Gedancken nach vor etwas mehr schuldig erkennt als den andern, in der grösten Unruhe,

ruhe, der Unschuldige kan ja seinen Beweiß nicht allezeit so vollkommen haben, als er gerne wolte, wird aber genöthiget dasjenige, was ihm noch daran fehlet, mit dem, was er entweder zu vielen mahlen selbst gesehen oder gehöret, durch seinen Eyd zu ersetzen; Wann nun die andere Person, die sich dieses zu Nutz macht, auch zu einem Reinigungs-Eyde offeriret, daß sie dergleichen, was ihr Schuld gegeben wird, niemahls gethan, so muß zwar bey einem solchen Fall eine Parthey an ihrer Seele gewissen Schaden leiden, ich halte aber davor, daß ein Richter alsdenn wegen seiner Unwissenheit, die ihm GOtt nicht zurechnen wird, sich weniger Verantwortung bey ihm über den Hals ziehet, als wenn er bey solchen dunckeln und höchst ungewissen Fällen selbst den Ausspruch thun will, wer von ihnen schuldig oder unschuldig sey. Gesetzt nun, daß derjenige Theil, den er vor unschuldig geachtet, von dem Betrug loßgezehlet, und nach abgelegten Eyd als ein rechtmäßiger Ehegatte angesehen wird, so kan doch der wahre Unschuldige, der die allergröste Boßheit des vermeyntlichen Ehegatten hierdurch aufs neue kennen lernet, durch den begangenen Meineyd nimmermehr in seiner Seele überzeuget werden, daß er nunmehr verbunden sey ihn als seinen Ehegatten zu lieben, wenn er nehmlich dasjenige, was er ihm schuld gegeben, selbst von ihm gesehen und gehöret, und also solches nothwendig vor wahr halten muß, ob es schon keinem Richter auf Erden bekannt, und welches ihm nach der Vorschrifft seines Gewissens gnung seyn kan, zu erkennen, daß er bey diesen Umständen auf eine solche Weise hintergangen sey; daß ihn GOtt nicht zu der ehelichen Verbindung mit einer solchen Person zwinge.

§. 11.

Inzwischen ist richtig, daß geistliche und weltliche Richter, bevor sie es zu diesem betrüblichen Fall kommen lassen, da die Vernichtigung einer Ehe auf solche Weise decretirt werden soll, vorhero in die allergenaueste Erwegung zu ziehen haben, welchem von beyden Theilen der Eyd zuzuerkennen, und ob der Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd

statt

statt finden möge; Hierbey kommt es unter andern hauptsächlich auf den ehemahligen Lebens-Wandel der Personen an, und auf die Zeugnisse, die sie von Christlichen, redlichen und unintereßirten Leuten ihres ehemahligen Wohlverhaltens wegen aufzuweisen haben, denn wer bey seinen übrigen Handlungen sich kein Bedencken gemacht, die Gebothe GOttes zu übertreten, von dem kan ein Richter gar bald vermuthen, daß eine solche Person sich auch kein groß Gewissen machen werde, um sich bey der Welt in Ehren zu erhalten, einen Meineyd zu begehen; Es ist auch hier in Erwegung zu ziehen, was der Seel. M. Haase in der vorhergehenden angezogenen Schrifft p. 520. sagt: „Man „soll nicht liederliche Vögel zum Schwören lassen, (sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn) von denen bekandt ist, daß sie böses Gemüths und Lebens sind, „nicht Zornige und Gehäßige, denen die Boßheit Auge und „Vernunfft, und alle Sinne verdüstert hat, Leute, die sich „sonst frech und liederlich in Worten und Wercken aufführen, und kein gut Gerüchte haben, es soll allezeit bey diesem Fall eine kluge und Christliche Vorsichtigkeit seyn, „zumahl da man weiß, wie es heut zu Tage zugehet, daß „bey vielen solchen Menschen weder Treue noch Glauben, Ehre, Redlichkeit, Gottesfurcht noch Gewissen ist, „da unter dem gemeinen Volck zum Sprichwort gediehen, „wanns zum Schwören kommt, haben böse Leute schon „gewonnen, und die Erfahrung bezeuget, daß mancher „durch falschen Eyd sein scheinbares Unrecht zu machen, „oder aus einer verdrießlichen Sache zu kommen, oder sich „von einer ihm angesetzten zeitlichen Straffe loß zu machen sucht.

§. 12.

Ferner hat ein Richter bey diesem Fall die gantze Speciem facti, wie die Ehe geschlossen worden, was vor Umstände dabey vorher gegangen, solche begleitet, und nach der Trauung derselben gefolget, auf das genaueste zu examiniren, wo er nun wahrnimmt, daß die andere Person sich bereits bey diesem Handel unterschiedener Betrügereyen bedie-

bedienet, so hat er ein neues Fundament zu vermuthen, daß auch dasjenige, was den Haupt-Betrug ausmacht, ihm hier wohl könne zugetrauet werden. Weil der Betrug in Ansehung der verletzten Jungferschafft einer von denen ärgsten und gewöhnlichsten mit ist, die begangene Unzucht und Unreinigkeit aber bey manchen Fällen, wenn es damit nicht zum öffentlichen Ausbruch gekommen, über die massen schwer zu erweisen, so muß ein Richter alle Vermuthungen und starcke Anzeigungen, alle Præparatoria, die bey dergleichen Handlungen vorgekommen, und alle Umstände, die einen rechtmäßigen Verdacht von sich geben, zusammen nehmen, so können auch hierbey die Zeugnisse derjenigen Zeugen, die es von hören und sagen haben, ingleichen die sonst unter die unfähigen gehören, admittiret werden, und kan man alsdenn gar wohl demjenigen Theil, so um des Betrugs willen zur Vernichtigung der Ehe eine Klage anstellet, wegen eines und andern Umstandes, so er selbst von der Betrügerin gesehen und gehöret, den Erfüllungs-Eyd zuerkennen, zumahl wo er ohne Verletzung seines Gewissens, ja Lebens und Gesundheit, nach dem Zeugniß der Medicorum ausser der Ehe nicht zu leben vermag. Jedoch verstehet es sich von selbsten, daß er sich alsdenn bey diesem Fall vermittelst Eydes reinigen muß, daß er von der Zeit an, da er Anlaß bekommen, wegen der ehemahls getriebenen Unzucht seines betrügerischen Ehegattens einen rechtmäßigen Verdacht in ihn zu setzen, ihn nicht fleischlich erkandt, und also den an ihm ausgeübten Betrug nicht pardoniret habe.

(o)

Anhang.

Anhang.

I. Reſponſum,

So in der Juriſten-Facultät zu Halle auf Anfrage Sulpitii im Monath May 1699. geſprochen worden.

Species facti.

Hat Titius ſich einige Zeit in dem Gymnaſio zu Regenſpurg aufgehalten, währender welcher Zeit er in der Sempro-niæ Vaters Hauſe durch einen ſeiner Mit-Schüler zwar bekandt worden, jedennoch aber mit der Sempronia auſſer einer gemeinen Freundſchaffts-Bezeigung, nichts zu thun gehabt, auch nichts unzuläßiges begangen, vielweniger ſich mit ihr in ein Ehe-Verſprechen eingelaſſen, ſondern vielmehr im Gegentheil kurtz vor ſeiner Abreiſe, derſelben einen Zettel zugeſchickt, und ſich darinnen ausdrücklich erkläret hat, daß er ſie niemahlen verlangen würde, welchen Zettel Sempronia mit gleichmäßiger Gegen-Erklärung angenommen. Iſt hierauf

Titius

Titius von Regenſpurg nach Altdorff gezogen, jedennoch aber noch einmahl gegen Regenſpurg ſeine alte zurück gebliebene Bücher abzuhohlen gekommen, worauf er ſich völlig nach beſagtem Altdorff gewendet, und nachdem er ſich allda eine Zeitlang aufgehalten, hat er auf vorhergehende Recommendation in einer gewiſſen Stadt in Thüringen bey einem vornehmen Miniſter Condition bekommen. Als er nun bereits eine geraume Zeit in derſelben geſtanden, hat ſichs begeben, daß die Sempronia mit ihrem Schwager dahin gekommen, in einen Wirthshauſe in der Vorſtadt eingekehret, und Titium unter dem Vorwand, als ob jemand von ſeinen Freunden da wäre, zu ſich bitten laſſen; Es iſt auch Titius hingegangen, welchen der Semproniæ Schwager in eine Stube allein geführet, und ihm, daß die Sempronia, welche er inmittelſt in einen Stall verſtecket gehabt, ſchwanger ſey, auch die Schwängerung ihm Titio ſchuld gebe, angezeiget, mit der Bedrohung, daß wenn Titius nicht alſobald mit der Sempronia ſich trauen zu laſſen, reſolviren

würde, er denſelben aller Orthen, wo er anzutreffen wäre, in Arreſt nehmen zu laſſen, mit Vorzeigung einer Schrifft, Ordre und Inſtruction hätte, welches ihm die gröſte Beſchimpffung zuziehen, und ſo gar um ſeine Condition bringen würde, dahergegen wenn er der Semproniæ dieſen Dienſt erzeigete, und ſich mit ihr trauen ließe, ſolches nicht viel zu bedeuten haben, noch ihm zur Ehe verbinden ſolte. Hat Titius dagegen ſeine Unſchuld hochbetheuerlich vorgeſtellet, und um einige Bedenck-Zeit gebethen, es hat aber ſolches nicht verfangen wollen, dahero er auf wiederholte Bedrohungen aus Furcht ſich ſo weit bringen laſſen, daß er ſich zu der Sempronia und ihren Schwager auf die Chaiſe geſetzet, da ſie dann mit ihm auf zwey Catholiſche Dörffer gefahren, in dem erſten ſich zwar der Prieſter die Trauung geweigert, in dem letzten aber die Trauung endlich, nachdem der Wirth, bey dem ſie eingekehret, auf Anſtifften der Semproniæ Schwagers Titium mit Leib und Lebens-Gefahr bedrohet, wenn er ſich widerwärtig ſtellen würde, durch einen un-

unbekandten Priester zwar vollzogen worden; Es wird aber eines Theils von Titio noch gezweiffelt, ob dieser, so die Trauung verrichtet, ein geweyheter Priester gewesen, indem derselbe unter dem Trauungs-Briefe nicht seinen rechten Nahmen, auch nicht einmahl orthographice geschrieben habe, andern Theils aber hat Titius auf Befragen des Priesters, ob er Semproniam zur Ehe haben wolte, weder Ja noch Nein geantwortet, es ist auch keine Ring-Wechselung vorgegangen, noch sonsten etwas gegeben worden. Hat darauf der Sempronię Schwager nebst dem Pfaffen und Wirthe dem Titio fleißig Brantewein zugetruncken, worauf und als Titius betruncken gewesen, er sich zu der Sempronia, doch so, daß ihr Schwager und andere Leute allda geschlaffen, niedergelegt, und er, wie er vermittelst Eydes zu erhalten getrauet, nicht gewust, ob und was die Nacht zwischen ihm und der Sempronia vorgegangen, folgenden Tages aber wiederum wie vorher zu queruliren angefangen, dagegen ihm Sempronia und ihr Schwager zugeredet,

er solle sich nicht so betrüben, weil es nunmehr nichts zu sagen hätte, indem sie, die Sempronia, nimmermehr von dieser Copulation etwas sagen, noch ihm hinderlich seyn wolte, sondern er sein Glück machen möchte, wo er könte, worauf sie ihren Rückweg nach Regenspurg zurück, und Titium, damit er nicht im Dorffe bleiben, und sich einiger Umstände halber erkundigen möchte, eines Feldweges mit sich genommen, hernach aber denselben auf freyem Felde abgesetzt, und ihn zurück gelassen, auch als Titius abermahlen sehr zu wehklagen angefangen, ihn nochmahlen, daß kein Anspruch an ihn geschehen solte, versichert, und danebst ihm 16. gr. zur Zehrung mit auf den Rückweg gegeben, worauf Titius sich wieder zurück gemacht, und es nachgehends einige Jahre stille geblieben, daß sich weder Sempronia selbsten, noch sonsten jemand in ihrem Nahmen bey Titio angemeldet hat, es ist auch das Kind, damit Sempronia bey der Trauung schwanger gegangen, bald nach der Geburth verstorben, hernach auch, daß Sempronia von neuem schwanger wäre,

der

der Ruff erſchollen, ſo ſich doch wiederum darnechſt verlohren; Hat währendem ſolchen Gerüchte von der Sempro-niæ abermahligen Schwängerung ihr leiblicher Vater zuerſt an Titium des Inhalts geſchrieben: Daß wenn er der Sempro-niæ 100. Thlr. überſchicken würde, er ſodann von allem Anſpruch loß und ledig ſeyn ſolte, Titius aber ſich zu nichts verſtehen wollen, ſondern zur Antwort gegeben, daß wenn Sempronia etwas zu fordern berechtiget zu ſeyn vermeynte, ſie ſolches ſuchen möchte. Worauf es abermahl ſtille worden, und es ſind nunmehro über zwölff Jahr verfloſſen, daß Sempronia weder zu Titio verlanget, noch etwas zu ihrem Unterhalt von ihm gefordert hat.

Quæſtio.

Ob dieſe Trauung für null und nichtig zu achten?

Rationes

I.

Dubitandi.

Ob nun gleich Titius mit der Sempronia von einem Römiſ. Prieſter würcklich getrauet worden, dieſelbe auch darauf

auf beysammen geschlaffen, und Titius nicht eben in Abrede zu seyn scheinet, daß er sich nicht fleischlich mit der Sempronia vermischet haben solte, und wenn er gleich eydlich zu erhalten sich erbothen, daß er nicht wisse, was die Nacht, da er bey der Sempronia gelegen, zwischen ihm und derselben vorgegangen, er dennoch, da er truncken gewesen, und keine Gewißheit von der Sache hat, wegen Furcht des Meineyds dazu nicht wohl gelassen werden kan, wozu kommt, daß die wegen imputirter Schwängerung und versprochenen Ehe beschehene Bedrohung sich mit der Geschwängerten trauen zu lassen, vor eine ihm unrechtmäßig angethane Furcht dem Ansehen nach noch nicht zu halten, zumahl da nicht Leib- und Lebens-Gefahr, sondern nur der Verlust seines damahligen Dienstes und Renomée darauf gestanden, und Titius entweder vor der Trauung die angedrohete Arrestirung, die doch vermittelst Obrigkeitlicher Hülffe, und also der Ordnung des Rechts nach hätte geschehen müssen, erwarten, und sodann seine Unschuld darlegen, oder doch wenigstens so-

ſofort nach geſchehener Zurückkunfft, da keine Furcht mehr vorhanden, die Sache der Obrigkeit hinterbringen, und um Annullirung des geſchehenen anſuchen ſollen; welches er aber niemahlen gethan, ſondern immer ſtille geſchwiegen, nicht zu gedencken, daß auch ſonſten einige Umſtände in dem uns überſchickten Bericht nicht allerdings der Wahrheit ähnlich zu ſeyn ſcheinen, wie denn auch ſein eigen Geſtändniß, was maſſen er nach der Trauung ſich von allem Verſtande geſoffen, (welches nicht eben ein affigirtes, ſondern ein gar rohes und diſſolutes Gemüthe anzeiget) nicht damit überein kommen will, daß er ſich pro concuſſo geriret und angiebet.

2.

Decidendi.

Dieweil wir aber dennoch anfänglich ſupponiren, daß ſonderlich, was die Haupt-Umſtände anlanget, die Sache berichteter maſſen wahrhafftig vorgegangen ſey, hiernechſt aber aus geiſt- und weltlichen Rechten bekandt iſt, daß zu einer rechtmäßigen Ehe vor allen Dingen beyderſeits Perſonen, ſo in den

Eheſtand treten, wahrhaffte und ungezwungene Einwilligung erfordet werde, welche Einwilligung auf eine immerwährende und unzertrennliche Beywohnung gerichtet ſeyn muß, und dannenhero, wo entweder gar nicht, oder doch dergleichen Conſenſus nicht anzutreffen, auch allda keine Ehe vorhanden iſt, im gegenwärtigen Fall aber an Seiten Titii eine freye und wahrhaffte Einwilligung nicht geweſen, indem er durch unverhoffte und wiederhohlte Bedrohungen, daß er ſonſten um ſeine Renomée, ſeine Condition und zeitliche Glückſeeligkeit kommen, ja gar in Leib- und Lebens-Gefahr gerathen würde, mit der Sempronia und ihrem Schwager zu reiſen genöthiget werden wollen, da er aber nichts deſto minder niemahlen die Semproniam zu ehelichen ſich entſchloſſen, auch bey der vermeynten Trauung auf die Frage des Prieſters gar nichts geantwortet, ſondern überall aus groſſer Furcht ſich nur leidentlich verhalten hat: Hiernechſt aber ſonderlich wohl beobachtet werden muß, daß auch an Seiten der Semproniæ der Vorſatz eine Ehe zu ſchlieſſen

ſen im geringſten nicht, ſondern bey dem gantzen Werck nur dieſes ihr Endzweck geweſen, wie ſie auf einerley Art einen Trau-Brief erhalten, und dadurch bey bevor geſtandener Niederkunfft in ihrem Vaterlande ſich von dem Nahmen einer leichtfertigen Metze loßmachen möchte, welches nicht allein aus den vielfältigen Betheurungen, daß wenn Titius der Sempronіæ dieſen Dienſt erzeigen, und ſich mit ihr trauen laſſen würde, ſolches nicht viel zu bedeuten haben, noch ihm zur Ehe verbinden ſolte; ingleichen nach geſchehener Trauung; Er ſolle ſich nicht betrüben, weilen es nunmehr nichts zu ſagen hätte, indem die Sempronia nimmermehr von dieſer Copulation etwas ſagen, noch ihm hinderlich ſeyn wolte; ſondern auch daraus gnungſam zu erſehen, daß man bey der Trauung nicht geachtet, ob Titius etwas geſaget, ſondern damit friedlich geweſen, daß man nur von dem Prieſter Atteſtat, daß er Titium mit der Sempronia zuſammen gegeben, erlangen könte, bey ſolchen Umſtänden aber dieſe vrrmeynte Trauung keine Ehe zwiſchen dem

Titio und der Sempronia ausmachen kan, indem die priesterliche Trauung um äusserlicher Ordnung willen nur darzu gebraucht wird, daß diejenigen Personen, welche sich vorhin rechtmäßig und freywillig einander die Ehe versprochen, öffentlich zusammen gegeben werden mögen, hergegen aber selbige die Würckung nicht nach sich ziehen kan, daß sie aus einem gezwungenen einen freywilligen, oder aus gar keinem einen wahrhafften Consens hervor bringen solte, so dann auch gesetzt, daß Titius die Semproniam fleischlich erkannt hätte, dennoch er dazu theils wiederum dolose durch Zusauffen vielen Brandteweins gebracht worden, theils auch allhier die bekandte Regul, daß nicht der Beyschlaff, sondern die Einwilligung die Ehe ausmacht, statt finden muß, und solcher Beyschlaff in Ermangelung der ehelichen Einwilligung nicht anders, als eine aus Geilheit herrührende Beywohnung, die durch des andern Theils Betrug zuwege gebracht, nicht so wohl aber vor eine darauf folgende Genehmhaltung und Bestätigung angesehen werden kan,

wor-

woraus von selbsten erfolget, daß wenn auch gleich die zugefügte Furcht vor eine unrechtmäßige nicht zu achten wäre, dennoch auf Seiten der Semproniæ, da sie gleichfalls den Vorsatz eine Ehe zu schliessen nicht gehabt hat, daraus die Gültigkeit der Ehe nicht hergeleitet werden könne, wiewohl im Gegentheil besagte Furcht vor unrechtmäßig allerdings zu achten, weil die Beschuldigung, als ob Titius die Semproniam mit Versprechung der Ehe geschwängert habe, dem Bericht nach falsch gewesen, und der Ehestand gar keinen Zwang leidet, auch nach den Rechten die Bedrohungen durch Obrigkeitliche Hülffe, zumahlen wenn solche auf Gefängniß-Straffen zielen, unter die Gattungen der Drohungen und unrechtmäßigen Furcht gerechnet werden, es auch zwar an dem ist, daß Titius besser gethan, wenn er entweder die Sache sofort auf rechtlichen Ausspruch ankommen lassen, oder doch bey seiner Rückkunfft sofort sich dißfalls gerichtlich gemeldet hätte, jedoch aber, da es nicht geschehen, solches die Gültigkeit der Ehe nicht zuwege bringen kan,

viel-

vielmehr auch daraus, daß Sempronia nachhero ſich ſo gar nicht bey Titio angemeldet, zu ſehen iſt, daß ſie ihn zu ihrem Ehemanne niemahlen, ſondern nur gleichſam zum Schand Deckel begehret habe, und auf dasjenige, was von ihrem Vater hernach vorgenommen worden, keine Reflexion zu machen iſt, zumahlen da auch der Vater der Semproniæ durch dieſe ſeine Prætenſion gnungſam zu verſtehen gegeben, daß er ſeiner Seits die Trauung nicht vor eine Vollziehung einer wahren Ehe halte, indem er ſonſt nicht verſprechen können, den Titium gegen Erlegung der begehrten Summe alles Anſpruchs zu erlaſſen, die Sempronia aber dem Verlaut nach in folgender Zeit in abermahlige Unzucht gerathen, und dadurch, was ſie vor eine liederliche Perſon ſey, überflüßig an den Tag gegeben hat, und wenn gleich die Ehe mit Titio vorhero gültig geweſen, ſie als eine Ehebrecherin anzuſehen wäre.

Deciſio.

So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß die zwiſchen Titio und der Sempronia vorgegangene Trauung für null und

und nichtig zu achten, und wenn sie gleich beständig, dennoch die Ehe wegen des von der Sempronia dawider begangenen Ehebruchs, dafern selbiger erwiesen werden könte, wiederum von ordentlicher Obrigkeit aufzuheben, und zu trennen sey.

II. Responsum

Der Juristen-Facultät zu Halle, auf Anfrage Sempronii im Monath August. 1706.

Species facti.

Hat ein abgedanckter Kriegs-Officier mit einem von Adel sich bekandt gemacht, ihm sonderbahre Treue und Freundschafft versichert, und eine Heyrath mit einer adelichen Person, so ihm 5000. Thlr. baares Geld zubringen solte, angetragen, auch sogar einen Brief, darinnen von dem Vater die 5000. Thlr. versprochen worden, vorgezeiget, auch darauf die vermeynte Braut mit ihrem Vater in Trauer-Kleidern sich eingestellet, und vorgegeben, daß ihr einziger Bruder zu Paris gestorben, um den

von

von Adel zu persuadiren, daß die itzt gedachte Braut die einzige Tochter sey, auch sonst ihre Person sehr wohl gespielet, sich vor eine vornehme Dame gar von Gräflichen Stande ausgegeben, und sich berühmet, daß sie sich von vier Dörffern schriebe, und der Fürst von Waldeck ihr nahe zugehöre, und deßwegen sich im Anfang auch Ihro Gräfl. Gnaden tituliren lassen, wie denn auch der Vater vor der Copulation solches Versprechen der 5000. Thlr. bestätiget. Ist nun hierauf die Hochzeit vollzogen, doch nach derselben bald ausgebrochen, daß alles lauter Betrug sey, und der Vater die 5000. Thlr. nicht zahlen könne, auch es endlich dahin gekommen, daß der von Adel auf Einrathen vornehmer Personen mit 300. fl. der Zeit sich befriedigen zu lassen versprechen müssen; doch wie auch dieses neue Pactum zum Stande hat gerichtet werden sollen, der Vater davon gegangen, und endlich kund worden, daß derselbe kein Edelmann, sondern ein abgesetzter Fürstlicher Beamter sey, und sich des Nahmens von Waldeck fälschlich bedienet, dar-

darauf der von Adel bewogen worden, ſich dieſer Betrügerin gantz zu enthalten, die hergegen ſich ſehr zornig gegen ihn aufgeführet, mit Gifft ihn umzubringen gedrohet, und bey ſolchem Fall gefragt wird:

Quæſtio.

Ob ſolches Ehe-Verſprechen nicht null und nichtig ſey, auch ſolches durch die erfolgte prieſterliche Copulation und eheliche Beywohnung nicht habe können confirmiret werden?

Rationes Dubitandi.

Wann nun gleich eingewandt werden möchte, daß bey dieſer Heyrath kein Haupt-Irrthum anzutreffen, zumahl zu dem Weſen der Ehe eben nicht præciſe erfordert wird, daß die Eheleute gleiches Standes ſeyn, und auch ſonſten aus dem bloſſen Irrthum in Anſehung der Glücks-Güther die Ehe nicht zuriſſen werden mag, auch dem von Adel bey dieſer Heyrath nicht wenig imputiret zu werden ſcheinen möchte, daß er ſich nicht beſſer nach allem erkundiget, und des abgedanckten Officiers Vorſtellung in allem

allem getrauet, auch leicht zu erachten gewesen, daß weil die Braut sich zu ihm eingestellet, es nicht gar zu richtig mit dieser Sache stehen müste, wozu dennoch diese Difficultät kommt, daß solche Ehe bereits vollzogen, und durch priesterliche Copulation und eheliche Beywohnung bestätiget, mithin ohne harte und grosse Ursachen, so hier zu fehlen scheinen, nicht wohl zu trennen sey, immassen die priesterliche Trauung das bündigste Zeugniß einer wahrhafftig vollzogenen, und vor dem Angesichte GOttes, der Engel und der Kirche bestätigten Ehe.

S. Carpz. Jur. prudent. eccles. L. 2. def. 142. n. 17.

2. Decidendi.

Dieweil aber dennoch das Haupt-Fundament der gantzen Ehe, vornehmlich in der Einwilligung der Contrahenten zu setzen, immassen die Einwilligung, nicht aber der Beyschlaff die Ehe ausmacht, t. 15. ff. de cond. & demonst. und solche alsdann nicht anzutreffen, wenn jemand durch Betrügerey und unzuläßige Lügen den andern zur Heyrath ver-

verleitet, immaſſen nichts der Einwilligung mehr zuwider, als der Betrug, und wo derſelbe zu einem Handel Gelegenheit gegeben, ſo macht er die negotia bonæ fidei an und vor ſich ſelbſt null und nichtig.

L. 7. pr. de dol. mal. L. 16. §. 1. ff. de minor. L. 3. f. ff. pro ſocio.

Hergegen es dieſer gantzen Handlung gemäß, daß nicht durch Betrügereyen, ſondern durch andere zuläßige Mittel jemand zur Heyrath gebracht werde, und dann bey vorgehender Heyrath ſich ſolche Umſtände finden, welche einen groſſen Betrug an den Tag legen, indem man erſtlich einen Kuppler an den von Adel abgeſchickt, der ihn durch allerhand liſtige Vorſtellungen zu dieſer Heyrath præpariren müſſen; Nachgehends als die vermeynte Braut gekommen, ſich dieſelbe nebſt ihrem Vater einen falſchen Nahmen gegeben, vornehmen Standes gerühmet, ja gar Ihro Gräfl. Gnaden tituliren laſſen, um nur den von Adel dadurch zu betrügen, welches dann ein offenbares Falſum iſt.

L. 13. pr. ff. ad leg. comel. de falſ.
Carpz. pr. crim. P. 2. qv. 93. n. 33.

Dahin denn in ſpecie von denen Doctoribus mit gezogen wird, wo ſich eine Perſon vor Adelich ausgegeben, die aus einer anſehnlichen und berühmten Familie entſproſſen, und deßwegen zu ihrem Vortheil, und andern zu Schaden, von dieſen oder jenen Adelichen Familien dieſerwegen etwas erbettelt, oder ſonſt ihre Betrügereyen macht.

Carpz. am angezogenen Orte n. 136. Welches in ſpecie auf dieſen Caſum gar wohl applicable iſt, angeſehen dieſe verſtellte Perſon weder eine von Adel, noch von demjenigen vornehmen Geſchlecht iſt, dafür ſie ſich ausgegeben, und gleichwohl der von Adel ſie unter dieſer Abſicht geheyrathet, wie denn auch die Betrügerey ſich darinnen ereignet, daß ob gleich 5000. Thlr. anfänglich an ſtatt des Heyraths-Guths verſprochen, und als ſolche nachgehends nicht erfolgen können, der von Adel auf guter Freunde Interpoſition mit 300. fl. zufrieden ſeyn wollen, keines hat erfüllet oder bewerckſtelliget werden können; anderer Vorſtellung

ſtellung und fälſchlicher Lügen, ſo bey dieſem Handel paßiret ſind, nicht zu gedencken, und dann die bewährteſten Rechts-Lehrer unter den Proteſtanten in ſolchem Fall darinnen eins ſind, daß wegen dergleichen entſetzlichen Betrugs die Ehe billig für null und nichtig zu erklären ſey,

S. Carpz. jur. prud. conſiſt. L. 2. d. 202. n. 12.
Richter. deciſ. 88. n. 25. ſeqv.
Reuſner. lib. 3. deciſ. 5. n. 26.
Kitzel. Synopſ. matrim. c. 4. th. 15.
Brückner. deciſ. matrim. c. 19. n. 12. ſeqv.

auch hierbey die prieſterliche Trauung nicht in Erwegung zu ziehen, anerwogen ſolche Solennität, als welche nicht einſten zu dem Weſen der Ehe erfordert wird, kein ungültiges Matrimonium, wo es an der Einwilligung fehlet, gültig machen kan; denn ſo offt als der andere Theil durch Betrügereyen verleitet, und alſo verehliget worden, ſo ſcheinet es nicht, daß GOtt, ſondern vielmehr der Teufel als Vater der Lügen, ſie zuſammen gefüget, und iſt daher eine gäntzliche Ehe-Scheidung, wann die betroge-

ne Perſon ſolches verlanget, allerdings zu decretiren.

Cypræus de ſponſal. c. 13. §. 58. n. 4. in f.

Und obgleich dem von Adel einige Schuld hierbey imputiret werden könte, ſo iſt doch aus den Rechten bekandt, daß ein Betrug, wann er bey einerley Handel mit der Schuld oder Nachläßigkeit ſich vereiniget, nicht compenſiret werden könne,

S. Hahn ad W. tit. de compenſ. n. 4.

denn der Betrug überwieget die Schuld.

Alſt. Bergal. de dol. tit. 6. reg. 12.

Deciſio.

So erſcheinet hieraus allenthalben ſo viel, daß obgedachte Ehe der prieſterlichen Trauung ungeachtet, für null und nichtig billig zu erklären ſey.

III. Reſponſum

Der Theol. Facultät zu Helmſtädt, auf Anfrage Joh. Phil. Odelems, Philoſ. & J. U. D. im Monath Jan. 1723. da eine Ehe wegen ermanglender freyen Einwilligung über den Hauffen geſchmiſſen worden.

Species

Species facti.

Cajus als er 20. Jahr alt, wird von seinen Eltern gantz unvermuthet von Calem nach Hause beruffen, und als er daselbst angelanget, ihm proponiret, wie daß sie, die Eltern, gerne sähen, daß er heyrathe, und möchte er ihnen hierinnen folgen, reisen auch sofort mit ihm an einen Ort, woselbst die Person Caja, welche er heyrathen soll, sich gleichfalls eingefunden; Ob nun wohl Cajus, als er Cajam, so damahls eine Wittwe, und über 50. Jahr alt gewesen, gesehen, seinen Eltern sofort contestiret, daß er diese Person durchaus nicht leiden, vielweniger heyrathen könte noch wolte, so hat democh dieses bey den Eltern keinen Ingress gefunden, dieselben haben ihn auf alle Weise, und insonderheit der Vater unter andern mit diesen Worten: Er verfluchte Cajum auf ewig, wann er die Frau nicht heyrathete, immassen sein Glück darauf beruhete, und die Frau viel Geld hätte, forciret, Cajam zu heyrathen, und diese hätte ebenfalls nicht unterlassen, da sie des Caji Widerwillen gemercket, denselben mit lieblichen Di-

ſcurſen und Reden zu ſchmeicheln, auch zu ſagen, daß er ihr Tröſter ſeyn ſolte, da denn Cajus als ein junger Menſch von 20. Jahren, bey dieſen Umſtänden dahin gebracht worden, daß er aus Zwang einige Briefe an Cajam ſchreiben müſſen, des Inhalts, als wenn er ſie gar wohl leiden möchte, jedoch iſt niemahls von ihm der Cajæ das Jawort gegeben, viel weniger ein ordentlich Verlöbniß gehalten, am allerwenigſten von Cajo der Cajæ das geringſte geſchenckt worden; Hierauf wird, und zwar 14. Tage nachher, da Cajus die Cajam zum allererſtenmahl geſehen, die Hochzeit angeſtellet, und ob wohl Cajus nach wie vor ſeinen Widerwillen, und daß er die Cajam nicht leiden könte, declariret, auch ihr ſolches ſelbſt ins Geſicht geſagt, ſo wird dennoch ſolches nicht geachtet, ſondern die Copulation vorgenommen, wobey aber zu mercken, daß Cajus, wie vorher, alſo vor dem Altar nicht Ja geſagt, noch ſein Jawort von ſich gegeben, drey Tage nach der Hochzeit reiſet Caja mit Cajo nach dem Ort, wo er vorher gewohnet, ſie ſeyn aber nur etliche Wochen zuſam-

ſammen, und in ſolcher Zeit iſt nichts als Streit und Zanck unter ihnen geweſen, jedoch kan Cajus nicht läugnen, daß er ein einziges mahl in trunckenem Muthe der Cajæ beygewohnet. Endlich iſt Cajus aus Verdruß, und weil er mit der Caja ohnmöglich umgehen können, ſie auch ohnedem ſich bereits von ihm ſepariret, und demſelben alles Zeug weggenommen hätte, von Cale weggezogen, hat aber nach einem Jahr auf ſeiner Eltern Zurathen ſich wieder dahin begeben, um zu verſuchen, ob nunmehro Einigkeit unter ihnen zu treffen. Allein vergebens, maſſen in ein paar Wochen, als er ſich daſelbſt aufgehalten, nichts als lauter Zanck und Streit, folglich kein Comportement zu hoffen geweſen, worauf Cajus wieder weggereiſet, und nunmehro neun Jahr von ihr geweſen, Caja verlangt indeſſen nicht bey Cajo zu ſeyn, ſondern ihre Intention gehet nur dahin, daß ſie von Cajo ein Stück Geld erlangen möge, wie ſie denn auch ſchon eine gewiſſe Summa durch den Drittmann gefordert, wozu ſich aber Cajus nicht verſtehen will, ſondern iſt der Mey-

nung, daß die Ehe wegen Ermangelung freyer Einwilligung null sey, und diß um so viel mehr, da die von Anfang gefundene Verabscheuung und Widerwillen bey Cajo gegen Cajam bisher so zugenommen, daß er lieber den Tod antreten, als dieselbe wieder annehmen, und bey und mit derselben leben will; wird also gefraget:

Quæstio.

Ob nicht bey obangeführten Umständen die Ehe, so zwischen Cajum und Cajam contrahiret seyn soll, null, wenigstens dieselbe gäntzlich zu dissolviren sey?

Responsio
P.P.

Daß zwar nicht unbillig könnte geschlossen werden, als ob Cajus seinen Consensum zu dieser Ehe gegeben, indem er

1.) seit dem 20sten Jahr seines Alters schon sein eigener Herr, und also nicht mehr unter väterlicher Gewalt, zumahl in dieser Sache gewesen; Dahero er denn

2.) seinen vorgegebenen Wiederwillen nicht bey der Obrigkeit, oder sonst angehö-

gehörigen Ort gegen andere, wie billig gewesen wäre, conteſtiret, oder es damit bis aufs äuſſerſte laſſen ankommen, ſondern Cajæ ſeine Zuneigung ſo gar durch Briefe öffentlich zu verſtehen gegeben, welche dieſe denn nicht nur auch durch ihre Liebe und Freundlichkeit erwiedert, ſondern auch Zweiffels ohne durch ihren zeitlichen Reichthum bey ihm vermehret hätte. Ja er iſt

3.) zu ihr gereiſet, und hat ſich endlich

4.) zur Copulation mit ihr geſtellet, da denn allerdings das Jawort von ihm vor dem Angeſichte GOttes gegeben zu ſeyn vermuthet werden können. Hierauf iſt

5.) Cajus mit Caja nach ihrer Wohnung gezogen, hat

6.) derſelben obwohl nicht lange beygewohnet, und als er ſchon einmahl von ihr, ſich dennoch

7.) wieder zu ihr begeben, und da ſie einander zum andernmahl wieder verlaſſen, hat dennoch

8.) keines von beyden ſeinen Widerwillen, wie es ſcheinet, innerhalb neun

Jahren an geziemenden Orten gemeldet. Jedoch läst man dieses letztere dahin gestellet seyn. Was endlich

9.) den Fluch seines Vatern anlanget, so ist derselbe von Cajo wohl zu befürchten gewesen, wann diese jenen zu erst einige Zeichen seiner Zuneigung gegen die Ehe solte zu verstehen gegeben haben.

Denn obschon ein Sohn nicht ersucht wird eine Frau zu nehmen, wie der Jurist Terentius Clemenz in L. 21. ff. de rit. nupt. sagt, so kan er doch allerdings gezwungen werden, wenn er von seiner unordentlichen Liebe ausschweifft, immassen ein Vater seine Kinder zu allen demjenigen, was natürlichen Rechtens ist, und mit der Erbarkeit überein stimmet, mit Recht anhalten kan. S. Eichel. lib. de jute quo naturaliter liberi & parentes sibi invicem sunt obstricti p. 36.

Daher auch von Abraham 1. B. Mos. 24. v. 2. und folgenden unter Anruffung des göttlichen Nahmens die Person zur Heyrath seines Sohnes selbst bestimmet, und von seinem Sohne beliebet worden.

Es

Es erhellet aber dennoch aus denen übrigen Umständen, daß Cajus seine Einwilligung zu dieser Ehe nicht anders, als bey einer unruhigen und ungewissen Gemüths-Entschliessung gegeben. Denn

1.) zeiget solches sein Alter von 20. Jahren, da er

2.) sich seines Rechts in dieser Sache nicht zu gebrauchen, oder sich deßhalben zu rathen gewußt. Sondern

3.) eines Theils durch List und Geschwindigkeit, massen er erst kaum zu Hause gekommen, und alles in vierzehen Tagen seine Richtigkeit gehabt, andern Theils aber durch den schweren Fluch seines Vaters verwirret und eingenommen worden, dazu auch an Seiten Cajæ, die mit Caji Eltern einig, noch verschiedene andere Motiven kommen seyn, welche Cajo seine Freyheit zu wehlen benommen, nichts desto weniger hat er seinen Widerwillen darinnen deutlich zu verstehen gegeben, daß er

4.) Cajæ nicht das geringſte zu Bezeigung ſeiner Liebe geſchencket, ſo doch nicht ſo ſehr würde zu beobachten ſeyn, wann er nicht auch

5.) mit Hinterhaltung des Jaworts ſo wohl vorhero, als inſonderheit bey der Copulation, wo ſolches vor dem Angeſicht GOTTes und in Gegenwart des Prieſters und der Umſtehenden hätte müſſen gegeben werden, ſo dann auch

6.) gegen Cajam ſelbſten mit ausdrücklichen Worten vor wie nach ſeinen Widerwillen bezeuget hätte. Und ob gleich benedictio ſacerdotalis erfolget, ſo iſt ſolche doch nicht anders gültig, als ſo weit ſie eine freye Einwilligung zum Voraus ſetzet. Dazu kommt

7.) daß dieſer vermeynte Conſens nochmahls durch die erwünſchte Einigkeit nicht ergänzet noch beſtätiget worden, ſondern beyde

8.) nur etzliche Wochen zuſammen geweſen,

9.) die eheliche Beywohnung nur einmahl trunckener Weiſe geſchehen,

10.)

10.) ſich alles in einen ſteten Zanck und Streit,

11.) in eine zweymahl freywillige, und nunmehr neun-jährige Separation a thoro & menſa, oder wie es Erasmus nennet, in ein Semi-Divortium, und endlich auch

12.) in eine mutuelle und gäntzliche Averſation verwandelt hat, und was das vornehmſte, ſo kan

13.) dieſes durch den fürnehmſten Endzweck, als welcher in Erzeugung und guter Erziehung der Kinder beſtehet, 1 B. Moſ. 1. v. 28. c. compes. 27. qv. 2. can. 20. und bey dieſer Ehe wegen Ungleichheit des Alters gar nicht zu hoffen iſt, auf keinerley Weiſe, wie ſonſt noch wohl zu geſchehen pflegt, erſtattet werden, ſo findet

14.) auch die Verfluchung des Vaters um deſto weniger hierinnen ſtatt, daß er nicht auf dieſen vornehmſten Zweck, wie Abraham im angezogenen Orte, ſondern nur auf Geld geſehen, und den guten Cajum dadurch in dieſen Stand geſetzet; welches denn ſo wenig der Erbarkeit, als dem Recht der Na-

Natur gemäß iſt, ſolte nun Cajus ſolches reiflich überleget haben, und ferner befinden, daß die auf beyden Seiten befindliche Abneigung gegen einander nicht durch Liebe und andere Neben-Mittel gehoben werden könte, er über dem

15.) auch kein Bedencken trüge, vermittelſt eines Eydes dar zu thun, daß er ſeinen Conſens zu dieſer Ehe niemahls gegeben, ſo wäre ſolche billig als null und nichtig anzuſehen, und aus angeführten Urſachen zu trennen, angeſehen zwar ſolche Ehe-Scheidungen, welche aus einem Verdruß und Eckel gegen die Weiber, und aus einer bloſſen Leichtſinnigkeit des Gemüths herrühren, niemahls zu geſtatten, S. Lucas Oſiander Comment. ad cap. XIX. Matth. nichts deſto weniger aber ein unverſöhnlicher und unauslöſchlicher Haß allerdings unter die rechtmäßigen Urſachen der Eheſcheidungen gerechnet wird. S. Ægidius Hunn. comment. in cap. XX. Matth. wenn inſonderheit auch kein freyer

noch

noch vollkommener Conſenſus vorher gegangen.

Weil aber hierbey vieles ſtraffbares mit untergelauffen, ſo werden 1.) die Eltern Caji, daß ſie über ihre väterliche Gewalt gegangen, 2.) Caja ſelbſt, daß ſie dieſe ſo ungleiche Ehe nicht erwogen, und denn auch 3.) Cajus wegen des verſtellten Conſenſus, auch wohl andere hierbey intereßirte Perſonen, nach Beſchaffenheit der Sachen mit gebührender Straffe, ſonderlich nach Anweiſung der Kirchen-Ordnungen, anzuſehen ſeyn.

V. R. W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google